M

m.

~~825~~ Berch

Bot. Cir. 13.

Politica

Berch.

Einleitung
zur
allgemeinen Haushaltung:
in sich fassend
die Grundsätze
der
Policey- Oeconomie-
und
Cameralwissenschaften,
zum Behuf seiner Vorlesungen eingerichtet
von

Andreas Berch,
Professorn der Rechte, der Haushaltungs- und Handlungswissenschaft, auch Mitgliede der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften;

und
in dieser Uebersetzung aus dem Schwedischen,
zum Behuf der Vorlesungen auf teutschen Universitäten zum Druck befördert
von

Daniel Gottfried Schrebern,
der Rechte Doctorn und Professorn der Cameralwissenschaften zu Bützow.

Halle,
Verlag und Druck Johann Jacob Curts, 1763.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zuschrift

an

den berühmten Herrn Verfasser

dieser

vortreflichen Einleitung.

Wohlgebohrner und Rechtshochgelahrter, Hochzuverehrender Herr Professor!

Ew. Wohlgebl. haben die Gütigkeit gehabt, nicht allein mein ökonomisches Cabinet mit verschiedenen nützlichen Modellen und Naturalien, sondern auch meinen Vorrath von Büchern, die zu den Cameralwissenschaften gehören, mit Dero bereits im Jahre 1747. in schwedischer Sprache herausgegebenen vortreflichen Einleitung in die allgemeine Haushaltung zu vermehren.

Es thut mir nicht Genüge, Ew. Wohlgebl. den gebührenden Dank, für dieses ganz unverdiente und mir sehr schätzbare Geschenk, blos in einem verbind-

bindlichem Handschreiben versichert zu haben; sondern ich ergreife die Gelegenheit mit Vergnügen, da ich von Dero mir so vortheilhaften Zuneigung, und von dem Eindrucke, den Dieselbe in mein Gemüth gemacht, ein öffentliches Zeugniß, wie hiermit geschiehet, aufrichtig ablegen kann.

Da die göttliche Vorsehung mich zu einem Lehrer derer Wissenschaften ausersehen hat, die ein so wiedriges Schicksal gehabt, daß ihnen erst in denen spätten Zeiten, darinne wir leben, in Schweden auf allen, in Teutschland aber nur auf einigen Universitäten Lehrstühle errichtet worden; so habe bisher meinem Berufe gemäß zu seyn erachtet, zum Aufnehmen dieser Wissenschaften so viel beyzutragen, als meine geringe Kräfte verstattet haben.

Unter andern ist mir eine sehr angenehme Beschäftigung gewesen, meinen

Landesleuten solche ökonomische Schriften in die Hände zu liefern, als die in Schweden herausgekommen sind; um die Vorzüge der dortigen ökonomischen Bemühungen und den Nutzen, den das Königreich Schweden davon schon jetzo geniesset, und künftig unter göttlichem Segen noch mehr zu gewarten hat, daraus zu erkennen, und jenen nachzueifern, diesen aber auch auf sich zu ziehen.

Daß diese Schriften, auch wenn sie auf Universitäten zu Catheder gebracht werden, in der Landessprache verfasset werden müssen, ist zwar zum Besten des Reichs, damit sie in selbigem von jederman gelesen werden können, weißlich eingeführet worden: allein für Lehrende und Lernende der Cameralwissenschaften in Teutschland hat es bisher nicht vortheilhaft seyn können, weil deren nur sehr wenig der schwedischen Sprache kundig sind, weshalb auch

nur

nur sehr wenig von diesen Schriften zu uns herüber kommen: wie wir denn von den mehresten gar nichts wissen würden, wenn wir nicht den Göttingischen gelehrten Anzeigen kurze Nachrichten davon zu verdanken hätten.

Ich habe angefangen meiner doppelten Sammlung öconomischer Schriften, davon die erstere zu Halle, die andere aber hier verleget wird, solche in die teutsche Sprache übersezte Schriften, deren ich habe habhaft werden können, mit einzuverleiben, und gedenke künftig, gel. es Gott! damit fortzufahren, weil ich mich nicht allein überzeuget halten kann, daß mein Vorsatz bey denen, die den Werth derselben zu schätzen wissen, Beyfall finden werde; sondern weil mir auch selbst daran gelegen ist, meine Kenntniß dieser Wissenschaften, die niemand auslernen wird, daraus zu erweitern, und bey meinen Vorlesungen meine Zuhörer darauf zu verweisen.

Die Stärke, die Ew. Wohlgebl. in diesen Wissenschaften besitzen, ist nicht bloß in Schweden, sondern auch bey uns aus mehrern ins Teutsche übersetzten Abhandlungen bekannt, und ich habe selbst das Vergnügen gehabt, einige mir glücklicher Weise zugekommene, besonders den einer allgemeinen Aufmerksamkeit würdigen Versuch von Kornhäusern, meinen Landesleuten in meiner Sammlung zu solchem Ende vor die Augen zu legen: woher es aber rühre, daß diese Stärke aus Dero vortreflichen Einleitung in die allgemeine Haushaltung so spät, und allererst 16 Jahre nach der Ausgabe derselben, meinen Landesleuten noch bekannter werden soll, will ich hier nicht untersuchen und bestimmen. Genug, es ist mir die Ehre vorbehalten gewesen, die Besorgung eines so gemeinnützigen Werkes zu übernehmen.

Ew. Wohlgebl. sind der erste Lehrer der Cameralwissenschaften in dem Kö=

Königreich Schweden gewesen, und haben die Bahn in diesem vorzüglichen Theile derselben so glücklich gebrochen, daß Ihren allgemeinen Grundsätzen auch Lehrer auf teutschen Universitäten mit Nutzen werden folgen können.

Es würde keine grosse Schwürigkeit verursachet haben, einige Stellen, die sich besonders auf die schwedische Verfassung beziehen, in kurzen Zusätzen zu erläutern, und bey einigen die mir aufgestiegenen Zweifel mit geziemender Bescheidenheit zu äusern; allein ich habe Bedenken gefunden, etwas von dem Meinigen anjetzo hinzuzuthun, zumahl da ich verhoffe, daß solches in Zukunft bey dem academischen Vortrage dieser Grundsätze ausführlicher und fruchtbarcher werde geschehen können.

Ew. Wohlgebl. geruhen nun, diese Copie Ihres gelehrten Werkes mit eben der Gütigkeit von mir zurück

zu nehmen, mit welcher Sie mir das Original zuzusenden beliebet haben.

So vieler Fleiß auch auf die Uebereinstimmung der Gedanken und Ausdrücke, so wohl von dem Uebersetzer, als mir, gewendet worden; so gestehe ich doch gerne, daß das Original in Ansehung der letztern vieles voraus behalte. Sollte aber auch wieder Vermuthen der Sinn hier oder da nicht vollkommen getroffen seyn, so ersuche Ew. Wohlgebl. mir solches geneigt anzuzeigen, indem sich noch Gelegenheit, solches zu verbessern, finden wird. Ich kann die Gewährung dieser Bitte von Ew. Wohlgebl. um so mehr erwarten, weil ich weiß, daß Sie der Sprache der Copie kundiger sind, als ich der Sprache des Originals bisher gewesen bin, und weil ich wünsche, daß Ew. Wohlgebl. Gedanken meinen Landesleuten so bekannt, als angenehm und ersprießlich werden mögen.

End=

Endlich wird man wohl aufhören zu fragen: ob es möglich, nothwendig und nützlich sey, die Grundsätze der allgemeinen und besondern Haushaltung auch auf teutschen Universitäten zu lehren und zu lernen?

Endlich wird man den Schaden von der vormahligen Vernachläßigung dieser Wissenschaften einsehen.

Endlich wird man erkennen, daß eine Universität wirklich keine Universität aller Wissenschaften sey, wo es an der Gelegenheit, die ökonomischen zu erlernen, fehlet.

Endlich kann es noch dahin kommen, daß, wenn auch nicht nach dem neuen Vorschlage des Herrn Hofraths von Griesheim, in den Beyträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, eine besondere ökonomische Facultät auf Universitäten aufgerichtet werden solte, dennoch

noch die Unterweisungs-Geschäfte unter mehrere in eine Verbindung gesetzte Lehrer vertheilet werden; daß vornehmlich einer zu der practischen Anführung und unzähligen nützlichen Versuchen bestellet wird; daß, gleich den medicinischen Gärten, Horti oeconomici, Arboreta und Vivaria oeconomica, Natur- und Kunstcabinette, und Bibliotheken angeleget, und öconomische Reisen veranstaltet, öconomische Societäten errichtet werden u. s. f.

Endlich können die öconomischen Collegia in Teutschland noch so zahlreich, als in Schweden, frequentiret werden, wenn der Nutzen von solchen auf die Wohlfahrt der Staaten zielenden Anstalten mehr eingesehen und alles erforderliche dazu eingerichtet wird.

Sint MAECENATES, non deerunt,
FLACCE! MARONES.

Ich

Ich hoffe, daß Ew. Wohlgebl. vortrefliche Einleitung zu Beförderung dieses letzten Endlich etwas beytragen werde. Der Nutzen für mein Vaterland kann so wenig, als für das schwedische Reich, aussen bleiben, wenn diese Grundsätze genau geprüfet werden, und wenn nach selbigen practisch gezeiget wird, wie sie in den verschiedenen Staaten befolget werden, oder nicht? und was für Vor- oder Nachtheile für die Staaten daher erwachsen?

Wir arbeiten für die Nachkommen!

Ich habe Ihnen, Hochzuverehrender Herr Professor, die erste Absicht, die ich bey der Ausgabe dieser Uebersetzung geheget, nach der Wahrheit angezeiget: die andere aber ist damit aufs genaueste verbunden.

Ich habe dadurch die Hochachtung und Dankbegierde an den Tag legen wollen,

wollen, mit welcher ich, nächst herzlicher Anwünschung göttlicher Gnade und Segens zu Ihrem Lehramte und sonstigen Geschäften, und nächst angelegenstem Ersuchen um Deroselben ferneres mir sehr werthes Wohlwollen, lebenslang sonder Aenderung seyn werde,

Ew. Wohlgebl.

Bützow, den 11. März,

1763.

gehorsamer Diener

D. Daniel Gottfried Schreber.

Vor-

Vorrede.

Da die Entschuldigung, welche die Schriftsteller bey der Ausgabe neuer Bücher bisweilen anzuführen pflegen, daß es ihre Absicht nicht gewesen, damit an den Tag zu treten, von dem Leser ofte, wenn die Arbeit sonst seinen Beyfall erhält, für eine unzeitige Blödigkeit, ofte aber auch als ein Deckmantel angesehen wird, womit ein Schriftsüchtiger seine Fehler zu verbergen sucht, und solchergestalt selten den Eindruck macht und die Glaubwürdigkeit erhält, die der Verfasser bey dem Leser zur Absicht hat, so wünsche ich mir die erste Beurtheilung, so wie mich die letztere nicht

trift,

trift, ob ich mich schon gezwungen sehe, jetzo von diesem Complimente Gebrauch zu machen.

Ich denke nicht so hoch von mir selbst, daß ich mir, wegen dieser Arbeit, grosse Gedanken machen solte: ich kann auch auf diese falsche Einbildung nicht verfallen, solange ich selbst überzeuget bin, daß in diesem Buche für den Titel einer Einleitung manches zu weitläuftig, verschiedenes zu kurz ausgeführet, und vielleicht auch einiges ausgelassen oder auf der unrechten Stelle angeführet worden, kurz, daß vieles fehlet, welches vielleicht hätte verbessert werden können, wenn ich die Zeit darauf zu verwenden gehabt, die Isocrates zu seinem Panegyrico brauchte, welches, nach des Quintilianus Berichte, 10 Jahr waren.

Wenn ich läugnete, daß ich gesonnen gewesen, dieses Buch mit der Zeit, und wenn es mehr verbessert worden, zu ediren, so redete ich wieder meine Ueberzeugung. Aus dieser Ursache habe ich Rechenschaft zu geben, warum eine unzeitige Geburth heraus kömmt.

Vorrede.

Wenn ich die Ursachen übergehe, die ich von dem Zeitmangel, theils wegen Amtsgeschäfte, theils wegen eigener Verrichtungen, von dem Mangel der Hülfsmittel bey Ausarbeitung dieser Materien, von den Schwierigkeiten, ein unbebautes Feld zu bearbeiten u. d. gl. welche Umstände mich oft veranlaßt haben, die Feder wegzuwerfen, hernehmen könnte; so nenne ich blos eine.

Schweden hat nun sowohl wegen der allgemeinen, als besondern Haushaltung den Geschmack, daß fast ein jeder darinne Einsicht haben will: alle treiben es, daß von dieser Materie Bücher herausgegeben werden möchten. Ein großer Theil meiner Landsleute richtet seine Augen auf mich, und scheinet von mir fordern zu wollen, wozu andre sich nicht verpflichtet halten. Ich habe mich also mehr nach dem Geschmacke unserer Zeiten, als nach meinen eigenen Umständen richten müssen, und lieber wagen wollen, etwas heraus zu geben, das sowohl meine eigenen, als anderer Verbesserungen verträget, als ihr Verlangen allzu lange unbefriediget zu lassen.

Wenn ich nun solchergestalt meine Waffen abgegeben habe, fürchte ich nicht, daß jemand dieses Buch auf seiner schwachen Seite angreifen werde, um so weniger, da es in seiner Art das erste in unserer Muttersprache, und da es allemahl am schweresten ist, das Eiß zu brechen.

Ob es aber auch für einen Fehler gehalten wird, von sich selbst so niedrig zu denken; so bin ich dreiste genug zu behaupten, daß diese Arbeit in der Absicht, in welcher ich sie nun ausgebe, hinlänglichen Nutzen gewähren könne. Denn, es ist bekannt, daß Bücher entweder für Anfänger oder Meister und Gelehrte geschrieben werden. Die letztern mögen sich meines Buches nicht bedienen, wenn sie es entweder besser zu machen wissen, oder auch Schriften in andern Sprachen lesen können. Von den erstern allein erwarte ich Dank; ihrenthalben und damit sie unter meinen öffentlichen Vorlesungen etwas haben mögen, die Augen daran zu heften, ist dieses Buch zusammen geschrieben worden.

Vorrede.

Was den Inhalt desselben betrift, so habe ich in der Einleitung die ganze Wissenschaft überhaupt, ihre Eintheilung und Hülfsmittel kürzlich vorgestellt. Alsdenn habe ich zu untersuchen versucht, auf was für Art die bürgerliche Glückseligkeit, als das einzige Geschäfte der allgemeinen Haushaltung, zu erhalten stehe. Und da diese entweder einzelnen Personen, oder ihren Gewerben, oder auch dem gemeinen Wesen wiederfähret, so zeiget die allgemeine Haushaltung ihre Sorgfalt in dreyen, nehmlich der Policey, der Oeconomie- und Cameralwissenschaften.

Betrachtet man das gemeine Wesen an und für sich selbst und ohne Absicht auf seine Verpflichtungen und Schuldigkeiten gegen die Obrigkeit und fremde Mächte; so findet man, daß jedes einzelne Glied desselben die verlangte Glückseligkeit nicht erhalten könne, woferne nicht das ganze gemeine Wesen sein richtig Loos von den **Verstands- Körpers- und Glücksgaben** geniesset.

Der Mangel der erstern macht den Verstand ungezähmt und gottlos, verdirbt die Sitten und kömmt der Unterlassung der Schuldigkeiten zu statten. In diesem Stücke wird also vorgestellt werden, was die Religion, das Erziehungsgeschäfte und die Lebensart betrift, in soferne es auf der äußern Anständigkeit beruhet.

Der Mangel der andern, welche die Gesundheit, Nahrung, Kleidung und Wohnung betreffen, setzen den Menschen außer Stand, in Absicht seines Körpers, einer vollkommenen bürgerlichen Glückseligkeit theilhaftig zu werden.

Der Mangel der dritten Art Bedürfnisse, nehmlich der Glücksgaben, wird einem gemeinen Wesen sehr fühlbar, woferne nicht der allgemeine Fleiß und Bequemlichkeit der Aufrechthaltung zu statten kömmt.

In der Sorgfalt wegen dieser dreyerley Glückseligkeiten besteht das Geschäfte der Policey, doch dergestalt, daß wie allerley Verbrechen, welche hierwieder vorfallen können, entweder einen einzelnen ver-

un-

unglimpfen, oder das ganze gemeine Wesen betreffen, so gehören die erstern zu der besondern Rechtsgelahrtheit, die letztern aber zur Policey, da sie durch die Macht der Gesetze befestigt ist.

Durch den Beystand der Policey werden die Mitglieder des gemeinen Wesens bey guter Ordnung erhalten, und können mit desto größerm Nachdrucke allerley Arten Nahrungsgeschäfte fortsetzen, welche, da sie von einer besondern Eigenschaft sind, in der andern Abtheilung, welche die Haushaltungswissenschaft vorstellt, erkläret sind.

Es giebt viele Wege, sich das Recht des Eigenthums zu verschaffen, aber das unsrige zu verwalten und zu vermehren, geschiehet lediglich durch die Landwirthschaft, Bergbau, Handwerke, und Handel. Und wie diese Nahrungsmittel die Quellen sind, woraus die Vortheile des gemeinen Wesens fließen: so sind ihre Eigenschaften jede besonders vorgestellt und die Veranstaltungen, welche zu ihrer Aufnahme

nahme und Wohlstand beytragen, erkläret worden.

Die dritte und letzte Abtheilung betrift die Cameralwissenschaft, ohne deren Beytritt das gemeine Wesen ebenfalls keinen Bestand haben kann. Ich habe daselbst den Grund von den Cameraleinkünften, den Eigenschaften der Domanial- und Regalgerechtsame des Iuris collectandi und des Finanzwerkes, nebst der Verwaltung und Rechnungsablegung der Cameraleinkünfte angezeiget.

Das ist der kurze Inhalt des ganzen Buches. Was meine Hülfsmittel bey Ausarbeitung desselben betrift, so will ich sie nicht verschweigen. In der Policeywissenschaft habe ich von des de la MARE *Traité de la Police*, welches nachher de BRILLET fortgesetzet hat, vielen Beystand gehabt. Es ist aber ein unheilbarer Schade, daß erstbemeldter Verfasser mit Tode abging, ehe er sein Werk nach der sich vorgesetzten und in der Vorrede angezeigten Ordnung vollendete. Wer sich die Mühe nehmen will, diese Vorrede, so wie sie vor der Pariser Ausgabe von 1705. aber

nicht

nicht so verstümmelt, wie vor der Amsterdammer von 1729. befindlich ist, nach zu lesen, verliehret seine Zeit nicht, besonders wenn er sie mit der Arbeit selbst vergleicht, die dem Versprechen des Verfassers ein völliges Genüge leistet. In den Haushaltungs- und Cameralwissenschaften haben mir **Ditmar, Zschackwiz, Lau** und mehrere Dienste geleistet. Das mühsamste hierbey war, daß, da vorbemeldte Bücher nach gewissen Ländern und Reichen eingerichtet, und solchergestalt bloß einen pragmatischen Unterricht von dem, was an diesen Orten eingeführt seyn kann, geben; ich sie zu meinem Nutzen nicht weiter habe anwenden können, als durch ihre Beyhülfe die Gründe, worauf sie beruhen, auszuforschen und solcherstalt mir gewisse allgemeine Reguln zu machen, welche sich sowohl in unserm eigenen Vaterlande, als in andern Reichen und Ländern anwenden lassen. Der Grund der Regeln und ihre Anwendung ist auch das, was ich bey meinen Vorlesungen zu erklären mir vorgenommen habe.

Und da ich schließlich die gute Aufnahme des kleinen Traktats bemerkt, wel-

chen ich, ohne mich zu nennen, ob es schon durch andere Zufälligkeiten bekannt geworden, im vorigen Jahr im Druck habe ausgehen laßen, die Art durch die politische Arithmetik die Haushaltung der Länder und Reiche zu erforschen, betreffend, so schmeichele ich mir mit der Hofnung eines ähnlichen Schicksals dieser Arbeit, welches mich ermuntern wird, mit der Zeit mehrere Arbeiten, die mit meiner Wissenschaft in Gemeinschaft stehen, bekannt zu machen.

Verzeichniß

der in dem Werke befindlichen Materien.

Einleitung.

Cap. 1. Von der Geschichte der Haushaltung und ihren sie begleitenden Vortheilen und Beschwerden. S. 1.

Cap. 2. Von der Haushaltungswissenschaft überhaupt. 4

Cap. 3. Von Eintheilung der Haushaltungswissenschaft. 9

Verzeichniß.

Cap. 4. Von den Hülfsmitteln der Haushaltungswissenschaft. S. 17

Erste Abtheilung

Von der Policeywissenschaft.

Cap. 1. Von der Policey überhaupt 27

Cap. 2. Von der bürgerlichen Gesellschaft. 29

Cap. 3. Von der Volkreichheit und denen Mitteln, wodurch derselben zustatten zu kommen. 35

Cap. 4. Vom Gottesdienste. 47

Cap. 5. Von der Erziehung überhaupt. 53

Cap. 6. Von der Vorsorge der Policey bey der Erziehung und Lebensart, in denen Theilen, die vom Verstande fließen. 58

Cap. 7. Von der Aufsicht der Policey bey der Lebensart und den Handlungen, die aus dem Willen fließen. 66

Cap. 8.

Verzeichniß.

Cap. 8. Von der Pflege der Policey bey denen Gaben des Cörpers, die auf der Gesundheit beruhen. S. 88

Cap. 9. Von der Pflege der Policey bey denen Leibesgaben, welche die Lebensmittel betreffen. 106

Cap. 10. Von der Pflege der Policey bey den Leibesgaben in denen Stücken, die zur Kleidung gehören. 113

Cap. 11. Von der Policeypflege der Leibesgaben in Absicht der Wohnungen. 122

Cap. 12. Von der Pflege der Policey bey den Glücksgaben in denen Fällen, welche die allgemeine Sicherheit befördern. 146

Cap. 13. Von der Pflege der Policey bey den Glücksgütern in denen Fällen, welche die allgemeine Bequemlichkeit betreffen. 154

Zweyte

Verzeichniß.

Zweyte Abtheilung

Von der Haushaltungswissenschaft.

Erstes Stück

Von der Landwirthschaft.

Cap. 1. Von der Landwirthschaft überhaupt. S. 170

Cap. 2. Von denen zur Landwirthschaft erforderlichen Gebäuden, Besitzungen, Einhegungen und Zäunen. 182

Cap. 3. Vom Ackerbaue. 191

Cap. 4. Vom Wiesenbau. 203

Cap. 5. Von den Waldungen. 207

Cap. 6. Verschiedene Plantagen. 213

Cap. 7. Von der Viehzucht. 218

Cap. 8. Von der Jagd und dem Wildfange. 225

Cap. 9.

Verzeichniß.

Cap. 9. Von der Fischerey. S. 228

Cap. 10. Von Insekten und Gewürmen. 233

Zweytes Stück

Von den Bergwerken.

Cap. 1. Von der Bergwerkshaushaltung überhaupt. 235

Cap. 2. Von den Bergwerken insonderheit. 239

Cap. 3. Von der Aufbereitung der Metalle, Mineralien und Foßilien. 246

Cap. 4. Von den Hülfsmitteln der Bergwerkshaushaltung. 248

Drittes Stück

Von den Künsten und Handwerken.

Cap. 1. Von den Handwerken überhaupt. 252

Cap. 2.

Verzeichniß.

Cap. 2. Von den Orten, wo Künste und Handwerke zu treiben sind. S. 257

Cap. 3. Von denen Personen, welche bey den Handarbeiten vorkommen. 264

Cap. 4. Von den zu verarbeitenden rohen Materien. 291

Cap. 5. Von den zubereiteten Waaren. 293

Cap. 6. Von denen bey den Künsten und Handwerken nöthigen Hülfsmitteln. 301

Viertes Stück

Vom Handel.

Cap. 1. Vom Handel überhaupt. 314

Cap. 2. Von den Orten, wo der Handel zu treiben ist. 319

Cap. 3. Von den Personen, welche beym Handel vorkommen. 333

Cap. 4. Von den Waaren und ihrer Würkung im Handel. 346

Cap. 5.

Verzeichniß.

Cap. 5. Von der Direction des Handels. S. 355

Cap. 6. Von der Sicherheit des Handels und der Seefahrt. 376

Cap. 7. Vom Werthe der Waaren, und dem davon entstehenden Gewinn und Verluste. 385

Cap. 8. Von Maaß, Gewicht und Müntze. 397

Cap. 9. Vom innländischen Handel. 412

Cap. 10. Von den gemeinsamen Hülfsmitteln bey allen Nahrungstheilen. 417

Dritte Abtheilung

Von der Cameralwissenschaft.

Cap. 1. Von der Cameralwissenschaft überhaupt. 427

Cap. 2. Von Cammergütern. 432

Cap. 3.

Verzeichniß.

Cap. 3. Von den Hoheitsrechten der Regalien. S. 436

Cap. 4. Von Steuern und Auflagen. 451

Cap. 5. Von den Cameraleinkünften aus fremden Ländern. 469

Cap. 6. Von den Cameraleinkünften durch das Finanzwesen. 472

Cap. 7. Von Verwaltung der Cameraleinkünfte. 477

Cap. 8. Von Cameralausgaben. 483

Cap. 9. Vom Rechnungführen und Rechnungablegen. 487

Ein-

Einleitung.

Erstes Capitel.

Von der Geschichte der Haushaltung und ihren sie begleitenden Vortheilen und Beschwerden.

§. 1.

Obschon die Oeconomie und ihre Ausübung mit dem menschlichen Geschlechte gleich alt ist; so überließ doch die Erde, nach ihrem in der Schöpfung erhaltenen Vermögen, ihren Einwohnern nicht mehr Mühe, ale das zu sammlen und zu nutzen, was die Erde aus eigenem Vermögen von selbst hervorbrachte. Nachdem aber die Zahl der Menschen zunahm, und die Bedürfnisse den natürlichen Vorrath überstiegen, so lernte die Noth arbeiten; die Arbeit

aber ward durch die Aufmerksamkeit auf die Wege der Natur unterstützet, und die Haushaltung ward solchergestalt eine Wissenschaft, von welcher Zeit an man, wie es scheint, das Alter der Oeconomie rechnen kann.

§. 2.

Es ist auch glaublich, daß die gemeinschaftliche Herrschaft über die geschaffenen Dinge, die dem Menschen zur Nahrung und Unterhalt dienen, welche ihren ersten Kummer verursachten, durch das Aufkommen der Oeconomie aufgehoben worden.

§. 3.

Die Mühe ist doch noch erträglich gewesen, so lange die Menschen von keiner andern Lebensart wusten, als die die Nothdurft erheischte. Je älter aber die Welt war, je mehr sich die Menschen vermehrten; desto mehr wichen sie von ihrer vorigen Lebensart; jemehr sie durch den Umgang mit einander sich verbesserten, je genauer sie die Natur kennen und die Anwendung ihrer Gaben lernten; desto mehr bedurften sie alles, desto mehr liebten sie die Veränderung im Essen, Trinken und der übrigen Lebensart: und hierinne liegt der Grund des Wachsthums der Haushaltung von Zeit zu Zeit, von Stuffe zu Stuffe.

§. 4.

Und da man auch noch zu unsern Zeiten beynahe unzählig viele Dinge in der Natur findet, deren beste Nutzung man nicht weiß; so, wie man

vor

vor Alters, wegen derer Dinge, die jetzo so bekannt sind, daß man kaum auf sie Acht hat, in Unwissenheit lebte; so ist wegen der fernern Aufnahme dieser Wissenschaft kein Zweifel.

§. 5.

Ob schon nicht zu läugnen ist, daß die Aufnahme der Wirthschaftskunst gewissen Lastern in dem gesellschaftlichen Leben mehrern Eingang verschaffet hat, als sie vorher haben konten; so sind dieses doch der Leute und nicht der Kunst Fehler. Bemerkt man mit Aufmerksamkeit, daß die göttlichen und natürlichen Gesetze, die durch weltlichen Arm vollzogen werden, Untugend und Misbrauch strafen; so findet man, daß dabey allezeit ein besonderer Nutzen ist, obschon die nützlichsten Sachen und edelsten Wissenschaften gemisbraucht werden können.

§. 6.

Es ist nicht allein erweißlich, daß die freyen Künste und Wissenschaften überhaupt, diejenigen Länder, welche durch die Wirthschaft floriren, für ihre Mütter und Ammen erkennen, da die Erfahrung zeiget, daß sie weder eingeführt werden, noch fortkommen können, wo die Oeconomie nicht schon vorher die Einwohner des Landes in Arbeit, und so zu sagen, in Harnisch wieder einander gebracht hat; sondern es giebt auch gewisse Wissenschaften, deren Erfindung und Aufkommen lediglich dem Beystande zuzuschreiben ist, welchen die Oeconomie von ihnen fordert, ohne welche sie kaum seyn würden. Solche sind die Mechanic, Architectur,

Physic, Chemie, u. s. w. ob sie schon ihre äußere Gestalt so sehr verändert, als ob sie gleichsam ihren Verbindlichkeiten gegen die Haushaltungskunst entsaget hätten. In der Folge hiervon sowohl, als was §. 4. angeführet ist, wird nicht geläugnet, daß noch andere Wissenschaften zum weitern Behuf der Haushaltung erfunden werden können.

§. 7.

Ausser dem angeführten muß man der Oeconomie die schuldige Ehre lassen, daß sie die einzige Quelle ist, aus welcher ihren Anhängern beständig Macht, Ansehn und Reichthum zufliesset; wie es denn eine unläugbare Warheit ist, daß der ökonomische Zustand der Länder und Reiche ihre politische Stärke oder Schwäche anzeigt.

Zweytes Capitel.

Von der Haushaltungswissenschaft überhaupt.

§. 1.

In wie weit das griechische Wort Οἰκονομική, wovon das lateinische Oeconomica seinen Ursprung hat, bey vorgedachtem Volke die Bedeutung, die man ihm jetzo beylegt, gehabt, ist nicht so ausgemacht. Denn ob man schon ein und andere Haushaltungsmaterien von den Alten ausgearbeitet findet, so bemerket man doch, daß sie dieselben nicht ökonomische oder Haushaltungsbücher ge-

genannt, sondern nach Beschaffenheit, die Nahmen: γεωπονικὰ, γεωργικὰ, agricolationes, libri de re rustica &c. gebraucht haben; ohne Zweifel aus der Ursache, daß, wie die Griechen mit diesem Worte bloß die Verpflichtungen der Hausväter, Kinder und des Gesindes gegen einander bezeichnen wollten, sie mit ein und demselben Worte nicht zwey Dinge belegen konnten. Aristoteles beweiset dieses: denn, da er die Verbindlichkeiten der kleinern Gesellschaften unter sich in dem gemeinen Wesen erkläret, nennt er diese Abhandlung Οἰκονομικὴ, in welche Fußstapfen alle Moralisten und Politici nach ihm getreten sind. Ob nun schon dieser Begrif nach der Bedeutung des Wortes mit dem, was man unter dem Worte Haushaltung versteht, genau übereinkommt; so macht doch dieses noch nicht die ganze Wissenschaft aus, wie in der Abhandlung gezeiget werden soll.

§. 2.

Obwohl das Wort Oeconomia bisweilen in andern Wissenschaften vorkömmt, als oeconomia salutis, oeconomia animalis, oeconomia orationis, u. s. w. wie auch in gewissen Arten von Geschäften, welche einzelne Personen oder Gesellschaften verwalten, und die mit dem, was man eigentlich Wirthschaft nennet, nichts gemein haben; so haben diese Begriffe gleichwohl mit dem, was man jetzt Oeconomie nennet, die Gleichheit, daß sie ihr Absehen auf eine Sache haben, welche aus verschiedenen zusammengesetzten Theilen besteht, zwischen welchen sowohl für sich, als auch in der Art des Verhältnisses mit andern eine gewisse Ordnung

nothwendig ist. Da nun solche Umstände auch in der Wirthschaft vorkommen; so haben sie hievon den Anlaß des Gebrauchs dieses Wortes genommen.

§. 3.

Man beschreibt die Haushaltungswissenschaft gemeiniglich als eine Kunst, Eigenthme zu erwerben, zu verwalten und zu bewahren. Und ob schon aus dieser Beschreibung zu folgen scheinet, daß keine an der Wirthschaft Theil haben können, als die Eigenthümer des zu verwaltenden, welches auch in Absicht des habenden Rechtes seine Richtigkeit hat; so kann man dennoch die, welche anderer ihre Eigenthume verwalten, oder von den Eigenern zu wirthschaftlichen Geschäften gebraucht werden, von dem Antheile an der Haushaltung nicht ausschliessen. Denn obschon dieser Unterschied in den Rechten, in Absicht des Wesens der Haushaltung, seinen guten Grund hat; so hat er doch in Absicht der Verwaltungsart wenig Nutzen, da die Haushaltungswissenschaft die Regeln giebet, wie Eigenthume in Acht zu nehmen, sie mögen gehören, wem sie wollen.

§. 4.

Bisweilen wird das Wort Haushaltung in engerm, bisweilen in weiterm Verstande genommen, nach der Verschiedenheit des jedesmaligen Gegenstandes der Wirthschaft. Solchergestalt verstehen einige damit nichts mehr, als was die eigentliche Bedeutung des Wortes in sich faßt; andere begreifen die Arbeiten und Verrichtungen des Ackerbaues und der einzelnen Wirthschaft

darunter. Einige rechnen alle die Verrichtungen, die von Kunst und Arbeit kommen, hieher, schliessen aber die Verfassungen, welche die Obrigkeit zur Beförderung der Gewerbe nöthig finden kann, aus, und halten sie für Theile der Staatsklugheit oder der Rechtslehre. Noch andere, welche einsehen, wie unzertrennlich die Nahrungsgeschäfte mit den allgemeinen Anordnungen derselben sind, und dieshalb zugeben, daß sie beyde miteinander in Verbindung abzuhandeln sind, schliessen gleichwohl aus, was die Erhaltung der Ordnung im gemeinen Wesen und die Besorgung der öffentlichen Einkünfte betrift, welches doch in die Nahrungsgewerbe von grossem Einflusse ist. Billig aber, und wenn man die Haushaltungswissenschaft in ihrem gehörigen Umfange vorstellen will, müssen alle die Grundregeln darinne ihren Platz finden, welche auf einige Weise zu dem Wohlstande des gemeinen Wesens beytragen, und welche nicht entweder die befehlenden oder gehorchenden Glieder besonders, oder auch die Regierungsart selbst angehen, desgleichen die Rechte, Verpflichtungen und Schuldigkeiten der Länder und Reiche gegen einander betreffen: welches der Staatskunst zugehöret.

§. 5.

Diesem zu folge hat die Ausübung der Haushaltungswissenschaft zween Gegenstände: Personen und Sachen. Denn obgleich Leute und Personen die sind, welche die Wirthschaft ausüben; so hüllen sie sich doch öfters in eine Eigenschaft der Wirthschaftssachen selbst ein, besonders in dem

Ordnungswerke des gemeinen Wesens, welches die Abhandlung zeigen wird. Daß alle Geschöpfe der drey Naturreiche die Gegenstände der Wirthschaft sind, kann um so weniger geleugnet werden, da die Kunst und Wissenschaft darinne bestehet, sie zum Vortheile und Gewinst anzuwenden.

§. 6.

Das Mittel, alle geschaffene Dinge zu nutzen und zu gebrauchen, ist fleißige, nach der eigenen Ordnung der Natur und jeden Dinges besondern Eigenschaften, eingerichtete Arbeit; doch, wie die Nutzung auf eine löbliche und anständige Art geschehen muß; so schließt man hievon alle die Erwerbungsarten aus, welche wieder die göttlichen und natürlichen Gesetze streiten.

§. 7.

Der Endzweck ist Wohlstand und Vermögen, ohne welche keiner, weder in kleinern noch größern Gesellschaften, den Verpflichtungen gegen die göttlichen und natürlichen Gesetze ein Genüge leisten kann.

§. 8.

Man nenne die Haushaltung entweder eine Kunst, Klugheit, Wissenschaft, Unterweisung, oder noch anders, so besteht die Verschiedenheit doch blos in der Erklärung dieser Wörter; es ist nichts destoweniger ausgemacht, daß alles, was in der Oeconomie vorkommt, auf gewissen Grundsätzen aus andern Wissenschaften, aus der Erfahrung oder auch aus der eigenen Beschaffenheit der Dinge beruhe: daher denn auch alles mit ähnlicher Ordnung und überzeugenden Beweisen, wie

in

in andern Wissenschaften, vorgetragen werden kann, und ihr unter denenselben ihre verdiente Stelle gebühret.

§. 9.

Da alles, was in der Haushaltung vorkommt, einen zu erwartenden Nutzen zum Zwecke hat, der nicht anders, als durch ihre Ausübung zu erhalten ist; so zählet man die Haushaltungswissenschaft, ob sie schon beydes Theorie und Praxin enthält, doch zu den practischen Wissenschaften. Und obgleich die Handgriffe bey jeder Verrichtung durch practische Uebung erhalten werden; so ist die Theorie dennoch unentbehrlich.

Drittes Capitel.

Von Eintheilung der Haushaltungswissenschaft.

§. 1.

So lange die Menschen noch in ihrem natürlichen Zustande lebten, konnte keine dieser kleinen Gesellschaften eine andere verpflichten, in ihrer Wirthschaft sich mehr, als in der übrigen Lebensart, nach jemand anders zu richten; sondern jeder suchte seinen eigenen Vortheil. Nachdem aber diese kleinen Gesellschaften sich in ein gemeines Wesen vereinigten, welches ohne Ordnung nicht bestanden haben kann; so sind sie veranlasset worden, von ihrer vorigen Freyheit etwas nachzulassen, und

ihre Lebensart und Wirthschaft so einzurichten, daß die übrigen Mitglieder der Gesellschaft ebenfalls Nutzen, wenigstens keinen Schaden, davon hätten. Hier findet man also den Ursprung des Unterschiedes zwischen der **besondern** und **allgemeinen Haushaltung**, aus welchen beyden Theilen die Haushaltung überhaupt bestehet.

§. 2.

Hieraus ist aber nicht der Schluß zu machen, daß die besondere Haushaltung bloß in dem natürlichen Zustande der kleinen Gesellschaften statt habe, und durch die Zusammentretung derselben in ein gemeines Wesen aufgehöret habe: denn in dem letztern wird keinem der Gebrauch und Nutzung derer Dinge, die ihm mit Recht zukommen, gewehret, sondern die Nutzung wird bloß zum gemeinen Besten eingerichtet.

§. 3.

Die **besondere Haushaltungswissenschaft** lehret, wie ein jeder sich von seinem Eigenthume allen möglichen Gewinn und Nutzen verschaffen könne. Die Art und Weise, das Eigenthumsrecht zu erhalten, nebst den Ursachen, warum jemand dies oder jenes Eigenthum erhalten, welches die Rechtsgelehrten den modum & titulum acquirendi nennen, ist in der Erklärung des Eigenthumsrechts so nöthig, daß jedweder, der worüber Haus zu halten hat, es durchaus verstehen muß; dennoch aber gehöret es eigentlich zur Rechtsgelahrtheit, womit man also die Haushaltungswissenschaft nicht beschweren muß.

§. 4.

§. 4.

Das Nutzungsrecht ist eine Folge des Eigenthumsrechts, und so, wie es sein Absehen auf einige Mitglieder des gemeinen Wesens, oder auf das ganze gemeine Wesen selbst, oder auch auf einen einzelnen Besitzer eines Dinges hat, so bekommt das erste seine Entscheidung in dem Theile der Rechtsgelahrtheit, der die Händel einzelner Personen schlichtet, und gehöret also nicht hieher. Die Anwendung des Nutzungsrechts zum Vortheile des gemeinen Wesens geschichet durch die allgemeine Haushaltung und die hieher gehörende Rechtsgelahrtheit. Wenn aber die Verwaltung des Eigenthums auf keine Weise einen andern, als den Besitzer angeht; so überlässet man auch die Verwaltung seinem freyen Willen.

§. 5.

Hieraus ergiebt sich, daß man die besondere Haushaltung zweyfach abhandeln kann: nehmlich in so fern sie auf irgend eine Weise zur bürgerlichen Glückseligkeit beyträgt, welche Betrachtung bloß unsere Absicht ist; oder auch in so ferne einige allgemeine Regeln zu geben, oder von einem jeden selbst zu erfinden sind, mittelst welcher man die besondere Wirthschaft nach seinen eigenen Umständen, und ohne Beziehung auf das gemeine Wesen, einzurichten hat, welches hier nicht der Gegenstand meiner Erklärungen wird.

§. 6.

Betrachtet man die besondere Haushaltung in Verbindung der bürgerlichen Glückseligkeit; so kann sie wieder zweyfach getheilet werden: denn

theils

theils ist darinne die Kunst selbst, nebst den Handgriffen, alle geschaffene Dinge nach ihren besondern Eigenschaften aufzubereiten, zu nutzen, und zu brauchen, zu erklären, welches also zur Ausübung der Wirthschaft gehöret; theils sind die Regeln zu befolgen, nach welchen der eine Wirthschaftstheil sich nach den übrigen, auch in der Ausübung selbst, richtet, welches ich den theoretischen Theil nennen möchte.

§. 7.

Ob es schon sehr mannigfaltige Mittel und Wege giebt, durch welche sich einzelne Personen ihr Eigenthum versichern; so rechnet man doch nicht mehr zum Wirthschaftswesen, als welche auf einige Weise in das gemeine Wesen einen Einfluß haben. Solche sind der **Ackerbau**, das **Bergwerkswesen**, die **Handwerke** und der **Handel**, mit den mannigfaltigen kleinern Nahrungsquellen, welche zu den vorbenannten Hauptstücken gehören.

§. 8.

Diese Gewerbe pflegen auch nach dem Orte, da sie ausgeübet werden, eingetheilet zu werden: in diesem Betrachte wird der Ackerbau und das Bergwerkswesen zur Landwirthschaft, das Professionswesen aber und der Handel zur Stadthandthierung gezählet; wobey ich zugebe, daß dieser Wortgebrauch sich bisweilen nach der Lebensart, die an einem Orte gebräuchlich seyn kann, richte.

§. 9.

Zwischen diesen Nahrungsmitteln ist die genaueste Verbindung, so, daß nach dem Verhält-

nisse

nisse der Zu- oder Abnahme des einen, alle übrigen Beystand oder Mangel fühlen: denn der Ackerbau und das Bergwerkswesen sind der Grund aller übrigen Nahrungsmittel; die Handwerke beruhen lediglich darauf, und der Handel erfordert den Beystand von allen dreyen. Der Ackerbau und das Bergwerkswesen bleiben ohne Handwerk und Handel ohnmächtig; die Profeßionen ohne Handel machen ein Land nie reicher. Der Handel ohne Handwerke gereicht allemahl zum Schaden, oder wenigstens zu wenigerm Gewinne, und so in allen übrigen Stücken. Jedes Gelenke dieser Kette hat also mit den übrigen einerley Absicht, und eines setzt das andere in völlige Bewegung. Wenn die Handwerker verschiedene Producte verarbeiten; so ist das ein Reitz für den Ackerbau und das Bergwerkswesen, sich auf diese Dinge zu befleißigen. Die Menge der Waaren veranlasset das Verschiffen derselben; der Gewinn hievon ermuntert zu neuen Verarbeitungen: so daß zwischen allen vieren ein beständiger Zirkel besteht. Aller Zwist, wegen des Vorzugs des einen Gewerbes für einem andern, besteht also mehrentheils in einem Wortstreite. Hinfolglich ist es schlecht bedacht, einem Haupttheile der Haushaltung die Aufmunterungen zu entziehen und einem andern Hauptstücke beyzulegen, in so ferne solche Verletzungen grosse Unordnungen verursachen, und der Endzweck doch erhalten werden kann.

§. 10.

Obgleich die allgemeine Haushaltung, überhaupt zu sagen, sich über die gemeinsame Bemühung

mühungen der kleinern Gesellschaften, die bürgerliche Glückseligkeit zu befördern, erstrecket, so zeigt sich diese Sorgfalt doch auf ungleiche Weise, und beschäfrigt sich bey verschiedenen Gegenständen. Wenn sich ein gemeines Wesen durch allerley Gewerbe befestigen, und die Gesellschaft sich für sich reich und mächtig, auch ansehnlich für Fremde machen soll; so wird sowohl unter den Mitgliedern selbst, als auch in ihren Handlungen und Lebensart Ordnung erfordert. Diese Besorgung zählet man zum Ordnungswesen oder der Policey. Wenn die Mittel und Wege, wodurch sich einzelne Personen ihrer Eigenthume versichern, zugleich dem ganzen gemeinen Wesen ersprießlich seyn sollen; so müssen sie nach gewissen Regeln eingerichtet seyn, welche den Eingrif der einzelnen Gewerbe unter einander hindern. Dieses begreift man unter der Verwaltung der einzelnen Haushaltung oder der Oeconomie. Wenn die beyden vorhergehenden mit gehöriger Sorgfalt gehandhabet werden sollen, so werden Einkünfte erfordert. Wie diese zu erhalten, zu sammlen und zu verwalten, wird in der Cameralwissenschaft gezeiget. Aus diesen drey Theilen besteht die allgemeine Haushaltung.

§. 11.

Bey den Alten, sonderlich bey den Griechen, findet man, daß πολιτείας oder πολίτευμα beynahe in eben dem Verstande, als Politica gebraucht wird. Nur bemerkt man den zwischen beyden angenommenen Unterschied: da man unter Politica die Pflichten begreift, die entweder die gebietenden oder gehorchenden Glieder des Staats, in Absicht der

Regie-

Regierungsform, unter sich zu beobachten, oder auch ganze Völker gegen einander auszuüben haben; dagegen unter Politia keine andere Pflichten und Verbindlichkeiten verstanden werden, als die, welche zwischen den Gliedern des gemeinen Wesens in Acht zu nehmen sind, und dieses ohne Absicht auf Obrigkeit oder andere Staaten, bloß zur Erhaltung innerlicher Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit. Solchergestalt ist bey den französischen Scribenten zwischen Politique und Police ein grosser Unterschied; welches letztere die Deutschen Policey, und wir Schweden Politic nennen. Man hat sich auch in Acht zu nehmen, daß die Bedeutung des Wortes Politia, wie wir es hier nehmen, mit der, die die Staatsklugen bisweilen brauchen, nicht verwechselt werde, welche das Wort Politia als ein oppositum von Democratia nehmen.

§. 12.

Das andere Stück der allgemeinen Haushaltung, welches, und zwar im engern und mehr eingeschränktem Verstande, die Oeconomiewissenschaft genannt wird, beschäftiget sich mit der Verwendung der §. 7. angezeigten Nahrungsmittel, zum Nutzen und Vortheile des gemeinen Wesens. Ich habe es für bedenklich gehalten, in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dieses Wortes, entweder wenn es von der Wissenschaft überhaupt, oder bey einem ihrer Theile, oder auch noch mehr besonders, gebraucht wird, eine Veränderung vorzunehmen, weil der Irrthum leicht zu vermeiden ist.

§. 13.

§. 13.

Die **Cammer-** oder **Cameralhaushaltung**, welche von einigen alleine die allgemeine Haushaltung genennet wird, in so fern man sie als den einzigen Weg obrigkeitlicher Personen ansiehet, sich das Geld zu allgemeinen Ausgaben zu verschaffen, und in soferne sie sich von der besondern Haushaltung nicht weiter unterscheidet, als vergleichungsweise zwischen grössern und kleinern; dürfte am wahrscheinlichsten ihre Benennung von Camera erhalten haben, worinne, nach dem Zeugnisse der Schriftsteller mittler Zeiten, die königlichen Schätze verwahret wurden, die zu denen Zeiten nicht grösser gewesen seyn mögen, als daß sie in ihren eigenen Zimmern und Cammern verwahret werden können. Man nennet sie auch, besonders bey den französischen Publicisten, Finance.

§. 14.

Ob nun wohl diese drey Theile der allgemeinen Haushaltung, in Absicht derer Dinge, an und bey denen die Ausübung geschiehet, von einander verschieden sind; so stehen sie doch, was ihren Zweck betrift, in genauer Verbindung, und können des wechselsweisen Beystandes nicht entrathen; um so weniger, da sich oft die eine in die andere erstreckt, und sich ihrer Grundfeste bedienet. Denn bey dem Nahrungsgeschäfte kann nicht das geringste ausgerichtet werden, wofern ihm nicht die Verwaltung der Ordnung die Stärke mittheilet. Die Verwaltung des Ordnungswesens ohne Cameralhaushaltung, durch deren Einkünfte die Ordnung bey Macht erhalten wird, ist kraftloß. Die Cameralhaushaltung,

tung, wenn sie nicht auf der Ausübung des Nahrungswesens gegründet ist, ist entweder mager oder tyrannisch. Dieser nahen Verwandschaft wegen haben einige Schriftsteller unter denselben keinen Unterschied beobachtet, sondern sie alle unter Oeconomie, Finance oder Police begriffen, wie de la *Mare*, Seckendorf, von Schröder und mehrere. Daß sie aber getheilet werden können und müssen, wird die Abhandlung zeigen.

§. 15.

Man ist nicht in Abrede, daß die allgemeine Haushaltung die Beyhülfe der Staatsklugheit nöthig hat; in so ferne beyde die bürgerliche Glückseligkeit zum Endzwecke haben: beyde aber sind dennoch nicht ein und dasselbe. Die Staatskunde hat weitere Gränzen, und wenn man die Verwaltung der Haushaltung darunter begreift, so macht diese bloß den Theil aus, der die Einwohner des Staats betrift. Die Art, wie die Gelehrten diese Materien abhandeln, zeiget hinlänglich, worinne die Verschiedenheit beyder bestehe.

Viertes Capitel.

Von den Hülfsmitteln der Haushaltungswissenschaft.

§. 1.

So, wie alle Wissenschaften die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zur letzten Absicht haben; so haben sie auch das mit einander ge-

mein, daß sie sich unter einander die Hände reichen, so, daß es keine Wissenschaft giebt, die nicht mehr oder weniger der Hülfe der andern bedarf. Dem zu Folge liesse sich zeigen, wie alle Wissenschaften überhaupt der Oeconomie dienen; da aber meine Absicht nicht ist, an dieser Stelle ohne Nutzen, nur zum Ruhme dieser Wissenschaft zu schreiben, da sie für sich selbst redet, so verdienen bloß die, welche das meiste dazu beytragen, genannt zu werden.

§. 2.

Lenket man die Wissenschaften zu denen in der Haushaltung vorkommenden Materien, so findet man, daß einige zur gründlichen Erkenntniß dieser Dinge, andere zu ihrer rechten Nutzung, und noch andere zur Ausübung und Haltung guter Ordnung dienen.

§. 3.

Unter denen Hülfsmitteln, die zur Erkenntniß der natürlichen Dinge dienen, verdienet die natürliche Geschichte die erste Stelle, in so ferne diese Kenntniß der Nutzung den Weg bahnet: folglich je grössern Zuwachs diese Wissenschaft durch neue, sonderlich zur Ausübung dienende Erfindungen erhält, desto grössern Nutzen hat die Oeconomie von ihr zu erwarten.

§. 4.

Die Erfahrung lehret, daß sich die Natur verbirgt, und ihre Geburten nicht immer innerlich so befunden werden, als sie von aussen scheinen. So, wie die äusserlichen Kennzeichen durch die Naturhistorie entdecket werden; so wird uns ihr innerес

neres Wesen ebenfalls durch Hülfe der Chemie und Probierkunst bekannt.

§. 5.

Die Natur läßt sich nicht zwingen: daher wer sie nutzen will, sich nach ihr richten, ihr Fuß vor Fuß folgen, und auf diese Weise die Wege entdecken muß, deren sie sich zur Hervorbringung ihrer Gaben bedienet. Solches geschiehet durch Hülfe der Physic, wenn sie sich auf Betrachtungen und Versuche gründet, wodurch man die Würkung der Elemente, sowohl für sich selbst, als gegen einander, und die Veränderungen, die das eine oder andere in den natürlichen Cörpern verursachet, erforschet. Diese Wissenschaft ist anbey von so weitläuftigem Nutzen, daß sie sich ebenfalls eine Stelle unter denen zueignet, welche bey der Ausübung Hand anlegen, welches die Mechanic, Static, Aerometrie und Hydraulic sattsam darthun.

§. 6.

Dasselbe sage ich auch von der Medicin und ihrem Anhange, der Anatomie, Chirurgie und Pharmacie, welche ausser dem, daß sie von dem Baue und Zusammensetzung der Thier- und Menschlichen Cörper Erläuterung und Kenntniß geben, auch im gemeinen Leben nothwendig sind, und beydes der besondern und allgemeinen Haushaltung Vortheil verschaffen. Hieher gehöret auch die Diätetic, in so weit die Gesundheit des Leibes auf einer dienlichen Lebensart beruhet.

§. 7.

Die Nutzung der in der Oeconomie vorkommenden Dinge verlangt ausser dem Beystande

der §§ 5. 6. benannten Wissenschaften, auch noch Hülfe von andern. Unter diesen ist die Meteorologie, in so fern die in der Atmosphäre der Erde befindlichen Meteora auf die natürlichen Cörper, nach dem Zustande der Partikeln, da sie entweder in der Luft schweben, niederfallen oder aufsteigen, verschieden würken. Daß bloß der Ackerbau von der Aufnahme dieser Wissenschaft grosse Vortheile erhalten würde, bedarf nicht vieler Beweise.

§. 8.

Daß gewisse Theile der Mathesis, sowohl superioris als inferioris, von unmittelbarem Einflusse in die Ausübung der Haushaltung sind, ist ausser Zweifel. Die Astronomie, Geographie und Hydrographie sind unentbehrlich, wenn die Steuermannskunst gut ablaufen soll. Die Geometrie, Geodäsie und Stereometrie, nebst der Architectura civili, subterranea und navali, kommen in allen häuslichen Geschäften täglich vor. Die Arithmetic und Apologistica, tam communis quam mercatoria, können wenige entbehren; und obschon die Algebra bloß in der Mathesi gebraucht wird; so ist es doch erweißlich, daß solche Rechnungen vorkommen können, zu deren Auflösung Arithmetica communis unzureichend ist.

§. 9.

Die Einrichtung und Führung der Haushaltung nach gehöriger Ordnung erfordert ebenfalls besondere Wissenschaften; unter welchen, ohnerachtet ein Theil einzelnen Personen unumgänglich nöthig ist, die meisten doch ihr Absehen auf die Verwaltung der allgemeinen Haushaltung haben.

§. 10.

§. 10.

Unter diese gehöret die Theologie: denn ausser dem, daß die Religion das Band der Gesellschaften knüpfet, wovon das weltliche Regiment ebenfalls seine Stärke erhält; so werden auch durch die wahre Erkenntniß des dreyeinigen GOttes Aberglauben, Unglaube und Abgötterey, die sich in das Hauswesen einzuschleichen pflegen, gehörig abgehalten.

§. 11.

Obwohl GOttes geoffenbahrter Wille mächtig genug ist, den Menschen ihre Schuldigkeiten vorzuhalten; so können doch solche Verbindlichkeiten zum Theil auch aus dem Lichte der Natur erwiesen werden. Und da, mittelst genauer Beobachtung dieser Schuldigkeiten, das gemeine Wesen in guter Ordnung erhalten werden kann; so zählet man das jus naturæ mit zu den Hülfsmitteln der Haushaltung.

§. 12.

Es ist in der bürgerlichen Gesellschaft nicht genug, daß die Mitglieder arbeitsam sind: sie müssen auch mäßig und gesittet seyn. Die Sittenlehre verbessert die Natur und Art der Menschen, und macht sie zu ordentlichen Mitgliedern des Staats bequem. Folglich siehet man die Unentbehrlichkeit der Ethic.

§. 13.

Und so, wie die Politic sich auf die §§ 11. 12. erwehnten Wissenschaften gründet: so leihet sie auch der allgemeinen Haushaltung einen grossen Theil ihrer Grundsätze; so wie auch im Gegentheile

die Politic, wenn sie nicht die Haushaltung zu Rathe ziehet, und durch ihre Beyhülfe des Landes Bedürfnisse und Vorzüge, die Neigung der Einwohner, Gewerbe und dergleichen erforschet, oft unheilbaren Schaden mit sich führet.

§. 14.

Die Kenntniß der Staatshistorie giebt der allgemeinen Haushaltung einen vortreflichen Aufschluß: denn von ihr erhält man die Nachrichten, wie andere Völker ihre Haushaltung verbessert haben, wodurch man Anlaß bekommt, sich entweder für den von ihnen begangenen Fehltritten zu hüten, oder auch ihren Beyspielen zu folgen; wobey jedoch ein reifes Nachdenken und Erwegung der §. 13. gemeldeten Umstände erfordert wird, damit nicht eine blinde Nachahmung etwas schlimm machen möge, da man es gut zu machen glaubet.

§. 15.

Vom jure gentium lernet man die Pflichten der Völker gegen einander; vom jure publico die Rechte der Obrigkeiten und Unterthanen; vom jure privato, was unter und zwischen den Einwohnern recht und billig ist. Wie nun das erstere, zur Beobachtung des Rechts bey der allgemeinen Haushaltung, in Absicht der Fremden, das andere den befehlenden und gehorchenden Personen, sowohl beym Eigenthums- als Nutzungsrechte Schranken zu setzen, und das letztere die Zwistigkeiten einzelner Personen im Hauswesen zu schlichten beyträgt; so ist die Rechtsgelahrtheit bey denen Hülfsmitteln der Haushaltung nicht zu vergessen: vornehmlich da sie den Weg zur jurisprudentia œconomica bahnet.

§. 16.

§. 16.

Was von dem Nutzen der Heilungskunst in Kenntniß der natürlichen Dinge gesagt worden, kann auch in Ausübung der allgemeinen Haushaltung Platz finden, wenn man bedenkt, daß die Anstalten zur Erhaltung der gegenwärtigen und Wiedererlangung der verlohrnen Gesundheit, wie auch die vorsichtige Einrichtung des Beziehungsgeschäftes im gemeinen Wesen von dieser Wissenschaft zu erlernen sind.

§. 17.

Ich übergehe mehrere Künste und Wissenschaften, deren die Oeconomie sich bedienet; die aber gewissen einzelnen Personen mehr, als allen überhaupt dienlich seyn können. Von dieser Beschaffenheit ist die Heraldic, in so ferne sie von den Flaggen und andern Zeichen, die jedes Land und Volk gebraucht, Unterweisung giebt, und wovon der Kaufmann und Schiffer Nutzen haben können. Von ähnlicher Beschaffenheit ist die Kenntniß fremder Sprachen, die Anweisung zum stylo mercantili &c. ohne deren Beystand man in verschiedenen Vorfällen sich schwer zu helfen weiß.

§. 18.

In dem Vorhergehenden ist hier und da angemerket worden, welche Wissenschaften dem einen oder andern Theile der Haushaltung dienen, und dieses könnte auch mit den übrigen geschehen. Da sie aber mehr oder weniger zu einem besondern, oder mehrern, oder allen Theilen der Haushaltung beytragen, so kann ein jeder die Anwendung leicht

machen. So viel hievon bey der allgemeinen Haushaltung Platz hat, wird bey der Abhandlung selbst nicht vergessen werden.

§. 19.

Die Menge der genannten Wissenschaften ist weder darum angeführet worden, um damit zu prahlen, noch auch jemanden von der Erweiterung der Cameralwissenschaft abzuschrecken. Die Weitläuftigkeit der Haushaltung und Mannigfaltigkeit der Hülfsmittel, mit den engen Schranken menschlicher Begriffe und der kurzen Lebenszeit verglichen, verstatten keinem Menschen, darinne die höchste Vollkommenheit zu erreichen. Soll die Wissenschaft zunehmen, so wird der Beytritt mehrerer erfordert. Soll aber dies geschehen, so müssen die Gelehrten die Haushaltungswissenschaft nicht als in ihr Fach nicht gehörend ansehen. Wenn die Gelehrten, die die Physic, Mathematic und andere Verstandesübungen mit einigen neuern Erfindungen bereichert haben, Gelegenheit gehabt hätten zu wissen, was für Hülf die Haushaltung in Praxi bedürfe, so hätten sie ohnfehlbar ihre Erfindungsgaben auch hierauf gelenket; so, wie es zu unsern Zeiten geschiehet. Hieraus siehet man auch, warum denen, welche sich auf solche gelehrte Künste legen, die einigen practischen Nutzen haben, hieneben eine Kenntniß der Haushaltung nothwendig sey, und warum die Oeconomi practici die bey der Ausübung vorkommenden Phaenomena den Gelehrten an die Hand zu geben haben.

§. 20.

Solche erforderliche Hülfe erhält die Haushaltung, wenn gewisse in vorgenannten Wissenschaften wohl gegründete und andere in der Ausübung wohlerfahrne Männer sich zusammensetzen, mit Unterricht einander beyspringen, mit gesammter Hand, jeder in seinem Fache, arbeiten, um den gemeinschaftlichen Endzweck zu erreichen. Den grossen Nutzen solcher Wissenschafts-Gesellschaften beweisen ihre ausgegebene Schriften, und wenn ihre Rathschläge und Entdeckungen, nachdem sie in der Prüfung gut und thulich befunden worden, nicht in ihren Büchern als in gefänglicher Verwahrung behalten, sondern durch Obrigkeitlich Ansehen ins Werk gerichtet werden; so erreichen solche Gesellschaften den Endzweck ihrer Zusammentretung.

§. 21.

Da sich solche Gesellschaften bloß mit neuen Entdeckungen oder Erfindung näherer Wege in der Ausübung der Haushaltung beschäftigen, und also blos specielle Materien und Versuche vornehmen; so kann man von ihren Schriften, die Theorie sowohl der besondern als gemeinen Haushaltung zu erlernen, nicht erwarten. Da aber diese gleichwohl nöthig ist: die erste für die, welche mit der Zeit solche Aemter verwalten sollen, mit welchen die allgemeine Haushaltung des Landes in Verbindung stehet; die letztere aber für die, deren Beruf die Ausübung allerhand Nahrungsmittel erfordert; so muß es ebenfals an Gelegenheit hiezu nicht fehlen. Soll dieser Zweck erhalten wer-

den, so muß der Grund dazu auf Schulen und Universitäten gelegt werden, welches Morhof, Becmann, Thomasius, und mehrere zu ihrer Zeit schon erinnert haben. Daß aber ein einziger Lehrer beyde Theile vollkommen abzuhandeln im Stande seyn solte, scheinet der weite Umfang der Materie zu verneinen: welches auch meine eigene Erfahrung bestärket, welchem diejenigen, die sich Mühe geben, hierüber nachzudenken, beystimmen werden.

§. 22.

Ein grosser Nutzen der Haushaltung würde es seyn, wenn auf den Universitäten ein Apparatus oeconomico-mechanicus wäre: denn da solche Werkzeuge und Maschinen den Zuhörern, dem grösten Theile nach, unbekannt sind, und sie von dem Lehrer mündlich nicht, wenigstens ihre Bewegung, nicht so lebhaft beschrieben und vorgestellet werden können, daß jemandes Aufmerksamkeit zum Nachdenken dadurch rege zu machen seyn solte: zu welcher Absicht die Zeichnungen solcher Maschinen ebenfalls unzureichend; so wäre eine lebendige Handleitung zur Erreichung dieser Absicht das sicherste Mittel. Morhof, Becher, und von Rohr sind eben dieser Meynung. Wenn hiedurch jemand, den die Natur mehr zu Handarbeiten, als zu tiefsinnigen Gedankenspielen eingerichtet hat, veranlasset werden solte, sich der Bücher zu begeben und statt derselben eine Kunst zu erwählen; so wird dies nicht für schädlich zu halten seyn. Daß auch dieses den Gelehrten Anleitung geben könne, auf die Verbesserung der Werkzeuge zu denken, ist begreiflich.

Erste Abtheilung.

Von der Policeywissenschaft.

Erstes Capitel.

Von der Policey überhaupt.

§. 1.

Daß ich bey dem Vortrage der allgemeinen Haushaltung den Theil, der die Verwaltung der Ordnung im gemeinen Wesen abhandelt, zuerst anführe, leite ich daher, daß, obschon die drey Theile der allgemeinen Haushaltung mit einander genau verbunden sind, das Ordnungswesen dennoch den übrigen gleichsam das Gewichte und die Würksamkeit giebt; in soweit die bürgerliche Gesellschaft, ohne dessen Mitwürkung und gleichsam Wegebahnung, weder in der besondern noch allgemeinen Haushaltung zu irgend einer bürgerlichen Glückseligkeit gelangen kann.

§. 2.

Wird die bürgerliche Glückseligkeit aus dem Gesichtspunkte der Haushaltung betrachtet, so besteht sie in Seelen- Leibes- und Glücksgütern. Mit diesen drey Stücken, deren jedes kleinere Theile unter sich begreift, beschäftiget sich die Sorgfalt der Policey.

§. 3.

§. 3.

Unter den Seelengütern begreift man die policeymäßige Pflege des Gottesdienstes, die Einrichtung und Erhaltung des Erziehungswesens und die Handlungen, welche aus dem Verstande und Willen fliessen. Zu den Leibesgütern zehlet man Gesundheit, Lebensunterhalt, Kleider und Wohnung. Die Güter des Glückes haben wohl ihren Ursprung von Künsten, Handthierungen und Wissenschaften; doch, da die Erwerbungsart unter die Oeconomie gehöret, so werden Sicherheit und Bequemlichkeit, ohne welche die Glücksgüter nicht genutzet werden können, ein Theil des Policeygeschäftes.

§. 4.

Ich bin nicht in Abrede, daß einige zu diesem Hauptstücke auch dasjenige rechnen, was deren Verwaltung in der bürgerlichen Gesellschaft, und das, was damit verbunden ist, nemlich die Bestimmung und Bewerkstelligung sowohl der Civil- als Criminal Urtheile und Aussprüche betrift; ich merke aber dennoch an, daß, obwohl diese Verrichtungen denenjenigen Personen angetragen zu seyn pflegen, welche die Policey unter ihrer Aufsicht haben, sie dennoch von dem, wovon wir hier handeln, weit verschieden sind, und eigentlich zur Rechtsgelahrtheit gehören.

§. 5.

Da alles, was in der allgemeinen Haushaltung vorkömmt, sein Absehen nicht auf einzelne Personen, sondern auf das ganze gemeine Wesen hat; so wird es nöthig seyn, vor der weitern Abhandlung

handlung etwas von der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt zu sagen; doch aber in keinem andern Betracht, als in Absicht des Einflusses in die Haushaltung.

Zweytes Capitel.

Von der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 1.

Unter der bürgerlichen Gesellschaft verstehe ich nicht blos die Lebensart, wozu sich die, welche sich in einer Stadt gesetzet, verbunden haben: in welchem Betracht das bürgerliche gesellschaftliche Leben dem Landleben entgegen gesetzet wird; sondern ich meyne alle beyde Lebensarten, oder ein gemeines Wesen, das mit verbundenen Kräften zum innerlichen Wohlstande beyträgt. Warum die Menschen solche Verbindungen eingegangen und Gesellschaften errichtet, ob es entweder aus einem natürlichen Triebe zur Geselligkeit, oder aus Furcht für Unsicherheit, oder durch Zwang, oder durch andere Zufälligkeiten geschehen, gehöret nicht hieher zu untersuchen. Hier betrachtet man es nur so, wie man es findet.

§. 2.

Obgleich die Ursachen, warum man ein gemeines Wesen, wegen der Zahlreichheit der Einwohner, glücklich schätzet, viele sind, so ist doch der innere Wohlstand, welcher durch vieler Menschen

Fleiß

Fleiß unterstützet wird, die vornehmste Betrachtung, die die Menge der Einwohner so höchst nöthig macht. Und wie die Erfahrung zeigt, daß ein Volk den Wohlstand des andern, sowohl durch die Haushaltung, als durch Krieg untergraben kann: eben so kann man auch, mittelst der Kenntniß der Zahl der Landeseinwohner und ihrer Gewerbe, des Landes Stärke und Schwäche zuverlässig berechnen.

§. 3.

Hieraus folgt, daß die Kenntniß von der Anzahl der Einwohner, des Alters, Geschlechts, Gewerbes, der Vermehrung und Verminderung, nebst beyder Ursachen, den Grund zur Ausübung der allgemeinen Haushaltung legt, wenn man eine Vergleichung der verschiedenen Gelegenheiten, die Einwohner zu beschäftigen, anstellt. Je genauere Untersuchung in diesem Falle gemacht wird, auf desto festern Grund kann die Haushaltung gebauet werden, welches die Völker, die hierin weiter als andere gegangen, mit ihrem Beyspiele bestätigen.

§. 4.

Alle Gewerbe, die auf Leibeskräfte ankommen, erfordern eine nach der Arbeit proportionirliche Menge Volk, so, daß nicht mehrere Arbeit kann bewerkstelliget werden, als diese Menge, wenn sie würklich in Arbeit ist, auszurichten vermag; wie denn auch alles, was die Menschen in der ganzen Welt consumiren und verzehren, in gewisser und bestimmter Menge geschiehet, so, daß wenn auch vielmahl so viel verschaffet würde, dennoch alles übrige unnütze bliebe. Daher ist die Anzahl der

Ein-

Einwohner eines Landes nicht willkührlich, sondern beruht auf der Grösse desselben und der Gelegenheit, sich zu ernähren. Genau zu bestimmen, wie viele Menschen sich in einem gewissen aufgegebenen Lande ernähren könnten, wäre an sich selbst nicht unthulich, wenn man die natürlichen Vorzüge des Landes wüste, und die Zeit, in welcher allerley Gewerbe in vollen Gang gebracht werden könnten, gleichfalls bekannt wäre. Da aber hierbey vielerley Veränderungen vorkommen, welche verursachen, daß einerley Anzahl Volk, welche das eine mahl mittelmäßig ist, bey anderer Gelegenheit zu groß, oder zu klein seyn kann; so kommt es hiebey nur auf die gröste Wahrscheinlichkeit an.

§. 5.

Um aber einige allgemeine Zeichen des Volksmangels oder der Volkreichheit anzuführen, so äussert sich das erste, wenn die Volkreichheit weder innere noch äußere Hinderungen hat, und dennoch entweder alle oder doch einige Gewerbe im Lande, wozu sonst Gelegenheit, sie zu treiben, wäre, an einigen Orten so gut, als öde liegen. Das letztere zeiget sich, wenn ein grosser Theil Einwohner, ohnerachtet alles im Gange ist, dennoch Nahrlosigkeit findet. Oft trift es sich, daß die Volkreichheit außer dem Gleichgewicht an einem oder dem andern Orte im Lande, für das Land überhaupt aber in rechtem Verhältnisse ist: welches von der Unordnung in Verwaltung der allgemeinen Haushaltung zeiget, deren Ursache zu untersuchen und in Ordnung zu bringen ist.

§. 6.

§. 6.

Die Folgen des Ueberflusses an Leuten sind in dem Haushaltungswesen nicht von sonderlicher Bedeutung; da der Volkmangel mehrere und grössere Beschwerden mit sich führet. Denn im ersten Falle geschiehet nichts weiter, als daß so viele, als im Lande ihr Auskommen nicht finden, sich wegbegeben, und in andern Ländern ihr Glück suchen; hievon aber ist nicht der allgemeine Schluß zu machen, daß alles Wegziehen der Leute von dem Ueberflusse derselben komme, da es vielmehr Ursachen des Wegziehens giebt, die in den folgenden Capiteln angezeiget werden. Aber Volkmangel macht das fruchtbarste Land zur Einöde, versetzet die wenigen Einwohner in kümmerliche Umstände und verursacht anbey in politischen Vorfällen ein geringes Ansehen.

§. 7.

In Ansehung der Verwaltung der allgemeinen Haushaltung betrachtet man die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft in gedoppelter Absicht: da sie nemlich zum allgemeinen Wohlstande des Landes, der aus der Ausübung der Gewerbe fliesset, beytragen, oder sich auch mit Verwaltung der Regierung beschäftigen. Die ersten nennet man gemeiniglich nährende, und die letztern zährende Mitglieder. Beyde sind gleichwohl höchstnöthig; doch so, daß die Zahl der ersten die gröste sey. Ob nun gleich die zährenden Glieder an Ausübung der Nahrungsgewerbe Theil haben können, wenn deren Eigenthum und Vermögen darinne steckt; so zehlet man doch blos die, welche selbst

Hand

Hand anlegen zu den nährenden. Da diese von dem kleinsten Vermögen sich durch ihre Kunst und Geschicklichkeit ihr täglich Auskommen verschaffen, den grösten Verdienst aber andern zuwenden; so siehet man, wie es zu verstehen sey, wenn man sagt, daß die Armen die nützlichsten Glieder des gemeinen Wesens sind.

§. 8.

Obgleich alle Nahrungsmittel, wenn sie ehrlich, nützlich sind, so erfordert doch in der bürgerlichen Gesellschaft beydes Ordnung und Nutzen, daß sich die nährenden Mitglieder, sie mögen entweder einzelne Personen, oder in Gesellschaften vereiniget seyn, in gewisse Handthierungen, womit sie den übrigen dienen, theilen, und dieser Handthierungen müssen so viele, als Bedürfnisse, seyn. Mithin muß der allgemeinen Haushaltungsverwaltung nicht unbekannt seyn, was für ein Gewerbe jedes Mitglied treibet; in welcher Quantität etwas bereitet wird; von welchen Materien, und wie viele, zu solcher Bestreitung einer jeden Handthieruug fehlen, daß alle Einwohner das erforderliche erhalten können. Dann ist denen Ungelegenheiten leicht abzuhelfen, die von der Neigung zuvieler oder zuweniger Personen zu ein oder der andern Handthierung entstehen; ohne solche Einrichtung aller Handthierungen können Monopolia und Polypolia nicht ausgeschlossen werden. Denn obwohl alle Nahrungsgewerbe von der Beschaffenheit sind, daß, sobald ihre Liebhaber bemerken, daß die Grösse der Anzahl das Auskommen beschwerlich macht, sie sich von selbst veranlasset sehen, ihre Neigung auf etwas

anders zu wenden; so wird doch hiedurch allemal eine Stöhrung in den Gewerben verursacht, die für die bürgerliche Gesellschaft von schlimmen Folgen ist.

§. 9.

Hieraus erhellet nicht nur die Nothwendigkeit, warum die allgemeinsten Nahrungsmittel, welches Stadt- und Landhandthierungen sind, ganz und gar von einander zu trennen, und eine mit den andern nicht zu vermengen, sondern auch jede einzelne Handthierung unter so viele zu verbreiten ist, als ihren Unterhalt davon haben können, und nicht einzelne oder einige wenige Personen so viele Handthierungen treiben zu lassen, davon sich mehrere ernähren könnten. Hier zeigt sich auch der Vortheil von Vertheilung der Gewerbe in gewisse Oerter und Städte nach ihrer Lage und natürlichen Beschaffenheit.

§. 10.

Alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft stehen untereinander in der Verbindung, ihren Wohlstand zu befördern: da nun dieser, was die Haushaltung betrift, in Verschaffung solcher Gewerbe und Handthierungen, welche allen oder einigen nöthig ist, bestehet; so sind diese untereinander dermaßen verknüpfet, daß keines ohne des andern Hülfe bestehen kann. Dieserwegen haben alle Handthierungen als eine Schuldigkeit gegen das gemeine Wesen übernommen, demselben, jede nach ihrer Art, an die Hand zu gehen. Hinfolglich stehet es nicht in dem freyen Willen und Belieben derer, die eine Handthierung übernommen haben, womit dem gemeinen Wesen gedienet werden

soll,

soll, sie zu treiben oder hintan zu setzen; sondern sie können dazu angehalten werden. Hier zeigt sich abermals die Nothwendigkeit der Kenntniß der Nahrungsmittel bey Verwaltung der allgemeinen Haushaltung, deren im §. 8. gedacht worden.

§. 11.

Auf eben diesem Grunde beruhet als eine Folge, daß die nährenden Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche sich auf eine gewisse Handthierung gelegt, ohne Prüfung derer, die die allgemeine Haushaltung verwalten, in wie ferne es ohne Schaden geschehen kann, diese Handthierung nicht niederlegen und eine andere ergreifen dörfen: denn in solchen Fällen verliehrt die Haushaltung ihr Gleichgewichte, und wenn solcher Umtausch bisweilen geschehen muß, so sind die Lücken von andern wieder zu ersetzen.

Drittes Capitel.

Von der Volkreichheit und den Mitteln, wodurch derselben zustatten zu kommen.

§. 1.

Im vorhergehenden Capitel ist etwas von der Volkreichheit überhaupt, als der Grundfeste, auf welcher die Stärke der Haushaltung eines gemeinen Wesens beruhet, beygebracht worden. Hier

werden die Mittel und Wege vorgestellt, durch welche dieser Endzweck erhalten werden kann.

§. 2.

Ueberhaupt zu sagen, giebt es nur zwey Wege, durch welche die bürgerliche Gesellschaft an der Anzahl zunehmen kann, nehmlich durch eigene Einwohner oder durch Fremde. Diese beyden Mittel, ob sie schon in ein und anderm Umstande bey der Bewerkstelligung verschieden sind, haben dennoch eine gemeinsame Triebfeder, ohne welche sie nicht in Bewegung kommen können. Denn da Unterhalt und Nahrung das wesentlichste Augenmerk des Volkes sind; so sind es auch eigentlich diese, die die Leute ins Land ziehen, festhalten oder vertreiben. Die Volkreichheit also zu befördern, ist überhaupt nöthig, daß allen Arten der Gewerbe zu ihrem Betriebe alle mögliche Erleichterungen verschaft werden: maßen sonst alle übrige Veranstaltungen vergeblich sind. Wie dieses geschiehet, wird in der Abhandlung der Oeconomie gezeiget werden. Hieraus erkennet man die genaue Verbindung zwischen dem Ordnungswesen und der Aufsicht über die Gewerbe, wovon Cap. III. §. 14. der Einleitung handelt.

§. 3.

Daß die Volkreichheit durch gesetzmäßige Heyrathen befördert wird, ist eine bekannte Sache; und obgleich keine durch Geboth und Befehl zur Vermehrung zu zwingen, sondern vielmehr zu prüfen ist, welchen es nach Beschaffenheit des Gemüths, des Cörpers und der übrigen Umstände zuzulassen sey; so ist dennoch nöthig, die nährenden

Glieder

Glieder des gemeinen Wesens dazu zu ermuntern, welches, ohne was §. 2. angeführet worden, durch gewisse Freyjahre, Vorschuß, Brandcassen ꝛc. geschiehet.

§. 4

Hieraus folget, daß man die Landeseinwohner beyzeiten zu einem gesetzten Wesen, zur Erwählung einer gewissen Lebensart, und, im Falle sie, wegen cörperlicher Gebrechen, nicht zum Heyrathen untüchtig, zu Fortsetzung derselben im Ehestande anzuführen habe. Daß die, welche Vermögen genug besaßen, Frau und Kinder zu ernähren, und dennoch ledig blieben, sonst verhaßt waren und beynahe als keinen Antheil an der bürgerlichen Gesellschaft habend angesehen wurden, auch das sogenannte Jus Hagestolziatus an ihnen ausgeübt, und sie mit strengern Auflagen, als Verehligte von gleichem Vermögen, beschweret wurden, zeiget lediglich die Vorsorge obrigkeitlicher Personen an, die Vermehrung der Einwohner zu befördern.

§. 5.

Gesetzmäßige Ehen werden theils durch angenommene Meynungen, als wenn Ehen zwischen Personen von ungleichem Stande und Vermögen unanständig wären; theils durch die falsche Einbildung und Verachtung, womit die Heyrathen junger Leute bisweilen von einigen angesehen werden, gehindert: daher solche bey Seite gesetzet, oder doch aufgeschoben werden, wenn es auch zur Unterhaltung einer Familie an Vermögen nicht fehlet. Die grösten Theils angenommene böse Weise, bey der ersten Einrichtung des Hauswesens

alles in so vollkommener Ordnung zu verlangen, als bey Leuten von grossem Vermögen, hält einen Theil davon zurück. Eine gleich schädliche Würkung hat auch die thörichte Einbildung, daß es unanständig sey, wenn die Frau durch ihren Fleiß nebst dem Manne etwas zu dem Verdienste beytrüge, wovon das Hauswesen zu unterhalten ist. Ich füge diesem die matrimonia ad morganaticam bey, in so ferne sie mit des einen Ehegatten Schaden verknüpft sind. Durch diese und mehr ähnliche falsche Einbildungen oder Fehler in der Verwaltung, werden viele Heyrathen theils zu lange verschoben, theils gar unterlassen, wodurch gleichwohl ein Land viele tausend Familien verliehret.

§. 6.

Ob nun gleich diese Hindernisse keine andere als die zehrenden Mitglieder des gemeinen Wesens betreffen, bey welchen es einige für einen Staatsgrif halten, sie durch solche, oder ähnliche Mittel, von einer stärkern Vermehrung, als dem Wohl des gemeinen Wesens zuträglich ist, abzuhalten; so fürchte ich doch, daß dieses irrig sey, in so ferne nemlich auch die Noth sie zur Arbeit zwingen muß: da denn ihre Menge zum allgemeinen Nutzen gereichet. Die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den nährenden und zehrenden Gliedern ist auf andere Weise zu suchen. Nichts desto weniger muß man den grossen Einfluß der Regierungsforme hierinne zugeben, daher man es überhaupt weder verneinen, noch bejahen kann.

§. 7.

§. 7.

Es ist nicht die einzige Würkung der Ehen, daß sie volkreich machen: sie sind hiernebst ein Mittel, die Generationen zu verbessern. In eroberten Ländern dienen sie, eine Vermischung der Einwohner zu machen, um sie desto gewisser im Gehorsam zu erhalten.

§. 8.

Obgleich die Ehen das natürlichste Mittel der Vermehrung des Volkes sind; so ist gleichwohl die Polygamie zur Erhaltung dieses Zweckes nicht dienlich, welches die göttliche Offenbahrung hinlänglich beweiset, und, welches höchst merkwürdig, durch die Erfahrung von dem Verhalten beyderley Geschlechter gegen einander bekräftiget wird: wodurch man darthun kann, daß die Polygamie nicht nur verursachen würde, daß viele Männer ohne Weiber blieben, sondern auch, daß eine kleinere Anzahl Kinder würden gebohren werden.

§. 9.

Gleichwie ein wildes Leben, Unzucht und Geilheit wider die gesetzmäßigen Ehen streiten: so tragen sie auch zur Vermehrung der Menschen nichts bey; sondern verursachen vielmehr, wegen der schweren Krankheiten, die sie nach sich ziehen, eher Unfruchtbarkeit und Verminderung der Leute. Von fast ähnlicher Beschaffenheit sind die matrimonia conscientiæ in denen Ländern, in welchen sie verbothen sind. Da aber diese Laster weder durch die Sittenlehre, noch den Zwang der Gesetze völlig ausgerottet werden können; sondern hiedurch die Kinder zu unterdrücken, oder nicht zu erziehen, Anlaß

laß gegeben wird; so siehet man hieraus die Nothwendigkeit, öffentliche Kinderhäuser einzurichten, in welchen die im Concubinat oder sonst erzeugte Kinder auf und angenommen, ernähret, gekleidet, ordentlich gereiniget und erzogen werden, bis sie das zu Verrichtungen und Arbeiten erforderliche Alter erreichen. Da nun der Endzweck hiebey ist, solche Kinder beym Leben zu erhalten, die sonst auf allerley Weise umkommen würden; so erfordert die Vorsicht, daß sie ohne genaue Nachfrage, wessen sie sind, angenommen werden: wodurch bey mehrern vorhandenen Mitteln, die Entdeckung der Verbrecher, um sie zu bestrafen, nicht gehindert wird. So ungereimt es ist, öffentliche Hurenhäuser einzurichten, damit die Keuschheit der übrigen ungekränkt bleibe: so schlecht bedacht ist es auch, durch Weglassung der Kinderhäuser der Unzucht wehren zu wollen, durch deren Anrichtungen dieses Laster auch nicht eben vermehret wird.

§. 10.

So lange arme Eltern viele Kinder zum Hausgreutze zehlen, so leidet die Volkreichheit, theils wegen der schlechten Erziehung, theils wegen anderer Ursachen. Da aber die Polypädie, wenigstens in Absicht der bürgerlichen Gesellschaft, für die herrlichste Frucht der Ehen zu schätzen ist; so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, armen Eltern, die nicht im Stande sind, viele Kinder zu unterhalten, aus den gemeinen Einkünften etwas zur Hülfe zu geben, oder ihnen auch zu erlauben, ihre Kinder den öffentlichen Kinderhäusern zur Kleidung und Erziehung zu überlassen.

§. 11.

§. 11.

Der Volkreichheit abgesagte Feinde sind die Pest und andere gefährliche und ansteckende Krankheiten. Wie sie abzuhalten, oder, wenn sie sich äussern, bald zu dämpfen, wird im achten Capitel gezeiget werden. Wie denen Unglücksfällen, welche Leute rauben, als Unachtsamkeit beym Bauen, Unvorsichtigkeit auf dem Wasser und Eise und dergl. vorzukommen, wird an seinem rechten Orte nicht vergessen werden. Hier hat man bloß die ansehnlichen Volkverminderungen zum Augenmerke.

§. 12.

Zu diesen gehöret der Krieg, welcher, ob er wohl in einigen Fällen unvermeidlich, dennoch der Benennung einer Landplage nicht ausweichen kann. In wie weit die Sorgfalt, die eigenen Landeseinwohner mit Kriegesdiensten zu verschonen, und sie von Nahrungsgewerben nicht zu entfernen, durch Anwerbung fremder Kriegesvölker, oder auch, durch deren Gebrauch für einen gewissen Sold, in ein und anderm Falle zu unterstützen, überläßt man, nebst denen Gründen, welche für und wider diese Sache angeführet werden können, der Staatsklugheit. Die Umstände machen es bald nützlich, bald schädlich.

§. 13.

Daß der Volkmangel durch das Flüchten verursacht werde, zeigt schon das Wort selbst an. Wie nun die Ursachen desselben bald stärker, bald schwächer sind; so geschieht es auch häufiger oder sparsamer. Zu den erstern gehören Religionsverfolgung, Nahrlosigkeit, beschwerende Abgaben, ge-

waltsame Werbungen zum Kriegesdienste, der Verfall des Rechtes, innerliche Uneinigkeit im Lande, besonders wenn sie in Gewaltsamkeiten öffentlich ausbricht ꝛc. Unter die letztern zählet man das Wegbleiben der in fremde Länder Verreiseten, Landesverweisung, das Entweichen der Verbrecher in andere Länder ꝛc. Werden die Ursachen des Flüchtens untersucht und gefunden, so sind die Mittel, sie fürs künftige zu hindern, leichter, als die Flüchtige durch Avocatorien und sichere Geleitsbriefe zurück zu bringen.

§. 14.

Obwohl die Anzahl derer Elenden, welche durch einen lebenslangen Arrest ihren Antheil an dem Umgange mit andern verlieren, in einem gemeinen Wesen nicht sonderlich groß seyn kann; so sehe ich doch nichts, was sie vom Heyrathen abhalten kann, in so ferne das, was im 9. und 10. §§. erinnert worden, dabey in Acht genommen wird. Scheinen solche Abkömmlinge gleich greßlich; so können sie doch durch die Erziehung verbessert werden; wenigstens sind sie zu Colonien zu gebrauchen. Es scheinet nicht ungereimt, die Landesverweisung in ein lebenslanges Gefängniß und Arbeit zu verwandeln; das ewige Gefängniß aber eben so einzukleiden, wenn anders das Verbrechen den Umgang der Gefangenen unter einander zulässet.

§. 15.

Die Anzahl der Einwohner vermehret sich auch durch Fremdlinge: diese Vermehrung ist jedennoch von ungleicher Beschaffenheit. Bey den weniger civilisirten Völkern war und ist noch gebräuchlich, die

die Kriegsgefangenen zu Sclaven zu machen, und an fremde Völker, oder auch an die eigenen Einwohner zu verkaufen. Die mehr gesitteten Völker aber halten dieses für unmenschlich, und erlauben den Kriegsgefangenen, sich frey zu kaufen, oder sie erlassen sie auch beym Schlusse des Krieges. Auf diese ist also, in Absicht der Volkmenge, über die Zeit ihres Aufenthaltes wenig Staat zu machen. Jedoch verdienen sie die Aufmerksamkeit, um sie in dem Falle, wenn sie einige im Lande noch unbekannte Künste und Handthierungen verstehen, zu ermuntern, und zu vermögen, daß sie dieselben entdecken; dagegen aber sie von der Gelegenheit zu entfernen, daß sie von denen Gewerben Kenntniß bekommen, die sich für ihr Vaterland schicken, und die aus Unwissenheit in demselben nicht getrieben werden.

§. 16.

Daß die perpetua locatio operarum eine erlaubte Verbindung sey, ob sie schon selten eingegangen wird, ist ausser Zweifel, in so ferne sie von Leuten bey völliger Vernunft, ohne Zwang und auf anständige Arbeit geschlossen wird. In wie weit aber der Menschenhandel als ein Mittel, die Volkreichheit zu befördern, löblich oder nicht, darüber sind die Meynungen verschieden. Kurz zu sagen, so scheinet folgende Meynung die sicherste, daß es bey denen Völkern, wo dieser Kauf und Verkauf gebräuchlich ist, nach dem Retorsionsrechte erlaubt seyn könne, diesen Gebrauch aber einzuführen, wo er nicht gewesen, übel gethan seyn würde.

§. 17.

§. 17.

Zu der Vermehrung der Leute durch Fremdlinge zählet man auch, wenn einer oder einige wenige Personen oder Familien in der Absicht in ein Land ziehen, um sich anzubauen und wohnhaft zu werden, besonders aber und auf die kräftigste Art auf einmahl geschiehet es, wenn sich entweder eine ganze Landschaft, oder sonst eine grosse Menge Leute veranlasset siehet, ihre Heimath in fremden Ländern zu suchen. Da nun solche Wanderungen durch die §. 13. angeführten Umstände verursacht werden; so lassen sie sich nicht nur wahrscheinlich vorher sehen, sondern es sind auch die Mittel, diese Fremdlinge ins Land zu locken, so schwer nicht: denn die Abwendung des Ungemachs, für welche sie aus ihrem Vaterlande fliehen, leget den Grund, sie in ein anderes zu ziehen. Daß hiebey grosse Mühe, Kosten, Ermunterungen, Geschenke, Vorschuß an Gelde und Materialien, Aufenthalt und dergl. nicht zu sparen, ist sehr begreiflich: denn ausser dem, daß alles dieses bey den neuen Unterthanen im Lande bleibet, so vermehrt sich das Vermögen des Landes nicht nur in dem Maasse der von Fremden mitgebrachten Baarschaften; sondern, welches viel höher zu achten ist, die Anzahl des Volks vergrössert sich, und mit den Leuten werden Künste, Handwerke und Gewerbe einheimisch.

§. 18.

Was im Vorhergehenden von der Volkreichheit angeführet worden, hat lediglich sein Absehen auf solche Einwohner, die an Ausübung der Nahrungs-

rungsgeschäfte Hand anlegen, welche auſſer dem, daß sie den grösten Haufen ausmachen, zum Wohl des Staats das meiste beytragen, und daher die zärtlichste Vorsorge erfordern; die übrigen, besonders die Reichen und Vornehmen, sorgen wohl für sich selbst, wenn anders keine von denen §. 13. angeführten hauptsächlichen Hindernissen im Wege liegen.

§. 19.

Obgleich wider die Volkreichheit und deren Nothwendigkeit vieles eingewendet werden kann; so hat doch keine Einwendung so vielen Schein der Stärke, als wenn behauptet wird, daß die Vermehrung der Einwohner Theurung mache: welches an sich selbst wahr ist, wenn man die übrigen Vortheile aus der Acht läſſet. Erwäget man aber, daß die Theurung ihre Schranken durch Anschaffung guten Vorrathes, welchem viele Menschen durch Künste und Manufacturen zu statten kommen, erhält; daß, wenn viele Nahrungsgewerbe mit gehörigem Nachdruck zugleich getrieben werden, das eine das andere unterstützet; daß, wenn Künste und Manufacturen das Volk beschäftigen, die Theurung nicht so drückend, als bey nahrlosen Zeiten ist, massen der Gewinn von beständiger Arbeit verursacht, daß ein jedweder sein Auskommen dabey findet; so ersiehet man, daß das Steigen der Waaren im Preisse keine schlimmere Würkung habe, als die Einwohner fleiſsiger zu machen. Eine andere Sache ist es, wenn die Theurung in einem Lande den Preiß eben derselben Waaren in andern

Ländern

Ländern übersteiget, wenn diese Waaren nicht in hinlänglichem Vorrathe, oder nicht von andern Orten zu erhalten, und dennoch unentbehrlich sind. Solches verursachet blos der Mangel, dessen natürliche Folge das Wegziehen eines Theils der Einwohner ist. Diejenigen, welche eigentlich durch solche Theurung, so von dem Flore der Gewerbe kommt, leiden, sind die zehrenden Mitglieder des Staats, welche gezwungen sind, vom Lohne zu leben: da sie aber die kleinste Anzahl ausmachen, und die Vergrösserung der öffentlichen Gefälle von Vermehrung der Nahrungsmittel verursachet wird; so ist dieser Ungelegenheit bald abgeholfen.

§. 20.

In der allgemeinen Haushaltung ist der Endzweck der ansehnlichen Volkmenge, sie in Geschäfte zu setzen: folglich verhindert eben das die Vermehrung des Volkes, was den Einwohnern die Gelegenheit zur Arbeit und Nahrung vermindert. Hiernach lässet sich beurtheilen, in wie ferne solche Mechanic, die entweder ohne, oder doch mittelst weniger Leute, so viel ausrichtet, als sonst viele Leute in Nahrung erhielt, allezeit, bey aller Gelegenheit und in allen Ländern gleich vortheilhaft ist. Ueberhaupt ist es gewiß, daß solche Werkzeuge und Maschinen höchst nothwendig sind, mit welchen die Kräfte der Menschen unterstützet werden, die sonst unzureichend wären; oder wodurch solche Arbeiten befördert werden, die bloß für andere Endzwecke geschehen; oder wo bey Mangel an Leuten die Ar-

beit

heit beschleuniget werden soll; oder wo, wegen grössern Vortheils, der Gebrauch solcher Compendien nöthig ist. Geht man aber zu besondern Fällen, so verändert sich die Sache auf mancherley Weise.

Viertes Capitel.
Vom Gottesdienste.

§. 1.

Beydes in heidnischen und christlichen Zeiten haben die, welche die bürgerlichen Gesellschaften und das gemeine Wesen eingerichtet, für einen gewissen Gottesdienst gesorget. Die erstern, weil er ein Mittel, ohne welches grosse Völkerschaften nicht in Ordnung und Verbindung zu erhalten; die letztern aber, GOtt recht erkennen zu lernen, und durch diese Erkenntniß sich verpflichtet zu sehen, Leben und Wandel seinem Willen und Vorschrift gemäß einzurichten. Ob sie nun schon aus sehr verschiedenen Gründen um einen gewissen Gottesdienst besorgt waren; so kommen sie doch darinne überein, daß die Religion zu den wichtigsten Grundfesten eines Staats gehöre.

§. 2.

Die Zwistigkeiten, welche zwischen den theologischen oder politischen Scribenten, und denen, welche vom Staatsrechte handeln, obgewalter, welche das jus principis circa sacra betreffen, sind eben nicht so schwer zu entscheiden, wenn man zu

den

den Quellen der Rechte der Majestät gehet, und zwischen der Grundfeste der Religion und ihrer Erhaltung einen Unterschied macht. Dieses gehöret aber eigentlich nicht hieher, da die Absicht zu zeigen ist, auf was Weise die Religion durch den weltlichen Arm unterstützet werde. Wenn dieser Theil der Policey mit dem, was in der Politic hievon vorgetragen wird, viel ähnliches hat, so ist die nahe Verwandschaft beyder Wissenschaften die Ursache davon.

§. 3.

Die Religion von Irrthümern unbeschmitzt zu erhalten, kommt es zuförderst auf die Unterweisungsanstalten an: wenn nehmlich die zu öffentlichen Lehrern verordnete, oder auch die, welchen der besondere Unterricht anvertrauet wird, ehe sie zur Verwaltung ihres Amtes gelassen werden, wegen der Reinigkeit der Lehre geprüfet oder zum Beweise verbunden werden; wie sie denn auch unter beständiger Aufsicht stehen, und jährlich für sich Rechenschaft geben müssen. Wohin auch gehöret, daß die Religionsstreitigkeiten vorsichtig vorgestellet, und so wenig, als möglich, in öffentlichen Schriften in der Mutterspracbe, sondern lieber in fremden Sprachen bekannt gemacht werden, damit die Einfältigen nicht in Verwirrung gebracht werden. Zu eben dieser Absicht dienet auch, daß im Lande edirte Schriften und Bücher, welche die Religion betreffen, vor dem Drucke durchgesehen und verwilliget werden müssen, und daß die Werke der Ausländer, wenn sie Ketzereyen enthalten, nicht eingeführet und verkauft werden dürfen; sondern bloß

in

in deren Händen verbleiben, die würklichen Nutzen davon haben können. Hieher gehören ebenfalls die Verfassungen, welche die Hemmung verdächtiger Zusammenkünfte, die Abhaltung von Beywohnung fremder Religionsübungen, das Verhör derer, die fremde Oerter besuchen, fleißige, allgemeine, Haus- und Kirchenexamina und die Zeugnisse öffentlicher Lehrer von dem Fortgange im Christenthume und übrigem Leben für die, welche sich von einem an andere Oerter begeben u. s. w. betreffen.

§. 4.

Gleichwohl bleibt die vorbemeldte Sorgfalt grösten Theils unkräftig, wo ihr nicht die Policey den Nachdruck giebt: welches theils durch die Kirchenzucht, theils durch den weltlichen Arm geschiehet. Zur ersten gehöret die grössere und kleinere Excommunication und die übrigen Kirchenstrafen, welche sich nach und nach in weltliche Strafen verwandelt haben. Zum letztern zählet man die Befestigung der Grundfeste der Religion, ohne welche weder die Reinigkeit der Lehre, noch ihre Ausübung bestehen könnte. Hierunter werden die Verfassungen begriffen, mittelst welcher die fremden Religionsbekenner von öffentlichen, sonderlich solchen Aemtern, die einige Verbindung mit der Religion haben, ausgeschlossen werden können. Hieher gehöret die Sorgfalt wider die Atheisten, Ketzer, Gotteslästerer, Zauberer, Zeichendeuter, Aberglaubische u. s. w.

§. 5.

Die Einheit der Religion ist am vortheilhaftesten; wo aber Mangel an Leuten, und es ohne

Schaden der eigenen Religion des Landes geschehen kann, da können fremde Religionen geduldet werden; doch müssen die fremden Religionsbekenner gegen die eigenen Religionsverwandten des Landes allemahl die kleinste Zahl ausmachen. Wenn geist- und weltliche Obrigkeitspersonen über solche fremde Religionen eine strenge Aufsicht haben, die Verführer hart bestrafen, und den irrigen Religionen, sonderlich denen, deren Gottesdienst wegen der grossen Verschiedenheit mit der Religion des Landes Aergerniß anrichten könnte, zur freyen Religionsübung entweder gewisse Wohnstätte oder Districte anweisen; so sind sie so begränzt, daß keine üble Folgen von ihnen zu fürchten, und der abgezielte Endzweck, die Landesinwohner, den Wohlstand und das Vermögen des Landes zu vermehren, wird erhalten.

§. 6.

Da der innere Gottesdienst in gewissen Würkungen der Seele bestehet, worinne die Gesetzgebende Obrigkeit nichts anordnen kann, derselbe aber durch ein äusserlich gottselig Betragen ermuntert und unterstützet wird; so ist der äussere Gottesdienst nicht nur nöthig, sondern er ist auch das einzige, wobey die Policey sich zeigen kann. Ob nun gleich diese äusserlichen Gottesdienstsübungen von jedem für sich in seinem Hause und Wohnung geschehen können; so verstehet man doch hiemit blos den Gottesdienst, welcher an eigenen verordneten und abgesonderten Tagen, in gewissen dazu bestimmten Häusern, in welchen sich das Volk in dieser Absicht versammlet, verrichtet wird.

§. 7.

§. 7.

Die Art und Weise, wie dieser äusserliche Gottesdienst so einzurichten, daß er dem innern Gottesdienste zustatten komme und mit Gottes Wort übereinstimme, ist nach der Kirchengeschichte von den Versammlungen selbst angeordnet worden. Nachher ist zur Verhütung der Unordnungen dieses der Obrigkeit überlassen worden. Hieher gehören die Gebräuche und Agenden, welche zur gleichförmigen Ausübung des Gottesdienstes vorgeschrieben worden.

§. 8.

Der Ursache des öffentlichen Gottesdienstes an gewissen Tagen brauchen wir, als Christen, nicht lange nachzuforschen. Wir finden sie in der heil. Schrift altes und neues Testaments, in dem praecepto morali von Heiligung des Ruhetages deutlich angeführet. Hierdurch aber wird auf keine Weise die Würdigkeit gewisser Feste verringert, welche die ersten Versammlungen zum Andenken gewisser Geheimnisse angeordnet und welche nachher beybehalten worden sind, oder auch gewisser von der Obrigkeit angeordneter Tage, entweder um Abwendung allgemeiner Landesplagen, oder Gott für allgemeine Wohlthaten zu danken, oder seine Betrübniß über ein allgemeines Unglück zu bezeigen u. s. w. Die Kirchengeschichte zeigt, daß durch die Erhebung des päpstlichen Stuhles sich viele üppige Feste eingeschlichen, so, wie sie uns auch bekannt macht, wie sie nach und nach ver-

mindert worden, so gar von denen, bey welchen sie entsprungen sind.

§. 9.

Da alles, was wieder die Uebung des Gottesdienstes streitet, diesem praecepto morali zuwieder ist; so ist diesem durch Beyhülfe des Ordnungswerkes zuvor zu kommen. Zu dieser Absicht dienen die Verfassungen wieder die Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes, ohne erhebliche Ursachen; wieder anzustellende Lustreisen und das Ausfahren zum Vergnügen; wider das Spatziren unter der Predigt; wider das Arbeiten zu Hause und in Werkstellen; wieder das Herumlaufen derer Leute, die mit Kleidern und Putz zu thun haben; wieder den Handel und Wandel; ofne Keller und Wirthshäuser; Rechtsuntersuchungen, und Vollstreckungen des Rechts; Gastereyen u. s. w. kurz, wieder alle solche Verrichtungen und Geschäfte am Sontage, welche aufgeschoben werden können.

§. 10.

Dagegen giebt es gewisse opera charitatis, necessitatis, servilia et publica, welche von vorbemeldetem praecepto morali theils eine deutliche Ausnahme machen, theils auch in der Prüfung mittelst der Analogie zuläßlich befunden werden. Solche sind die Wartung und Verpflegung der Kranken, die Hülfsleistung bey der Entbindung der Schwangern, die Zubereitung des Nothdürftigen zum Leibesunterhalte, sowohl für sich, als andere, Anstalten zur Abwendung bey Feuer- und Wassersnoth, und feindlichen Ueberfällen, die Fortse-

tzung

tzung gewisser Arbeiten und Nahrungsmittel, welche ohne deren Untergang nicht abgebrochen werden können, der Lauf der Posten, das Patrouilliren der Wachen und das Achtgeben anderer öffentlicher Personen, wodurch entweder die allgemeine Sicherheit erhalten, oder die öffentlichen Einkünfte nicht vernachläßigt, oder auch die Verletzung der Feyer oder Festage entdeckt werden kann. Daß aber hierunter nicht mehrere, als eben zu diesen Geschäften unentbehrlich sind, begriffen werden können, ist von selbst klar.

§. 11.

Zu den äusserlichen Gottesdienstsübungen gehören auch die Ceremonien, in soferne sie zur Ermunterung der Andacht oder Erhaltung guter Ordnung etwas beytragen, oder ein tugendhaft Leben befördern. Ob man sie nun gleich unter die Adiaphora rechnet; so müßen sie dennoch nicht in Verachtung kommen. Wenn es aber geschehen solte, so muß man den Endzweck durch andere schickliche Ceremonien zu erhalten suchen, doch aber verhüten, daß durch eine zu grosse Veränderung mit derselben kein Aergerniß entstehe.

Fünftes Capitel.

Von der Erziehung überhaupt.

§. 1.

Die menschliche Natur ist von der Beschaffenheit, daß das am längsten bleibt, was am

ersten begriffen wird; daher es schwer hält bey reiferm Alter die Vorstellungen, welche man sich in der Jugend von den Dingen gemacht hat, fahren zu lassen, ob man gleich öfters von ihrer Unrichtigkeit überzeuget ist. Es ist also höchst nöthig, das Erziehungsgeschäfte mit aller erdenklichen Sorgfalt zu betreiben.

§. 2.

Diese Sorgfalt liegt wohl zuförderst und vornehmlich den Eltern selbst ob; da aber diese öfters nicht einsehen, wie dabey zu verfahren sey, und es für den Staat höchst angelegen ist, daß das Thun und Lassen seiner Bürger mit der Aufsicht der errichteten Gesellschaft einstimmig seyn möge; so nimmt die Obrigkeit Theil daran. Und da ein grosser Theil der Erziehung auf die Nahrungsmittel und ihre Ausübung von grossem Einfluß ist; so wird es auch ein Geschäfte der Policey.

§. 3.

Obgleich der menschliche Verstand in sich selbst einen Saamen hat, der, wenn er gehörig gewartet wird, wachsen und seine Früchte in allerley Proben des Verstandes bringen kann; so ist es doch kein kleiner Beweis der göttlichen weisen Vorsehung, daß die Menschen nicht alle auf einerley, sondern der eine auf dieses, der andere auf jenes fällt. Und obschon diese allweise Vorsicht viele Absichten hat; so bleibe ich doch bey dem, was lediglich hierher gehöret: nehmlich, wenn aller Neigung und Geschmack auf ein und eben dasselbe verfiele, so verlöhre das menschliche Geschlecht alles übrige, welches doch unentbehrlich ist; durch die

Ver-

Verschiedenheit der Fähigkeiten aber erhalten wir, daß einer dem andern Hülfe leistet. Die Wahl nach den Fähigkeiten, wozu sich nemlich jedes Mitglied des Staats schicke, ist also höchst nöthig.

§. 4.

So angelegen dieses Geschäfte ist, so schwer ist es zugleich, da die Fähigkeiten der Kinder so sehr verschieden sind. Einige begreifen eine Sache leicht, vergessen sie aber auch bald wieder; einige fassen etwas sehr schwer, wenn sie es aber gefasset haben, so behalten sie es. Einige sind zu Dingen, die ein tiefes Nachdenken erfordern, aufgelegt; andere haben Neigung zu Geschäften, die einen starken Körper erfordern. Einige zeigen ihre Neigung früher, andere später. Die Beschaffenheit des Cörpers mit viel mehr hierher gehörigen Umständen sind hierbey ebenfals von grossem Einflusse. Und da auch der erste Anschein oft betrüglich ist, so kömmt die Fähigkeitswahl auf Versuche an, die sich auf die gröste Wahrscheinlichkeit gründen.

§. 5.

Aus dem Baue des Körpers und den natürlichen Zeichen der Glieder eines jeden Fähigkeit zuverläßig zu schliessen, hat, bis zum Prophezeyen künftiger Begebenheiten, seine Verfechter gehabt. Ob nun gleich die Beschaffenheit des Körpers Anleitung zu urtheilen geben könte, in wie weit jemand zur Ausübung mechanischer Geschäfte geschickt seyn könne oder nicht? so ist doch die Sache hierdurch nicht ausgemacht, wo anders der Verstand nicht dazu passet.

§. 6.

Die Erfahrung lehret, daß die Fähigkeitswahl auf so verschiedentlichen Umständen beruhe, daß dabey nicht mehr als die gröste Wahrscheinlichkeit statt hat, wie §. 4. gezeiget worden. Da aber die Wahrscheinlichkeit ebenfalls fehlschlagen kan; so ist nicht zu läugnen, daß die Fähigkeitswahl in der Praxi mit eben so viel grossen Ungelegenheiten verknüpfet sey, als immer der andere Weg, sowohl zur Besetzung der Dienste, als Bestreitung der Gewerbe: nehmlich, daß die Kinder verpflichtet sind, den Stand ihrer Eltern beyzubehalten und ihre Gewerbe fortzusetzen. Denn wenn man gewisse Stände auf gewisse Dienste und Handthierungen einschränkt, so verursacht man, daß viele, denen es an Zuneigung fehlt, sich und andern zur Last werden. Die Freyheit aber, das zu ergreifen, wozu man sich durch eigne Ueberzeugung, oder von andern aufgelegt zu seyn geurtheilet wird, ist nicht weniger ohne grosse Fehler. Ob nun gleich die Regierungsform das eine oder andere der beyden genannten weniger mißlich machen kan; so dürfte doch eine Vermischung beyder den grösten Nutzen haben. Ich übergehe, was sich hiervon auf die übrigen Glieder des Staats anwenden oder nicht anwenden läßt, da es nicht meine einzige Absicht ist; daß aber das letztere bey dem Theile des Erziehungsgeschäftes, der die nährenden Glieder betrift, beydes thunlich und nützlich sey, ist bey mir außer Zweifel; in so ferne mehr Ungelegenheiten damit verknüpfet sind, die Kinder von dem Gewerbe der Eltern abzuziehen, als es schädlich scheinen sollte, wenn jemand von gutem

natür-

natürlichen Verstande, bey seiner Neigung zu andern, dennoch verbunden wäre, bey der Handthierung zu bleiben, wozu er durch ein solch Gesetz verpflichtet wäre: denn, daß gewisse Handthierungen und Gewerbe in ihrer Art eben so muntere Köpfe, als immer die gelehrten Künste und dergleichen erfordern, wird nicht angeführet, um zu prahlen, da ihre innere Natur es bezeuget. Indessen giebt man gerne zu, daß bey dem, was von dem Erziehungsgeschäfte, in Ansehung der Lebensarten, angeführet ist, Ausnahmen, die die Umstände veranlassen, statt haben.

§. 7.

Die Erziehung hat einen zweyfachen Gegenstand ihrer Beschäftigung: die Seele und den Körper. Die Sorgfalt für den letztern wird das achte Capitel lehren. Da die Seele ihre Natur und Neigung in den Handlungen zeiget, die entweder vom Verstande oder Willen herfliessen; so werde ich von jedem besonders handeln. Es ist indessen hier die Gelegenheit nicht, die Eigenschaften der Seele, und die Art, wie sie würket, zu erklären, welches zur Pschologie gehöret; noch die Bewegungsgründe ihrer Handlungen zu untersuchen, welches ein Theil der Moral ist; sondern man wird bloß von den Eigenschaften der Seele die Ausübungen derselben nach dem Maasse, als sie unter die Pflege der Policey gehören, vorstellen.

Sechstes Capitel.

Von der Vorsorge der Policey bey der Erziehung und Lebensart in denen Theilen, die vom Verstande fliessen.

§. 1.

Was in der Sittenlehre die virtutes intellectuales betreffendes angeführet wird, findet hier nicht eigentlich seine Stelle; da die Policey zu ihrem Vortheile nichts weiter beytragen kan, als daß sie den Einwohnern gute Gelegenheit zu Unterweisungen verschaft, und diejenigen, welche vorzüglich zunehmen, belohnet. Das Ordnungswesen bey der Erziehung, und die Vortheile, die dem Staate durch die Verbesserung der Vernunft zufliessen, ist hier das einzige Augenmerk der Policey.

§. 2.

Nach Anleitung dessen, was Cap. 5. §§. 3. 4. angemerkt worden, findet man, daß die menschlichen Verstandeskräfte sehr verschieden sind. Ueberhaupt erstreckt sich ihre Neigung entweder auf gelehrte Künste und was damit verwandt ist, oder zu allerley mechanischen Arbeiten. Beyde sind nothwendig, mithin muß es an Unterweisungen in beyden nicht fehlen.

§. 3.

Zu welchen von beyden sie nun auch von Natur am meisten aufgelegt seyn mögen; so erfordern doch beyde gewisse gemeinsame Kenntnisse, in so

ferne

ferne sie nützliche Glieder des Staats werden wollen. Hierunter zehlet man das Lesen und Schreiben der Muttersprache, samt dem Rechnen, und, welches wichtiger ist, die Unterweisung im Christenthume und den allgemeinen Grundregeln der Sittenlehre. Da nun nicht alle Eltern im Stande sind, die Unkosten hiervor zu tragen, so erhellet hieraus die Nothwendigkeit der Einrichtung öffentlicher Schulen, der Unterhaltung geschickter Lehrmeister, der Vorschrift einer gewissen Unterweisungsmethode u. s. w. Wird aber das Schulgehen nicht auf gewisse Jahre eingeschränket, so verwandelt es sich zum Deckmantel der Leichtfertigkeit, wodurch die Nahrungsmittel geschwächt werden.

§. 4.

Die Lebensarten sind in der bürgerlichen Gesellschaft von der Beschaffenheit, daß einige mehr Kenntniß, als die §. 3. angeführten, erfordern. Einige, deren Absicht ist, dem Vaterlande in besondern Fällen zu dienen, müssen ihr Wissen darnach einrichten, zu ihrer Unterweisung aber muß es ebenfalls nicht an Gelegenheit fehlen. So wie sich alle Kenntniß stuffenweise vermehrt, so müssen auch die Unterweisungsanstalten sich darnach richten. Hierauf beruhet der Grund des Unterschiedes zwischen Gymnasien und Academien. In den ersten übet man die Jugend, welche schon zu mehrerer Reife des Verstandes gekommen ist mit deutlicherer Einsicht des in den Schulen erlernten. Bey letztern vollendet man die Kenntnisse und wendet sie zu einer gewissen Lebensart an.

§. 5.

§. 5.

Da in einem Staate die Zahl der nährenden Glieder die stärkste seyn soll, so ist es ein kläglich Zeichen schlechter Wirthschaft, wenn mehrere als zu solchen Diensten, die gelehrte Künste unumgänglich erfordern, studiren oder Erlaubniß haben, in dieser Absicht die Studien zu treiben: denn es zeiget an, daß es entweder an Gelegenheit, sich anders, als durch Dienste zu ernähren, fehlet; oder daß die Handthierungen nicht so eingerichtet sind, daß die Einwohner Geschmack und Lust dazu haben können, weil sie für gemein und verächtlich gehalten werden; oder daß man die nöthige Unterweisung darinnen nicht haben könne, u. s. w. Welche Ungelegenheiten und Vorurtheile mächtig genug sind, die Glieder des gemeinen Wesens von allen denen Vorurtheilen zu entfernen, welche nützliche Handthierungen sonst mit sich bringen, und den Unterthanen zur Ermunterung dienen. Die Ungemächlichkeiten, welche übrigens eine unmäßige Dienstsucht in Absicht auf die Policey mit sich führet, gehöret nicht hierher.

§. 6.

Wenn also die Fähigkeitswahl bey der Erziehung statt haben kann, so wäre es lediglich bey Academien, als der nächsten Staffel zu Bedienungen: denn man wird wenig Beyspiele finden, daß die Zahl derer, welche bey der Haushaltung würcklich Hand anlegen, durch diese Lehrstätte, woselbst Zeit, Mühe und Unkosten genug aufgewendet worden sind, sonderlich vermehret worden wäre. Bey den

übri-

übrigen Lehrstätten hingegen bedürfte es in der Fähigkeitswahl der Strenge nicht: massen es viele Dienste im Lande giebt, die mit Leuten, die eben nicht grundgelehrt seyn müssen, wenn sie nur einigen Geschmack an Wissenschaften haben, recht sehr gut versehen sind. Ob es gleich seine Schwürigkeiten haben würde, diejenigen, welche, um dem gemeinen Wesen zu dienen, studiren, auf eine gewisse Anzahl einzuschränken, in so ferne die Werkstelligmachung auf viele veränderliche Umstände ankommt; so ist es doch in Ansehung dessen, was Cap. 2. §. 4. beygebracht ist, nicht schlechterdings unmöglich; vornehmlich wenn man die Dienste, welche grundgelehrte Leute erfordern, sorgfältig von den übrigen unterscheidet, und eine solche Mittelstrasse gehet, daß die etwanigen Veränderungen statt haben können.

§. 7.

Der Einwurf: durch dergleichen Einschränkung würden die gelehrten Künste gestöhret werden, und die Barbarey überhand nehmen, bedeutet nichts: denn da das Wesen der Wissenschaften nicht von der Menge der Studirenden, sondern von einigen besondern Köpfen, die selten vorkommen, Vortheil hat; so gewinnet die Barbarey durch die uneingeschränkte Anzahl der Studirenden weit mehr, indem alsdenn viele zu Halbgelehrten werden, und auch das nicht einmahl. Wenn nun diese Einschränkung nach den erforderlichen Gelehrten eingerichtet ist; so verschwindet die Furcht wegen des Unterganges der Wissenschaften.

§. 8.

§. 8.

Da es in gewisser Absicht seinen guten Nutzen haben kann, wenn die Einwohner einigen Geschmack an Wissenschaften haben, theils zu ihrem Vergnügen, theils um sich vom Pöbel zu unterscheiden, wozu, so lange die Wissenschaften in den gelehrten Sprachen verdeckt liegen, keine Gelegenheit ist; so ist nichts, was hindern sollte, gelehrte Sachen in der Muttersprache auszugeben und vorzutragen.

§. 9.

Die Erziehung der Jugend wehret dem künftigem Verfalle. Soll die künftige Zeit beglückt seyn, so muß der Grund dazu in jüngern Jahren gelegt werden: hierzu aber trägt die Einrichtung der Unterweisungen in den Lehrsälen vieles bey. Da sie Pflanzstätte für allen Beruf und alle Aemter sind; so muß man daselbst auch alles, was in öffentlichen Diensten vorkommen kann, lehren, mithin nicht nur geschickte und fleißige Lehrer mit ansehnlichen Bestallungen halten, sondern auch öffentliche Bibliotheken, Observatoria astronomica, Præparata anatomica, Hortos botanicos, Theatra machinarum, sowohl in der Physic, als Oeconomie, Architectur, Schiffahrt und Fortification, Naturalien- und Münzcabinette, und mehr dergleichen zur Hand haben, damit man der Jugend lebhafte Begriffe von den vorkommenden Sachen möge beybringen können. Jugend und Weisheit begleiten einander nicht immer: diesfalls ist anderer Aufsicht erforderlich, auch noch alsdenn, wenn junge Leute bereits zu der Reife des Verstandes gekom-

kommen sind, daß sie für sich selbst studiren können. Denn durch eigenes fleißiges Studiren vermehrt man zwar die Kenntnisse in der Wissenschaft, auf die man sich legt; wenn aber jemand von besserer Einsicht sie uns im Gespräche deutlicher macht, so präget sie sich mehr ins Gemüthe ein: folglich ist die Abwartung der öffentlichen und privat Vorlesungen von nicht geringem Nutzen. Damit die Lehrer von dem Fortgange ihrer Jugend unterrichtet seyn mögen, und urtheilen können, in wie weit sie zu der erwählten Lebensart zuzulassen, so müssen sie sie examiniren und prüfen; auch muß man sie, ohne beygebrachte Zeugnisse von ihren Lehrern, zu keinen Bedienungen annehmen. Specimina academica dienen, theils die Lehrer, theils auch andere von dem Fortgange der Lernenden in gelehrten Künsten zu überzeugen; theils unter letztern einen anständigen Wetteifer zu veranlassen. Damit auch die Lernenden sich gewöhnen mögen, öffentlich zu reden, und mit Ordnung und Zusammenhange eine Meynung zu vertheidigen oder zu bestreiten; so ist die öffentliche Ausführung solcher Proben nützlich. Academische Würden sind Belohnungen des Fleisses und der Wissenschaften: sie sind also nicht nur nützlich und nothwendig, sondern müssen auch ceteris paribus den Vorzug haben. Soll die academische Disciplin gehandhabet werden können; so ist die Einrichtung der Unterweisungsanstalten in gewisse Collegia, in welchen die Jugend Wohnung, Kost, Unterricht in Studien und Aufsicht genieſſet, von keinem kleinen Nutzen. Ein grosser Verstand wird nicht immer von Mitteln begleitet: daher sind

die

die Stipendia für die Armuth, wenn sie vorzügliche Verstandesgaben hat, Ermunterungen.

§. 10.

Obschon das Vorhergehende grösten Theils sich auf die Erziehung derer, welche zu allerley mechanischen Arbeiten Geschick haben, angewendet werden kann; so ist doch einiger Unterschied. Die Einrichtung solcher Lehrstellen, in welchen die Jugend Anleitung haben könnte, die Handgriffe in allerley Handthierungen zu erlernen, können in so fern ihren Nutzen haben, als solche, welche sich auf das eine oder das andere nicht ex professo legen, doch aber theils zum Vergnügen, theils wegen etwa vorkommender Fälle, etwas davon verstehen wollen, Anleitung haben mögen, praxin mechanicam zu erlernen; welches auch bey der Erziehung für so unentbehrlicher zu halten, da keiner voraus zu sehen im Stande ist, in was für Umstände er in der Welt gerathen könne. Für solche aber, die sich lediglich und in der Absicht, die Ausübung als ein Gewerbe zu treiben, darauf legen, sind solche Lehrstätte entbehrlicher: massen sie die Kenntniß am allerbesten von denen erhalten, welche würklich solche Künste und Handthierungen treiben.

§. 11.

Daß die ökonomische Praxis von der Theorie grossen Beystand erhalte, ist bereits in der Einleitung Cap. 4. §. 19. 20. erinnert worden; und daß bey den Künsten und Manufacturen keine Verbesserungen statt haben, wo nicht die Ursachen der vorkommenden Erscheinungen entdeckt werden, das wird niemand leugnen können. Da aber dieses

von

von denen, die des Gewissens wegen allerley Profeßionen treiben, nicht verlanget werden kann; so sind im Gegentheil solche Lehrstätte, in welchen diejenigen, die mit der Ausübung zu thun haben, die nöthigsten theoretischen Gründe einholen können, zur Verbesserung der Künste und Gewerbe von ungemeinem Nutzen.

§. 12.

Der Kinderhäuser Einrichtung ist zwar Cap. 3. §§. 9. 10. als eines Mittels der Volkreichheit gedacht worden; bey der Erziehung aber zeigen sie ebenfalls ihren Nutzen und Unentbehrlichkeit. Und da sie einzig und allein Seminaria der Manufacturen seyn sollten; so kann der in den beyden vorhergehenden §§. angeführte Endzweck durch dieselben am besten erhalten werden.

§. 13.

Was im Vorhergehenden von der Erziehung gesagt worden, gilt wohl vornehmlich vom männlichen Geschlechte, welches sich gleichsam als privative in den Besitz derer Geschäfte, welche im gemeinen Wesen vorkommen, gesetzet. Da aber das Frauenzimmer sich von der Ausübung der Haushaltung ebenfalls einen ansehnlichen Theil zueignen kann; so kann auch in gewisser Maasse das vorerwehnte dahin gedeutet werden. Da jedoch die Umstände hiebey sehr verschieden sind: massen Stand, Würde und andere Zufälligkeiten bey einigen höchst nothwendig macht, was andern völlig unnütze ist; so übergehe ich solches aus dieser Ursache mit Stillschweigen.

Siebentes Capitel.

Von der Aufsicht der Policey bey der Lebensart und den Handlungen, die aus dem Willen fliessen.

§. 1.

Es kann niemand den grossen Einfluß der Tugend und des Lasters in das bürgerliche gesellschaftliche Leben leugnen; daß aber die Obrigkeit die Unterthanen zu einem tugendhaften Wandel bloß wegen des innern Werths und der Vortreflichkeit der Tugend sollte verpflichten können, stehet nicht zu erwarten. Alles, was das Ordnungswesen hiebey auszurichten im Stande ist, bestehet darinne, daß der äussere Wohlstand in Acht genommen werde. Es kann also die Lebensart und das äussere Betragen bey den moralischen Tugenden nicht anders zur Untersuchung kommen, als in so ferne sich dieselben durch die Ordnung binden lassen; das übrige muß man der Sittenlehre überlassen. Und da Laster und Untugenden entweder einzelne Personen, oder das ganze gemeine Wesen betreffeu; so gehöret die Beurtheilung des erstern lediglich zum Jure privato, das letztere aber unter die Besorgung der Policey.

§. 2.

Wenn ich die **Mäßigkeit** nenne, so nenne ich zugleich einen grossen Theil der Lebensart, zugleich aber auch einen Gegenstand der sorgfältigsten

Ein-

Einrichtungen: denn obgleich alle darinne einstimmig sind, daß die Verschwendung sündlich und schädlich ist, so wie im Gegentheile Geitz und Kargheit ebenfalls lasterhaft sind; so unterscheiden sie sich doch in Festsetzung der Gränzen, welche zwischen beyden seyn müssen.

§. 3.

Man kann nicht leugnen, daß das Wort Prodigalitas, Luxus, Ueppigkeit, Schwelgerey, Verschwendung, oder wie man es sonst zu nennen pflegt, mit vielen undeutlichen, falschen und wankenden Begriffen verbunden wird, wodurch denn oft eine Lebensart für lasterhaft gehalten wird, die es an sich selbst nicht ist. Einige nennen üppig, was wider die hergebrachte Gewohnheit streitet; wird sie aber endlich alt, so verliehrt sie diesen Nahmen. Andere nennen eine Lebensart, dergleichen sie vorher nicht gesehen haben, überflüßig, und glauben, daß sie wegbleiben könnte; dagegen die, welche sich täglich daran gewöhnet haben, nicht darauf merken. Setzt man die Lebensart des Bauers mit dem Stadtleben in Vergleichung, so wird die letzte üppig heissen; vergleicht man aber das letztere mit dem Hofleben, so transportiret man diese Benennung auf das Hofleben, da sie doch vielleicht keine von beyden verdienet.

§. 4.

Um hievon gesetzte Begriffe zu erhalten, ist nöthig, zum Gesetze der Natur und zur Sittenlehre zurück zu gehen, wo man findet, daß es eines jeden Schuldigkeit sey, sich zur Unterhaltung des Lebens Eigenthume, Kleider und Wohnung zu

verschaffen, und das nicht bloß zur Lebensnothdurft; sondern um ein angenehmes, vergnügtes und anständiges Leben, sowohl gegenwärtig, als künftig, führen zu können; doch so, daß man bey Verwaltung der eigenen Güter, die Schuldigkeiten gegen GOtt, sich selbst und andere nicht aus der Acht lasse.

§. 5.

Hieraus folget, daß Eigenthume an und für sich selbst nicht nutzen, sondern als Mittel, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, anzusehen; daß juncunditas & decor vitæ, von denen damit verbundenen officiis begleitet, nicht lasterhaft sind, und daß man schuldig sey, seine Haabe zu diesem Behuf anzuwenden. Es ist folglich ein Geitz, wenn man sich Eigenthume bloß um ihrer selbst willen sammlet, und sich der im vorhergehenden §. genannten Schuldigkeiten entzieht, ob man schon übrigens dazu im Stande ist: so wie es auch eine **Verschwendung** ist, wenn man ohne Absicht auf sein Vermögen, oder die Erfordernisse jetziger und künftiger Zeiten, und die Pflichten gegen GOtt, den Nächsten und sich, mehr zum Vergnügen und Glanze des Lebens verwendet, als man hat, oder verdienet. Gehet man den Mittelweg zwischen diesen beyden übertriebenen, so kommt man zu dem, was Liberalitas, Magnificentia genennet wird, und welche Lebensart nicht selten üppig heissen muß.

§. 6.

Dieses sind die moralischen Grundsätze, welche, wenn alle Menschen sich vom Gesetze der Natur lenken

ken liessen, zureichend seyn würden, den Wandel nach vorbemeldten Regeln einzurichten. Da aber die Umstände fast bey jedem Mitgliede des gemeinen Wesens besonders sind, so, daß was bey dem einen in der Zurechnung Tugend heißt, bey einem andern den Nahmen des Lasters nicht entgehen kann; so muß die Moralität auf jeden selbst ankommen, und die Vorsorge der Policey kann sich nicht weiter erstrecken, als den Ungelegenheiten, die das ganze gemeine Wesen von dergleichen Unordnungen fürchten kann, vorzubeugen.

§. 7.

Obgleich die bürgerliche Glückseligkeit in mancherley besteht; so sind doch Wohlstand und Vermögen das Vornehmste, was man bey der Haushaltung zur Absicht hat: folglich ist der unmäßige Gebrauch solcher Waaren, welche auf einige Weise das Land um sein Vermögen bringen, oder den Einwohnern die Gelegenheit, sich zu nähren, benehmen, höchst schädlich. Dagegen aber ist der freye uneingeschränkte Gebrauch und die Nutzung solcher Waaren, deren Bereitung und Anschaffung die Einwohner beschäftigt, in der allgemeinen Haushaltung nicht anders anzusehen, als ein nützlicher Geldumlauf von einem Mitgliede zum andern. Man kann zwar nicht läugnen, daß dieses ein Misbrauch sey; es ist aber ein solcher, der nicht anders, als durch die Sittenlehre zu hemmen ist.

§. 8.

Hieraus kann man beurtheilen, in wie weit es möglich sey, für den Pracht in Speisen, Getränke,

Kleidern, Hausgeräthe, Gebäuden, Gastereyen und Gesellschaften ꝛc. ꝛc. gewisse Gränzen fest zu setzen.

§. 9.

Aus der Unmöglichkeit in diesem Theile der Lebensart etwas festzusetzen und zu verordnen, folgt gleichwohl nicht, daß nicht solche Pracht, durch welche andere leiden, gehemmet werden könnte: denn ausserdem, daß Schwänke und Betrügereyen privat Verbrechen sind, für welche der, den sie betroffen haben, Schadenersetzung fordern kann, und selbige also nicht zur Haushaltung gehören; so können und sollen auch die, welche durch solche Unbedachtsamkeit sich an den Bettelstab gebracht, der Strafe nicht entgehen.

§. 10.

Unter denen zweifelhaften Fragen, welche bey Verwaltung der allgemeinen Haushaltung vorkommen und nach der Verschiedenheit der Begriffe beantwortet werden, ist auch die von Einschränkung der Pracht. Ich merke bloß an, daß, wenn man alle die Umstände, die nicht eigentlich zur Haushaltung gehören, bey Seite setzet, man sich überzeuget finde, daß viele Handlungen, die an sich selbst für jeden böse und verwerflich seyn können, doch bey der Prüfung als von guter Würkung befunden werden, wenn man sie mit andern, denen sie zu statten kommen, vergleicht; so wie auch im Gegentheile manches für einzelne Personen einträglich, für das Publicum aber schädlich seyn kann. Anders wird diese Frage aus der Moral beantwortet; anders wenn man einzelne Personen und Wirthschaften

schaften zum Augenmerk hat; anders wiederum, wenn man Vergleiche zwischen dem ganzen gemeinen Wesen anstellet.

§. 11.

Da nun die letztgedachte Vergleichung hier allein ihre Stelle finden kann; so thut es, wenn man das Haushaltungswesen in seinem ganzen Umfange betrachtet, gar nichts zur Sache, daß einige Unordnungen unterlaufen, daß einige Mitbürger aus ihrem Wohlstande gestürzet werden u. s. w. wenn man nur überzeugend darthun kann, daß die meisten dadurch gewinnen, und das gemeine Wesen keinen Schaden davon habe.

§. 12.

Die Pracht darum einzuschränken, weil sie davon unterhalten wird, was sonst zu Almosen und und Liebeswerken angewendet werden könnte, ist eine Frage, die eigentlich in die Sittenlehre gehöret. Dieser Einwurf wird von guten Gründen begleitet, setzt aber ein Publicum voraus, das sich durch die Moral leiten läßt, die, wenn sie zum Grunde gelegt wird, alle Zwistigkeiten aufhebet. Betrachtet man aber die Menschen, wie sie würklich sind, so wird man finden, daß keiner dadurch zum Mitleiden bewogen wird, daß ihm die Gelegenheit, das Geld für weniger nöthige Bedürfnisse auszugeben, beschnitten wird. Sie fallen eben so leichte auf die Genauigkeit. Es ist auch glaublich, daß die Verschwender den Armen mehr, als die Kargen zuwenden, obschon keine von beyden Gaben Almosen zu heissen verdienen, so lange ihnen die Moralität fehlet; ohnerachtet sie, in Absicht der Hülfe, die

den Armen wiederfähret, eben dieselbe Würkung haben. Wenn auch dergleichen freywillige Almosen, wenn die Pracht im Schwange geht, ausbleiben sollten; so verursacht doch schon die Pracht und der überflüßige Gebrauch solcher Sachen, die die Arbeit derer von geringerm Vermögen und der Armen erfordern, daß sie dadurch etwas verdienen, welcher Verdienst eben dasselbe als Almosen ausrichtet, und in soferne noch nützlicher ist, da er den Fleiß und die Arbeit unterstützt; dagegen freywillige Almosen viele Leute, die noch arbeiten können, zu Müßiggängern machen.

§. 13.

Der Einwurf, daß die, welche die Sittenlehre zum Augenmerk haben, und in Folge derselben sich in ihrem Aufwande nach ihren Umständen und Vermögen richten, der Verachtung ausgesetzt seyn würden, im Falle sie sich mit ihrer Einsicht nicht nach anderer Leute Staate richteten, ist von geringer Erheblichkeit. Denn, wenn schon Unverständige dergleichen Bezeigen tadeln können, so loben es doch die Klugen. In solchem Falle ist der gemeine Mann der mächtigste Richter: denn wenn er durch eine unvermuthete Pracht zur Verwunderung bewogen wird, so hasset er zugleich dieselbe, so bald er gewahr wird, daß der Staat sich nicht auf Vermögen gründet.

§. 14.

Obgleich die Pracht, welche die nährenden Einwohner beschäftigt, nicht für schädlich gehalten werden kann, wenn man die Haushaltung in ihrem ganzen

zen Umfange betrachtet; so muß sie sich doch nach dem grössern oder geringern Vortheile, der damit verbunden ist, richten. Die Nahrungsmittel, welche nothwendige und allgemein gebräuchliche Waaren herbey schaffen, müssen durch die, welche der Pracht dienen, weder vermindert werden, noch sonst leiden, wenn anders beyder Einrichtung gleich und eines dem andern nothwendig weichen muß. Ein üppiger Gebrauch zerstöhrlicher und sich vernutzender Waaren, die durch ihre Veräusserung in fremden Ländern viel höhern Gewinn bringen würden, verträgt Einschränkung, wenn die Pracht bey Waaren von nicht solchen Eigenschaften bestehen kann. Bey Leuten, deren Vermögen durch ihren Stand erforscht werden kann, kann diese Einschränkung statt haben; wie sie im Gegentheile bey andern nicht von so guter Würkung seyn dürfte. Bey Vorfällen, die bloß der Ceremonie wegen angestellet werden, kann die Einschränkung der Kosten guten Nutzen stiften; die täglichen Bedürfnisse aber einzuschränken, könnte schaden. Wenn Waaren, die allen oder doch vielen mehr oder weniger nothwendig sind, in kleinem Vorrath oder gar nicht zu haben sind, so kann man den üppigen Gebrauch derselben für eine Zeitlang einschränken, bey andern Umständen aber wieder frey geben. Ich übergehe die übrigen besondern Ursachen der Einschränkung des Prachtes, welche sich bey jedem Volk äussern, und von der mannigfaltigsten Verschiedenheit zwischen einem und dem andern Lande, dem Vermögen der Einwohner u. d. gl. herrühret. So viel aber verdient aus der Geschichte der Oeconomie bemerkt

zu werden, daß in allen Ländern und Reichen die Einschränkungen des Staats und der Ueppigkeit nie bezeichnen, daß die Haushaltung zu der Zeit, da sie geschehen, zu einiger Höhe gekommen, sondern daß ihre Absicht zwar gewesen, nach dieser Höhe zu streben, dagegen aber belehret sie uns, daß solche Einschränkungen nach dem Maasse des bessern Zustandes der Haushaltung schwächer geworden, und endlich gar verschwunden. Mithin ist die Pracht in gewisser Maasse ein Zeichen des Wohlstandes und Reichthums des Landes.

§. 15.

So bald man einem Theile der Lebensart, der nicht zur unentbehrlichen Nothdurft des Lebens erforderlich ist, gleichsam den Zügel ganz schiessen lässet, so ist der Weg zum Misbrauche offen: hinfolglich ist der sicherste Weg die Mäßigung zu befördern, daß man alle Bedürfnisse der Ueppigkeit mit gewissen für diesen Endzweck sich passenden Abgaben beleget. Auf solche Weise führet der Misbrauch seine eigene Strafe mit sich.

§. 16.

Aus dem Vorhergehenden kann man zwar die Anwendung auf alle die Lebensarten machen, die die Mäßigkeit unter sich begreift. Die Mäßigkeit im Getränke aber unterscheidet sich von den übrigen, daß der Misbrauch gemeiniglich allerley Ausschweifungen nach sich ziehet. Ob nun wohl die Policey die Mäßigkeit, in so ferne man sie als eine moralische Tugend betrachtet, nicht befördern kann; so kann doch der äussere Wohlstand auf gewisse Weise erhalten werden, wenn über Keller, Wirthshäuser und Schenken

ken gute Aufsicht geführet wird, daß nehmlich keiner über eine gewisse Zeit sitzen darf, und daß die, welche man besoffen findet, gestraft werden: eben wie Pracht und Ueppigkeit in diesem Falle durch die im vorhergehenden §vo angezeigten Mittel gezwungen werden kann.

§. 17.

Unter denen Handlungen, die vom Willen kommen, und welche unter der Aufsicht und Vorsorge der Policey stehen können, nenne ich das Spielen, in so ferne es nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen der Menschen, sondern unter die, welche zum Vergnügen des Lebens beytragen, gehöret. Es ist also mit der Pracht und Ueppigkeit verwandt, von der vorher gehandelt worden. Unter dem Spielen verstehe ich nicht bloß den unter gewissen Personen eingegangenen Vergleich wegen eines gewissen Werthes, welchen einer unter gewissen Bedingungen von dem andern erhalten soll: welche Bedingung bald auf dem blossen Glücke, oder auf Uebung des Körpers, oder auf Nachdenken und Glück zugleich, beruhet; sondern ich begreife auch die Uebungen des Leibes hierunter, mittelst welcher man sich eine Fertigkeit gewisser Glieder, gewisse Bewegungen zu machen, verschaffet; wie auch die öffentlichen Schauspiele, welche zu des Publici Vergnügen angestellet werden. Ruhe mit Arbeit zu vermischen, auch bisweilen, so wohl dem Leibe, als dem Gemüthe ein anständig Vergnügen zuzustehen, ist mit der gesunden Moral übereinstimmend; dem Misbrauche aber, der sich hiebey einschleichen könnte, zuvor zu kommen, ist eine Obliegenheit der Policey.

§. 18.

§. 18.

Die erstgenannten Vergleiche betreffend, die man eigentlich Spiele nennet, und welche in dem Uebereinkommen eines gewissen Werthes, den einer gewinnen soll, bestehen, so können sie wohl an und für sich selbst, und so lange keine Ränke dabey gebraucht werden, keine unanständige Vergleiche genennet, sondern mit Recht zu denen Vereinigungen, die aufs Glück ankommen, gezehlet werden. In soferne aber zwischen dem Spiele und denen übrigen Vergleichen, die aufs Glück ankommen, der Unterschied obwaltet, daß in den erstern der Werth mehrentheils ungewiß, in den letztern aber auf was gewisses eingeschränkt ist; woneben der rechte Endzweck des Spielens das Vergnügen seyn soll, welches nicht durch die Grösse des Gewinnes, sondern durch die Aufmerksamkeit auf die Veränderungen des Glücks erhalten wird; dagegen der Endzweck bey den übrigen auf dem Glücke beruhenden Vergleichen auf der einen Seite der Gewinn, auf der andern aber der Beystand in einer nützlichen Sache ist, deren Ausgang zweifelhaft ist. Kann man den, welcher ein Vergnügen daran findet, sein Eigenthum auf der Waage des Glückes zu wiegen, verpflichten, lieber in ernsthaften Handlungen, als im Spiele damit Nutzen zu stiften; so ist kein Zweifel, daß ja die Obrigkeit solche Gesellschaften und Verbindungen, welche sonst natürlich erlaubt sind, einschränken und verbieten, mithin dem Spiele eine gewisse Maasse vorschreiben könne.

§. 19.

§. 19.

Die §. 7. und 10. zum Vortheile der Pracht angeführten Gründe gelten also nicht beym Spiele: denn obschon das Spiel ebenfals das Geld in den Gang bringt; so haben doch die Nahrungsmittel und die Arbeitenden den mindesten Vortheil davon. Man schwächt sie in dem Maasse, als baar Geld unter dem Spielen roulliret.

§. 20.

In allen Handlungen bezeichnen die Umstände die Moralität derselben: und diese sind es auch, die das Anständige und Verwerfliche des Spiels anzeigen. Was die Personen, welche spielen, betrift, so sind diejenigen, welche mit solchen spielen, die nicht sui iuris sind und also ihr Eigenthum nicht verwalten können, und die, welche anderer Geld in Verwaltung haben, da sie es durch das Spiel leicht zerstreuen können, strafbar, in so ferne das Recht eines Dritten damit verbunden ist. Daß auch die Spieler von Profeßion, und die sich auf allerley Ränke beym Spiele legen, unerträglich seyn müssen, erhellet ebenfalls aus dem vorhergehenden. Den Ort, wo gespielet wird, betreffend, so ist es nicht gänzlich zu tadeln, wenn einige in ihren Wohnungen, unter Freunden und Bekannten, diesem Vergnügen ein wenig Zeit, in welcher nichts angelegenes versäumet wird, aufopfern; (wiewohl die Zeit selbst als ein kostbarer Verlust beym Spielen angesehen werden möchte). Wenn aber einige einzelne Personen ihre Häuser Bekanten und Fremden, sich in dieser Absicht bey ihnen zu versammlen, offen lassen, oder wenn in gewissen öffentlichen Häu-

sern

sern gespielet wird, in welchen das Spiel unter Unbekannten zu Betrügereyen, Gewaltthätigkeiten und andern Unordnungen Anlaß geben kann; so stimmt dieses mit der Absicht des Spielens nicht überein, und muß also entweder verboten werden, oder, wenn es, gewisser damit verknüpfter Vortheile wegen, zu gestatten, so muß die Aufsicht zur Abwendung aller Ungelegenheiten dabey sehr strenge seyn. Die Zeit, welche man zum Spielen verwendet, macht ebenfals die Sache mehr oder weniger böse: denn da die Ergötzlichkeit die Absicht seyn soll, so kann man die Unmäßigkeit hierinne, wenn man ganze Tage und Nächte aufs Spiel verwendet, und angelegnere Geschäfte verabsäumet, nicht anders als eine Arbeit betrachten. Ob nun gleich die Aufsicht der Policey auf dergleichen Unordnungen in einzelnen Häusern sehr kraftlos ist; so kann sie doch, wo öffentliche Spielhäuser erlaubt werden, nachdrücklich genug seyn. Der zum Spiele ausgesetzte Werth bezeichnet dessen Anständigkeit und Sträflichkeit ebenfals. Ob nun zwar das eigentliche Vermögen der Spieler, und nicht der Nahme des Spieles, der Probierstein zur Prüfung ist, ob ein Spiel hoch oder geringe ist; so ist dennoch Gewinn und Eigennutz nicht der rechte Endzweck des Spiels, und kann also nach Anleitung des 19. §. eingeschränkt werden. In Folge hievon, und da die Aufsicht diesen Ungelegenheiten in Privathäusern abzuwenden unzureichend ist; so kann der Endzweck doch zum Theil erreichet werden, wenn Spielschulden nicht durch den Weg der Rechte beygetrieben werden können. Eine andere Bewandniß kann es in diesem Falle mit den privilegirten

Spiel-

Spielhäusern haben, in welchen der Werth des Gewinstes, wenn alles unter Aufsicht ist, in besserer Ordnung gehalten, und mithin auch das Gewonnene mit mehrerm Rechte eingefordert werden kann.

§. 21.

Was im vorhergehenden vom Spiele gesagt ist, läßt sich gröstentheils auch beym Wetten anwenden, welches vom Spiele durch nichts, als durch den modum unterschieden ist.

§. 22.

Von ganz anderer Beschaffenheit sind die Glückstöpfe und Lotterien, welche zwar die Aehnlichkeit mit dem Spiele haben, daß sie das Glück regieret; sie unterscheiden sich aber darinne, daß, ob man schon wegen des Gewinnstes in Ungewißheit ist, doch der Verlust nie grösser seyn kan, als man selbst will. Sie gehören also, wenn sie des Gewinnes wegen errichtet werden, und ernsthafte Sachen betreffen, mit unter die erlaubten Vergleiche, in welchen das Glück den Meister spielet. Die Einrichtungen solcher Lotterien verändern sich, nach dem Endzwecke, den man dabey hat, und nach dem dabey gebrauchten grössern oder geringern Witze, fast unendlich. So viel ist indessen hier überhaupt zu merken, daß, in soferne der Gewinn, und zwar ein solcher Gewinn, an welchem eine Menge Leute Antheil erwartet, das vornehmste Augenmerk dabey ist, sie, ohne vorhererhaltene Erlaubnis und gestellter Sicherheit, wegen des Geldes, nicht von jedem, dem es beliebt, eingerichtet werden dörfen: so, wie hierbey auch Ränke zu verhindern, Aufsicht nöthig ist.

§. 23.

§. 23.

Zum Spiele habe ich §. 17. auch die Leibesübungen, wodurch die Gliedmaßen des Cörpers sich zu gewissen Bewegungen Fertigkeiten verschaffen, gerechnet, welche theils bloß zur Lust und Vergnügen dienen, und dießfals gemeiniglich zu den Ueppigkeiten gezählet werden, als Music, Singen, Tanzen u. s. w., theils zum Vortheile für einzelne Leute angewandt werden, ob sie schon den meisten zur Lust dienen, als Voltigiren, Fechten, Reiten u. d. gl. Da es nun mit diesen Uebungen auf Unterweisungen ankommt; so kann, was Cap. VI. erkläret ist, hier zum Theil seine Anwendung finden, in soferne geschickte Lehrmeister gehalten, und der Vergleich, wegen des Unterrichts und der Bezahlung dafür, nach den Umständen eingerichtet werden u. s. w. wie denn auch die Aufsicht der Policey wegen der Aufführung solcher Lehrmeister nicht vergeblich seyn kann: massen die Versammlung der Jugend bey ihnen bisweilen zu allerley Untugenden Anlaß geben kann.

§. 24.

Was man unter einem öffentlichen Schauspiele, das ich im 17. §. unter den Spielen überhaupt genennet habe, verstehe, ist bekannt genug. Ich halte für unnöthig darzuthun, daß theatralische Vorstellungen, wenn sie nicht ärgerlich sind, erlaubt, und weder wieder die Religion noch die Moral streiten. Sind sie wohl eingerichtet, so befördern sie die Tugend und dämpfen die Laster; sie kommen vielen Unordnungen, die sonst zu Zeitvertreiben gebraucht werden, zuvor, und gehören zu den unschuldigen Ergötzlichkeiten. Dahingegen sind sie schädlich und rich-

ten Aergerniß an, wenn sie frech eingerichtet sind, oder wenn sie biblische Historien von sonderlicher Wichtigkeit in den Lehren des Glaubens vorstellen, oder die Regierungsform tadeln, oder auch entweder ganze Stände, oder einzelne Personen auf eine verkleinernde Art anführen, u. s. w. Hinfolglich ist nöthig, neugeschriebene Schauspiele, ehe sie aufgeführet werden, vorher durch zu sehen, auch keine alte ohne vorhergegangene Erlaubniß vorstellen zu lassen.

§. 25.

Schauspiele zu haben, bey welchen Grausamkeiten vorkommen, als gladiatores, Fechter u. dgl. scheinet wieder die Absicht der Schauspiele zu seyn. Denn ob man gleich hiedurch zur Verwunderung über die Fertigkeit des Cörpers gebracht werden kann; so hinterlassen sie doch einen gewissen Eckel. Ob nun gleich bey dieser Würckung viel auf die Neigung des Volkes ankommt, so, daß dieser Satz Ausnahmen leidet; so merkt man doch hierbey an, daß, da sich gröstentheils der Pöbel an solchen Schauspielen ergötzet, und dieser hierbey am wenigsten unterscheidet, was Moral ist, derselbe dadurch zu grausamen Leidenschaften gereitzet, wenn er aber schon vorher dazu geneigt ist, darinne bestärket wird.

§. 26.

Zu den öffentlichen Schauspielen zählet man auch Concerte, Wettreiten oder Fahren, Scheibenschiessen und mehr dergleichen, welche dazu angestellet werden, daß man, gegen Bezahlung, Antheil am Vergnügen geniessen könne. Ueber alle solche

Spektakel gebühret der Policey die Aufsicht, theils dem Eintrage, der durch dergleichen Ergötzlichkeiten den öffentlichen Gottesdienstlichen Handlungen wiederfahren kann, zuvor zu kommen: wie denn dem zu Folge an Sonn- und Fest- und andern dergleichen zur Erinnerung gewisser Mysterien angeordneten Tagen, mit dergleichen öffentlichen Schauspielen inne zu halten ist; theils auch die Unordnungen abzuwehren sind, die bey solcher Gelegenheit das in grosser Anzahl versammlete Volk zu begleiten pflegen, und mithin allem Lerm, Ueberfall u. dgl. zu steuren, die Plätze für die Zuschauer auszumachen, die Zeit der Eröfnung und des Schlusses des Schauspiels zu bestimmen, die inwendige und auswendige Bequemlichkeit zu befördern u. s. w.

§. 27.

Noch schärfere Aufsicht wird bey solchen Lustbarkeiten und Zusammenkünften erfordert, bey welchen die gegenwärtigen Personen gleichsam als in statu naturali mit einander leben: ich meyne die Masqueraden. Sie geben zu allerley Unordnungen den Reiz und die Anleitung, weswegen, wo sie nicht ganz abgeschaffet werden, sie ein wichtig Stück der Sorgfalt der Policey abgeben.

§. 28.

Was §. 15. von den Mitteln zur Erhaltung der Mäßigkeit angemerket worden, lässet sich um so mehr auf alle genannte Arten der Spiele anwenden, da sie nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen gehören. Ausserdem so können Almosen, ohnerachtet sie nicht aus der Quelle der Liebe fliessen, bey solchen Lustbarkeiten gesammlet und erhalten werden.

§. 29.

§. 29.

Da wohleingerichtete Schauspiele, wenn sie nicht so weit gemißbrauchet werden, daß man dabey nöthigere Geschäfte zurück setzen solte, nicht wohl an andern Orten, als in grossen Städten, weil sie die reichsten und Volkreichsten sind, bestehen können, so bezeichnet das Schauspiel, in wie ferne eine Stadt volkreich und vermögend ist.

§. 30.

Daß Unzucht und Leichtfertigkeit bey der Beförderung der Vermehrung des Volks höchst verderblich sey, ist Cap. III. §. 9. erinnert worden. Hier nun wird man zeigen, auf was Weise die Policey dieses Laster dämpfen, und soviel möglich, die Keuschheit befördern müsse.

§. 31.

Es ist ein Zeichen einer schwachen Aufsicht, wenn solche leichtfertige Menschen dem Volke so bekannt sind, daß es dieselben nach ihren Personen und Auffenthalte bemerkt, und sie dennoch nicht aufgegriffen werden: daher denn der Pöbel auf allerley an solchen Leuten auszuübende Gewaltthätigkeiten verfällt. Da es aber nicht billig ist, die Bestrafung dem Willkühr des Pöbels zu überlassen, um so weniger, da er in den Personen leicht fehlen kann; so ist dieses eine strafwürdige Unart. Indessen wird dadurch die einem jeden obliegende Schuldigkeit, dergleichen liederliches Volk anzugeben und zum Verhaft zu befördern, nicht aufgehoben.

§. 32.

Da die Liederlichkeit bey strenger Verfolgung sich gerne unter dem Vorwande einer Handthierung

verbirget, so ersiehet man hieraus, wie nöthig es ist, daß nach dem II. Cap. §. 8. die Policey wisse, was jedweder für Handthierung treibt, und dahin sehe, daß keiner eine Art der Nahrung ohne erhaltene Erlaubniß treibe: so, wie es auch billig ist, daß Leute, welche man nahrloß findet, und sich solchergestalt, ohnerachtet man sie nicht auf bösen Wegen betrift, den Argwohn zuziehen, daß sie diese Unart entweder heimlich treiben, oder doch leicht darauf verfallen können, aufgesucht und festgesetzt werden und öffentliche Arbeit bekommen. Hierauf gründet sich die Verfassung, wegen der Schuldigkeit der Hauswirthe, anzuzeigen, wen sie in ihre Häuser aufnehmen; wegen der Pflicht der Nachbaren, die Unordnungen ihrer Nachbarschaft zu entdecken u. s. w.

§. 33.

Gewisse Handthieruugen und Nahrungsarten sind indessen von der Beschaffenheit, daß sie zur Leichtfertigkeit mehr, als andere Anlaß geben. Solchen Anleitungen nun muß man, nach Maasgabe der Umstände, entweder ganz zuvorkommen, oder sie doch einschränken. Hierunter gehöret die Veranstaltung wieder das Herumlaufen der Mädgens und des Weibesvolks mit allerley Waaren zum Verkauf; die Bestellung bejahrter und ordentlicher Weiber zu Näherinnen, Aufwärterinnen, Wäscherinnen u. d. gl. Die Verfügung, daß die Aufwartung in Wirthshäusern durch Jungen geschehe; die Anordnung gewisser Badstuben, die ordentliche Leute halten, und unter zuverläßiger Aufsicht stehen nebst mehr dergleichen.

§. 34.

§. 34.

Dunkelheit, Abendstunden und die späte Nacht pflegen liederlichen Leuten gute Gelegenheiten zu seyn. Es trägt nicht wenig zur Hemmung der Unzucht bey, daß die, welche alsdenn auf den Gassen gefunden werden, und irgend wodurch ihre Leichtfertigkeit verrathen, oder auch sonst Argwohn erwecken, fest genommen werden, fals sie nicht darthun können, daß sie in anständigen und löblichen Geschäften sind. Ueberdem wird hierdurch die allgemeine Sicherheit befördert.

§. 35.

Obgleich anständige Ergötzlichkeiten niemanden zu wehren sind; so sind doch öffentliche Spielstuben, wo bekannte und unbekannte Personen zusammen kommen, da sie zu allerley Untugend und unter diesen auch zur Leichtfertigkeit Anlaß geben, nicht zu dulden.

§. 36.

Von eben so schädlicher Eigenschaft sind die Leute, welche sich zwar zu solchen Leichtfertigkeiten selbst nicht gebrauchen lassen; sie aber doch theils durch Kuplerey, Verstattung und Hergebung ihrer Zimmer, zur Ausübung solcher Laster, befördern. Und da sie bisweilen desto gefährlicher sind, da ehrlicher Leute Kinder und andere Einfältige von ihnen listiger Weise verführt werden können, so ist die Aufsicht in diesem Falle um so nothwendiger.

§. 37.

Bey der kräftigsten Werkstelligmachung der vorerwehnten und ähnlicher Anstalten, kann dennoch

der Leichtfertigkeit nicht ganz gewehret werden. Hiezu wird der Nachdruck des Lehramtes erfordert. Unzüchtige Personen sind selten eher, als bis sie die Früchte der Leichtfertigkeit offenbar machen, zu ertappen: welches aber gewisser natürlicher Ursachen halber nicht allemahl geschieht, und wenn es sich auch begiebt, so sucht man solche Kindbetten gerne zu verbergen. Wenn aber nichts destoweniger über die Hebammen gute Aufsicht ist, daß nehmlich ausser denenselben sich niemand mit den Entbindungen abgeben darf, und dieselben sowohl, als die Hauswirthe und Nachbaren verbunden sind, diese Verbrechen anzugeben, auch bey der Taufe genau nachgefragt wird; so ist es nicht anders möglich, als daß einem grossen Theile dieses Lasters zuvorgekommen oder dasselbe auch zur Strafe befördert wird.

§. 38.

Der Policey liegt wohl in diesem Falle nichts mehr ob, als die vorgenannten Ungelegenheiten zu verhindern und ihnen zuvorzukommen, auch die Verbrecher zur Strafe zu befördern; die Qualität des Verbrechens zu prüfen und die Strafe darnach abzumessen gehöret allein dem richterlichen Amte zu. Da aber die gewöhnliche Strafe des wilden Lebens einigen Einfluß auf die Haushaltung hat; so ist sie hier nicht zu vergessen. Ich meyne solche öffentliche Zucht- und Arbeitshäuser, in welchen die Geilheit durch Zwang, Arbeit, geringe Speise und Trank und den Mangel des gesellschaftlichen Umganges gedämpfet wird. Macht man in Strafen einen Unterschied zwischen dem, der zu dergleichen Lastern ver-

verleitet worden, und dem, der sie als ein Handwerk treibt, so erhält die Strafe ihre rechte Proportion. Dadurch, daß man leichtfertige Personen einsperrt, und zur Arbeit anhält, leiden sie ihre Strafe, werden aber daneben zum gesetzten Wesen gewöhnt, und der tägliche Umgang verliehrt solche Steine des Anstosses. Ist ihre Strafe nicht auf eine gewisse Zeit, sondern auf eine gewisse festgesetzte Arbeit bestimmt; so ermuntert sie die Hofnung der Befreyung zu Mühe und Fleiß u. s. w.

§. 39.

Sind dergleichen Arbeitshäuser auf einen guten Fuß gesetzet, so sind sie zugleich nützlich, ungerathene Kinder und Wahnwitzige in Zucht und Ordnung zu halten; besonders wenn die Einrichtung so gemacht wird, daß ihre Nahmen verborgen bleiben.

§. 40.

Ich würde die Unzucht mit dem Vieh, oder die Sodomiterey, als die gräulichste Handlung, nicht nennen, wenn ich sonst erweisen könnte, warum Jungen durchaus nicht an Orten, wo sie allein sind, zum Viehhüten gebrauchet werden müssen. Ueberhaupt kann es nützlich seyn, Männer, deren mehrere bey einander seyn müssen, zu Viehhirten zuzustutzen.

§. 41.

Ob es gleich vielmehr virtutes morales, als hier angeführet sind, giebt, so übergehe ich doch die übrigen, in soferne sie nicht unter dem Sprengel der Policey stehen, sondern eines jeden Betragen überlassen werden müssen; nur gewisse Tugenden ausgenommen, die ein Gegenstand der Policey seyn können.

Achtes Capitel.

Von der Pflege der Policey bey denen Gaben des Cörpers, die auf der Gesundheit beruhen.

§. 1.

Was für Vorzüge, sowohl in Absicht des Gemüthes, als des Glücks, ein Mensch auch immer besitzen mag, so bringen sie ihm doch kein Vergnügen, wo nicht die Gesundheit ihre Begleiterin ist. Ob es schon zu wünschen wäre, daß einjeder so viel Einsicht in die Medicin besässe, als nöthig ist, prüfen zu können, was seinem Cörper gesund sey; so ist es doch meinem Zwecke zuwieder, mich in eine allzu mediciniſche Betrachtung einzulassen; sondern ich nehme nur Anlaß vorzutragen, in welchen Fällen die Aufsicht der Policey bey den Gaben des Leibes statt haben kann. Wie nun der natürliche Zustand des Leibes durch äußere oder innere Ursachen verletzet werden kann; so werden die erstern in dem Theile, welcher von der öffentlichen Sicherheit handelt, vorkommen; die letztern aber sind hier der Gegenstand der Betrachtung. Die innerlichen Ursachen der Krankheit oder Gesundheit des Cörpers beruhen theils auf dem besondern Baue des Cörpers, wodurch er mehr oder weniger zu einem von beyden aufgelegt seyn kann; theils auf der Lebensart. Beyde werden hier vorgestellet werden.

§. 2.

§. 2.

Indem ich zur Erklärung der Sorgfalt der Policey in Absicht der Gesundheit komme, in soferne sie auf dem eigenen Baue des Cörpers beruht; so setze ich zugleich die Cap. V. §. 7. von der Erziehung versprochene Betrachtung fort. Um in dieser Sache mit dem allerersten anzufangen, so weiß ein jeder, daß die Gesundheit des Cörpers zuförderst darauf ankommt, daß man von gesunden Eltern gebohren sey: welches ob es gleich scheinet, daß es unter keiner befehlenden Macht steht; wie man denn auch gerne zugesteht, daß allzu grosse Genauigkeit hierinne mehr böses als gutes anrichten würde; so dürfte es doch nicht ganz vergeblich seyn, wenn solche Personen, welche mit gewissen erblichen unheilbaren Krankheiten behaftet sind, die entweder im Umgange viel Ungemach mit sich führen, oder auch zu sonderlichen Arbeiten und Verrichtungen unvermögend machen, vom Heyrathen zurückgehalten werden, damit sich solche Krankheiten nicht weiter verbreiten und eine kränkliche Generation verursachen mögen.

§. 3.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Wehmütter bey Gebährenden ist bekannt: auf ihrer Erfahrung und Kenntniß beruht ein grosser Theil des Lebens und der Gesundheit der Mütter und Kinder. Die Sorgfalt für deren Unterweisung in den hiehergehörigen Theilen der Zergliederungskunst, die Anführung zur Ausübung, Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Dienstfertigkeit ist also von keinem geringen Werthe, wenn man erwegt, daß die Vermehrung

oder Verminderung der Leute gröstentheils auf bes-sere oder schlechtere Ordnung hierbey ankommt. Dieserwegen sind in den Städten gewisse Personen dazu zu verordnen, keine Unerfahrne aber dürfen sich damit abgeben. Würde auf dem Lande eben diese Ordnung beobachtet, und diejenigen, welche daselbst dies Geschäfte verwalten, in den Städten vorhero unterwiesen und geprüfet, ehe sie Erlaubniß erhiel-ten, sich diesem wichtigen Geschäfte zu unterziehen; so würde das Leben mancher Kinder gerettet werden, und die Gesundheit vieler Frauen dauerhafter seyn. Eben dieses ist die Ursache, warum viele nicht ohne Grund der Meynung sind, dieses Geschäfte erfahr-nen Medicis und Chirurgis aufzutragen, welche auss-er denen Erfahrungen, die sie sich in der Praxi er-werben können, leichter, durch anderer hieher gehö-render Wissenschaften Beyhülfe, weitere Progres-sen darinne machen können, als man von Frauens-leuten erwarten kann; besonders wenn schwere Fälle vorkommen.

§. 4.

Keine geringere Sorgfalt ist wegen derer Wei-ber nöthig, welche die neugebohrnen Kinder säugen. Uebergeht man auch die Gründe der Naturlehre, mit welchen sie beweiset, daß keine Nahrung sich besser für die zarten Kinder schickt, als die von ihren ei-genen Müttern, welche zu dem jedesmaligen Zustan-de des neugebohrnen Cörpers das beste Verhält-niß hat, wie auch die Gründe des Naturgesetzes und der Sittenlehre, welche uns überzeugen, daß hiezu keine mehr Verbindlichkeit, als die Mütter haben, und daß die Pflege und Wartung der Kinder durch

selbige

selbige mit grösserer Sorgfalt verrichtet wird, doch so, daß man nicht in Abrede stellet, daß diese Regel Ausnahmen ausgesetzet seyn könne; so verdienen blos die Umstände, welche sich auf die Gesundheit beziehen, und hier das einzige Augenmerk sind, Aufmerksamkeit. Denn, wird die Krankheit im frühesten Alter eingesogen, so wird das Leben kurz, oder die Gesundheit dermahleinst unbeständig seyn. Der Schaden dieser verderblichen Ungelegenheit im gemeinen Wesen ist von desto grössern Folgen, wenn durch die Ammen den Kindern venerische Krankheiten eingepflanzt werden, welches besonders in grossen und volkreichen Städten sich leicht begeben kann. Mithin ist die Verfassung, nach welcher keine Ammen, sonderlich die es durch Unzucht geworden, gemiethet oder angenommen werden dörfen, ehe und bevor sie von erfahrnen Medicis geprüft, unbeschmitzt und gesund befunden worden, nicht ohne ihren guten Grund.

§. 5.

Sind die Kinder gesund gebohren, und in ihrem zarten Alter mit vorbemeldeter Vorsicht gesäuget; ist demnächst auch für Abhelfung der Schwachheiten, welchen die Kinder am meisten ausgesetzt sind, und mehr dergleichen, welches zur Erhaltung des Lebens oder Befreyung von allerley den gesunden Gliedern gefährlichen Anstössen dienet, gesorget worden; so kommt es auf Beförderung der Stärke des Leibes an. Da aber diese beyden Theile der Erziehung gröstentheils sich der Sorgfalt der Policey entziehen, und außerdem fast in so vielfache veränderliche Umstände verwickelt sind, als es Eltern und Kinder

giebt,

giebt, in welchem Betracht wegen der Nahrung, Kleidung und Abhärtung des Cörpers und dergleichen, keine andere, als ganz allgemeine Regeln vorgeschrieben werden könnten; so übergehe ich diesen Theil, erachte aber doch für nöthig, daß solche Bemerkungen gelehrter und erfahrner Aerzte und Naturkündiger, die hierzu etwas beytragen können, öffentlich bekannt gemacht und die Leute, sich darnach zu richten, ermuntert werden.

§. 6.

Daß Krankheiten sich durch allerley äußere Zufälle einfinden können, ohnerachtet der Körper von guter und natürlicher Complexion ist, beweiset die Erfahrung. Da nun viele dieser Ursachen vor das forum medicum gehören können, so kommen hier keine andere zu untersuchen vor, als solche, welche sich durch die Pflege der Policey abwenden lassen. Giebt man sich die Mühe, nachzuforschen, an welchen Krankheiten an einem Orte oder Stadt die meisten Leute hingeraft werden, und welche am meisten gänge sind? so ist es so schwer nicht, in manchem Falle Mittel dawieder zu finden.

§. 7.

Wie die Luft auf unsern Cörper von grosser Wichtigkeit ist; so verursacht auch ihre üble Beschaffenheit verschiedene Krankheiten. Diese abzuwenden wird erfordert, daß die Ursachen aus dem Wege geräumet werden, durch welche die Luft mit Dünsten erfüllet wird, die vermittelst der Respiration Krankheiten verursachen. Zu dem Ende ist nöthig, daß Städte und Dörfer da angelegt werden, wo keine Pfützen und Moräste sind, und wenn

keine

keine andere bequeme Plätze zu haben, daß man die Moräste abzapft und ausfüllt; wo aber auch dieses nicht statt hat, so müssen die übrigen Anstalten zur Beförderung einer reinen Luft um so viel mehr in Acht genommen werden: als die Reinlichkeit in Häusern, auf Märkten und Strassen; das Fegen der beyden letzten Oerter an gewissen Wochen, Tagen und zu gewissen Stunden; das Wegbringen des Koths an gewisse dazu angeordnete Oerter; die gute Einrichtung der öffentlichen und privat Cloake und ihre gehörige Reinigung; die Wegschaffung des Luders; Aufsicht über die Sauberung stehender Wasser in Kellern, Teichen, Wasserbehältern, auf Böden und andern Stellen, wo kein Ablauf ist; Verfassungen wieder die Haltung des Viehes in den dicht bebaueten Gegenden der Städte, und wieder solche Handthierungen an gedachten Gegenden, bey denen viele Unreinigkeiten unvermeidlich sind, die aber ohne grosse Versäumniß in der Arbeit nicht oft genug weggeschaffet werden können; oder wo die Arbeiten selbst üble Ausdünstungen verursachen; die Ableitung der Gossen ausserhalb der Städte; die Anweisung der Grabstellen auf unbebauten Plätzen oder auser den Städten; das tiefe Vergraben der Leichen; die Pflanzung der Alleen an geräumigen Orten der Städte, sonderlich von Bäumen, die einen erfrischenden und angenehmen Geruch von sich duften, u. s. w.

§. 8.

Das Wasser ist ein Element von grosser Würkung auf unsere Gesundheit, in so ferne es bey den meisten Speisen und Getränken das vornehmste ist.

Man

Man hat sich also gar nicht zu wundern, daß dessen Bewahrung für dem Verderben und Ansteckung einen grossen Theil der Vorsorge der Policey für die Gesundheit ausmacht. Denn obgleich, nach dem Geschmack unserer Zeiten, das bloße Wasser am wenigsten zum Getränke gebraucht wird; so verschwindet doch seine Unart durch das Seigen und Abdunsten nicht so ganz, daß nicht viele von seinen Eigenschaften dabey bleiben solten. Was für Eigenschaften gut Wasser haben müsse, findet man bey den Naturkündigern verzeichnet. Hier treiben wir blos das Geschäfte der Policey.

§. 9.

Die Nothdurft scheinet zu erfordern, daß Städte, Dörfer und Höfe auf solchen Stellen anzulegen sind, wo Wasser, und zwar gutes, vorhanden ist, und damit es auch in Zukunft nicht daran fehle, Seen und Ströme durch Gräben, Canäle und Schleusen zu verbinden. Durch die Nähe des Wassers an allen Orten der Stadt, mithin durch gute Anstalten bey den Wasserleitungen, öffentlichen und besondern Brunnen, durch Wasserträger und Fahrer, sonderlich wenn der Ort das frische Wasser nicht in der Nähe hat u. d. g. wird die bequemlichkeit befördert: und dieses ist also ein Geschäfte, wofür die Policey zu sorgen hat. Da aber hier die Erhaltung der Gesundheit unser alleiniger Gegenstand ist, so nennet man bloß die Mittel, durch welche das Wasser für dem Verderben und Ansteckung zu bewahren ist. Unter dieselben gehören die gemauerten Bollwercke des Strandes und der Ufer, die Reinhaltung der am Wasser gelegenen Märckte, Gassen und Packplätze;

plätze; die Anordnung gewisser bequemer Stellen zur Hohlung des Wassers für die Leute, zur Tränkung des Viehes und zum Behuf gewisser Handthierungen; die Aussicht bey Wegschüttung allerley Unraths und Anlegung der Cloacke zum Nachtheile des Wassers; die Verfassungen wieder den Gebrauch stehender Wasser im Sommer u. s. w. Da auch meist gleiche Umstände bey den öffentlichen Brunnen vorkommen; so können auch die vorhergehenden Erinnerungen mit einiger Veränderung bey denenselben angewendet werden. Daß auch die Pflege der Policey sich über die besondern Brunnen und Quellen in einzelnen Häusern, in Städten und auf dem Lande erstrecke, mithin dieselbe Macht habe, die Eigener zu deren Reinhaltung zu verpflichten, kann um so weniger geleugnet werden, da die Erhaltung eines jeden Einwohners ihre letzte Absicht ist.

§. 10.

Der Lebensunterhalt ist die Stütze der Gesundheit: wesfalls die Sorgfalt dafür von keinem geringen Werthe ist. Ob nun gleich zu vermuthen ist, daß jeder für sich um das bemühet seyn werde, was mit seinem Körper am besten übereinstimmet: in welchem Betracht die allgemeine Vorsorge in diesem Falle sehr erleichtert wird, die sich ohnedies nicht weiter, als auf die Bekanntmachung diätetischer Erfahrungen, welche erfahrne Medici für die Jahreszeiten, verschiedene Alter, den Zustand des Körpers, die Beschaffenheit der Nahrung u. s. w. bequem finden, erstrecken kann; so müssen doch die meisten Glieder des gemeinen Wesens sich bey dem,

was zur Unterhaltung des Lebens nöthig ist, auf andere verlassen, diese aber wehlen und bereiten die Waaren und Sachen zur Nahrung, aus allerley Absichten, nicht immer so, daß nicht die Gesundheit derer, welche es geniessen, öfters Gefahr laufen solte. Hier ist also der einzige Fall, wo die Pflege der Policey bey der Gesundheit statt hat. Hieher gehören solche Verfassungen, welche die Beschaffenheit des Getreydes, die Aufsicht über das Mahlen, über die Güte des Wassers, der Hefen und andern Zubehörs, welches beym Backen vorkommt, wie auch die Aufsicht über die Bereitung der Getränke, betreffen; die Aufsicht über das Fleisch, sowohl frisches als eingesalztes und getrocknetes; die Eingeweide, welche zur Nahrung dienen, das Wildpret und das Vieh beym Schlachten, daß es gesund und nicht eckelhaft sey und dabey ordentlich zu Werke gegangen werde; daß das angesteckte und verdorbene aus dem Wege geschaft werde u. s. w. Die Vorsorge für Fische, frische sowohl, als getrocknete, gesalzene, geräucherte, eingelegte oder sonst bereitete; daß sie so beschaffen seyn, damit die Gesundheit keinen Anstoß von ihnen leide, daß sie folglich nicht ranzig, nicht mit fressenden Ingredientien bereitet seyn u. s. w. Die Aufsicht über Milch, Butter und Käse, daß dem Viehe kein untaugliches und der Gesundheit nachtheiliges Futter gegeben, noch weniger aber ungesunde Sachen, den Betrug, der dabey vorgehen kann, zu betünchen, beygemischet werden; Die Verfassungen wegen des Zugemüses, Gewürzes und der Hülsenfrüchte, daß sie nicht allein alle aufrichtig und unverfälscht, sondern auch die erstgenannten

ten von erfahrnen Medicis untersucht werden, welche etwa schädlich seyn könnten, um sie zu verbieten; dahingegen der Gebrauch der letztangeführten, wenn sie entweder unreif, verfault, oder in zugroßer Menge gebraucht werden, eingeschränket oder gar gehindert werden muß, um Krankheiten zuvor zu kommen; die Aufsicht über die Getränke, und insbesondere über diejenigen Fehler derselben, welche entweder natürlich und unvermeidlich sind, oder aus Nachläßigkeit, oder wol gar Betrügerey entstehen, und eine schädliche Würkung auf die Gesundheit äussern u. s. w. Wie nun diese Sache auf der einen Seite höchst angelegen ist, auf der andern aber zu fürchten steht, daß der Gewinn diejenigen, welche die Dinge zur Erhaltung des Lebens verkaufen, zur Ausübung allerley Betrugs verleite; so wird doch die Vorsorge und Aufsicht hiebey, außer dem, daß die Mittel diesen Uebeln vorzubeugen mannigfaltig sind, und nach denen dabey vorkommenden Umständen eingerichtet werden können, dadurch sehr erleichtert, wenn die Nahrungsgewerbe, bey denen Zweifel, in wie weit ihr Betrieb von einer Person, in Absicht der Gesundheit, sicher statt hat, getrennet und von besondern Leuten getrieben werden, welches auch mit dem, was Cap. II. §. 8. und 9. erkläret worden, übereinstimmet.

§. 11.

Es denke keiner, daß die vorgenannten oder ähnliche Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit im gemeinen Wesen zu denen Subtilitäten gehören, welche die Schriften der Gelehrten zieren, in der Ausübung aber wenig Nutzen stiften. Es geht

nicht an, solche Schlußsätze zu machen: weil man nicht gleich von denen ungesunden Ingredientien, die in der Luft oder der Nahrung seyn können, stirbt, so sind die Anstalten dabey vergeblich: denn die Erfahrung hat gezeigt, daß gewisse Arten von Krankheiten, welche in denen Zeiten, die ohne Aufsicht über die bemeldten Dinge gewesen, sehr gangbar waren, in der Folge selten geworden sind. Daß auch schlechtere oder bessere Verfassungen wegen der Gesundheit ein Grund sind, auf welchen man die Ausrechnungen von Verminderung oder Vermehrung des Volkes zu machen hat, das ist zum Theil Cap. III. §. 11. erinnert worden; besonders aber wird man davon von denen überzeugt, welche hierüber in ihren politischen Arithmetiken zuverläßige und Erfahrungsmäßige Anmerkungen machen.

§. 12.

Wie gut aber auch immer die Aufsicht zur Bewahrung der Gesundheit seyn mag; so ist doch über die Menschen beschlossen, daß sie sterben sollen, und die Erfahrung hat die unveränderliche Gewißheit dieses Schlusses gezeiget. Dennoch hat der Herr der Natur der Erde die Kraft verliehen, gewisse Arzeneyen hervor zu bringen, welche zur Unterstützung der Gesundheit so lange beytragen können, als der Körper noch Stärke genug hat, mit zu würken. Sie sind den Nachspührungen und Erforschungen der Menschen überlassen. Um aber hierbey innerhalb des Beschäftigungscreyses der Policey zu bleiben; so hat ihre Pflege ihr Absehen entweder auf die Arzeneyen selbst, oder auf die Leute, welche zur Verwaltung der Arzeneymittel gebraucht werden, oder auch auf die Beschaffenheit der Krankheiten.

§. 13.

§. 13.

Die Arzeneyen betreffend, so kommt es vornehmlich darauf an, daß sie gut und unverfälscht, daß sie in Vorrath, daß sie für mäßige Preise zu haben sind, und daß sie nicht gemisbraucht werden. Die Güte der Arzeneyen beruhet theils auf den einfachen, theils auf den zusammengesetzten Mitteln. Die Vorsorge bey den einfachen Mitteln beschäftigt sich mit der Aufsicht über die Species, welche in Apotheken gebräuchlich sind, daß sie besichtiget und geprüfet werden, wenn sie von auswärtigen Orten kommen, oder bey den Materialisten feil sind, und daß sie hiernächst in den Apotheken für Schimmel, Staub und Unreinigkeiten wohl verwahret werden. Da man nun, aller guten Aufsicht ohngeachtet, wegen der Zuverläßigkeit ausländischer Arzeneyen die gehörige Sicherheit nicht haben kann; so hat es seinen guten Nutzen, die Materialisten und Apotheker zu verpflichten, und, so viel als möglich, sich die Species, welche im Lande zu haben sind, in demselben zu verschaffen: welches zugleich den Nutzen stiftet, daß ein neues Gewerbe arme Leute in Arbeit setzet. Bey den zusammengesetzten Arzeneyen wird desto genauere Aufsicht erfordert, da die Fehler unter vielen Ingredientien sich leicht verbergen lassen. Folglich hat nicht nur das, was von der Einfuhr der ausländischen einfachen Arzeneyen kurz vorher angeführet worden, auch hier seinen guten Grund; sondern es ist auch nöthig, daß sowohl eine gewisse Pharmacopoea eingeführet werde, oder Vorschrift der Arzeneybereitungen, damit eine allgemeine Gleichheit seyn möge, und die Aerzte wegen der

Würkung der Arzeneyen sicher seyn können; als auch, daß bey weitläuftigen und kostbaren Zusammensetzungen die Ingredientien vorher von den Medicis geprüfet werden, und bey dem Bereitungsprocesse Aufsicht sey, erfordert. Hierher gehöret auch, daß nicht alle ohne Unterschied Arzeneyen verkaufen dörfen; sondern daß man es gewissen Leuten erlaube, welche für deren Güte und Aufrichtigkeit in Verantwortung stehen.

Daß die Arzeneyen in Vorrath und von Kranken mit wenigen Schwierigkeiten zu haben seyn sollen, hat die Erhaltung der Gesundheit unter den Einwohnern zum Grunde. Dem zu Folge müssen die Apotheken so verlegt seyn, daß die umherliegende Landschaft von denselben gut bedienet werden könne. Im Falle aber ein Apotheker, als Apotheker, in kleinen Städten nicht bestehen könnte, so würde man einige andere, doch solche Gewerbe mit der Apotheke verbinden können, welche keinen Unterschleif oder Betrug in Absicht der Gesundheit befürchten lassen.

Daß die Arzeneyen für billige Preise zu haben seyn mögen, dazu trägt wohl überhaupt bey, was besserhin an seinem Orte vom Handel beygebracht werden wird; hier aber wird insonderheit angemerkt, daß abseiten des Verkäufers, ihm seine Waaren selbst nicht zu hoch zu stehen kommen, und von Seiten des Käufers, daß er im Preise solcher unentbehrlicher Waaren nicht unchristlich vervortheilet werden möge. Zum erstern gehöret, daß die Apotheker von schweren Abgaben für ihre Medicinalien frey seyn müssen u. s. w. Das letztere

tere wird durch mäßige Taxen erhalten, welche nach dem Schaden, oder Verderb, dem gewisse Medicinalien unterworfen seyn können, nach dem Capitale an Gelde, das dem Eigenthümer müßig liegt, nach der Bemühung, Arbeit und Unkosten, die dabey zu verwenden u. s. w. eingerichtet seyn müssen. Es hat also seinen guten Nutzen, wenn die Medici auf ihre Recepte und Verordnungen den Preiß des Medicaments, nach der Taxe, schreiben. In wie weit das pretium legitimum statt haben könne, gehöret in die Abtheilung, welche den Handel vorstellt.

Die Aufsicht, den Misbrauch der Medicinalien zu hindern, könnte zwar zu dem Theile der Policey gerechnet werden, der die allgemeine Sicherheit betrift; hier aber ist nicht überflüßig, anzumerken, daß solche Arzeneyen, welche zwar in Apotheken erforderlich sind, von andern aber gemisbraucht werden können, als Gifte, Fruchttreibende und Schlafmachende Dinge u. s. w. weder öfters, als sie von Medicis vorgeschrieben werden, zu gebrauchen, noch an Unbekannte ohne Sicherheit zu verkaufen, auch nicht nachläßig hinzustellen, oder an andern, als privilegirten Orten, feil zu haben seyn.

§. 14.

Die Personen, welche die Arzeneyen verwalten, haben in das gemeine Leben einen besondern Einfluß, um so mehr, da keine Wissenschaft in ihrer Ausübung mehr von Pfuschern angefochten wird, als diese. Es hat also seinen guten Grund, daß theils die medicinische Praxis für jeden Practicum in gewisse Verrichtungen, nach Maasgabe der Geschicklichkeit und Fertigkeit, welche sich einjeder er-

worben, eingeschränkt wird, so, daß die Doctores Medicinae die innerlichen Krankheiten abwarten, die Wundärzte die Hände an die äußern Leibesgebrechen und solche Schäden legen, welche operationes erfordern, die gleichwohl mit gutem Nutzen in verschiedene Arten vertheilet werden können: als Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Zahnbrecher, Accoucheurs, Bader und andere solche praktische Theile, in welchen nicht alle und jede sich gleiche Fertigkeit erwerben können, die Apotheker aber sich mit nichts weiterm, als mit den Zubereitungen der Arzeneyen abgeben; theils auch, daß keiner zur Praxi zugelassen werde, der nicht vorher in dem, was zu seinem Endzwecke dienet, guten Grund gelegt, und unter erfahrner Aerzte Handleitung, in öffentlichen Krankenhäusern sich geübt, in abgelegten Proben und Examinibus aber seine Erfahrung hierinne gezeiget habe. Folglich sind alle Marktschreyer und Herumträger, durch welche Gesundheit und Leben der Kranken auf das Spiel gesetzet wird, ganz und gar nicht zu dulden. Eben diesen Ausspruch verdienen auch die alten Weiber und andere unerfahrne, welche sich öfters in wichtige Curen mischen. Daß erfahrne Aerzte gleichwohl bisweilen von den Erfahrungen anderer Leute etwas lernen und nachher in besserer Ordnung nutzen könnten, ist wahrscheinlich; es gehöret aber nicht hieher. Außer dem kann, was im vorhergehenden §. von der Nothwendigkeit, jeden Ort mit den benöthigten Arzneyen zu versehen, und sie in gelinde Preise zu setzen, angeführet worden, bey den Aerzten ebenfals seine Anwendung finden. Dem zu Folge ist

die

die Versehung der Landesörter mit geschickten Aerzten keine geringe Angelegenheit, so, wie auch die Feststellung des Arztlohnes ihren guten Nutzen haben kann. Daß erfahrne Medici bey denen Berechnungen der Gebohrnen und Gestorbenen, und denen daher anzustellenden policeymäßigen Betrachtungen, wichtige Vortheile verschaffen, und Anleitung, den Krankheiten zuvor zu kommen, davon nehmen könnten, ersiehet man aus §. 6. und 11.

§. 15.

Die Beschaffenheit der Krankheiten macht ebenfalls einen beträchtlichen Theil der Policeypflege aus: maßen die Veranstaltungen, ihnen vorzubeugen, sich darnach richten müssen. Ob man gleich den Aerzten in Erklärung der Krankheiten, entweder nach der Art, wie sie entstehen, wie sie sich im Körper bezeigen, was für Zufälle sie begleiten, oder auf was für Art mit allerley chronischen und ansteckenden Seuchen zu verfahren sey? folgen könnte; so wird hier doch zureichend seyn, die Krankheiten nur nach denen Würkungen zu nennen, die sie im gemeinen Wesen haben. In diesem Betracht nun sind sie entweder nicht ansteckend, oder sie sind auch mehr oder weniger gefährlich, und lassen sich andern mittheilen. Die Abhelfung der ersten wird durch die oben vermeldeten Anstalten befördert, und der Saumseligkeit der Armen kommt man durch wohl eingerichtete Lazarethe zustatten, in welchen sie, ohne ihre Kosten, während ihrer Krankheiten, Pflege und Wartung bekommen können. Bey ansteckenden Seuchen aber wird noch kräftigerer Beystand erfordert, theils bey ihrer Entstehung, theils während

rend ihres Daseyns, theils auch bey Nachlassung derselben. Ansteckende Krankheiten nehmen entweder ihren Anfang innerhalb Landes, oder das Contagium kann von andern Orten kommen. Die ganze Veranstaltung besteht in Dämpfung der Krankheiten, und Hinderung des Giftes. Zur zeitigen Wegräumung solcher Landplagen träget vieles bey, daß man die Aerzte und Naturkündiger, welche viel mit Krankheiten umgehen und die Beschaffenheit der Luft kennen, verpflichte, anzuzeigen, wenn sie Vorboten zu pestilenzialischen und andern Krankheiten vermerken, und daß diejenigen, welche mit Vieh umgehen, oder es verkaufen und schlachten, auf die Beschaffenheit der Krankheiten, die das Vieh betreffen, aufmerksam seyn müssen u. s. w. Daß man sich bey so wichtigen Sachen gleichwohl nicht übereile, und dem bloßen Gerüchte traue, welches den Krankheiten öfters einen schrecklichern Nahmen, als sie verdienen, beylegt, ist um so nöthiger, da solche Gerüchte bisweilen eine schädliche Würkung auf die Gesundheit haben, und im allgemeinen und gesellschaftlichen Leben viel verändern. Während daß die ansteckenden Krankheiten wüten, geht die ganze Sorgfalt dahin, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch die Gefahr für die Gesunden abgewendet werden möge: folglich ist die Handhabung dessen, was §. 7. angeführet worden, um so viel nöthiger, da die Unterlassung desselben zum mehrern Verderb der Luft beyträgt. Besonders aber gehöret hieher, daß die angesteckten von allem Umgange mit andern getrennet, und in gewisse Lazarethe und Krankenhäuser gebracht, oder,

wo

wo die Seuche so überhand nimmt, daß die öffentlichen Krankenhäuser nicht zureichen, die Thüren der angesteckten Häuser verschlossen gehalten und mit gewissen Zeichen bemerket werden; man verordne zum Dienste der Kranken gewisse Krankenwärter, Aerzte und Prediger, und unterscheide diese Leute mit dienlichen Kennzeichen; die an Seuchen Verstorbenen begrabe man an gewissen besonders angewiesenen Stellen; man führe die Särge bloß ohne Leichendecken oder dergleichen, worinne die Seuche haften kann; vergrabe sie tief u. s. w. Die Häuser und Zimmer, worinnen die Verstorbenen gewohnet, reinige man, nachdem man die Verlassenschaft, welche nicht zuverläßig genug von dem Gifte befreyet werden kann, bey Seite geschaft; man unterlasse öffentliche Veräußerungen und andern Handel, der der Ansteckung Vorschub leisten könnte; Landstreicher und Bettler nehme man fest; die Umwechselung des Gesindes und das Umziehen der Leute verstatte man nicht ohne die gröste Sicherheit; Hunde und Katzen, nebst anderm Viehe, so auf Höfen und in Häusern aus und einlaufen, tödte man und schaffe sie bey Seite; in allen Häusern an solchen Orten, wo sich Leute versammlen, erhalte man beständig Feuer, räuchere und wasche die Gassen fleißig mit reinem Wasser; man verschiebe alle öffentliche Zusammenkünfte, welche Aufschub leiden, als Gastgebothe, Badstuben u. s. w. Man mache nützliche Präservative bekannt und theile den Armen Arzeney umsonst aus. Auf eben diesen Grund sind die Anstalten zur Abwendung der Seuche zu bauen, wenn sie sich an gewissen Orten im

Lande oder in nähern oder entlegenen Orten auſſer Landes äuſſert; ob ſie ſchon bey der Bewerkſtelligung ungleich ſeyn können. Hieraus flieſſet, daß bey ſolchen Umſtänden nöthig iſt, daß der Umgang, Handel und Wandel, ſonderlich mit ſolchen Waaren, welche das anſteckende Gift leicht annehmen und lange behalten, entweder aufhöre, oder doch die Quarantäne zu halten auferlege; daß man Gränzen und Päſſe mit Wachten, Auſſenpoſten und Patrouillen beſetze; die Reiſenden verpflichte, ſich mit Geſundheitspäſſen zu verſehen; daß man den Umgang, wegen nöthiger Lebensmittel, zwiſchen geſunden und kranken Oertern, mit vieler Vorſicht einrichte; das Poſtweſen, mit dem, was dazu gehöret, in ſtrenger Aufſicht halte u. ſ. w. Wenn ſich anſteckende Seuchen vermindern, oder gar aufhören, kann man zwar einen Theil der erſtgedachten Strenge anfänglich lindern, doch mit der Genauigkeit, daß keine neuen Ungemächlichkeiten darinne ihren Urſprung finden.

Neuntes Capitel.

Von der Pflege der Policey bey denen Leibesgaben, welche die Lebensmittel betreffen.

§. 1.

Das andere Stück der Leibesgaben ſind die Lebensmittel. Was bey denenſelben in Abſicht

der Gesundheit anzumerken seyn könnte, ist im vorhergehenden Cap. §. 10. angeführet worden. Hier nun wird das übrige seinen Platz finden. Gleichwohl kann hier nicht in Erwägung kommen, was von dieser Materie zu sagen ist, in soferne sie einen ansehnlichen Theil der Landwirthschaft betrift; eben so wenig als was in Absicht des Handels hieher gehören könnte, als Gegenstände eigener und besserhin vorkommender Abhandlungen. Sollte hier aber etwas einfliessen, so zu einem oder dem andern Theile der schon angeführten Haushaltungsstücke gehörte, so kommt dieses von der Gemeinschaft und Verbindung, welche zwischen der Policey und Oeconomie in ihren Ausübungen besteht, und im III. Cap. §. 14. der Einleitung vorgestellet ist.

§. 2.

Da die Sorgfalt der Policey in diesem Falle zur letzten Absicht hat, daß das Land überhaupt, und die Städte besonders, welche gemeiniglich sich in einem natürlichen Mangel alles dessen, was zum Unterhalt und Nahrung erforderlich ist, befinden, hinlänglich und für billige Preise mit Lebensmitteln versehen werden; so müssen alle Verfassungen darauf hinaus laufen, daß alles, was zu dieser Absicht etwas beyträgt, seinen Fortgang erhalte. Ueberhaupt dienet hierzu, daß man Seen und Flüsse schifbar mache; Wasserfahrten, zur Erleichterung der wechselsweisen Zufuhre zwischen den Oertern einrichte, offen und rein halte; daß die, welche Zufuhre thun, mit ihren Waaren auf ihren Reisen und Quartieren Sicherheit, Bequemlichkeit und hurtige Handreichung bey allerley ihnen zugestossenen

nen Vorfallenheiten genieſſen: mit einem Worte, daß man zur Zufuhre ermuntere, weil man hierdurch dem Ueberfluſſe zu ſtatten kommt, der von dem billigen Preiſe der Waaren begleitet wird.

§. 3.

Die Art und Weiſe aber, wie die Policey dieſe ihre Vorſorge zeigen ſoll, iſt nicht einerley. Dieſes muß ſich nach der Beſchaffenheit der Lebensmittel, der Zeit und der Leute, die dabey vorkommen, richten.

§. 4.

Die Beſchaffenheit der Lebensmittel betreffend, ſo iſt ein Theil Eßwaaren für alle Einwohner unumgänglich nöthig; dagegen wird ein Theil derſelben nur von einer kleinern Anzahl genutzet. Nach Anleitung deſſen erfordert die Nothwendigkeit, daß der, welcher der allgemeinen Haushaltung vorſteht, ſich einen getreuen Unterricht von dem Vorrathe und dem Zugange der erforderlichen Lebensmittel verſchaffe, es mag nun von den Produkten des Landes oder durch Zufuhre von andern Orten erhalten werden; desgleichen, daß er auf dem Lande unterſuche, in wie fern ein etwaniger Ueberfluß einer oder der andern Eßwaare an einem Orte den Mangel eines andern Ortes an denſelben erſetzen könne: damit, wenn nachher zwiſchen dem vorhandenen Vorrathe und denen, die ihn verzehren ſollen, die Vergleichung gemachet wird, man möge urtheilen können, ob der Vorrath fürs ganze Land oder gewiſſe Oerter zureichend ſey oder nicht? um die Verfügungen nach Beſchaffenheit der Umſtände zu treffen.

§. 5.

§. 5.

Die Vorsorge der Policey wird in mancher Absicht unterstützet, wenn man zugleich in den Veranstaltungen wegen der Lebensmittel sein Absehen auf die Veränderungen hat, die die verschiedenen Zeiten nothwendig machen. Wie nun Ueberfluß, Mittelmäßigkeit, Mangel und völlig Nichts, entweder an gewissen Orten des Landes, oder im ganzen Lande überhaupt, der vierfache Zustand sind, dem die Lebensmittel unterworfen sind; so gründen sich auch die Verfassungen hierauf besonders, sowohl im Anfange, wenn sich ein solcher Zustand zeiget, als auch während dem, da er ist, und wenn er wieder aufgehöret hat: Und dieses nicht bloß bey Waaren, die allen unentbehrlich, sondern auch bey solchen, die weniger nöthig sind; doch mit Unterscheidung der Umstände. Nach Anleitung dieses erfordert die Vorsicht, daß beym Ueberflusse der Grund zu Vorrathshäusern für solche Lebensmittel geleget werde, welche das Aufheben vertragen, wodurch, nebst der Hülfe derselben, die sie in der Noth leisten, den allzuschlechten Preisen der Waaren zuvorgekommen wird; ferner daß bey abnehmendem Vorrath im Lande, wo man durch auswärtige nicht unterstützet werden kann, der unnöhige Aufwand eingeschränket werde; daß man bey Mangel und wenn nichts da ist, welche beyde Zustände bloß dem Grade nach von einander abgehen, allen Fleiß anwende, zur Ersetzung des Mangels entweder durch Oefnung der Vorrathshäuser, oder durch Vermehrung der Zufuhre von Orten, wo mehr Vorrath vorhanden ist, zu gelangen; daß, wenn solche Unglücks-

fälle zu fürchten, und sich zeigen, man die obengemeldeten allgemeinen Anstalten beyzeiten und mit Nachdruck ins Werk richte; daß man während solchen Zeiten den Mangel nicht anhaltend und dadurch noch mehr drückend mache, daß man solche Nahrungsmittel, durch die der Vorrath zu vermehren ist, nicht abnehmen und zu Grunde gehen laße; daß nachdem der Mangel aufgehöret, der Zugang durch Aufmunterung dieser geschwächten Nahrungsmittel, jedes nach seiner Beschaffenheit, befördert werden möge. Und da der Mangel eines angelegenen Stückes der Lebensmittel, wenn er sich in einem ansehnlichen Grade äußert, zu den beklagenswürdigsten Umständen, in welche die allgemeine Haushaltung gerathen kann, gehöret, weil nicht nur durch Hunger und den Genuß unnatürlicher Speisen sich ansteckende Seuchen einschleichen können; sondern auch die allgemeine Sicherheit in grosser Gefahr ist; Mangel und Hungersnoth aber, sie mögen in grösserm oder geringerm Grade seyn, entweder würklich von allgemeinem Miswachse, oder anderm zugestossenen Unglücke, Viehsterben, Kriege u. s. w. in oder außer Landes entstehen, oder oder auch erdichtet und vorgegeben seyn, und von dem Geiz einiger Uebelgesinnten herrühren, die sich durch eine allgemeine Landplage einen schädlichen Gewinn zu verschaffen suchen; so kömmt es auf die Wachsamkeit der Policey an, die wahren Ursachen zu ergründen, und den Sachen entweder durch gelindere oder strengere Mittel ihr Geschicke wieder zu geben: wobey die §. 4. berührte Untersuchung zum Wegweiser dienen kann.

§. 6.

§. 6.

Daß über die bey den Lebensmitteln vorkommenden Personen gute Aufsicht nöthig sey, ist desto erweislicher: da der Hauptzweck, nehmlich daß das Publicum die Lebensmittel in zureichender Menge, gut und aufrichtig, auch für mäßige Preise erhalten möge, ohne diese nicht erhalten werden kann. Wie nun diese Personen von ungleicher Beschaffenheit sind, sowohl in Absicht derer Waaren, die man unter die Lebensmittel rechnet, als auch nach der Art und Weise, wie sie mit denselben umgehen; so wird auch die Sorgfalt der Policey darnach eingerichtet. Was die Waaren betrift, die man unter den Lebensmitteln begreift, und welche entweder zu Speisen und Getränke oder deren Zubereitung dienen; so geben deren verschiedene Eigenschaften der Policey ebenfalls Anlaß, auf verschiedene Weise das Betragen der Personen, die dabey vorkommen, anzuordnen. Was die Art und Weise, wie die Personen damit umgehen, betrift, so haben sich einige mit Herbeyschaffung derselben und Vermehrung der Vorräthe von diesen Waaren zu beschäftigen: als besonders die, welche den Acker bauen, Viehzucht treiben, fischen, jagen, und Thiere fangen u. s. w. Einige gehen mit der Austheilung oder Anbringung dieser Waaren zum Behuf der Städte um: als das Landvolk und die Kaufleute. Einige sind als Werkzeuge zwischen Käufern und Verkäufern anzusehen, u. s. w. Einige halten einen täglichen Vorrath für deren Bedürfnisse, die weder Mittel noch Lust haben, sich mit Vorräthen zu beladen: als Kornhändler, Höker, Schlächter, Wein-

und

und Bierschenker u. s. w. Einige bereiten die Lebensmittel zu: als Müller, Mälzer, Brauer, Becker, Köche ꝛc. Wie nun bey allen diesen Handthierungen es nicht an Gelegenheit fehlet, diejenigen zu vortheilen, welche gezwungen sind, sich der Hülfe dieser Leute zu bedienen: so wird der Beytritt der Policey erfordert, alles in rechtem Gleiße zu erhalten. Hierher gehören die Verfassungen wider die Verminderung des Vorrathes von unentbehrlichen Lebensmitteln, und was zu ihrer Bereitung erforderlich ist; wieder das Steigern des Preises und das monopolische Aufkanfen derselben; die Aufsicht über die Güte der Lebensmittel und die Verhinderung des Betrugs; die Festsetzung der Preiße bey solchen Waaren, welche ein pretium legitimum vertragen, nebst andern, die an gehörigem Orte weiterhin nicht vergessen werden sollen.

§. 7.

Im II. Cap. §. 9. ward von der Nothwendigkeit der Einrichtung der Lebensmittel nach dem Verhältnisse des Verbrauchs geredet. Ich erinnere also hier als eine Folge desselben, daß so nöthig es ist, zu verfügen, daß es nicht an nothwendigen Lebensmitteln fehlen möge, eben so vorsichtig auch dahin zu sehen sey, damit solche Artickel der Lebensmittel, die nur die Weichlichkeit befördern, oder sonst im gemeinen Leben schlimme Folgen nach sich ziehen, an jedem Orte den Vorrath nicht überschreiten mögen, welchen die Nothwendigkeit und Bequemlichkeit erfordert. Dem zu Folge und da Keller, Schenken, und Kofeehäuser, wenn ihre Anzahl zu groß ist, dem Publico zur grossen Last gerei-

gereichen, weil sie mannigfaltige Gelegenheit zur Völlerey, Unzucht, Schlägerey, Dieberey und mehr dergleichen Lastern geben, so müssen sie, der Zahl nach, dem Orte genau angemessen seyn.

Zehntes Capitel.

Von der Pflege der Policey bey den Leibesgaben in denen Stücken, die zur Kleidung gehören.

§. 1.

Wie einfältig die Kleidung der Menschen erster Zeiten gewesen, welche bloß ausersehen waren, den Körper für äuserlichen Verletzungen zu bewahren; wie diese Einfalt bey denen Völkern, welche durch Umgang mit einander mehr belebt wurden, nach und nach verschwunden; wie diese ihre Kleidung nach dem Himmelsstriche des Landes, der Bequemlichkeit des Körpers, dem Wechsel der Jahreszeiten und andern Umständen eingerichtet; wie sie endlich auf die Gedanken gekommen, sich auf eine künstliche Weise auszuzieren und dergleichen: das findet man hier und da bey den Schriftstellern, nebst denen Verfassungen, welche die Obrigkeit und Gesetzgeber dabey veranstaltet, verzeichnet; welches sowohl in der Staatsgeschichte, als in der Historie der Oeconomie gute Hülfsmittel an die Hand giebt. Da aber dieses bey Erklärung der Grundregeln der Policeywissenschaft von keinem Nutzen ist; so über-

gehe ich es. In wie weit einige Verfassungen bey der Kleidung, in Absicht der Gesundheit, statt haben können, habe ich Cap. VIII. §. 5. geäußert. Was hiervon mit den Handthierungen in Verbindung stehen kann, wird bey der Abhandlung der Oeconomie nicht vergessen werden. Hier haben wir es bloß mit denen Fällen zu thun, an welchen die Policey Antheil nimmt. Ob man gleich gemeiniglich und im gewöhnlichen Wortgebrauche unter Kleidung nichts anders versteht, als was zur Bedeckung des Cörpers verbraucht wird; so begreiffe ich doch alles übrige Deckwerk, welches den Menschen zur Nothdurft und Bequemlichkeit dienet, hierunter: als Tapeten, Hausgeräthe, Pferdegeschirre u. s. w.

§. 2.

Ob die Kleidungen zu denen Verbindlichkeiten, zu welchen uns das Naturgesetz verpflichtet, gehören? ist eine Frage, die hier wohl nicht ihren Platz findet; da aber viele Handlungen, welche im natürlichen Zustande erlaubt oder willkührlich seyn können, gewisser anderer Ursachen und Absichten wegen, im bürgerlichen Zustande eingeschränkt werden; so ist kein Zweifel, daß die Glieder des gemeinen Wesens verpflichtet werden können, Kleider zu gebrauchen, und das die, welche sich an öffentlichen Orten nackend zeigen, gestraft werden können.

§. 3.

Daß jedes Geschlecht sich durch besonders gemachte Kleidung von dem andern unterscheide, hat der Gebrauch und Gewohnheit so befestigt, daß

es

es als ein Eingrif in die allgemeine Sicherheit angesehen wird, wenn sich jemand zu ungewöhnlichen Zeiten und Stellen in verstellter Kleidung antreffen lässet. Ja, bey denen Fällen, da es erlaubt ist, sich zu verkleiden, wird gleichwohl billig, zur Beybehaltung des allgemeinen Vergnügens, die Vorsicht gebraucht, daß der, welcher bewafnet befunden wird, als einer, der böses im Sinne hat, festgenommen wird. Jedes Geschlecht hat sich für jedes Alter durch die Gewohnheit gewisse Kleidertrachten zugeeignet, welches, wie man findet, noch beybehalten wird. Daß gewisse Stände, Aemter, Verrichtungen und Gewerbe sich durch gewisse Trachten von andern unterscheiden, geschiehet theils zu dem Ende, um bey dem gemeinen Manne entweder Hochachtung und Ehrenbezeugungen zu erwecken, theils an der Kleidung das Amt und die Verrichtung zu erkennen, oder das Auge zu vergnügen u. s. w. Es ist auch durch den Gebrauch gerechtfertiget, durch die Kleidungen den innern Zustand des Gemüthes, Trauer und Freude zu bezeichnen. Die Handhabung dieser und mehr hierzu gehörigen Dinge, in so ferne sie von einiger Würkung auf das ganze gemeine Wesen sind, befinden sich unter der Pflege der Policey; dagegen aber überläßt man alles übrige, was nicht die gemeine Wohlfahrt betrift, eines jeden besonderer Vorsorge.

§. 4.

Wer sich die Mühe geben wolte, die Geschichte durchzublättern, würde in den Legibus sumtuariis sowohl alter, als neuer Völker vieles, was die

Kleidertrachten betrift, finden, wobey die Absicht war, theils die Ueppigkeit zu dämpfen, theils einen Unterschied unter Leuten von höherm oder geringerm Stande und Würde zu machen, theils auch, damit das Vermögen und Eigenthum innerhalb des Staats behalten und gesparet werden möchte, welches sonst für solche Trachten aus dem Lande gehen würde. Man bemerkt aber, daß nichts vergeblicher gewesen, als eben dieses, besonders wegen der beyden ersten Absichten, und daß die Sorgfalt der Policey durch nichts verhaster gemacht worden, als eben dadurch.

§. 5.

Man wende indessen nicht ein, daß die Sorgfalt der Policey hierbey ohne allen Nutzen sey: denn, nimmt man zu Hülfe, was Cap. VIII. §. 14. angemerket worden, so werden die Fälle bestimmt, in welchen Vorschriften und Einschränkungen entweder bey denen Personen, die Sachen vertragen und brauchen, oder Kleidertrachten, die im Gebrauche sind, oder auch bey der Form und Mode der Kleidung, statt haben. Es läßt sich zwar der Gebrauch gewisser Kleider und was dazu gehört, überhaupt gesetzlich einschränken, oder verbieten; doch dieses bloß in denen Fällen, da entweder die Materie des Zeuges sehr theuer wäre, und unter dem Gebrauche völlig verschwände, dagegen sie in andern Fällen nützlicher angewendet werden könnte, wo sie den innern Werth beständig behält; oder wenn die rohen Materien zur Kleidung nicht im Lande zu finden, sondern mit Verlust von andern Vortheilen im Handel von außen ver-

schrieben

schrieben und im Lande vertragen werden; oder auch wenn die Kunst der Bereitung solcher Zeuge im Lande unbekannt ist, so, daß der Gewinn wegen der Zubereitung den Ausländern zu Theile würde u. s. w. Liegen aber diese Ursachen nicht im Wege, so sind die Einschränkungen um so viel schädlicher, da sie die Erstickung des Fleisses und der Geschicklichkeit verursachen. Insonderheit hält es schwer, den Gebrauch und die Nutzung einigen zu gestatten, andern aber zu untersagen; nicht sowohl deswegen, daß es ja bey dem gemeinen Manne Aufmerksamkeit und vielleicht Unterwürfigkeit gegen die in großem Ansehen stehenden Personen verursachen könnte, wenn man denenselben gewisse Kleidungen verstattete, die andern verbothen wären; sondern vielmehr in Ansehung dessen, daß die Nahrung bey denen, welche dergleichen machen, abnehmen muß, im Falle ein solch Gesetz gehandhabet werden sollte, und daß die Macht des Gesetzgebers verfällt, wenn das Gesetz nicht in seiner Strenge beybehalten wird. Es kann möglich seyn, solchen Personen gewisse Kleidertrachten vorzuschreiben, die nicht sui juris sind, und deren Vermögen nach dem Stande, in welchen sie gekommen, beurtheilet und berechnet werden kann. In diesem Betracht kann es seinen guten Nutzen haben, für die Bedienten gewisse Kleidungen fest zu setzen, welche nach ihrem Lohn und Einkünften und der Subordination, in welche sie sich begeben, eingerichtet ist, wodurch mancher Untreue und andern Ungelegenheiten zuvor gekommen wird. Es kann seinen guten Nutzen haben, sie in Absicht der Beschwerlichkeit ihrer Verrichtungen,

oder anderer Umstände wegen, von einander zu unterscheiden. Es kann auch nützlich seyn, für gewisse, entweder bald vorbeygehende oder lange währende Begebenheiten, die gewisser Ursachen wegen angestellet werden, aber blosse Ceremonien sind, gewisse Kleidungen anzuordnen: als für Hochzeiten, Begräbnisse, Cour- und Gallatage, Masqueraden und andere Solennitäten: denn es lassen sich hier zu Darthuung der Unnöthigkeit der Einschränkung nicht eben die Gründe gebrauchen, welche vorher bey den Kleidungen zum täglichen Gebrauche angeführet sind; nehmlich die Abnahme und Aufhörung der Nahrung arbeitender Mitbürger. Hier ist ein anderer Grund: es ist ein grosser Unterschied zwischen der Lebensart, die man aus freyem Willen erwählet, bey welcher man sich nach seinen Umständen richten kann, und zwischen der Lebensart, zu der uns entweder ein glänzender Hof, oder die nachtheilige Beurtheilung anderer, veranlaßet. Werden hier keine Einschränkungen verfüget, so werden die Armen, welche bisweilen mit den Reichen in gleichem Range und Ehren stehen, und sich deswegen, und um nicht verachtet zu werden, veranlasset sehen, es jenen gleich zu thun, völlig ausgesogen. Ob nun gleich dieses, nach Anleitung dessen, was Cap. VII. §. 10. 11. gesaget worden, dem allgemeinen Wohl des Landes nicht schadet, in welchem Betracht bey Erklärung der allgemeinen Haushaltung nicht einmahl die Frage davon seyn muß; so merket man doch hier als zur Erläuterung des vorhergehenden an, daß, ob es gleich der Obrigkeit unmöglich fallen will, jedes einzel-

nen

nen Gliedes des Staats Vormund zu seyn, sondern selbige hierbey das meiste auf eines jeden eigene Vorsicht und Nachdenken ankommen lassen müsse, weil sie die Verfassungen nur so ordnet, daß das Publicum nicht leide; dennoch wenigstens diejenigen, welche ihre Aufführung nach ihrem Vermögen einrichten, nicht zu schweren Bürden gezwungen, sondern von der Gesetzgebenden Obrigkeit bey dem, was möglich ist, geschützet werden müssen.

§. 6.

Aus dem Vorhergehenden lässet sich leicht schliessen, in wie weit es etwa der Mühe werth oder möglich sey, in der Form und Mode des Hausgeräthes und der Kleidungsstücke etwas anzuordnen. Hierbey ist anzumerken, daß die Façon und Mode willkührliche Dinge sind, bey welchen, da die Ausländer von dem Antheile an dem Gewinnste ausgeschlossen werden, die Unkosten bloß ein Geldverkehr unter den Landes Einwohnern sind: wenn man nun für gut befinden solte, gewisse Moden anzuordnen, entweder um dadurch den Zugang zu ähnlichen Waaren, während der Zeit, daß einige nicht in der Menge verfertigt würden, daß alle davon bekommen könnten, zu verschaffen, oder anderer Ursachen wegen; so müsse der Umwechsel überall und auf einmahl geschehen, und die vorher gebräuchlichen Trachten entweder ganz abgeschaft oder doch verändert werden: weil es sonst ohnmöglich wäre, auf die Uebertretungen Acht zu haben und die Geringachtung des Gesetzes zu hindern. Ob aber hiedurch in der Hauptsache etwas auszurichten, und in wie ferne nicht eine solche allgemeine Veränderung

mehr drückend wäre, als die mannigfaltigen Moden, welche eine nach der andern aufkommen und wieder vergehen, das käme auf eine Calculation an. Es ist auch glaublich, daß dieses die Ursache sey, weswegen die Austheilung gewisser Trachten und Farben für gewisse Stände nicht leicht bey andern Völkern einzuführen sind, als bey solchen, welchen die Mode gefällt und die sich durch die Zeit daran gewöhnet haben. Daß gleichwohl die Muster, welche der Hof den Unterthanen giebt, in diesem Falle kräftiger als alle Gesetze sind, das ist um so mehr glaublich, da diejenigen, welche es für ihre höchste Wissenschaft achten, Neuigkeiten nachzuaffen, demselben am liebsten gleichen wollen.

§. 7.

Da auch die Pflege der Policey bey der Kleidung, und was dazu gehöret, würklich mehr intricat ist, als sie beym ersten Anblicke zu seyn scheinet, in so ferne dabey mancherley Erwegungen, in Absicht des national oder privat Gewinnes oder Verlustes, des Umlaufs des Geldes, der Nahrung fleißiger Einwohner, der Ueppigen und Müßiggänger Untergang und mehr dergleichen vorkommen; so kommt es, wenn die Anwenduug für ein einzelnes Land oder Reich zu machen und ein Urtheil von dem, was nützlich oder schädlich, zu fällen ist, auf Untersuchungen und Berechnungen, nebst Vergleichungen, nicht bloß ein und anderer vorbemelder Umstände, sondern aller zusammen, an. Im Falle nun in der Schlußsumme sich auf einer oder der andern Seite mehrere Nachtheile finden; so muß eine solche Verfassung nothwendig den Vor-

zug

zug haben. Da aber solche mit unendlich viel veränderlichen Umständen verbundene Ausrechnungen nicht immer das Ziel so genau treffen; so ist dieserwegen mehrentheils gebräuchlich, die hierbey unterlaufenden Unordnungen im Zügel und in ihren Schranken zu halten, durch Festsetzung gewisser Jahre, in welchen die Jugend, welche zu diesen Ausschweifungen am meisten geneigt ist, ihre Eigenthume nicht zu verwalten habe; durch Verboth des Creditirens solcher Waaren, die bloß zum Staat gehören, nebst Verweigerung gerichtlichen Beystandes in Beytreibung der Forderungen derer, die dergleichen auf guten Glauben weggegeben haben; durch schwere Accisen und drückende Auflagen auf solche Waaren, die für weniger nützlich anzusehen sind; durch Hinderung der Einfuhre solcher Waaren von aussen zum Verbrauch im Lande; durch schwere Bestrafung derer, welche durch dergleichen Unbedachtsamkeit an den Bettelstab gerathen, und durch mehr ähnliche öffentliche Verfassungen, welche hierzu abzwecken.

§. 8.

Wenn diejenigen, denen bewilliget ist, dem Publico in dem, was zur Kleidung gehöret, zu dienen, ohne Aufsicht sind; so werden die, welche sich derselben bedienen müssen, ofte übervortheilet, zu geschweigen, daß die in diesem Capitel vorhergenannten Verfassungen grösstentheils vergeblich bleiben. Hierauf gründet sich das Geschäfte der Policey in Ansehung derer Personen, welche bey dem Kleiderwesen wie Handdienstleute zu betrachten sind; die entweder neue Arbeit machen, oder fertige und

gebrauchte verkauffen; oder mancherley Kleiderarten verleihen; oder sie stafiren und aufputzen. Hieher gehören die Verfassungen, welche die Güte der Arbeit, die Feststellung des Macherlohns, wenn dieselbe thunlich ist, die Verhütung des Ansteckens bey contagieusen Zeiten, die Verhinderung der Untreue und Dieberey, mit mehr Umständen, welche bey diesen Handthierungen vorkommen können, betreffen.

Eilftes Capitel.

Von der Pflege der Policey der Leibesgaben, in Absicht der Wohnungen.

§. 1.

Durch die Kleider ist zwar der Körper einigermassen wider die Unfreundlichkeit des Wetters verwahret; sie können aber weder die übrigen vielen Ungemächlichkeiten, denen der menschliche Körper ausgesetzet ist, abhalten, noch alle die Bequemlichkeit und Sicherheit, die das gesellschaftliche Leben erfordert, verschaffen: und deswegen sind Häuser und Wohnungen erfunden worden. Wenn dieser Theil der Policeyverwaltung bey Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften nicht so ordentlich gewesen, wie er in der Folge geworden ist, so ist solches der damahligen einfältigen Lebensart, der Unwissenheit in der Baukunst, der angenommenen Gewohnheit, den Wohnort oft zu verändern,

dern, und dergleichen Ursachen zuzuschreiben, wovon uns die Geschichte belehret. Seit dem aber die Lebensart sich verändert hat, und das Eigenthumsrecht befestigt worden ist; so macht dieser Articul, welchen die Griechen Ἀστυνομία nennen, und darunter alles, was zum Bauen gehöret, begreiffen, in so ferne er auf einige Weise sein Absehen auf das gemeine Wesen hat, einen grossen Theil der Beschäftigungen der Policey aus. Die Gerechtigkeiten, welche aus dem Eigenthumsrechte fliessen, gehören nicht hieher, sondern zum jure priuato. Da auch Eurythmie und Symmetrie bey dem Bauen ohne Kränkung der Bequemlichkeit und Sicherheit statt haben können; so zählet man sie ebenfals zu den Dingen, welche die Policey in Absicht des Bauens beschäftigen, um so mehr, da dieses nicht nur das Auge vergnügt, sondern auch in verschiedener Absicht zur Sicherheit, Bequemlichkeit und Dauer vieles beyträgt.

§. 2.

Die Absicht der Gebäude, mithin auch die Mittel und Einrichtungen, welche dazu beytragen sollen, richten sich nach denen Bedürfnissen, die ihr Gebrauch erfordert. Wie nun der Gebrauch anders in Städten, anders bey Landgebäuden, wieder anders in öffentlichen und Versammlungshäusern, und noch anders in den einzelnen Wohnhäusern ist; so erfordert jedes besonders eine eigene Einrichtung und Vorsorge.

§. 3.

Ob ausser der höchsten Obrigkeit jemand Macht habe, Städte zu bauen und anzulegen, ist eine

Frage,

Frage, die im jure publico beantwortet wird. Wenn aber so grosse und wichtige Dinge ins Werk gerichtet werden sollen, so kommt es auf Untersuchungen des Ortes und der Stelle, wo es geschehen soll, an. Hiebey kömmt in Anschlag, nicht nur was Cap. 8. §. 7. von einer gesunden Lage ist gesaget worden; sondern auch alles, was die Bedürfnisse der Einwohner erfordern, ob dieselben zu haben sind, oder auch leicht anders woher angeschaft werden können? Wie nun bey Anlegung der Städte eine lange Dauer verlanget wird, so ist besonders nöthig, daß man eine solche Lage erwähle, die in der Folge die Stadt nicht in Wassermangel gerathen lasse: weil dasselbe, wegen des täglichen Gebrauchs sowohl, als wegen der Zufuhre ein höchst nöthig Element ist. Daß dieses Umstandes wegen viele Städte gezwungen worden, ihren Platz zu verlassen und zu verändern, finden wir in der Geschichte verzeichnet, wovon Cap. 8. §. 9. der Grund angegeben wird.

§. 4.

Bey dem Ort und Stelle, wo man Städte anlegen will, kommt hiernächst auch der Endzweck, welchen man bey denselben hat, in Ueberlegung: ob sie nehmlich für Handwerker, oder den Handel seyn sollen? damit man, nach Anleitung des Endzweckes, möge untersuchen können, wie weit er bey der einen oder andern Lage zu erreichen? und damit man die Umstände darnach einrichten könne: denn eine andere Lage erfordern Städte, die sich auf auswärtigen Handel gründen; eine andere diejenigen, welche die fügliche Vertheilung der Producte

ducte und Educte des Landes zum Endzwecke haben u. s. w.

§. 5.

Aus dem Endzwecke, welcher bey Anlegung der Städte das Augenmerk ist, und aus der Quantität der Nahrung, welcher die Obrigkeit durch eine gewisse Anzahl Leute, dadurch zu statten zu kommen suchet, kann man schliessen, wie weitläuftige Gränzen jeder Stadt zuzutheilen sind: welches desto nöthiger ist, da die Ausdehnung ihrer Gränzen über die Proportion nichts anders, als Unordnung und Mangel an dem Benöthigten, nach sich ziehen kann, in so ferne eine unerhörte Menge Leute von der umher liegenden Landschaft nicht alle ihre Bedürfnisse erhalten könnte; dahingegen, wenn diese Menge in mehrere Städte, die in einer verhältmäßigen Entfernung von einander lägen, vertheilet würden, das zwischen jeder Stadt lediggebliebene und zum Ackerbau verwandte Land für mehrere Städte zureichend seyn würde.

§. 6.

Ist ein bequemer Platz ausersehen, so kommt es auf einen bequemen und gefallenden Plan, zu dessen Bebauung nach allen seinen Theilen, an. Die Theile, woraus die Städte bestehen, sind Gassen, Marktplätze, Häfen, Häuser und Gebäude.

§. 7.

Durch Hülfe der Gassen werden die Städte in gewisse Quartiere abgetheilet. Da der Endzweck der Gassen ist, ohne viele Umwege von einem Orte zum andern zu kommen, und in den Verrichtungen

tungen nicht gehindert zu werden; so müssen sie hiernach eingerichtet seyn. Zu Folge dessen, und da gerade Linien nicht nur allemahl den kürzesten Weg geben, sondern auch die regulairen Figuren das Auge mehr, als die irregulairen vergnügen; so ziehet man nach den Regeln der Baukunst gerade Gassen, in welchen die Perspectiv in einer grossen Entfernung eine völlige Symmetrie macht, den winklichten und hackenförmigen vor. Ob nun gleich die Lage und Figur eines Ortes Ausnahmen verstatten kann; so bringt man doch solche Irregularitäten an Stellen, wo sie am wenigsten bemerkt werden, und folglich nicht bey grossen oder Hauptgassen an. Soll man in seinen Geschäften an Orten, wo viele Leute gehen und einander begegnen, nicht gehindert werden; so wird eine verhältnißmäßige Breite, wenigstens eine solche erfordert, wo viele einander zugleich begegnen können, sie mögen entweder gehen, oder reiten, oder fahren. Soll es auch den hochgebauten Häusern im untersten Stockwerke nicht an Tageslichte fehlen; so muß ihnen eine ansehnliche Breite der Strassen zu statten kommen. Bey Feuersgefahr erfordert die Sicherheit der Häuser auf der andern Seite der Strasse, und die gemächlichkeit beym Löschen ebenfalls breite Gassen.

Dieser und mehr Ursachen halber ist nöthig, daß die Gassen, welche viae regiae sind, oder stündlich genutzet werden, und viele Communications-Gassen haben, breiter, als die übrigen sind; die Communicationsgassen aber, die man Gäßchen nennet, in welchen weniger Verkehr ist, können

enger

enger und schmaler seyn, weil wegen ihrer Kürze die vorgenannten Ungemächlichkeiten nicht von so grosser Würkung seyn können.

Solche auf Nutzen und Bequemlichkeit gegründete Regularität der Gassen pflegt den vorlängst erbaueten Städten gemeiniglich zu fehlen; bey Erbauung neuer Städte aber, auch bey Erbauung neuer Häusser und Bebauung abgebrandter Plätze pflegt man dieses genau in Acht zu nehmen, und alte Fehler zu verbessern. Geschicht aber das letztere, so ist nöthig, die alten Gränzen mit Zeichen bemerken zu lassen, um sich in Gränzstreitigkeiten, die etwa künftig entstehen könnten, sich darnach zu richten.

Mit den Strassen stehen die Treppen in Verbindung, welche die Lage einiger Oerter erfordert: daher das Vorhergehende zum Theil auch darauf angewendet werden kann.

§. 8.

Eine bequeme und nach der Symmetrie eingerichtete Ausmessung der Gassen macht die Sache noch nicht alleine aus. Sie sind unbeständig und unbrauchbar, wo sie nicht gepflastert sind. Wer das Pflastern und Ausbessern der Strassen zu bewerkstelligen verbunden sey, ob es entweder auf dessen Kosten, für dessen Thüre die Gasse liegt, geschehen müsse? oder ob es dem gemeinen Wesen zukomme, welches die Strassen nutzet? das ist eine Frage, welche ins jus publicum gehöret. So viel kann indessen davon hier angeführet werden: wie die Gassen allein nöthig sind, so nutzen sie auch alle; da es aber überhaupt unthulich ist, alle in

der

der Stadt wohnende sowohl, als Fremde mit einer solchen Abgabe zu beschweren, welche der Abnutzung oder Beschädigung proportionirt ist, die in längerer oder kürzerer Zeit aus dem Gebrauch derselben entstehet; so ist es der Aufsicht wegen bequemer, gewisse Personen, nehmlich die Hausbesitzer zu dieser Besserung anzuhalten, welche für diesen Dienst wiederum von andern dieselbe servitutem reciprocam geniessen. Anders verhält es sich, wenn die Gassen wegen jemands Bequemlichkeit insonderheit verdorben oder aufgerissen werden, da die Repartitionskosten auf den fallen, zu dessen Vortheile sie verdorben sind; anders, wenn es wegen des Nutzens der Stadt oder des gemeinen Wesens überhaupt geschiehet; anders, wenn auf einer oder der andern Stelle eine oder die andere natürliche Ungemächlichkeit entgegen ist, deren Abwendung grössere Kosten erfordern würde, als das Verhältniß des reciprocirlichen Gegennutzens es gestattet u. s. w.

§. 9.

Je festere und härtere Materialien zum Pflastern der Gassen gebraucht werden, desto dauerhafter sind sie bey der Nutzung. Wie nun verschiedene Steinarten hiezu dienlich seyn können; so kommt es hiebey auf die Wahl und die Bequemlichkeit wegen der Nähe an. Daß aber alle Gassen mit einerley Steinen gepflastert seyn müssen, gründet sich auf ein besser Ansehen, welches es verursacht.

§. 10.

§. 10.

Dieser Theil der Baukunst gehöret zwar nicht unter die künstlichsten; er erfordert aber doch Kenntniß und Nachdenken: wie man sich denn auch nach der verschiedenen Lage der Oerter richten muß, wo anders weder das Publicum, welches die Gassen täglich nutzet, oder auch einzelne Personen, vor deren Häusern das Steinsetzen geschiehet, nicht Ungemächlichkeiten und Ungelegenheiten ausgesetzet seyn sollen. Hierauf gründet sich die Vorsorge der Policey, das Pflastern von neuem, oder das Ausbessern des Pflasters, ohne vorhergegangene Besichtigung und Erlaubniß nicht zu gestatten; durch Abwägung des Erdreichs, dem Wasserfalle eine rechte Direction zu geben; zu verhüten, daß sich das Wasser nicht stämme, noch das Pflaster der Strassen allzuhoch gelegt werde; die Gassen so anzulegen, daß sie sich etwas neigen; zu ermessen, wo und wie die Rennsteine zu legen, und wie weit sie in gewissen Fällen mit den Gassen in gleicher Linie, in andern Fällen aber bedeckt seyn, und ihren Lauf unter der Gasse haben müssen; das Arbeitslohn fest zu setzen, und die Arbeit, in wie weit sie verantwortlich ist, zu besichtigen u. s. w.

§. 11.

Das Steinpflastern der Gassen geschicht zu keinem andern Ende, als sie desto leichter rein und sauber halten zu können: massen ohne das erstere das letztere nicht thulich ist. Die Erforderniß dieses, in so fern es sich auf die Gesundheit beziehet, ist Cap. 9. §. 7. angeführet worden. Eben der §. 8. angeführte Grund, welcher einen jeden

verpflichtet, seine Strasse zu pflastern, verbindet auch jedweden, seine Gasse rein zu halten. Die Reinlichkeit wird theils durch Verhinderung des Aus- und Umherwerfens unreiner Sachen, theils durch Wegschaffung des Unflats erhalten. Zum erstern tragen bey gute Anstalten wider das Auswerfen des Unflaths auf die Gassen, es sey bey Nacht oder bey Tage; Aufsicht auf die Handwerker und Handthierungen, bey welchen viel Unrath vorkommt: als bey Schlächtern, Köchen, Gerbern, Fischhändlern, Färbern, Schneidern, Stärkmachern, Obsthändlern u. s. w. daß ihre Unreinigkeiten nicht liegen bleiben; Verboth an die Arbeiter, welche lange an einer Stelle sind: als Mäurer, Zimmerleute, Ziegeldecker, Steinhauer u. d. gl. den Abgang, Schutt und dergl. nicht über eine gewisse Zeit nach vollendeter Arbeit liegen zu lassen; Vorschriften für solche, welche verschiedene Materialien herum fahren, die auf den Gassen verstreuet werden, und sie unrein machen können, z. E. Leim, Kalk, Sand, Erde, Dünger u. d. gl. ihr Fuhrwerk so einzurichten, daß in währendem Fahren nichts verzettelt werde; Verboth wider das Bauen der Abtritte, und Sammlung des Düngers an den Strassen, das Umhertreiben des Viehes u. s. w. Das letztere zu erhalten ist nöthig, das Reinigen der Gassen und Wegfahren des Unraths an gewissen Tagen zu gewissen Stunden überall zu veranstalten, wenn es anders Kälte und Frost nicht verhindert: wobey jedoch nach Anleitung des 7ten Cap. §. 9. die Vorsicht nöthig ist, an solchen Orten, wo die Strassen ihren Ablauf ins Wasser

haben,

haben, in währendem Regen dieselben nicht zu fegen, damit die Unreinigkeit nicht ins Wasser hingeschwemmet werde, und dasselbe zudämme. Hieher gehöret auch die Anordnung gewisser Plätze zur Abladung des Unraths, und die Verfügung, das Wegfahren desselben den Einwohnern leicht und bequem zu machen: denn wenn der erste Umstand aus der Acht gelassen wird, so gereichen die äussersten mit Unrath angefüllten Plätze der Stadt nicht allein zur Unbequemlichkeit und Abscheu für Reisende; sondern auch zum Verderb der Luft für die da herum Wohnenden, zu geschweigen, daß es eine schlechte Policey anzeiget; und wenn es an Bequemlichkeit, den Unrath in rechter Zeit weg zu fahren, fehlt, und nicht gute Verfügungen getroffen sind, daß die, welche den Unrath wegfahren, entweder nicht in gehöriger Zahl vorhanden sind, oder auch wegen der Bezahlung in den Schranken gehalten werden, oder die Wege nach denen Abladeplätzen nicht im Stande sind u. d. m. so wird der Endzweck vollends verfehlt.

§. 12.

Da aber die Erfahrung gezeiget, daß, ohnerachtet der unendlichen Mühe in Vollstreckung der vorgenommenen Mittel zur Reinhaltung der Gassen, es doch schwerlich zu der erforderlichen Bewerkstelligung kommen kann, besonders in grossen und volkreichen Städten, wo diese Anstalten doch desto nöthiger sind, da ein grosser Verkehr viele Unreinigkeiten zuwege bringt, die Unterlassung aber bisweilen von einer Art der Unmöglichkeit herrühret, zu diesem Behuf Pferde oder anderes

Geräthe zur Hand zu haben; wenigstens die Säuberung nicht überall mit der erforderlichen Uniformität geschehen kann, wenn man auch gleich die gröste Strenge dabey anwenden wollte; so wird es für besser gehalten, in grossen Städten, wo die wenigsten Einwohner eigene Pferde halten, die Reinhaltung der Gassen gewissen Leuten zu übertragen, die, unter genauer und strenger Aufsicht, dafür stehen, und dagegen von den Einwohnern eine hinlängliche Bezahlung erhalten: wie denn auch die Reinigung der heimlichen Gemächer eben so eingerichtet werden könnte. Solche Einrichtung gewähret anbey einen Wirthschaftsnutzen, der in dem ersten Falle nicht Platz hat: nehmlich wenn ausser der Stadt für den Unrath dienliche Plätze ausersehen, und, um Schaden für Vieh und Menschen zu verhüten, abgeheget werden, so kann jede Art des Unrathes, wenn sie von dem, was sie unnütze macht, unvermischt gehalten wird, zu gutem Nutzen verwendet werden, und entweder zum Dünger für Aecker, oder zum Salpetersieden, oder zu Ausfüllungen und Planirungen unebener Stellen und Wege u. s. w. dienen, und solchergestalt durch den Verkauf schon zur Unterhaltung der Anstalt etwas beytragen. Daß übrigens solche Einrichtung und die Reinhaltung der Strassen, die Unterhaltung der Pferde in den Städten, und das Anschaffen des Futters für selbige, vom Lande vermindern würde, scheinet guten Grund zu haben.

§. 13.

Der Markt ist in dem Falle des allgemeinen Gebrauches mit den Gassen von einerley Beschaf-

fenheit;

fenheit; sie unterscheiden sich aber wegen der grösfern Weite und Breite, die dieser hat: weil er ein Sammelplatz solcher Verrichtungen ist, zu denen die Gassen zu enge seyn würden. Die Märkte müssen daher so gelegen seyn, daß man von vielen Gassen zugleich darauf kommen kann, und der Anzahl nach so viele, daß sie für ihren Endzweck zureichen. Ist in den Städten die Eintheilung dieser Sammelplätze gut, und jeder Markt entweder besondern Bequemlichkeiten, oder ihm besondere Verziehungen gewidmet, so verursacht diese Veränderung der Märkte und Gassen, welche man beym Gehen und Promeniren bemerket, ein angenehmes Ansehen, und erfüllet solchergestalt einen von den Endzwecken der Baukunst. Die Geschichte berichtet uns, zu welchen angelegenen Geschäften diese Sammelplätze bey den ältern Völkern gebrauchet wurden.

Die Policeypflege wegen der Märkte ist hierin mit dem, was §. 11. angeführet worden, einerley, daß sie gute Aufsicht über ihre Erhaltung, Pflasterung, Reinigung u. s. w. habe: in welchen Geschäften gleichwohl die am Markte Wohnenden ihren Antheil an dem Pflaster haben; darinne aber unterscheiden sich Markt und Gassen in Absicht des Reinhaltens. Da aber auf dem Markte, als gleichsam dem Mittelpuncte, auf welchem das Volk sich von allen Ecken sammlet, und allerley Waaren feil hat, deren Besichtigung, Aufmessung, Behandlung, Verzettelung, nebst dem Koth von Vieh die Unreinlichkeiten mehr und geschwinder als anderswo häufen; so ist, da es ungewiß ist, wer

zu diesem Unrathe beygetragen, nicht unbillich, zur Bestreitung der Reinigungskosten einige Abgabe zu fordern. Hieher gehören auch die Sicherheit der aufgerichteten Zeichen, die Bequemlichkeit für die Leute, welche sich zu gewissen Zeiten des Tages daselbst zu versammlen pflegen u. s. w. Daß auch die Marktplätze wegen der daran stehenden Gebäude mehr Aufmerksamkeit, als andere Stellen, verdienen, wird §. 21. gezeiget werden.

§. 14.

Zu den Gebäuden von allgemeinem Gebrauche gehören Hafen und Löschplätze. Auf die Bequemlichkeit der Lage, der Sicherheit für Sturm und Feuer zielen die Verfassungen, welche die Anlegung der Häfen in Buchten, die an beyden Seiten Schutz haben, die Veranstaltung schwimmender Dämme, die Wellen zu brechen, wo man freye Reeden hat, die Anlegung der Feuerstätte am Strande für das Seevolk, um darauf zu kochen, das Ausmauren der Häfen und ihre Reinhaltung, um das Schneiden und Abspühlen des Wassers vom Ufer und ihre Ausfüllung zu verhindern, die Ledighaltung des Platzes von allem, was dem Gewerbe und den Geschäften daselbst hinderlich seyn kann, u. s. w. betreffen. Da nun die Besorgung solcher Bequemlichkeiten Geld erfordert; so können die Personen und Waaren, denen solche Anstalten zu statten kommen, mit desto mehrerm Grunde mit Verhältnißmäßigen Abgaben belegt werden, da sie selbst die Verbesserung solcher Baue nothwendig machen.

§. 15.

§. 15.

Obgleich die Brücken von den Bauverständigen zu den kostbaren und viel Mechanik erfordernden Bauen gezählet werden, zu welcher Classe sie auch eigentlich gehören; so betrachtet man sie hier doch als Straßen, durch deren Beyhülfe Land, welches durch Wasser getrennet ist, verbunden, und lange Umwege verkürzet werden. Sie haben die Bequemlichkeit zur Absicht, und deswegen müssen sie nicht nur eine zureichende Breite haben; sondern auch, wenn es die Umstände erfordern, die Communication mit ein und demselben Orte von verschiedenen Stellen eröfnen. Sie müssen dauerhaft seyn, folglich baut man sie am liebsten von Steinen, verbeßert sie jährlich, und räumet alle Hindernisse, welche sie schwächen können, als Eisgang u. d. gl. aus dem Wege. Uebrigens kann alles, was oben von den Gassen gesagt ist, hier angewendet werden: so wie auch die Unterhaltungskosten auf eben die Weise, wie von den Häfen §. 14. beygebracht worden, erhalten werden können.

§. 16.

Die grossen Vortheile, welche Seen und Flüsse den Städten verschaffen, führen jedoch bisweilen, entweder bey anhaltendem Regen, beym Eisgange, Schneeschmelzen und dergleichen, oder auch wenn gewisse Winde das Wasser aus grössern Seen in kleinere treiben, sonderlich wenn der Ein- und Auslauf enge ist, die Unbequemlichkeit mit sich, daß das Wasser aus den Ufern tritt, und das

Land überschwemmet, wodurch es geschiehet, daß bald mehr, bald weniger die Ufer weggespühlet, Häfen, Brücken und Wasserwerke beschädiget oder gar zerstöhret, Häuser und Keller mit Wasser erfüllet werden, und dergleichen. Man hat sich also nicht zu verwundern, daß die Verhütung dieser Fälle und der hurtige Betrieb zu deren Abhelfung, wenn sie vorhanden, zu den wichtigsten Geschäften der Policey gehören, welche hauptsächlich sich darinne äußern, daß die Seen, Ströme, Gräben und Canäle nicht zugeworfen oder enge gemacht, sondern, des freyen Laufes des Wassers wegen, eher erweitert werden; daß beym Auslaufen die Schleusen und Dämme bey solchen Vorfällen geöfnet oder gar weggerissen werden; daß beym Eisgange in engen Stellen und andern Wasserbauen dahin gesehen werde, damit das Eis freyen Gang behalte und sich nicht aufhäufe; daß, wenn tiefer Schnee fällt, der, wenn er schmelzet, Ungelegenheit in Kellern und Häusern machen kann, und hiernächst das Steigen des Wasser verursachet, da man, nach Beschaffenheit der Umstände, veranstaltet, entweder daß der überflüßige Schnee in die Goßen geschüttet werde, um bey einfallendem gelinden Wetter, den ordentlichen Wasserlauf zu nehmen; oder daß er auch an besondere Stellen gefahren werde; doch nicht in Häfen und anderes Wasser, besonders der von den Gassen, welcher, weil er gewöhnlich mit Koth im Eise vermischt ist, dieselben unvermerkt, und dem, was §. 11. und 14. angeführet worden, gerade zu wieder, anfüllet.

§. 17.

§. 17.

Die vorgenannten Zubehörden einer schönen Stadt haben zu ihrem letzten Endzwecke, daß man daselbst Häuser und Wohnungen zahlreich, bequem sicher und prächtig finden möge. Ehe ich mich aber in die weitere Untersuchung dieser Sachen einlasse, verdienet geprüfet zu werden, woher es gekommen, daß, ohnerachtet es weder bey alten noch neuen Staaten und Republiken ungewöhnlich ist, das, was der gemeine Mann Pracht und Ueppigkeit nennet, zu verbieten, man doch nicht findet, daß sich diese Verbothe auf Häuser und Wohnungen, ob sie schon noch so kostbar sind, erstrecket haben? die vielfältigen Fragen, welche hierbey aufgeworfen werden können, zu übergehen, als: was eigentlich zu einem Hause gehöret? was für Zierrathen zu erlauben und was dabey Verschwendung heissen könne? in wieferne man von eigenem oder geliehenen Gelde bauet? ob man wohl beym Verkaufe die Kosten wieder erhalten könne? und mehr dergleichen quaestiones juris, sonderlich wenn cessio bonorum vorkömmt; so bemerkt man hier bloß, was in der allgemeinen Haushaltung angehen kann: nehmlich, daß, da die Kosten, welche einzelne Leute in diesem Falle verwenden, das Capital des Landes nicht vermindern, sondern nur unter die Arbeiter und Tagelöhner, welche sich davon ernähren, vertheilen; überdem auch ansehnliche und wohlgebaute Häuser einen grossen Theil der Pracht der Städte ausmachen, man allen und jeden hierinne gerne alle Freyheit lässet. Denn wenn ein Unvorsichtiger durch bauen sich so sehr angreift, daß er zuletzt

von Hauß und Eigenthume gehen muß, so ist dieses ein Fall, den die Obrigkeit nicht hindern kann.

§. 18.

Häuser und Wohnungen sind zweyerley, entweder allgemeine oder besondere. Von den ersten hat man wieder zwo Arten: denn sie dienen entweder zu den Hofhaltungen, Wohnungen und Belustigungen der Obrigkeitlichen Personen, oder auch zu gewissen öffentlichen Nutzungen und Bequemlichkeiten: als Kirchen, Rathhäuser, Wohnungen öffentlicher Bedienten, Hospitäler u. s. w. Die letztern gehören einzelnen Leuten. Ob nun gleich die erstgenannten Gebäude nicht zur Besorgung der Policey gehören, da nur die Direction einzelner Personen und ihres Eigenthums das einzige Geschäfte des Ordnungswesens ist; so erhält doch das eine viele Erläuterungen durch das andere, und ist daher kürzlich anzuführen.

§. 19.

Was Plato, Aristoteles und Vitruvius zu ihrer Zeit von öffentlichen Gebäuden erinnert haben, daß sie nemlich besser als andere gebauet, auf erhabenen Plätzen belegen und außer Verbindung mit andern oder freystehend seyn sollen, u. s. w. wird noch heutiges Tages für nöthig gehalten. Auf diesem Grunde beruhet der Theil vom iure eminenti principis in bona civium, welches sich zeigt in dem Anspruche an solche privat Gebäude, und in Einlösung derselben, die ehedem den öffentlichen Gebäuden zu nahe gebauet worden, oder in dem Vorrechte, für allen andern die nächsten

sten Häuser zu kaufen, im Falle das öffentliche Gebäude einer Erweiterung bedürfte; oder in Verpflichtungen der Besitzer der nächstliegenden, ihre Häuser u. d. gl. so aufzuführen, als es der Prospect, die Symmetrie und Sicherheit des öffentlichen Gebäudes erfordert; im andern Falle aber, sie an solche zu veräußern, die dieses übernehmen wollen. Indessen siehet man leicht ein, daß in den Gerechtsamen öffentlicher Gebäude gewisse Grade, die nach ihrer verschiedenen Bestimmung eingerichtet sind, statt haben können. Es hat seinen Grund in dem prächtigen Ansehen, welches öffentliche Gebäude den Städten geben, daß sie ohne erhaltene Erlaubniß, auch vorgezeigten und approbirten Riß, weder vom neuem angelegt, noch verändert oder umgebauet werden dörfen. Zu entscheiden, weßen Pflicht es sey, die Kosten zur Aufführung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude zu tragen, gehöret ins Ius publicum.

§. 20.

Bey privat Gebäuden aber ist die Sorgfalt der Policey desto angelegener, da der geringste Theil der Hauseigener so viel von der Baukunst verstehet, als nöthig ist, die §. 17. angeführten Absichten zu erreichen; auch überdem in Erwägung kömmt, theils was der Bauherr dadurch für Gewinn oder Verlust, theils was für Vortheil oder Nachtheil die Nachbaren, oder auch die Einwohner überhaupt, zu erwarten haben können.

§. 21.

Der Platz ist das erste, was bey einem Baue vorkömmt: auf dessen Regularität beruhet ein

grosser

grosser Theil der Stärke, Bequemlichkeit und Ansehens des Gebäudes. Aus was für Gründen, an der Seite nach der Gasse, eine rechte Linie zu beobachten, ist §. 7. angeführet worden. Die übrigen Seiten können nicht immer so regulair seyn; sondern machen bald Kniee, Winkel u. s. w. woraus erfolget, daß, wo der Raum nicht alles ersetzet, die Wohnungn unbequem eingetheilet werden müssen; wie sehr sich auch die Kunst befleisset, es zu verhindern. Hier haben wir den Grund des vorzüglichen Kaufrechtes der Nachbaren, wenn Häuser und Plätze feil werden; wie auch, daß im Streite der Nachbaren um Raum, derjenige gewinne, welcher am engsten wohnet. Daß inzwischen kein Arealinhalt für die Plätze, welche nemlich groß oder klein zu nennen, festgesetzet werden könne, ist daraus klar, daß eben der Raum, der zu gewissen Geschäften groß genug ist, für andern Behuf zu enge seyn kann. Hierher gehöret auch, daß die Hausplätze von irregulairer Figur, welche zu Folge dieses wechselsweise Ungemächlichkeiten verursachen, bey sich ereignenden Unglücksfällen von Feuersbrünsten, regulair gemacht werden; daß man die kleinen Wohnplätze, welche am Markte, andern Plätzen, oder grossen Gassen belegen, zusammen nehme, und gegen Bezahlung dem überlasse, der sich zu dem prächtigsten Anbau anheischig macht. Der Pracht und des guten Ansehens der Städte, auch der Placirung vieler Einwohner wegen ist es nöthig, daß keine Häuser ohne gültige Gründe niedergerissen und zu Hofräumen gemacht oder zu anderm Behuf, Z. E. zu Gärten verwendet,

det, vielweniger aber eingestürzte Häuser in ihrem Schutte gelassen werden dörfen; besonders wenn sie so belegen, daß sie das Ansehen oder die Nachbarshäuser verunzieren. Wie denn auch solche unbebaute Plätze, welche zu dulden, oder, wo ein geringes Gebäude den Prospect nicht verdirbt, eingeschlossen seyn müßen, und zwar mit einer solchen Befriedigung, die ein gutes Ansehen giebt. Die Aptirung der Plätze zu ihrem rechten Gebrauche und die Erfahrungen dabey, im Falle sie mit natürlichen Unbequemlichkeiten zum Bauen versehen sind, sind Sachen, die lediglich in die Baukunst gehören; daß aber diejenigen, welche Plätze von der letzten Art bebauen, einige Vorrechte genieſſen, ist billig. Daß auch die Abgaben für die Nutzung der Plätze, welche dem gemeinen Wesen gehören, oder der Grundzinß nicht drückend seyn müsse, ist desto nöthiger, da die Bauenden dadurch ermuntert werden.

§. 22.

Es ist allgemein bekannt, daß Häuser und Gebäude von der Materie der Wände ihre Benennung erhalten. Es scheinet keinen Beweis zu erfordern, daß Häuser, welche ganz und gar nach aussen und innen von Steinen aufgeführet und feuerfest gedeckt werden, die dauerhaftesten sind, beydes die Angriffe der Zeit und Unglücksfälle auszuhalten; wenigstens ist das unstreitig, daß bey Feuerschaden der Eigenthümer doch noch vieles retten kann, da bey hölzernen Gebäuden, ausser dem Platze, nichts übrig bleibt. Dieser Grund aber, der blos für einzelne Personen zur Bewegursache

ursache dienet, ist nicht der einzige, der die Vorzüglichkeit der maßiven Gebäude überhaupt bestärket: denn der Untergang der Nachbarn, ja ganzer Städte bey Feuersbrünsten ist ein wichtigerer Grund, an welchem die Policey eigentlich Antheil nimmt; um so mehr, da die Häuser in den Städten, wegen des knappen Stadtraumes, dichte an einander gebauet seyn müssen. Man hält es also für eine wohlgegründete Politik, durch einen mässigen Zwang die Einwohner von Holtzgebäuden abzuhalten und zu Steinhäusern zu ermuntern: welches geschehen kann, bey Erbauung neuer Städte, mittelst Ertheilung gewisser Freyheiten; oder wenn durch Feuersbrünste ganze Plätze eingeäschert werden: denn die Verurtheilung der hölzernen Häuser, wenn sie auch in gutem Stande sind, scheinet in andern, als §. 19. angeführten Fällen, zu hart. Dieses hindert indessen nicht, solche hölzerne Gebäude, von welchen zu urtheilen ist, daß sie stehen bleiben können, entweder nach und nach unbrauchbar, oder weniger gefährlich gemacht werden, theils durch Verhinderung solcher Reparationen, die sie dauerhaft machen, theils durch Verboth, sie hoch zu bauen, oder mit Brettern oder Schindeln zu decken. Da nun diese Verfassungen ihr Absehen mehr auf die Sicherheit, als auf das äußere Ansehen haben, so gelten hiebey keine Ausnahmen für Gebäude innerhalb der Höfe, ob sie gleich auf der Strasse nicht gesehen werden können. Indessen ist in allen vorgemeldeten Fällen die Vermögenheit der Einwohner nicht aus der Acht zu lassen, und darnach zu beurtheilen,

theilen, in wie weit sie zu kostbarern oder schlechtern Steinhäusern zu verpflichten: maßen gewöhnlich die kleinen Städte ärmer als die großen zu seyn pflegen.

§. 23.

Die Art und Weise zu bauen aber, ohnerachtet sie wegen der mannigfaltigen Anwendung und Gebrauch der Häuser sehr verschieden ist, ist doch nicht so willkührlich, daß sie dem blossen Gutdünken und Belieben des Bauherrn lediglich zu überlassen wäre; sondern die Policey hat, der übrigen Mitbürger wegen, allerdings Antheil daran. Ehe und bevor ein neüer Bau unternommen, oder eine Aussenwand geändert wird, ist nöthig, einen Plan und Riß darüber zu verfertigen, und ihn genehmigen zu lassen, damit weder das äußerliche gute Ansehen, noch eines andern Recht gekränket werden möge. Daß eine gewisse Höhe, die kein Haus überschreiten darf, vorgeschrieben wird, geschicht theils wegen des guten Ansehens der Gleichförmigkeit, theils wegen Abwendung der Ungemächlichlichkeit für die Nachbaren, welche ihnen durch die Dachtraufe, durch Benehmung des Lichtes, durch Gefahr wegen des Umstürzens und dergleichen zugefüget wird. Die gute Einrichtung der Feuerstellen und Rauchfänge, und daß die Brandmauern keine Oefnung haben dörfen, trägt zur Verhinderung der Feuersbrünste vieles bey. Daß vielerley Parapetasia oder Bey- und Angebäude, als ausgebaute Treppen, Keller, Lucken, Regendächer u. d. gl. nicht auf oder an den Gassen, sonderlich wenn sie schmal sind, zu dulden,

hat

hat sein Absehen auf die Bequemlichkeit und Offenhaltung der Wege: wie denn auch Schilder oder andere Gewerbezeichen aus eben der Ursache nicht zu weit auf die Strasse gestellet werden dürfen. Hieher gehöret auch die Vorbeugung aller übrigen Hindernisse der Passage auf öffentlichen Märkten und Gassen: als das Aufstapeln der Waaren, das Verfahren durch Wagen u. dgl.

§. 24.

Was übrigens bey dem Baue selbst noch anzumerken ist, entweder in Absicht der Materialien, oder der Aufrichtigkeit der Arbeiter und Güte der Arbeit, kann aus dem, was besserhin von den Handwerken und dem Handel wird gesaget werden, leichtlich ersehen werden: maßen das Bauen zu den Handwerken gehöret, die Materialien aber Waaren, und also zum Handel zu rechnen sind.

§. 25.

Es ist nicht genug, daß die Policeyverwalter in den Städten ihre Eintheilung wissen: als Quartiere und Häuser, Marktplätze, Gassen und Nebenstrassen, um die Einwohner desto besser kennen zu können; die Einwohner selbst haben davon grossen Nutzen, besonders wenn die Städte weitläuftig und groß sind; ja auch Fremde und Reisende haben davon den Vortheil, daß sie nicht so leicht irre gehen. Dieserwegen pflegt man den Quartieren und Reßieren ihre Nahmen zu geben und die Häuser mit Nummern zu bezeichnen.

§. 26.

§. 26.

Alles, was in dem vorhergehenden von den Stadtgebäuden gesagt ist, würde schwerlich in Ordnung zu erhalten, und die Vergehungen dawieder zu entdecken seyn, wenn nicht zuverläßige Charten von den Plätzen und denen darauf stehenden Gebäuden zur Hand wären, welche in allen vorgenannten Fällen Wegweiser seyn können.

§. 27.

Im 22ten §. ward gesagt, daß die Vorsorge der Policey sich auch über die Landgebäude erstrecke. Wie nun Städte, Dörfer und Höfe darinnen von einerley Beschaffenheit sind, daß die Wohnörter für Leute seyn sollen, welche Gesundheit, Bequemlichkeit und Sicherheit nöthig haben, sie mögen sich aufhalten, wo sie nur wollen: so kann, was zur Erhaltung dieser Absichten in den Städten vorher angeführet worden, in gewisser Maaße auch bey den Landgebäuden statt haben. Da aber die bestimmenden Gründe, welche in den Städten von der Symmetrie, Pracht, den kleinen Plätzen, dem Zusammenflusse vieler Menschen, der Bequemlichkeit von einem Orte zum andern zu kommen, und mehr dergleichen genommen werden, bey den Gebäuden auf dem Lande, nur die ausgenommen, welche gewissen Gesellschaften gehören, nicht statt haben, so werden sie auch hievon ausgeschlossen; dagegen aber alle Maasregeln, welche der Landwirthschaft und den dabey vorkommenden Verrichtungen zu statten kommen, sowohl bey Wohn- als Wirthschaftsgebäuden, befolget. Daß indessen einige

Baue auf gewissen Landgütern grösser, prächtiger und weitläuftiger, als andere aufgeführet werden, gründet sich nicht sowohl auf die Erforderniſſe der Landwirthschaft, als auf andere Ursachen, deren Erklärung zum Jure Publico gehöret.

Zwölftes Capitel.

Von der Pflege der Policey bey denen Glücksgaben, in denen Fällen, welche die allgemeine Sicherheit befördern.

§. 1.

Die Politic lehret uns, daß die allgemeine Sicherheit eine von den zwingenden Ursachen der Vereinigung der Menschen in bürgerliche Gesellschaften gewesen sey. Die Ursachen, warum die allgemeine Sicherheit als ein Theil der Policeygeschäfte anzusehen ist, sind Cap. 1. §. 3. angeführet worden. Ob nun gleich die allgemeine Sicherheit beydes durch äußere und innere Ereignisse verletzet werden kann; so gehören doch die erstgenannten zum foro politico; dagegen die letztern hier unser Gegenstand sind. Wie nun diese Ungelegenheiten von grössern oder geringern Folgen, für mehr oder weniger, in einem oder dem andern Falle, sind; so werden die Mittel zur Erhaltung der Sicherheit darnach eingerichtet und in folgende Grade gesetzet.

§. 2.

§. 2.

Da Schaden und Unglück sich durch solche Begebenheiten ereignen können, welche unter die casus fortuitos gezählet werden, und bey welchen man animum nocendi nicht findet; so sind solche durch die Vorsorge der Policey abzuwenden. Da nun diese von fast unendlicher Verschiedenheit, wegen der vielen Zufälle, die sich ereignen können, sind; so sind die Verfassungen so einzurichten, wie es die Beschaffenheit eines jeden Falles ergiebet. Es dünkt mir also, zur Erläuterung dieses, die Anführung eines Falles, nemlich einer Feuersbrunst hinlänglich zu seyn, welche in einem großen Grade die allgemeine Sicherheit stöhret. In wie weit die Policey den betrübten Folgen derselben denen Fällen zuvorkommen kann, da die Schuld an den Gebäuden lieget, ist im vorhergehenden Cap. §. 22. 23. erkläret worden. Da sie sich aber auch durch die geringste Vernachläßigung derer Verfügungen, die die Sicherheit erfordert, ereignen kann; so ist auch diesen zuvor zu kommen. Hieher gehören: die Veranstaltungen, daß die Feuerstellen und Schorsteine zu gewissen Zeiten gefeget werden; die Verlegung der Gewerbe, die viel Feuersgefahr begleitet, an Stellen, die nicht dichte bebauet sind, und ihre sonstige Sichermachung; der vorsichtige Gebrauch feuerfangender Materien in Häusern sowohl, als auf den Strassen; die Verpflichtung der Hauseigner, sich mit Brand- und Löschgeräthe zu versehen; gute Einrichtung der Feuerstellen-Besichtigungen; die Verfassungen zur Bekanntmachung solcher Unglücksfälle und nach-

drücklichen Löschung bey Nacht und Tage an einer oder mehr Stellen zugleich; Ordnung für Leute, Geräthe, Wasserbringen, und was sonst zum Löschen erforderlich ist; Sicherheit zur Bergung und Verwahrung der beweglichen Sachen und dergleichen. Wie nun die Umstände in den Städten und auf dem Lande in diesem Falle von einander abgehen, wie sie anders bey Waldfeuer, anders bey Wassergebäuden, anders bey engen, anders bey weitläuftigen Gebäuden sind u. s. w. so müssen sich auch die Anstalten darnach richten.

§. 3.

Unglücksfälle durch Brand denen, welche sie betreffen, zu erleichtern, erfordert sowohl die christliche Liebe, als auch die natürliche Billigkeit. Hierauf gründet sich theils der Zusammenschuß zur Ersetzung des erlittenen Schadens, theils die Ertheilung gewisser Freyheiten während dem Wiederanbau, die Anweisung der Baumaterialien u. d. gl. wobey man zugleich das Absehen auf die sichere oder unsichere Materie des vorigen oder des neuen Baues haben muß, damit ein solcher Beystand zugleich ein Bewegungsgrund zu festern und dauerhaftern Gebäuden seyn möge. Da aber auch die gelindesten Abgaben, wenn sie mit Zwang gefordert werden, den gemeinen Mann misvergnügter machen, als schwerere Ausgaben, die er aus freyem Willen übernimmt; so sind Brandcassen oder Versicherungen, wegen der Schadloshaltung durch Feuerschaden, zu welchen man noch Verhältnisse des Werthes des Eigenthums hinzu füget, von ungemeinem Nutzen. Die Vorsicht scheinet zu erfordern,

dern, daß diese Abgaben, nach dem Verhältnisse der grössern oder geringern Gefahr zu Feuerschaden, nach der Materie der Gebäude, nach denen Gewerben, die darinnen oder in der Nachbarschaft getrieben werden, nach der Lage in freyen oder sehr bebauten Plätzen u. s. w. eingerichtet werden. Daß auch solche Versicherungen verursachen, daß liegende Gründe wie Geld genutzet, und dergleichen Einrichtungen den Umlauf des Geldes befördern können, und solchergestalt auch dieserwegen nützlich sind, braucht keiner weitläuftigen Bestärkung; soll aber seines Orts doch nicht vergessen werden.

§. 4.

Obgleich der Vorsatz zu schaden bey vielen Handlungen gar nicht vorhanden ist, so kann dennoch bisweilen eine so grobe Unachtsamkeit und Versäumniß verlaufen, wodurch die allgemeine Ruhe verletzet wird; welches folglich zu verhindern der Policey oblieget. Von solcher Beschaffenheit sind die Anstalten wider das Umlaufen des Viehes, dessen Loslassung, das Herumtreiben der Viehheerden zu andern Stunden des Tages, als da die Strassen von Leuten leer sind, das Halten der Pferdemärkte innerhalb den Städten, das Wettfahren, Wettreiten oder anderes Jagen auf den Gassen, sonderlich im Dunkeln und auf Schlitten ohne Schellen, und im Gedränge. Hieher gehören ferner Verfassungen wider das Offenstehen der Brunnen, oder die Vernachläßigung der Lehnen an Häfen, Seen, Brücken und andern steilen Gegenden, wie auch um Häuser, welche im Baue stehen, oder Arbeiten, die in der Höhe geschehen;

Aufsicht bey Lösung des Gewehrs, wegen des Steinwerfens und dergleichen, wodurch Schade geschehen kann; Anstalten wider das Schrittschuhlaufen, Gehen und Fahren auf Seen, ehe das Eis recht stark ist, zur Bezeichnung der Wege darauf und Bemerkung der unsichern Stellen; Sorge für den guten und verantwortlichen Zustand der Bequemlichkeiten zum beständigen Vermiethen, als Boote, Wagen, Pferde u. d. gl. oder zum beständigen Gebrauch, als Strassen, Brücken u. s. w.

§. 5.

Die allgemeine Sicherheit kann auch vorsetzlich verletzet werden, und zwar sowohl an den Gütern, als an den Personen der Einwohner, theils heimlich, theils offenbar. Von der ersten Gattung sind Diebereyen, Raubereyen, Betrügereyen, deren Entdeckung und Verhütung die Policey beschäftiget: so wie die Untersuchung der Verbrechen und Festsetzung der Strafe dem richterlichen Amte zukommt. Zur Erhaltung dieses Endzwecks trägt bey, daß unbekannte Lediggänger fest genommen werden; daß die, welche sich zu verdächtigen Zeiten und an verdächtigen Orten etwas tragend oder auch nur allein für ihre Personen als verdächtig antreffen lassen, gegriffen, eingesetzet und abgehöret werden; daß kleiner Handel mit unbekannten Leuten verhindert werde u. s. w. Da auch solche Verbrechen bisweilen so fein und schlau eingefädelt werden, daß sie durch die vorgenommenen gewöhnlichen Mittel nicht zu entdecken sind; so pflegt man diese dadurch zu befördern, daß man jemanden von

denen

denen mit darin verwickelten Personen, durch Verschonung mit der Strafe oder Freylassung, oder Verschweigung des Angebers, oder auf andere Weise, zu ermuntern suchet, sowohl die Verbrecher, als das Entwandte herbey zu schaffen. Daß man diesen Weg in keinem andern Falle, als wenn das Verbrechen sonst nicht heraus zu bringen seyn möchte, gehen müsse, bedarf keines Beweises.

Zu der letzt angeführten Art zählet man offenbahre Gewaltthätigkeiten, welchen durch Hülfe der Policey zuvor zu kommen und zu steuren ist. Da nun verschiedene Ursachen den Anlaß hiezu geben können: als Injurien, verkleinerliche Aeusserungen, verdächtige Zusammenkünfte, der Mangel der Aufsicht und Ordnung bey sonst löblichen Zusammenkünften, und dergleichen mehr; so kommt es auf Hemmung dieser Gelegenheiten an. Hieher gehören die Verfassungen, welche die Anvertrauung der Keller, Bierhäuser und Gastwirthsnahrungen an tugendhafte und gute Leute betreffen; deren Zumachung auf eine gewisse Zeit; die Einschränkung der Zusammenkünfte und Bewachung mit der nöthigen Wache; Verboth des Geräusches auf den Gassen; des Einschlagens der Fenster; des Degentragens von Leuten, denen es nicht zukommt; die Verpflichtung der Chirurgorum, diejenigen anzuzeigen, welche sie verbinden und heilen u. s. w. Da auch solche Gewaltthätigkeiten sich gemeiniglich des Schutzes der Dunkelheit und der Nächte bedienen, weil alsdenn die wenigsten Leute, um Widerstand zu thun, bey der Hand sind; so erhellet hieraus nicht nur die Nothwendigkeit der Patrouillen und

Nachtwächter; sondern auch des Brennens der Laternen bey finstern Nächten, theils die Muthwilligen von ihrem Verhalten abzuhalten, theils sie leichter zu erwischen, theils auch anderer Bequemlichkeiten wegen. Insonderheit ist dieses in grossen Städten nöthig, die wegen der grossen Volkmenge, die sie enthalten, diesen Ungemächlichkeiten mehr als die kleinen ausgesetzt sind. Daß diese Laternen von den Hauseignern zu unterhalten sind, und daß sie so gesetzet werden müssen, damit die ordentliche Fahrt auf den Gassen nicht gehindert werde, erhellet aus dem 8ten und 35ten §. des vorhergehenden Capitels. Die Gewaltthätigkeiten, welche auf öffentlichen Landstrassen verübet werden könnten, betreffend, so fehlet es ebenfalls nicht an Mitteln, ihnen vorzubeugen, nehmlich durch Escorten, Patrouillen, Nachsetzen u. d. gl. wenn man sich ihrer mit Nachdruck bedienet.

§. 6.

Heimliche Ränke und Verbindungen setzen die öffentliche Sicherheit am meisten und gefährlichsten auf das Spiel, wenn sie zum Ausbruch kommen. Es ist also nicht Wunder, wenn der geringste Anlaß dazu als sehr wichtig und höchst angelegen betrachtet wird: massen dieses der geradeste Weg zur Zerrüttung des gemeinen Wesens ist. Hierauf ziehlen die Einrichtungen, daß die Militz sich nicht ohne Erlaubniß zu ungewöhnlichen Zeiten und an ungewöhnlichen Orten versammlen darf; eben so wenig, als andere Gesellschaften, Stände, Societäten, Aemter u. d. gl. sich, ohne erhaltene Bewilligung und gethane Anzeige von der Ursache ihrer

rer Zusammenkunft, versammlen dürfen; viel weniger aber ist zuzulassen, daß neue Orden und Gesellschaften aus eigenen Verabredungen errichtet werden; besonders wenn ihr Vornehmen für ein Geheimniß ausgegeben wird. Hieher gehören auch die Anstalten wegen der Pässe der ins Reich kommenden oder zwischen den Städten Reisenden und die Anzeigung ihrer Heimath; strenge Aufsicht wider Schmähschriften, Ausstreuung falscher Gerüchte, unanständige Reden von der Regierung; wozu auch die Censur dessen, was gedruckt werden soll, und Aufsicht, daß keine verkleinerliche Schriften, Gemählde, Zeichnungen, Risse an Mauern und Wände geklebet, oder bey Illuminationen, oder auf Medaillen gebraucht werden u. s. w. Daß auch obrigkeitliche Personen gewisse heimliche Spionen zu unterhalten pflegen, welche die Reden und Handlungen der Leute beobachten, auch wohl gewisse Stellen anordnen, wo man Schriften und Berichte von Sachen, die niemand angeben will oder darf, heimlich einstecken kann, da denn diejenigen, welche die allgemeine Sicherheit besorgen, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit urtheilen, ob es wahr oder unwahr sey? und ihre Maasregeln darnach nehmen, sind Sachen, davon uns die Geschichte der Staaten benachrichtiget. Aber dieses, ohne Absicht auf die Regierungsform, und also für allgemein nützlich zu halten, verdienet billig in Zweifel gezogen zu werden.

§. 7.

Da auch die öffentliche Ruhe auf vielerley Weise, entweder während oder nach Kriegeszeit,

gekränket werden kann; so müssen die Verfügungen, sie beyzubehalten, alsdenn desto nachdrücklicher seyn: welches geschiehet durch strenge Aufsicht bey Märschen und Einquartierungen, Auflauren auf Mordbrenner, Räuber, Spione und dergleichen.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Pflege der Policey bey den Glücksgütern, in denen Fällen, welche die allgemeine Bequemlichkeit betreffen.

§. 1.

Wenn die Sicherheit die Bequemlichkeit zur Gesellin hat, so verursachen sie den Gliedern des gemeinen Wesens Vergnügen, und machen das gesellschaftliche Leben angenehm. Unter der Bequemlichkeit verstehet man aber nicht solche Dienstleistungen, die man haben oder nicht haben kann, ohne was Erhebliches zu entbehren, welche eigentlicher zum Vergnügen gehören; sondern man versteht blos solche Hülfsmittel darunter, ohne welche das gesellschaftliche Leben beschwerlich seyn würde. Wie nun die Bequemlichkeit in vielen Fällen nöthig ist: so ist auch ihre verschiedene Beschaffenheit zu erklären.

§. 2.

Wenn das Herbergen zu denen Pflichten, die uns das Gesetz der Natur auferlegt, gehöret: so

sind

sind solche Herbergen, in welche Fremde, Unbekannte und Reisende einziehen, und gegen Bezahlung Verpflegung geniessen können, um desto nothwendiger, da sie die Beschwerden und Ungemächlichkeiten leiden, die ausser dem ein jeder für sich empfinden würde. Sie sind daher sowohl in den Städten, als auf dem Lande unentbehrlich, und sollten nach dem Stande und Beschaffenheit derer Leute, welche sich derselben zu bedienen pflegen, eingerichtet seyn. Daß die Sorge der Policey hiebey nöthig ist, theils die öffentliche Sicherheit zu erhalten, theils den Fremden alle Bequemlichkeit und Bergung zu verschaffen, theils daß zwischen den Wirthen und Gästen kein Misvergnügen entstehe, und daß man folglich die Wirthe verpflichte, keine unangezeigt zu herbergen, Lärm und Schlägereyen abzuwenden, ordentliche und mit guten Schlössern und Riegeln versehene Zimmer zu halten, für die Güter der Fremden zu stehen, sich nach einer gewissen Taxe bezahlen zu lassen, und dergleichen, das folget aus dem, was schon vorher am gehörigen Orte angeführet worden. Diese species locationis conductionis ist von den übrigen Betrachtungen über die Vermiethung und Ausleihung des Eigenthums unterschieden, daß man den locatorem zur Ausleihung seines Eigenthums auch wider seinen Willen verpflichten kann, welches in einem andern Falle nicht geschehen kann. Ob auch schon die übrigen Vergleiche zwischen einzelnen Personen wegen Miethung der Wohnungen auf gewisse Zeit nicht eigentlich hieher gehören; so nimmt doch die Policey, des gemeinen Wesens wegen,

vielen Antheil daran, und verfüget, daß Verabredungen, Aufkündigungen und Umziehen auf eine Zeit und zugleich geschehen müssen, damit es denen desto bequemer fallen möge, welche nöthig haben, sich nach dergleichen zu erkundigen.

§. 3.

Mit den Herbergen haben auch Wirthshäuser, Garküchen, Wein- und Bierhäuser die Aehnlichkeit, daß sie zur Bequemlichkeit für solche, die keine eigene Wirthschaft treiben, und zur Feilhabung solcher Sachen dienen, die in den gewöhnlichen Wirthschaften nicht eben täglich vonnöthen sind. Sie können auch bisweilen mit den Herbergen wohl verbunden werden. Von denenselben gilt also nicht nur, was im vorhergehenden §. von den Herbergen, sondern auch was Cap. 8. §. 10. von den Verfassungen wider die Verletzung der Gesundheit durch untaugliche Nahrungsmittel, nicht weniger was Cap. 9. §. 7. und Cap. 12. §. 5. von ihrer zureichenden Anzahl und Aufsicht, wegen der öffentlichen Sicherheit, ist gesaget worden.

§. 4.

Die Bequemlichkeit in Städten, von einem Ort zum andern zu kommen, oder fort zu schaffen, was ein jeder benöthigt ist, sowohl über Land als Wasser, machet, daß Fuhrleute, Lohnwagen und Schlitten, Portechaisen, Jachten, Schalupen und Boote, besonders in grossen volkreichen Städten, in welchen viel Verkehr ist, von gröster Nothwendigkeit sind. Ob nun gleich diejenigen Einwohner, die dergleichen täglich gebrauchen, gemeiniglich damit

mit versehen sind; so sind die übrigen doch bey dem Mangel dieser Bequemlichkeiten vielen Ungelegenheiten ausgesetzet, oder sehen sich auch gemüßiget, sich dergleichen selbst anzuschaffen; da es ihnen doch nur in wenigen Fällen Nutzen schaft, und doch, besonders der Pferde wegen, Ungemächlichkeiten genug mit sich führet. Solch Fahrgeräthe muß also durch Veranstaltung der Policey in einer Stadt in erforderlicher Anzahl vorhanden und in gutem Stande seyn: zu welchem Ende nicht nur vorzuschreiben ist, wie es beschaffen seyn soll; sondern es muß auch zu gewissen Zeiten des Jahres besichtiget, das Fehlende angeschaft, und das Gute, zum Beweise der Zuverläßigkeit, für das Publicum, gezeichnet werden.

Hiezu trägt auch die Aufsicht über die Leute, welche diese Sachen vermiethen, bey, daß sie sowohl wegen der Verwaltung, als Conservation derer Sachen, die man ihnen anvertrauet, zuverläßig seyn mögen, daß man gewisse Oerter, wo man sie antreffen kann, anordne, daß gewisse Taxen, die nach Beschaffenheit der Leute, der Entfernung, der Last, der Zeit und dergleichen Umständen, eingerichtet festgesetzet seyn mögen u. s. w. damit Locator und Conductor sich darnach richten können. Daß indessen dieser Contract von der Beschaffenheit sey, daß man den Locatorem dazu zwingen könne, erhellet aus §. 2.

§. 5.

Diese Bequemlichkeit kann man nicht weiter, als in den Städten, und zu den nächst gelegenen Orten nutzen. Da aber diejenigen, welche sich veran-

veranlasset sehen, von einer Stadt zur andern zu reisen, dieser Vortheile eben so sehr benöthiget sind; so sind Post- und Gasthauseinrichtungen zu denen Angelegenheiten, für welche die Policey zu sorgen hat, zu zählen. Wie nun dieser Miethcontract abseiten des Miethers, von der §. 2. und 4. berührten Beschaffenheit ist; so sind dagegen die Posthaltungen Servituten, welcher sich die Landleute, zur Beförderung der allgemeinen Bequemlichkeit, nicht entziehen können. Was Cap. 11. von den Gassen ist gesagt worden, findet seine Anwendung auch bey Landstrassen, Brücken, Fähren, sowohl was die erforderliche Breite, als auch ihre jährliche Unterhaltung, die Reinhaltung der Schleussen, Wegräumung der Felsen- und grossen Steine, Ausfüllung der Moräste, Befestigung der Seitenufer und dergleichen betrift. Nicht weniger findet das, was in gedachtem Capitel vom Ausleihen und Miethe und dergleichen vorgekommen ist, hier in Ansehung der Eintheilung der Wege in gewisse Stationen, und deren nicht gar zu grosse Entfernung von einander; ferner der Bestimmung der Last für ein Pferd, des Reglements für den Fuhrmann, den Wirth und die Reisenden, sowohl wegen der Verpflegung, als auch wegen der Sicherheit für Leute und Güter u. s. w. in gewisser Maasse statt. Hieher gehöret auch die Aufsicht zur Verhütung der Beschädigung der Aecker und Wiesen bey ihrer Paßirung.

§. 6.

Die jetztgenannte Art, von einem Orte zum andern zu reisen, kommt bloß denen zu statten, welche

welche nicht viel bey sich haben, und hurtige Reisen thun wollen. Andere hingegen, welche grosse Lasten und ansehnliche Fuhren bey sich führen, deren Fortbringung ganz andere Anstalten erfordert, sind gewisser Bequemlichkeiten ebenfalls benöthigt. Die Gefahr, denen die Eigenthümer bey Anvertrauung ihrer Güter und Waaren in unbekannte Hände ausgesetzet sind, die Ungewißheit des Dienstes einzelner Fuhrleute, der nur alsdenn statt hat, wenn der Weg gut ist, und ihnen die Reise bequem fällt, die Nothwendigkeit der Communication zwischen den Städten, um die Bedürfnisse erhalten zu können, nebst andern Umständen, verursachen, daß Fracht- und Postwagen, Jachten und leichte Fahrzeuge, welche an gewissen Tagen und Stunden von einem Orte zum andern abgehen, und den bequemen Transport der Leute und Waaren für einen billigen Preiß bewerkstelligen, für grosse Hülfsmittel der allgemeinen Bequemlichkeit zu halten sind. Insonderheit sind die Frachtwagen zur Fortbringung der Sachen an Orte, wohin keine Wasserfahrt ist, von sehr grossem Nutzen. Daß nun hiebey eine gute Einrichtung zur Beförderung der Sicherheit und Bequemlichkeit nöthig ist, daß folglich für die überlieferten Güter Versicherungsscheine ertheilet werden müssen, durch welche sich der Fuhrmann verbindet, für allen Schaden zu stehen; daß solchen Frachtwagen auf den Landstrassen alles ausweichen muß und dergleichen, erhellet aus dem, was schon in diesem Capitel ist angeführet worden.

§. 7.

§. 7.

Bisweilen will man bloß Nachrichten an einen Ort bringen, oder an einem andern Orte etwas ausrichten u. s. w. welches durch den Lauf der Posten und Bestellung der Briefe von einem Orte zum andern geschiehet. Die Sicherheit der Posten und ihr unbehinderter Lauf beruhet lediglich auf der Vorsorge der Policey: dieserwegen müssen sie in besondern Schutz genommen werden; zu welchem Ende man sie durch gewisse Zeichen kenntlich machet, ihren Lauf durch nichts hindern oder aufhalten lässet, gewisse Stationen fest setzet, die Zeit zur Reise, nach der Beschaffenheit der Jahrszeit, bestimmet, um sie hurtig fort zu schaffen, das Postgeld nach der Entfernung der Oerter einrichtet, für Ordnung bey Einlieferung und Abholung der Briefe sorget, und dergleichen.

§. 8.

Durch die Communication zwischen inn- und ausländischen Orten, welche durch die Posten unterhalten wird, wird auch noch eine andere Bequemlichkeit für das gesellschaftliche Leben erhalten: nehmlich daß man den politischen Zustand der ganzen Welt dadurch erfahren kann; wornach alsdenn, so Obrigkeiten, als Unterthanen, ihre Maaßregeln nehmen können. Hierunter werden Zeitungen, Preißcouranten, Notificationen, Addressen und Auctionscammern, kurz alles, was zu einem vollkommenen Intelligenzwerke gehöret, begriffen. Wie nun die Absicht hiebey ist, jedwedem solche Nachrichten mitzutheilen, die er nutzen kann, als: was für Waaren zu haben, in welchem Vorrathe, für

welchen

welchen Preiß, was verlohren oder gefunden worden, wer gewisse Arbeiten verrichtet haben will, oder diese suchet und anbietet u. s. w. so sind diese Einrichtungen um desto nutzbarer, da sie zu dem Wohlstande solcher Leute viel beytragen, welche sonst kaum, wenigstens nicht ohne grosse Mühe, von einander und von vielen Sachen Nachricht erhalten würden. Daß indessen bey solchen Bequemlichkeiten die Sicherheit für das Publicum in Obacht zu nehmen sey, daß dieserwegen die politischen Zeitungen vor dem Abdruck revidiret, auch bey Auctions- und Addreßkammern dahin gesehen werden müsse, damit keine gestohlne Sachen ihren Aufenthalt daselbst finden, erhellet aus dem 13ten Capitel. Zu denen Bequemlichkeiten, welche zum Intelligenzwerke gehören, sind auch die Zeichen und Schilde zu rechnen, welche gewisse Handwerker und Profeßionen oder die Häuser, in denen sie anzutreffen sind, anzeigen, damit diejenigen, welche ihrer Dienste bedürfen, sie leichte finden mögen.

§. 9.

Die Menge der Geschäfte, welche ein jeder nach Maaßgabe seiner Lebensart, Standes und Umstände in seiner Wirthschaft auszurichten hat, erfordern anderer Leute Beyhülfe. Wie nun dieses eine Bequemlichkeit ist, die man durch Dienstvolk und Miethleute erhält: so zähle ich es auch zu denen Verfügungen, die unter der Policey stehen; doch so, daß locatio conductio operarum einer von denen Contracten ist, welche in der Rechtslehre vorkommen. Hier betrachtet man bloß die Fälle, die dem Publico angelegen sind, nehmlich die Erleichte-

leichterung für die Herrschaften und Gesinde, einander anzutreffen, und die Bestimmung der Bedingungen, unter welchen der Vergleich geschehen muß. Je bequemer die Mittel, beydes für Wirthe und Gesinde, sind, diese Vergleiche zu schliessen, und je mehrere sie von beyden Seiten zu ihrer Wahl haben, desto besser ist es. Hierzu nun dienen die §. 8. angeführten Addreßkammern, bey welchen sich alle ledige Dienstbothen melden, und ihre Beweise, daß sie frey und von gutem Wandel sind, vorzeigen, die Wirthe aber Anweisung erhalten können. Zur Beförderung dieser Absicht dienet auch, daß man die Anzahl der Dienstnehmenden nicht verringere, und dadurch die Dienstbedürfenden nicht in Verlegenheit setze. Hierzu nun hilft gute Aufsicht über Bettler, Lediggänger, Innlieger, und wider das Wegziehen der Dienstbothen aus dem Lande. Wenn gleich die Anzahl der Dienstbothen im Lande überhaupt nicht zu klein ist; so kann doch deren ungleiche Eintheilung, da an einem Orte derselben zu viel, an einem andern aber zu wenig sind, Ungelegenheiten verursachen: dieserwegen, und besonders in dem Falle, da das gemeine Wesen nicht volkreich genug wäre, kann die Zahl der Dienstbothen in den Städten mit mehr Nutzen, als auf dem Lande eingeschränket werden: massen man sie in den Städten mehr der Bequemlichkeit wegen hält; dahingegen sie auf dem Lande zum Ackerbau und dergleichen gebraucht werden, welcher desto blühender ist, je mehrere sich mit ihm beschäftigen. Man erhält auch überhaupt leichter Dienstbothen, wenn die Miethcontracte zu gewis-

sen Zeiten und auf gewisse Zeiten, und zwar durchgängig gleich geschlossen werden: massen man hiedurch die Bequemlichkeit erlanget, daß ein jeder unter vielen wählen kann. Daß aber die Zeiten der Vermiethung nicht gar zu kurz seyn müssen, gründet sich auf viele Beweise, welche von den Vortheilen der Herren und des Gesindes genommen sind. Es ist daher nöthig, daß die Miethtermine nach der Zeit eingerichtet werden, die die Herrschaften brauchen, das Gesinde für ihre Dienste abzurichten, und sie nachher auch nach dem Maasse ihrer Bemühung, Kosten und dergleichen zu nutzen. Wenn man also die Dienstzeit auf verschiedene Jahre fest setzte, so dürfte nicht nur bey dem Gesinde die Lust zum Umziehen und die Hofnung mehr Freyheit und Gemächlichkeit zu erhalten, verschwinden; sondern die Dienstbothen würden auch gesetzt und geübt in ihren Geschäften werden; die Herrschaften aber der Ungemächlichkeit des öftern Umwechselns überhoben seyn. Ob auch gleich eine solche Einrichtung von einigen Ungemächlichkeiten begleitet werden möchte, entweder wegen Strenge der Herrschaften, oder Untauglichkeit des Gesindes; so sind diese Schwierigkeiten doch von der Beschaffenheit, daß sie die Policey schon erträglich machen kann: wobey jedoch der Grundsatz, conditio domini sit melior, quam servi, statt haben kann. Daß aber die Dienstzeit verkürzet werden müsse, wenn die Dienstbothen heyrathen, ist eine Ausnahme, die ihren Grund in denen Cap. 3. angeführten Verfassungen hat. Was die Bedingungen der Miethvergleiche betrift, so stehen sie nach

der natürlichen Freyheit wohl in deren Macht, welche sie schliessen; in so fern aber die Dienstnehmenden aus keinem andern Grunde contrahiren, als weil sie auf keine andere Weise ihr Auskommen sehen, in welchem Betracht die Erhaltung des Dienstes als eine Wohlthat für sie anzusehen ist; so ist diese Art des Vergleiches von der Beschaffenheit, daß man den Locatorem zum Contrahiren zwingen kann, ob man ihn schon nicht anhalten kann, sich bey diesem oder jenem Herrn zu vermiethen; wozu noch kommt, daß, wenn die Bedingung der Freyheit, sich Herrschaften zu wählen, weg fiele, es gewiß Unordnung, Misvergnügen und Ungleichheit verursachen würde. Es sind auch festgesetzte Lohntaxe nöthig, welche so eingerichtet seyn müssen, daß das Gesinde dabey nicht Noth leide. In wie ferne die Policey sich um die Kleidertracht des Gesindes zu bekümmern habe, ist im 10ten Capitel gesagt worden. Aus der Natur und Beschaffenheit dieses Vergleiches folget auch, daß sich das Gesinde zu einer gewissen Zeit in Dienste einfinden müsse, das Aufgetragene ausrichte, für das in Verantwortung stehe, was man ihm übergiebt, daß es treu seyn und sich redlich betragen, und vor Verlauf der verglichenen Zeit nicht aus dem Dienst gehen müsse. Da hingegen der Hausherr verpflichtet ist, ihm Lohn und Unterhalt zu geben, aber auch die Macht haben muß, wider die Nachläßigen eine mäßige Strenge zu brauchen. Die Vorsorge des gemeinen Wesens für das Gesinde, wenn es krank, oder auch durch Alter unvermögend wird, ist theils Cap. 8. §. 15. ange-

angezeiget worden, und wird auch §. 11. noch weiter vorkommen.

§. 10.

Zu denen Dienstleistungen, welche die allgemeine Bequemlichkeit befördern, zählet man auch diejenigen, welche zwar nicht ordentlich gemiethet sind, sich aber doch für Bezahlung zu allerley Verrichtungen brauchen lassen: als Tagelöhner, Lohnlaquayen, Schuhputzer, Stubenheitzer, Wäscherinnen und dergleichen. Daß eine gute Einrichtung wegen solcher Leute in grossen Städten nicht nur zur Verminderung der Dienstbothen auf die im vorhergehenden §. erwehnte Weise gereiche, in so ferne einer viele bedienen kann; sondern auch zur Ersparung der Kosten für Leute diene, die nicht beständige Dienstbothen nöthig haben, ist nicht zu leugnen. Folglich ist es die Pflicht der Policey, dahin zu sorgen, wie das, was im Vorhergehenden angeführet worden, zur Beförderung der Bequemlichkeit, Befestigung der Sicherheit und Hemmung der Laster, für einen festgesetzten Preiß, erhalten werden möge.

§. 11.

Da man Armuth und Betteley zu den Gegenständen der Beschäftigung der Policey rechnet, sowohl in Absicht der Religion, als der Moral, Gesundheit, öffentlichen Sicherheit und Bequemlichlichkeit, bey welchen Theilen der Geschäfte der Policey wir schon davon zu handeln Gelegenheit gehabt haben; so erwehne ich derselben aus diesen Ursachen zuletzt, da der Grund, auf welchem die Auf-

sicht in diesem Falle beruhet, schon im Vorhergehenden geleget ist. Armuth und Betteley sind ziemlich nahe mit einander verwandt, sie unterscheiden sich aber dem Grade nach und äussern sich auch verschieden: denn Arme sind entweder solche, welche in der Stille Mangel leiden, und wohl auf anderer Hülfe Ansprache zu machen nöthig hätten; aber zu blöde dazu sind; oder auch solche, welche andere öffentlich um Allmosen anflehen. Beyde Arten sind in Absicht ihrer Körper entweder gesund oder krank. Die Gesunden haben entweder brauchbare und bewegliche Gliedmassen, oder sie sind gebrechlich und verlahmt. Die Kranken sind mehr oder weniger elend, und mit mehr oder weniger gefährlichen, langsamen oder kurzen Krankheiten beschweret. Alle sind in Absicht des Alters entweder Kinder, Erwachsene, oder auch Alte und Unvermögende. Diese ungleiche Beschaffenheiten verursachen, daß die Verfassungen ihrenthalben verschieden seyn müssen. Daß uns zum Allmosengeben beydes das göttliche und natürliche Gesetz verbinde, ist eine Sache, die auf Ueberzeugung beruhet; da man aber überaus leichte mit seinen Gaben an Leute gerathen kann, die nur dadurch in Leichtfertigkeiten und Lastern bestärket werden, so, wie man auch eben so leichte seine Hände für recht Nothdürftigen verschliessen kann; so ist es eine Obliegenheit der Policey, nicht nur frische und gesunde Leute vom Betteln abzuhalten, und sie mit Leibesstrafe oder auf andere Weise zur Arbeit zu zwingen, sie in Wayfen- Zucht- oder Arbeitshäuser zu bringen, zu Kriegsdiensten zu brauchen, ihr Umher-

ziehen in Städten, auf dem Lande, und auf den Märkten zu verhindern, worunter auch fremde Collectanten, Vertriebene, Stammbüchertrager, und dergleichen gehören; sondern auch zu untersuchen und zu bezeichnen, welche für rechte Nothleidende zu halten sind, und aus was für Ursachen sie in solch Elend gerathen, anzuzeigen: wornach alsdenn die Einrichtungen wegen ihrer Verpflegung abzumessen sind. Hier zeigt sich die Unentbehrlichkeit der Kinderhäuser, Krankenhäuser, Hospitäler, Invalidenhäuser, Unterhaltshäuser, Wittwenhäuser, Unterhaltscassen, und mehrere dergleichen Anstalten, welche von zweyerley Beschaffenheit sind, in so ferne nehmlich die Nothleidenden entweder aus Mitleiden, oder durch ein erworben Recht dazu gelangen. So wie sie nun ihrer Einrichtung nach von einander abgehen: so sind sie auch wegen der Unterhaltung verschieden. Diejenigen, welche ihren Unterhalt von einem zärtlichen Mitleiden erhalten, sind entweder auf freywillige Gaben oder auf solche Einkünfte gegründet, welche aus der Gnade der Obrigkeit fliessen, und welche mit Billigkeit bey allen denen Gelegenheiten gehoben werden können, da die Mitglieder des gemeinen Wesens entweder Vorzüge, Gewinne und Ergötzlichkeiten geniessen, oder auch einen begangenen Fehler durch Geld verbüssen. Die Einrichtungen dagegen, deren Erhaltungskosten durch eine gewisse Convention, oder erlangte Gerechtigkeit gehoben werden, kann man zu denen Verbindungen zählen, die auf dem Glücke beruhen. Von solcher Beschaffenheit sind Fontinen,

Leibrenten, Lotterien und dergleichen, bey deren Einrichtungen und den jährlichen Abgaben der theilhabenden Personen auf gewisse gradus probabilitatis zu sehen ist, welche von dem Alter, der Beschaffenheit des Körpers, der Lebensart, dem Amte und mehr dergleichen, wovon Cap. 8. §. 6. gehandelt worden, genommen werden.

Beyde Arten der Unterhaltsanstalten kann man einrichten entweder auf die Weise, daß die Aufgenommenen Wohnung und alle Bedürfnisse ohne Ausnahme erhalten, welches am besten für Leute passet, die sich nicht selbst bedienen können; oder auch, daß man ihnen die Unterhaltskosten in Gelde reichet, und dessen Verwaltung ihnen selbst überlässet, welches bey Werken der Barmherzigkeit an solchen, die sich nicht erdreisten, fremde Hülfe anzusprechen, am anständigsten zu seyn scheinet. Auf was Weise solche Corporationen in dem allgemeinen Umlaufe des Geldes ihren Nutzen äussern, wird sich an einem andern Orte sagen lassen. Da auch Unordnungen solche nützliche Einrichtungen sehr leicht fühlloß machen können, sonderlich wo ihrer viele bey einander wohnen; so ist gute Aufsicht und strenge Zucht dabey nöthig, beydes über die, welche unterhalten werden, und die, welche den Unterhalt austheilen; das Publicum aber scheint für eine solche Wohlthat verlangen zu können, daß die öffentlichen Krankenhäuser zugleich dienen mögen, die Aerzte beydes in theoria und praxi zu üben.

§. 12.

§. 12.

Armuth und Krankheit sind nicht die einzigen Plagen, welche die Menschen ins Elend versetzen. Thoren, Wahnwitzige, Melancholische, und mehr dergleichen Unglückliche, welche beydes die öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit verletzen können, fordern nicht nur ein eben so zärtlich Mitleiden, als die vorhergehenden; sondern auch die Sorgfalt der Policey, sowohl wegen der erforderlichen Pflege und Unterhalt, als auch wegen gewisser Häuser und Wohnungen, besonders wenn sie in solchem Zustande sind, daß sich keiner ihrer Verpflegung annimmt, wobey denn, was im vorhergehenden §. beygebracht worden, auch hier angewendet werden kann.

Zweyte Abtheilung.
von
der Haushaltungswissenschaft.

Erstes Stück.
Von der Landwirthschaft.

Erstes Capitel.
Von der Landwirthschaft überhaupt.

§. 1.

Aus was für Ursachen ich mich veranlasset sehe, der Landwirthschaft den ersten Platz zu geben, ersiehet man aus dem 3ten Cap. §. 9. der Einleitung. Ich habe auch um desto weniger nöthig, den hohen Werth weitläuftig zu beschreiben, worein sich diese Kunst bey allen Völkern gesetzet, da deren Bücher, besonders der Griechen und Römer, davon voll sind. In der Einleitung Cap. 3. §. 6. ist angeführet worden, daß die Wirthschaft auf zweyerley Weise vorgestellet werden könne: einmahl, daß man die Kunst selbst erkläret, und sodann, daß man die Regeln zeiget, nach welchen ein Theil der Haushaltung nach dem andern eingerichtet werden kann. Wie nun die letztere Betrachtung eigentlich zur allgemeinen

Haus-

Haushaltung gehöret: so ist sie auch hier der abzuhandelnde Gegenstand, wobey man erklären wird, worinne die Vorsorge der allgemeinen Haushaltung bey der Landwirthschaft bestehen muß, wenn sie so eingerichtet seyn soll, daß das gemeine Wesen Nutzen und Vortheil davon haben kann. Hieher gehören theils die Verfassungen, welche allen bey der Landwirthschaft vorkommenden Verrichtungen und Handthierungen dienen, theils hat man gewisse Nahrungsmittel zum Endzwecke. Die erstern wird man in diesem Capitel vorstellen; die letztern aber versparet man zu ihren eigenen Stellen in dieser Abhandlung.

§. 2.

Aus der nahen Verbindung, welche zwischen der Policey und Oeconomie, in ihrer Ausübung im bürgerlichen Leben angetroffen wird, schöpfet die letztere mancherley Vortheile. Unter diesen ist der Vorrath an Leuten zum Landbau mit dem, was dazu gehöret, nicht der kleinste. Denn, wie alle Verrichtungen, welche auf Leibeskräfte ankommen, eine nach der Menge der Geschäfte abgemessene Anzahl Leute erfordern, ohne deren Hülfe sie entweder gar nicht, oder in viel längerer Zeit, oder auch mit geringerm Vortheile verrichtet werden können: so hält man es in der allgemeinen Haushaltung billig für sehr schädlich, die Einwohner für ein Stück Land auf eine so geringe Zahl einzuschränken, welche zum Anbaue desselben unzureichend ist; da hingegen die Freyheit für viele, zusammen wohnen und bauen zu dürfen, jedwedes Landerbe fruchtbar macht. In wie weit die Poli-

cey hierinnen, mittelst guter Anstalten zur Vermehrung der Menschen, zu der Erhaltung derselben bey Gesundheit, zur Anhaltung der Müßiggänger zur Arbeit u. s. w. Hülfe leisten könne, ist bereits an gehörigen Orten angeführet worden. Daß auch die Landörter, welche Gelegenheit haben, andere Handthierungen, als den eigentlichen Ackerbau, zu treiben, volkreich seyn müssen, damit die Anzahl der Einwohner für alle Gewerbe zureichend seyn möge, folgt unleugbar aus dem vorher angeführten.

§. 3.

Es ist höchst billig, daß der Landmann in seinen nöthigen Geschäften weder gestöhret noch gehindert werde; besonders zu solchen Zeiten, da Arbeiten einfallen, die ohne Schaden nicht verschoben werden können, da solche Versäumnisse nicht nur dem Ackermann allein, sondern wegen des Mangels, den sie nach sich ziehen, dem ganzen gemeinen Wesen schaden. Man kann auch nicht leugnen, daß das Aufbieten des Landmannes zu Vorspann, Klapperjagden und Hofedienſten seine eigene Wirthschaft schwäche. Denn obgleich diese und andere Verrichtungen höchst angelegen und von grössern Nutzen sind; so könnte doch ein Theil derselben auf bequemere Zeit, ein anderer Theil aber, der nicht Aufschub leidet, in Geld verwandelt, und diejenigen, welche das Recht haben, solche Dienstleistungen zu fordern, verpflichtet werden, für dieses Geld andere und zwar solche zu miethen, welche keinen Ackerbau haben: wobey die Policey viel beytragen kann, theils indem sie die Soldaten zu sol-

chen

chen Verrichtungen braucht, welche sonst den Landsmann sehr versäumen würden; theils durch eine strenge Aufsicht über die Müßiggänger, besonders zu denen Zeiten, da der Landmann viele Hülfe nöthig hat, da man sie alsdenn wegen Betteley härter als sonst strafen könnte, und durch mehr ähnliche Anstalten. In wie ferne einige Dienstleistungen auch an Festtagen statt haben können, ist in der Abhandlung von der Policey Cap. 4. §. 10. beygebracht worden.

§. 4.

Ob man schon voraus setzen kann, daß ein jeder, der durch die Landwirthschaft seinen Unterhalt sucht, seines eigenen Vortheils wegen den grösten Fleiß darauf verwenden werde; so siehet man doch einen grossen Unterschied an denen Landgüthern, die von ihren Eigenthümern, oder von solchen, welche Hofnung haben, dieselben für sich und ihre Nachkommen zu besitzen, und an solchen, welche auf gewisse Jahre gepachtet sind, oder für geleistete Dienste genützet, oder unter mancherley andern Titeln auf kurze Zeit besessen werden: wobey eine schlechte Bestellung die natürliche Folge ist; indem es etwas seltenes seyn möchte, daß jemand, der nicht Eigenthümer eines Gutes ist, mehr Arbeit und Kosten darein verwenden werde, als er Nutzen davon einzuernden vergewissert ist; dem Nachfolger aber aufzulegen, die etwanigen Unkosten und Verbesserungen dem Vorfahren zu ersetzen, ist in unendliche Schwierigkeiten verwickelt. Soll also die Landwirthschaft zu ihrer rechten Höhe kommen, so muß die Verwaltung derselben denen überlassen

lassen werden, die sie als ein gewisses Nahrungsmittel treiben, welches jedoch weder hindert, daß die davon fallenden Renten und Einkünfte gewissen Leuten nicht aufs Lohn oder Besoldung angeschlagen werden können; noch auch, daß die Verwaltung des Eigenthums so uneingeschränkt seyn sollte, daß sie nicht aufgehoben werden könnte, im Falle durch eine scharfe Untersuchung dem Landwirthe Nachläßigkeiten bewiesen werden können. Ob nun gleich dieses eigentlich von solchen Landgüthern gilt, welche in dominio publico sind; so kann es dennoch auch bey denen statt haben, die einzelnen Personen zustehen: in so ferne nehmlich, daß die Contracte auf eine so geraume Zeit geschlossen werden, damit die gute Wartung des Landes dem Anbauer einen verhältnismäßigen Gewinn gewähren könne.

§. 5.

Wenn Flecken und Dörfer, welche aus vielen Einwohnern bestehen, so eingerichtet sind, daß ein jeder seine Grundstücke von dem andern abgesondert hat, und dadurch der Hinderungen überhoben ist, die ihm bey besserm Anbaue des Landes, die Armuth, der Eigensinn oder die Bosheit der Nachbarn in den Weg legen können, so lebt es sich angenehmer, sicherer und bequemer, in so ferne nehmlich der Umgang mit seinen Nachbarn, und ihr Beystand ihm zu statten kommen kann; wo aber eine solche Einrichtung vermisset wird, da muß die Landwirthschaft leiden. Wenn demnach liegende Gründe nicht ohne allzugrosse Weitläuftigkeiten zusammen gebracht werden können, so ist

zum

zum wenigsten wegen des guten Anbaues des Landes nöthig, bequeme und für jeden Ort eingerichtete Dorfordnungen zu machen, nach welchen ein jeder seine Arbeit zum wahren Nutzen einrichten könne: wobey die allgemeine Regel, daß man dem Glauben beymessen muß, der was nützliches unternehmen will, und daß ihn keiner darinne hindern dürfe, gelten muß.

§. 6.

Ob es gleich scheinet, daß die Landwirthschaft von geringem Werthe sey, da sie von den geringsten Gliedern des gemeinen Wesens betrieben wird; so erhellet doch aus der Einleitung Cap. 4. daß ihre Ausübung auf der Naturkunde, Physic und mehr Wissenschaften beruhe, in welchen der einfältige Landmann nicht gegründet seyn kann. Und wiewohl der Schaden, den der Mangel der Kenntniß dieser Wissenschaften verursacht, für jeden einzelnen Landmann weniger kenntlich seyn kann; so ist er doch für das ganze gemeine Wesen fühlbar und drückend genug. In keiner Kunst und Gewerbe, bey der es auf einen geübten Körper ankommt, schreitet man mehr unbereitet und ohne abgelegte Proben zur Ausübung, als in der Landwirthschaft. Da hingegen bey allen andern Handthierungen gewisse Lehrjahre und bewiesene Erfahrung voran gehen müssen, ehe die Ausübung verstattet wird. Es würde also seinen guten Nutzen haben, wenn gewisse Dienstjahre ausgesetzet würden, vor deren Verlauf keinem erlaubet wäre, selbst Landwirthschaft zu treiben. Was gelehrte Gesell-

schaften

schaften zur Verbesserung der Landwirthschaft beytragen, und wie ihre sichern Erfindungen sich durch Beystand der Obrigkeit in die Natur des Gesetzes einkleiden können, ist in der Einleitung Cap. 4. §. 20. beygebracht worden. Da auch der grosse Haufe meistens durch Beyspiele regieret wird; so würde es von nicht geringen Folgen seyn, wenn die Unterweisungsanstalten für solche Leute, welche dermahleinst auf dem Lande entweder als Eigenthümer, oder als Beamte zu wohnen kommen, so eingerichtet würden, daß sie in vorbenannten Wissenschaften, welche sie in der Folge sich zum Nutzen, und andern zur Nachfolge, anwenden würden, Grund legen könnten. Wenn auch noch zu unsern Zeiten gute Landwirthe in dem Ansehen, wie in der Römischen Republic stünden, da bonus agricola und bonus colonus ehrwürdige Nahmen waren, so dürften mehrere dazu ermuntert werden. Da es unvorsichtig ist, wichtige Angelegenheiten auf Ungewißheit beruhen, und die Landwirthschaft auf das blosse Gutdünken derer, die sie treiben, kommen zu lassen; so ist wohl das sicherste, die Aufsicht darüber verständigen Männern aufzutragen, welche umher reisen, die Gelegenheiten und Anlaß zu Verbesserungen besehen, guten Rath und Erläuterungen ertheilen, die, wenn sie geprüfet und für den Ort passend befunden worden, für die Landleute zu Verbindlichkeiten, denen sie folgen müssen, werden könnten. Oeftere Besichtigungen und Untersuchungen sind die Hülfsmittel der Werkstelligmachung der Arbeiten.

§. 7.

§. 7.

Die Natur und Eigenschaft der in der Landwirthschaft vorkommenden Beschäftigungen ist von der Art, daß für einen weder Zeit noch Begriffe zureichen, alles selbst zu besorgen: wenn aber bloß einige wenige Gewerbe, welche eine innere Verwandschaft haben, und also mit und bey einander bestehen können, an einem Orte getrieben werden; so kann die Cultur vollkommen werden. Aus dieser Erfahrung ziehen wir den Lehrsatz, daß alle Nahrungsmittel auf dem Lande nach der Beschaffenheit und den Umständen des Ortes, des Erdreichs und dergleichen eingerichtet werden müssen, auf welche Weise jeder Landwirth seine eigene Nahrungsart erhalten wird. Denn dadurch, daß man das, was an einem Orte nicht zu haben ist, an einem andern erhalten kann, wird es im Lande lebhaft, und man trift die Waaren an einem Orte in Menge an, und ersparet also dadurch die Ungemächlichkeit, sie von vielen Orten zu sammlen. Der Grund hiezu ist in der Abhandlung von der Policey Cap. 2. §. 8. angeführet worden. Die Art und Weise der Nutzung der Landgüter stehet also nicht so in des Eigenthümers oder Landmannes freyen Willen, daß er sich nicht dabey nach den Vortheilen des gemeinen Wesens richten müste. Bey Erwegung dieser Vortheile kommt es auf Vergleichungen an, ob nehmlich der Anbau des einen oder des andern dem gemeinen Wesen mehr Nutzen schaffe, theils wenn man jedes für sich selbst betrachtet, theils auch, wenn man verschiedenes gegen einander hält, dabey die Einrichtungen der

Verfassungen allemahl so gemacht seyn muß, daß dem Publico überhaupt der gröste Nutzen erwachse, ohnerachtet es einigen einzelnen zum Nachtheil gereichen könnte.

§. 8.

Da die Landwirthschaft, in Absicht der allgemeinen Haushaltung, einen zweyfachen Endzweck hat, nehmlich zuförderst das Land selbst mit allen Bedürfnissen zureichend zu versehen, und sodann dem Lande durch auswärtigen Handel einen so grossen Gewinn, als nur möglich ist, zuzuziehen, so muß des ersten wegen die Cultur nach den Erfordernissen, ohne Absicht auf die Einträglichkeit, sich richten; dagegen die Regeln wegen des letztern, nach dem, was den grösten Gewinn abwirft, fest zu setzen sind. Diese beyden Endzwecke sind ja nicht zu vermischen. Denn wenn die Einträglichkeit bey dem, was die Landwirthschaft zum innländischen Gebrauche hervor bringt, zur Richtschnur dienen sollte, so würde es zwar zu deren Vortheile gereichen, die dergleichen anbaueten; es wäre aber auch eine Folge von dem Schaden, den die besondere Haushaltung, wenn sie ohne alle Einschränkung ist, der allgemeinen zuziehen kann. Wenn man also die Landwirthschaft als ein Mittel betrachtet, alles das herbey zu schaffen, was die Landeseinwohner bedürfen; so stehet es nicht in des Landsmanns Willkühr, eine Nahrung zu Grunde gehen zu lassen, weil sie ihm nicht einträglich genug ist, ohnerachtet sie dem Lande unentbehrlich ist; dagegen aber den Anbau solcher Dinge zu übernehmen,

die

die ihm zwar mehr Gewinn bringen, das Land aber im Mangel dessen, was angelegener ist, zu lassen. Die allgemeine Haushaltung muß sich in diesem Falle auf die Vorsichtigkeitsregeln gründen, welche wollen, daß **nothwendige** Sachen für bloß **angenehmen** den Vorzug haben müssen, wenn nicht beyde zugleich statt haben können, ohnerachtet die letztern einen grössern Gewinn abwerfen. Eine andere Sache aber ist es, wenn eine grössere Ausbreitung der Plätze, als zur Erbauung derer Nothwendigkeiten, die im Lande verzehret werden, geschehen kann. Denn wenn man mit der Erzeugung einiger Waaren die Versendung ausser Landes zum Endzweck hat, so ist höchst vernünftig, dasjenige vorzüglich zu bauen, was den meisten Gewinn verspricht.

§. 9.

Den großen Einfluß des Himmelsstrichs in die Ausübung der Landwirthschaft kann man nicht leugnen; die Erfahrung aber zeiget, daß Unwissenheit in denen §. 6. angeführten Dingen, Eigensinn und Leichtsinn viel grössern Schaden anrichten, als eine rauhe Lage. Denn wenn man der Ordnung der Natur folgt, so schlägt es selten fehl, daß man nicht die Producte eines andern Landes, das mit uns einen Himmelsstrich hat, fortbringen sollte. Ja die Kräuterkenner haben angemerkt, daß Pflanzen aus ganz verschiedenen Himmelsstrichen eine fremde Luft gewohnt werden, und nachher fortkommen, wo man es nicht vermuthet hat. Hieraus folget der Lehrsatz, daß die allgemeine Haus-

haltung auf alle mögliche Weise diejenigen, welche in der Cultur des Landes Versuche machen, unterstützen und ermuntern müsse; um so mehr, da, wenn es unter vielen nur einem gelingt, dieser eine öfters die Unkosten aller übrigen einbringet.

§. 10.

Ist der Modus collectandi so eingerichtet, daß der Landmann dadurch zum Fleiß und Emsigkeit angetrieben wird, so wird die Landwirthschaft dabey in einem gleichen Gange erhalten. Es ist also hiebey zuträglich, daß die Einkünfte von den Landleuten in Waaren gesammlet werden, wovon in der Cameralwissenschaft ein mehreres vorkommen wird. Hieher gehöret auch, daß die Auflagen nicht auf solche eigenthümliche Sachen repartiret werden, welche machen, daß der Ackerbau in Abnahme kommt.

§. 11.

Diejenigen, welche die Landwirthschaft treiben, übernehmen die schwere Arbeit und grosse Gefahr, welche sie begleiten, in keiner andern Absicht, als um dabey ihr Auskommen und einen billigen Gewinn zu erhalten; schlägt es ihnen hierinne fehl, so muß ihnen aus einer natürlichen Folge die Arbeit zur Last werden, und sie ermüden. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit, alle Waaren, welche die Landwirthschaft hervor bringt, mit denen Waaren, deren die Landleute bedürfen, in einem verhältnißmäßigen Preise zu erhalten, mithin sie beständig in einem Werthe zu lassen, welches

ches den Landmann mehr ermuntert, sein Gewerbe emsig zu treiben, als es aufzugeben. Wie dieses durch Belegung mit gewissen Abgaben auf eben die Waaren, wenn sie von fremden Orten eingeführet werden, zu erhalten sey, wollen wir in der Betrachtung vom Handel vorstellen. Man kommt auch dieser Sache durch solche Anstalten zu statten, nach welchen man den Ueberfluß des einen Jahres als einen Vorrath für schlechtere Zeiten aufbehält.

§. 12.

Es ist indessen eine ausgemachte Sache, daß alle zur Unterstützung der Landwirthschaft angeführten Mittel nur wenig Stärke besitzen, so lange es noch an einem zuverläßigen Unterrichte und genauer Beschreibung des ökonomischen Zustandes des Landes sowohl überhaupt, als auch jedes Orts insbesondere fehlet. Wäre es bekannt, welche Art des Bodens die meiste, und von welcher Beschaffenheit sie wäre, wie viel bebauetes und noch unbebauetes Land vorhanden, wie der Ackerbau eingerichtet, was für Arten von Getreyde man bauet, wie groß die Fruchtbarkeit, in gewöhnlichen Jahren, wie der Wiesewachs aller Orten beschaffen, ob Gelegenheit vorhanden, mehr Heuschlag zu machen, was für Vieh gehalten, und wie dasselbe genutzet wird, was für Seen und Ströme man hat, was für Fischarten in jedem derselben, wie man sie fängt und nutzet, wie die Wälder, in Absicht ihrer Grösse, Umfange, Holz und Thierarten beschaffen ꝛc. so würden alle ökonomische Veranstaltungen auf dem Lande, da sie auf einem festen

Grunde beruheten, den Einwohnern angenehm, leicht und gefallend werden; so wie sie im Gegentheile, so lange noch alles auf Vermuthungen und unvollkommene Unterweisungen ankommt, bey ihnen mehr Abscheu und Widerwillen, als Neigung zur Ausübung, erwecken werden.

§. 13.

Was in dem vorhergehenden Capitel von der Landwirthschaft ins besondere gesagt worden, ist nicht in so genaue Gränzen zu schliessen, daß es nicht auch in allen übrigen Theilen der Haushaltung seine Anwendung finden sollte, welches auch seines Ortes gezeiget werden soll.

Zweytes Capitel.

Von den zur Landwirthschaft erforderlichen Gebäuden, Besitzungen, Einhegungen und Zäunen.

§. 1.

Da die Abhandlung von den nöthigen Cautelen beym Kaufe und der Veräußerung der Landbesitzungen, mit dem, was die Gränzen, Gränzzeichen, Scheiden und dergl. betrift, bloß einzelne Personen angeht, und solchergestalt zum iure privato gehöret, so übergehe ich dieses, um so mehr, da die Urbarmachung allein zu der allgemeinen Haushaltung gehöret, das Eigenthums-

recht

recht mag übrigens zustehen, wem es will. Indessen ist man keinesweges in Abrede, daß das vorhergenannte zu den nöthigsten Kenntnissen derer, welche Landgüter besitzen, gehöre.

§. 2.

Da ich in der Abhandlung von der Policey Cap. 11. von den Gebäuden handelte, so wurden auch §. 27. die allgemeinsten Regeln der Landwirthschafts-Gebäude, in so ferne sie der Policey angehen, angeführet. Hier werden die Gebäude in öconomischer Absicht betrachtet, und zwar in Absicht der Baumaterialien sowohl, als auch der Art zu bauen.

§. 3.

Außer denen Gründen, welche für die Steingebäude (Cap. 11. §. 22.) von ihrer Sicherheit für das gemeine Wesen hergenommen worden, erhellet ihre Nothwendigkeit auch noch aus dem vorzüglichen Gewinn, den das Holz abwerfen würde, wenn man dasjenige Holz, welches verbauet wird, sonst verarbeitete, anstatt dessen aber, die Gebäude von wohlfeilen Steinen, oder Creuzwerk mit Leimwänden und dergl. wohlfeilern, aber dauerhaftern, Materialien aufführte. Jemehr der Holzmangel zunimmt, je ernstlicher hat man auf Mittel zu dessen Ersparung zu sinnen: denn in solchem Falle die Anstalten bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, da sie der Mangel von einem jeden erzwingt, wäre unvorsichtig; maßen man sodann des Vor-

theils dieser Hülfsmittel nicht mehr theilhaftig werden kann. Wie nun die grösten Hindernisse der Steingebäude auf dem Lande darinnen bestehen, daß der Landmann, der sich sein hölzernes Haus selbst bauet, kein steinernes zuwege bringen kann, daß man die Baumaterialien nicht überall in Menge findet, daß es an Ermunterungen hiebey fehlt u. s. w.; so würden sie auch dadurch aus dem Wege geschaft, daß man in jedem Kirchspiele gewisse, der Sache kundige Leute setzte, welche dem Landmanne mit Unterweisungen an die Hand giengen, bis die Kunst so allgemein würde, wie iezt die Holzbaukunst; daß man die Besitzer solcher Baumaterialien verpflichtete, diese selbst in hinlänglicher Menge in Bereitschaft zu halten, oder daß, im entstehenden Fall, sich ein jeder berechtiget sehen sollte, das angefangene fortzusetzen; daß man anfänglich, und bis sich das Volk dazu gewöhnte, die Steingebäude bey den Baubesichtigungen für Gebäude von längerer Dauer, als ähnliche Holzgebäude erklärete, oder daß bey Brandschäden nur Steingebäude das Brandstellenrecht allein erhielten; oder daß es eine Bedingung eines kürzern oder längern Besitzungsrechts würde; oder daß sie grössere Freyheiten, als andere, genösen u. s. w. In wieferne solche Maaßregeln allgemeine Hülfsmittel bey mehrern nützlichen Landeinrichtungen seyn können, wird seines Orts nicht vergessen werden. Es hat seinen Grund in denen Vergleichen, auf welchen das bürgerliche gesellschaftliche Leben gegründet ist, daß kein Besitzer von Landgüthern sich hiebey über gewaltsame Eingriffe in

seine

seine Besitzrechte beschweren, sondern daß die allgemeine Haushaltung einen jedweden verbinden kann, sich nach dem Besten des ganzen Landes zu bequemen.

§. 4.

Da der Endzweck bey den Gebäuden auf dem Lande ein Vortheil, eine Nothwendigkeit, oder Bequemlichkeit ist, welche die landwirthschaftliche Verrichtungen erfordern, in welchem Falle sie sich wie die Werkzeuge verhalten, welche, je besser sie eingerichtet sind, desto vollkommenere Arbeit verschaffen; so sind solche Baue dem vollkommenen Willkühr der Landleute nicht zu überlassen, sondern die allgemeine Haushaltung muß die Freyheit haben, einen jeden zu verpflichten, seine Gebäude nützlicher und vortheilhafter einzurichten, wenn eine Verbesserung entweder zur Beschleunigung der Arbeit, oder zu Unterstützung der menschlichen Kräfte, Vermeidung solcher Ungelegenheiten, welche die Witterung mit sich führet, Ersparung der Baumaterialien, Verhinderung, daß der Abgang nicht verwüstet werde u. dergl. dabey statt haben. Die Vortheile hiervon aber müssen handgreiflich seyn, und mit den zur Aenderung im Bau erforderlichen Kosten im Verhältnisse stehen; folglich durch Erfahrungen geprüft seyn, ehe sie in der Gestalt eines Gesetzes auftreten können. Ausser dem Vortheile, den gelehrte Gesellschaften in diesen Dingen dem gemeinen Wesen verschaffen können, scheint meines Ermessens dazu vieles beyzutragen, wenn geschickte und erfahrne Mechanici und Baumeister zum Dienste

des Landes durch das ganze Land vertheilet wären, welche den Bauenden bey vorkommenden Fällen mit Nachrichten und Rissen von Gebäuden zum Trocknen des Heues und Getreydes, Darrhäusern, Kornhäusern, Scheunen, Oehlpressen, Wind und Wassermühlen und überhaupt von allerley Wirthschaftsgebäuden an die Hand gehen, auch ihnen, für eine billige Bezahlung, Anschläge wegen der Kosten fertigen könten, bis die Kunst selbst im Lande allgemeiner würde; oder es könnten auch dergleichen Unterweisungen mit solchen Bedienungen, welche schon vorher der Landleute wegen eingerichtet sind, und eine gute Einsicht so wohl in die Mathematic als Oeconomie voraussetzen, verknüpfet werden. Die Kunstgeschichte beweiset den Nutzen, welcher diesem Theile der Baukunst, von einer Sammlung der aller Orten gebräuchlichen Wirthschaftsgebäude, und einer Untersuchung, welche Art für diesen oder jenen Ort die dienlichste seyn kann, erwachsen würde. Was im vorhergehenden §. wegen Ermunterungen zu der Wahl besserer Baumaterialien angeführet worden, kann als ein Mittel zur Verbesserung der Art zu bauen hieher gezogen werden.

§. 5.

Die Landgebäude können ohne den Besitz von Feldern und andern Grundstücken nicht seyn: denn dieserwegen werden sie errichtet. Wie verschiedene Einrichtungen und Umstände die Landbesitze, sowohl in juristischen als politischen Sachen auch immer begleiten mögen, so kommen sie doch in ihrer öconomi-

nomischen Eigenschaft alle überein, welche die Urbarmachung ist. Denn da die bürgerlichen Gesellschaften, des reciprocirlichen Beystandes wegen, entstanden sind, und diejenigen, welche nicht Gelegenheit haben, die Landwirthschaft zu treiben, sich darauf verlassen, daß der Landmann alles das anschaffe, was die übrigen zu ihren Bedürfnissen benöthigt sind; so hat die allgemeine Haushaltung dahin zu sehen, daß sie in ihrer Hoffnung nicht getäuschet werden. Dem zu Folge streitet es wieder die Haushaltungskunst, ein Stück Land, das urbar gemacht werden könnte, ungebauet liegen zu lassen, wenn anders nicht wichtige Ursachen vorhanden sind, warum es vielmehr ungebauet als gebauet liegt. Es kann also dem Eigenthümer auferlegt werden, alles ihm gehörige Land zu bauen, oder sich zu gewärtigen, daß es, als res derelicta demjenigen zuerkannt werde, der es bauen will. Da auch die Unterlassene Begattung nicht immer von Nachläßigkeit, sondern öfters auch wegen des grossen Umfanges der Besitzungen und vom Mangel an Leuten zur Arbeit herrühret, und es eine Grundregel ist, daß es besser sey, wenn die **Leute Mangel an Lande, als wenn das Land Mangel an Leuten leidet,** da das erste Fleiß und Colonien hervorbringt; das letztere aber Faulheit und Verwüstung nach sich ziehet; so bestärkt sich hierdurch nicht nur was Cap. 1. §. 2. angeführt worden; sondern es erhellet auch die Nothwendigkeit, die Bauergüter von so grossem Umfange, welcher der Begattung nachtheilig ist, zu vereinzeln, und mehrern zur Bearbeitung zuzutheilen

theilen. Auf diese Weise könnten Wüsteneyen urbar werden, die Zahl der Einwohner, der Dörfer und Höfe sich vermehren, die Früchte des Landes zunehmen und die Staatseinkünfte auf einen festen Fuß kommen. Hierher gehöret auch, daß man den Schaden, welcher den Landgütern durch Flugsand, Ueberschwemmungen der Ströhme und Austreten der See erwachsen kann, auf alle thunliche Weise zu verhüten suchen muß.

§. 6.

Aus dem, was Cap. 1. §. 7. beygebracht worden, ziehen wir hier den Lehrsatz: daß, da alle bey der Landwirthschaft vorkommende verschiedene Endzwecke in einer Hauptabsicht zusammen kommen müssen, welche das beste des gemeinen Wesens ist, diese letztere aber nicht erhalten werden kann, wo das Gleichgewicht dessen, was die Erde trägt, unter und gegeneinander gestöhret wird; es nicht in dem Willkühr des Landmannes stehe, diese Ordnung umzustoßen, sondern er ist verbunden, zwischen seinem Acker, Heuschlag, Hütung u. d. gl. ein gut Verhältniß zu erhalten, welches ihn jedoch nicht hindert, im Fall, daß einige von diesen Gütern eine unbequeme Lage hätten, das eine in das andere zu verwandeln, oder sie wechselsweise zu allen Bedürfnissen zu gebrauchen, wenn nur der Ertrag einerley bleibt. Eine ganz andere Sache aber ist es, wenn die Beschaffenheit des Bodens ein oder anderm Producte vorzüglich zuträglich wäre, oder sonst, an diesem oder jenem Orte, die Beförderung der Nahrung eines oder das andere vorzüglich erforderte, welches die dazu angewannte Cultur verschaffen

schaffen und das etwa dadurch abgehende von andern Orten leicht ersetzet werden könnte: in welchen Fällen die Regel eine Ausnahme leidet, welche sich auf das, was Cap. 1. §. 7. beygebracht worden, gründet.

§. 7.

Daß die Hegung der Landbesitzungen den Schaden abhält, welchen Menschen und Vieh den Früchten der Erde zufügen können, ist bekannt, und daß hierüber gute Aufsicht zu halten, besonders wenn die Besitzungen durch einander, oder an Landwegen oder Triften liegen, erfordert die Nothwendigkeit; wesfalls nicht nur Zäune und andere Gehege jährlich zu besichtigen und auszubessern, sondern auch das Vieh durch Hirten gehütet, oder eingesperrt, oder zum Schaden thun ungeschickt gemacht, auch Nachläßigkeiten mit Offenlassung der Heege- und Schlagbäume bestraft, und die Bequemlichkeit der Reisenden sowohl, als auch die Sicherheit der Eigenthümer durch Wächter befördert werden müssen. Die Gründe, welche §. 3. wieder die hölzernen Gebäude angeführet worden, haben bey den Zäunen und Plankwerken noch vielmehr statt: denn wenn dieselben von Holz angeleget werden, so gehet es über den jungen Zuwachs der Wälder her, der, wenn er stehen bliebe, mit der Zeit viel ansehnlichere Vortheile abwerfen würde. Es ist also unleugbar am allerbesten, die Hegungen von lauter lebendigen Hecken aus verschiedenen Baum- und Buscharten zu haben, welche man nach der Beschaffenheit des Bodens erwählet. Eine solche Art von Verzäunungen ist nicht nur die dauerhafteste,

teste, sondern trägt auch etwas, zum Schutze der Felder sowohl, als des Viehes, wieder die Ungemächlichkeiten der Witterung bey. Sie nutzen dem Landmanne theils wegen der Früchte, welche sie tragen und in der Wirthschaft gebraucht werden können; theils auch durch Sammlung gewisser Laubarten zum Futter für das Vieh, und durch den Gebrauch der Aeste u. dergl. zur Feurung, in welchem Betracht sie den Nutzen der Waldungen leisten; überdies sind sie wahre Zierden und machen ein schön Ansehen für Reisende. Erd- und Steinwälle, Teiche und Gräben sind an Orten, wo die Beschaffenheit des Bodens nichts anders verstattet, ebenfalls gute Bewehrungen; sie erfordern aber mehr Wartung, fallen ab, stürzen ein, werden vom Vieh umgeworfen, nehmen viel Erde weg, die etwas tragen könnte, und, welches das übelste ist, sie werfen keine solche Vortheile ab, die dem Landmanne in der Haushaltung zustatten kommen. Es ist also der Landmann durch die §. 3. angeführten Ermunterungen und Verpflichtungen zu dem zu bewegen, was zu seinem eigenen sowohl, als auch zum allgemeinen Besten gereichet. Vorzüglich wird der Endzweck leicht zu erhalten seyn, wenn man gewisse Strecken jährlich umzäunet; da man denn, was die Hecken betrift, dieselben dichte an die alten Zäune setzet, damit dem Eigenthümer während ihres Aufschiessens kein Schade geschehe, die Hecken selbst aber ruhig wachsen mögen. Daß durch eine solche Verzäunung der Thiergärten u. dergl. viele Tagearbeiten, oder Hofdienste ersparet werden könnten, die den Landmann so sehr ver-

versäumen, ist eine aller Betrachtung würdige Sache, und bestätigt die Nothwendigkeit des vorher angeführten.

Drittes Capitel.

Vom Ackerbaue.

§. 1.

Wie der Ackerbau das älteste, so ist er auch das unschuldigste Gewerbe, das je die Menschen getrieben haben. Meine Absicht ist hier indessen gar nicht, mehr als in den übrigen Theilen der Haushaltung, die hierbey vorkommenden practischen Handgriffe zu erklären, noch weniger aber mich in eine Betrachtung einzulassen, was durch Hülfe der Naturlehre beym Ackerbaue ausgerichtet werden könnte; weil dieses Sachen sind, die theils durch die Uebung erlernet werden können, theils aber auch zu denen Wissenschaften gehören, welche zur beständigen Ausübung des Ackerbaues beytragen; wie wohl sie nur in gewissen Fällen als ein Gesetz erscheinen können; sondern mein Endzweck ist, hier zu zeigen, worinne das Geschäfte der allgemeinen Haushaltung beym Ackerbaue bestehe. Da nun der Ackerbau ein Theil der Landwirthschaft ist, so finden die meisten der Cap. 1. beygebrachten Anmerkungen hier ihre Anwendung.

§. 2.

§. 2.

Der Boden mag beschaffen seyn, wie er will, und entweder aus Stauberde, Sand und Triebsand, Leim, Kreide, Moder und dergl. oder aus einer noch so verschiedenen Vermischung dieser Erdarten bestehen; so ist es doch noch keine gute Ackererde, ehe und bevor sie gehörig gepflüget, geeget, gewalzet, die Tiefen geebnet, die Ränder der Aecker abschüßig gemacht, das Wasser und die Feuchtigkeit zu rechter Zeit und auf die rechten Stellen abgeführet, Quellen und Sümpfe ausgetrocknet, Bäume und Buschwerk, so entweder Kälte verursachen, oder der Saat die Nahrung entziehen, ausgehauen, die Erde wohl aufgeschlossen und locker gemacht, Quecken und anderes schädliches Unkraut ausgerottet, die Tragerde gleich vertheilt und conserviret worden, und was dergleichen mehr ist, so etwa die Lage des Ackers oder die Beschaffenheit des Erdreichs erfordern kann, besorget werden. Ob nun gleich diese Verrichtungen von der Beschaffenheit sind, daß viele dabey vorfallende Umstände, der Festsetzung allgemeiner Regeln hierbey hinderlich fallen; dennoch aber solche Arbeiten die wahren Mittel zur Beförderung des gedeilichen Wuchses des Getreides sind, woran das ganze gemeine Wesen Theil nimmt; so sind sie der Willkühr des Landmannes nicht zu überlassen, sondern durch fleißige Feldbesichtigungen, nach der Cap. 1. §. 6. angegebenen Weise, zu befördern; welche, wenn sie mit solchen Verpflichtungen, wie Cap. 2. §. 3. angeführet worden, verbunden werden, bey dem Landmanne Fleiß und Emsigkeit erwecken müssen.

§. 3.

Ob man gleich für die Eintheilung des Ackers in gewisse Felder, Braachen, Schläge und dergleichen, ebenfalls keine und solche gewisse Regeln geben kann, die nicht vielen Ausnahmen unterworfen seyn sollten, in Absicht des mehr oder weniger vorhandenen Düngers, der eigenen größern oder geringern Fruchtbarkeit der Erde, der Größe der Triften für das Vieh, währendem Wachsthum des Getraydes auf dem Felde, der Landesgewohnheit, des Uebereinkommens der Nachbarn u. s. w. so ist doch dieses ganz gewiß, daß eine unordentliche Ruhe des Ackers den Vorrath des Getraydes verringert: eben so, wie ein zu starker Gebrauch desselben, ohne der Erde Ruhe zu gönnen, und die verlohrnen Kräfte durch Dünger zu ersetzen, das Erdreich ausmergelt und die Gewächse schwächt. Da nun beyde Fälle dem gemeinen Wesen zur Last fallen, so kommt es auf Untersuchungen und Prüfungen an, durch welche festzusetzen ist, an welchen Orten man alle Jahre bestellen kann, oder das dritte Jahr den Acker braache liegen lassen, oder noch eine andere Einrichtung des Besäens und Ruhens des Ackers machen muß; desgleichen wie die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet werden können, welche eine oder die andere von diesen Bestellungsarten weniger vortheilhaft machen.

§. 4.

Die Vollkommenheit der Handwerke beruhet größtentheils auf guten und dienlichen Werkzeugen: und eben das muß man auch von dem Ackergeräthe sagen. Die fehlerhafte oder vortheilhafte

Structur derselben wird durch den Dienst bestimmet, welcher von jedem Werkzeuge zum Anbau des Bodens und zur Bestreitung anderer Verrichtungen erfordert wird. Wie nun nicht aller Boden von einerley Beschaffenheit ist: so können die Geräthschaften nicht von einerley Einrichtung seyn. Der gröste Theil der Ackergeräthe ist eine Frucht des eigenen Nachdenckens des gemeinen Mannes, welches durch eine Uebung von etlichen tausend Jahren verbessert seyn mag. Daß aber der Landmann noch jetzt nicht alle Fehler, welche dabey angetroffen werden, abzuschaffen im Stande sey, ist bekannt; wiewohl die Schuld dem Ackermanne keinesweges alleine beyzumessen ist. Hierzu sind die gemeinsamen Kräfte guter Naturkündiger, erfahrner Meßkünstler und aufmerksamer Ackerleute nöthig, welche zu untersuchen haben, was für eine Würkung durch jedes Werkzeug erhalten werden soll? was für Ungemächlichkeiten das eine oder andere in Absicht des verschiedenen Bodens mit sich führet? ob mehrere Würkungen zugleich durch ein und dasselbe Werkzeug erhalten werden können? u. s. w. da sie denn bey Verbesserung der gebräuchlichen und Erfindung neuer dahin zu sehen haben, daß sie nicht zu kostbar werden, so, daß sie der Ackermann sich nicht anzuschaffen vermag, auch nicht zu künstlich und mechanisch, damit nicht Leute von mittelmäßigem Verstande gehindert werden, damit gehörig umzugehen, oder kleine Schäden zu ergänzen: Ungemächlichkeiten, welche auf keine Weise bey den Ackergeräthen statt haben dürfen! Wie gelehrte Gesellschaften, besonders wenn sie sich

Risse und Abbildungen von allerley hier und da in der Welt gebräuchlichen Ackergeräthen verschaffen, nnd sich bemühen, aus ihrer Vergleichung Verbesserungen zu erfinden, diese Sache befördern können, erhellet aus Cap. 4. §. 20. Wie aber solche Erfindungen, wenn sie bewährt befunden worden, durch Hülfe der allgemeinen Haushaltung, theils durch gute Aufsicht, theils durch billigen Zwang zur Werkstelligmachung gelangen, zeiget Cap. 1. §. 6. und Cap. 2. §. 3.

§. 5.

Zur Nutzung des Ackergeräthes ist das Zugvieh unentbehrlich, wozu man, nach der Beschaffenheit oder dem Gebrauche des Landes, Pferde, Esel, Ochsen ꝛc. nimmt. Ob nun gleich alle Arten von Zugvieh ihren guten Nutzen haben können; so sind doch die Ochsen in dem Betracht die vorzüglichsten, daß sie außer dem, daß sie schwere Arbeit aushalten, und gute Furchen pflügen, zuletzt zu unsern Lebensmitteln zu gebrauchen, auch weder im Futter, noch auch in ihrer cörperlichen Beschaffenheit so eigen und weichlich, als die Pferde, sind, welche dagegen zu hurtigen, sowohl eigenen Landgeschäften, als auch Reisen, und Hofedienſten, als Vorspann, vorzüglich sind. Bey einem solchen Widerspruche der Regeln, und wenn der Landmann nicht beyde Arten zugleich zu halten vermag, scheinet die Regel den Vorzug zu verdienen, welche sich auf die Bedürfnisse des Ackerbaues und den zureichenden Vorrath der Lebensmittel gründet; die aber nur die Bequemlichkeit betrift, ist ihr allerdings nachzusetzen; um so mehr, wenn sich Mittel fin-

den, sie dennoch zu erhalten. Daß aber die Wahl hierinne nicht dem Landmann zu überlassen, sondern nach denen Umständen, welche am gemeinnützigsten sind, einzurichten sey, folget aus dem, was bereits hin und wieder davon ist beygebracht worden.

§. 6.

Wenn der Ackerbau seinen Pflegern Gewinn, und allen, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, Auskommen geben soll; so will die Erde, wie das schwedische Sprüchwort sagt, bestochen seyn: denn wie gut der Acker auch in allem übrigen bestellet werden mag, so verursacht dennoch der Mangel oder gute Vorrath des Düngers gröstен Theils eine schlechte oder reiche Erndte. Da nun der Mangel des Düngers eine allgemeine Ungemächlichkeit der Landwirthschaft zu seyn pflegt; so kömmt es auf die Vorsorge der allgemeinen Haushaltung an, theils durch Unterweisungen (wie Cap. 1. §. 6. gelehret worden), theils durch Strafen und Belohnungen (wovon Cap. 2. §. 3. handelt), den Landmann zu vermögen, entweder einen hinlänglichen Vorrath von Dünger zu sammlen, und zu dem Ende zwischen Acker und Wiesen ein gut Verhältniß zu beobachten; nach dem Maasse des Heues hinlänglich Vieh zu unterhalten; den Verkauf des Futters zu verhindern; die Vermehrung des Düngers zu befördern, und zwar durch das Treiben des Viehes auf die Aecker, durch Teichschlamm, Mergel, Leim, Kalk, Seesand, Schnecken- und Muschelschaalen, und alle verfaulte Thiere und Gewächse, als Luder, Haare, Klauen, Horn, Knochen, Unrath,

rath, Maulwurfs- und Ameishaufen, Laub, Meergrase, (Tang) Heidegesträuche, Rinden, Hau- und Sägespäne, Brucherde, Rus, Asche u. s. w. welche man theils verbrennt, theils verfault, allemahl aber sowohl in Absicht ihrer Menge, als auch in ihrer Wahl, der Beschaffenheit des Erdreichs gemäß, verfahren muß; oder auch, zur Ersparung des Düngers, das Getrayde fruchtbar zu machen; jedoch ohne den Dünger an solchen Orten, wo nichts wachsen soll, unnütze zu verstreuen. Daß unverfaulter Dünger unschmackhaftes und ungesundes Getrayde verursachen solle, und daher zu verbiethen sey, hat keinen Grund; daß aber eine Anweisung zur Verkürzung und Verminderung der Arbeit bey Zusammensetzung des Düngers entweder durch bequeme Anlegung des Misthofes, oder durch Beförderung der Fäulung des Düngers, durch Bewahrung der Jauche, durch gute Einrichtung der Geräthe zum Verführen und Ausstreuen des Düngers u. s. w. von grossem Nutzen seyn könne, erhellet aus dem Endzwecke, den man bey dem Ackerbau hat. Wie eine gute Ordnung in den Städten in diesem Falle dem Ackerbau zu statten kommen könne, ersiehet man aus der Abhandlung von der Policey Cap. 8. §. 7. und Cap. 9. §. 12.

§. 7.

Wenn die Handgriffe beym Säen des Getraides verbessert, oder auch Werkzeuge erfunden werden können, welche das Getrayde in einer gleichen Entfernung ausstreuen, wodurch an der Aussaat ersparet und dem Acker doch nichts entzogen wird, oder auch Düngung und Saat zugleich geschehen,

die Saat geschickt gemacht wird, in vielen Stengeln aufzuschiessen und häufigere Frucht zu tragen, eine gewisse Saatzeit erfunden, die Saat zu einer bestimmten Tiefe in die Erde gebracht, die Reifung und das Fortkommen mehrerer Arten von Getrayde im Gemenge auf einem Acker befördert, das Ungeziefer vertrieben wird, und dergleichen; und wenn diese Vortheile erhalten werden können, ohne daß man grössere verliehret: so sind sie ohne Zweifel bey dem Landmanne durch Verbindlichkeit oder Ermunterungen zur Bewerkstelligung zu bringen; wie denn auch die offenbaren Misbräuche beym Säen abzuschaffen sind.

§. 8.

Aber fast mehr Sorgfalt ist in Ansehung der Verfügung, allemahl Saatkorn erhalten zu können, wenn Getraydemangel vorhanden, nöthig: weil sonst der Landmann unbarmherzigen Leuten in die Hände geräth, wodurch der Ackerbau abnimmt, und endlich gar verfällt. Durch gehörige Anwendung dessen, was in der Abhandlung von der Policey Cap. 9. §. 5. angeführt worden, findet man die Maasregeln, wodurch diesem Uebel zuvor zu kommen ist. Insonderheit zeigt sich hier der Nutzen der Kirchspielmagazine, aus welchen die Bedürftigen für eine gelinde Abgabe Getrayde borgen, und nach der Erndte wieder abgeben können. Ob nun gleich das gewöhnliche Herbst- und Frühlings-Saatkorn das zuverläßigste ist; so erfordert doch die Vorsichtigkeit, in solchen öffentlichen Magazinen auch von dem Saatkorne einen Vorrath zu haben, welches zwar zur Wintersaat gehöret, jedoch

im

im Frühlinge gesäet werden kann, im Falle nehmlich die Kälte die Wintersaat verdorben hätte. In wie ferne die Besäung des Ackers nach dem Looſſe, das Einerndten von andern für Vorschuß an Dünger, das Kaufen des Getraydes auf dem Halme, und mehr dergleichen an sich selbst löbliche Vergleiche nützlich und dem Ackerbau zuträglich seyn können, läst sich aus dem vorhin gesagten abnehmen. Daß auch eine vollkommene Anweisung für den Landmann, was für Gewächse er bey solchen betrübten Vorfällen statt des Brods gebrauchen könne, von grossem Nutzen seyn würde, kann niemand leugnen.

§. 9.

In wie ferne das Branteweinbrennen von Rocken nützlich oder schädlich seyn könne, ist eine Frage, welche nach Anleitung des Vorhergehenden entstehet, und bey deren Beantwortung die Gründe bey Seite gesetzet werden, welche auf irgend eine Weise sich auf den Gesundheitszustand und die Sittenlehre beziehen. Wenn man die Gründe für und wider dasselbe, welche die Haushaltung hat, mit einander vergleicht, so kann man diese Frage weder überhaupt bejahen noch verneinen. Ist der Vorrath von eigenem Getrayde groß, und sind die Vorrathshäuser auf viele Jahre angefüllt, so ist das Branteweinbrennen von wenigerm Nachtheile; wiewohl man doch den Gewinn von Veräusserung des Getraydes auſſer Landes verliehret; ist aber der Vorrath klein, und das Land muß von auſſen zukaufen, so ist alles das Getrayde, welches zu Branteweine gebraucht wird, ein purer Verlust. Ein

anders ist es, wenn man von fremdem Getrayde brennt und den Brantewein wieder ausführet: denn der Gewinn hiervon vermehret den Wohlstand des Landes. Ist der Getraydevorrath mittelmäßig, und können die Landeseinwohner, entweder wegen eingeführter Gewohnheit, oder wegen Erleichterung bey der Viehzucht, oder auch zu andern Ersparungen in ihren besondern Haushaltungen, mit Grunde die Erlaubniß, Brantewein zu brennen, erhalten; so muß doch eben diese Freyheit nach gewissen Umständen und nach der Beschaffenheit der Zeit, des Getraydes, des höhern oder geringern Getraydepreisses, derer Personen, denen es zu verstatten, und welchen es nicht zuzulassen ist, der Menge des dazu anzuwendenden Getraydes, der Orte, da es geschehen darf, der Art, wie er feil zu haben, der Abgaben, womit er zu beschweren ꝛc. eingeschränkt seyn. Dieses gründet sich auf das, was in der Abhandlung von der Policey Cap. 9. §. 4. beygebracht worden: wie denn auch, was in dieser Abtheilung Cap. 1. §. 8. erinnert worden, hier zur Erleuterung dienet.

§. 10.

Keine kleinere Sorgfalt ist zur Vermeidung der Ungelegenheiten nöthig, welche sich zum Schaden des Getraydes, währendem Einerndten und der Verwahrung desselben, äussern. Hieher gehören die Verfassungen, welche die Ausrottung gewisser schädlicher Thiere, die vortheilhafte Einrichtung des Erndegeräthes zur Verhinderung des Ausstreuens des Saamens, die Hegung des Getraydes, die vorsichtige Einrichtung der Trockenplätze und Dar-

ren,

ren, die Behutsamkeit beym Dreschen, das Wurfen und Aufbewahren des Getraydes u. s. w. betreffen. Daß dergleichen Erfindungen und Einrichtungen nicht der Willkühr des Landmannes zu überlassen, sondern derselbe durch gehörige Aufsicht dazu, als zu einer Schuldigkeit, zu verpflichten sey, ist dem gemäß, was Cap. 1. §. 6. und Cap. 2. §. 3. bewiesen worden.

§. 11.

Die Artbarmachung des Landes zu Acker durch Anzünden des Holzes (Swedjonde) hat nur da statt, woselbst das Holz häufig ist, welches man fällen, trocknen und verbrennen, nachher aber das Getrayde in die Asche streuen und einharken kann. Wenn das Land weitläuftig, wenig bebauet und mit Waldungen, welche wegen ihrer Abgelegenheit eben nicht besser genutzet werden können, bedeckt ist, so ist diese Arbeit unschädlicher: massen die Saat bey solchem Ackerbaue gemeiniglich sehr stark zuträgt. Hingegen aber ist es nicht zu gestatten, wo Gelegenheit zu einem beständigen Ackerbau ist, oder wo die Wälder nützlicher angewendet werden können; wenn man anders nicht dabey die Artbarmachung eines beständigen Ackers oder Wiese zur Absicht hat.

§. 12.

Eine andere Art von Ackerbau ist die, welche man in Sümpfen und Morästen vornimmt, wo man das Wasser abteicht, die Waldungen umhauet, die Wurzeln ausrottet, das Land pflügt, und den alten Rasen, nachdem er hinreichend getrocknet

worden, abbrennet, endlich aber das Getrayde hinein säet. Eine solche Begattung ist um so nützlicher, da das Land, welches nach und nach austrocknet, endlich Acker und Wiesen giebt. Da es aber einzelnen Landwirthen sehr hoch zu stehen kommen muß, so erfordert es auch desto mehr kräftige Ermunterungen, Freyjahre und dergleichen.

§. 13.

Wie die allgemeinen Einkünfte, welche die Obrigkeit von der Landwirthschaft haben kann, beschaffen seyn müssen, ist Cap. 1. §. 10. angezeiget worden; wegen des Ackerbaues insonderheit aber ist noch hinzu zu fügen, daß sie nothwendig so eingerichtet seyn müssen, daß sie dem Landmanne in der Ernde keine Hindernisse in den Weg legen.

§. 14.

Aus dem, was Cap. 1. §. 7. angeführet ist, ziehet man hier den Lehrsatz: daß es nicht zu den geringsten Vorwürfen der allgemeinen Haushaltung gehöre, den Ackerbau so zu veranstalten, daß er durch das ganze Land gleich getrieben werde, und er für die Einwohner hinreichend seyn möge; sodann auch, daß das, was er abwirft, gleich ausgetheilet werden, und für den auswärtigen Handel ein Ueberschuß bleiben möge. Wenn man hienebst den Landmann vermöget, seine Producte durch Malzmachen, Mehl- oder Grützemahlen ꝛc. zu veredeln; so wird nicht nur der Gewinn grösser, sondern solche Oerter werden zugleich Niederlagen, wo man dergleichen Waaren zum Behuf des Handels in Menge finden kann.

Viertes Capitel.
Vom Wiesenbaue.

§. 1.

Ob zwar die Wiesen sich in so ferne von den Aeckern unterscheiden, daß die erstern von sich selbst ihre Früchte bringen; da hingegen die letztern, wenn man anders etwas davon erhalten will, besäet zu werden erfordern; so zeiget doch die Erfahrung, daß die Fruchtbarkeit der Wiesen durch eine gute Wartung vermehret werden könne. Die nahe Verbindung zwischen Acker und Wiesen, zur Ausfütterung des Viehes und Vermehrung des Düngers, macht, daß man die Wiesen die Mütter der Aecker nennet. Zu Folge dessen kann in dem Verhältniß, welches beyde gegen einander haben müssen, keine Veränderung, ohne merklichen Schaden des gemeinen Wesens, vorgenommen werden; (Cap. 2. §. 6.) vielmehr ist nöthig, daß, wo das gute Verhältniß beyder verabsäumet worden, solches, wo es die Beschaffenheit des Bodens verstattet, hergestellet werde.

§. 2.

Da die Wissenschaft von der erforderlichen Behandlung der Wiesen auf der richtigen Wahl der Graßarten, welche sich für jeden Boden schicken, beruhet, massen einige nur in Stauberde, andere in Leim oder Sand fortkommen, und bald einen niedrigen Boden, bald eine hohe Lage erfordern,

und

und da die Graßarten so zahlreich sind, daß eine botanische Kenntniß derselben von dem einfältigen Landmanne nicht zu erwarten stehet; so ist nicht zu leugnen, daß das, was Cap. 1. §. 6. von der Veranstaltung gesagt worden, mittelst welcher der Landmann unterwiesen werden könnte, welche Arten an diesen oder jenen Orten am besten fortkommen würden, für die allgemeine Haushaltung von grossem Nutzen seyn würde; besonders wenn man die Ausübung der Unterweisungen durch Ermunterungen oder Zwang beförderte. Daß botanische Verzeichnisse der Pflanzen und Graßarten, wenn sie den Ort, da sie natürlich wachsen, ihre gute oder schädliche Würkung für eine oder die audere Creaturen, ihren Nutzen in der Wirthschaft, der Medicin u. s. w. anzeigen, von einem wichtigen practischen Nutzen begleitet werden, und zur Einrichtung nützlicher Anstalten Anlaß geben, ist unleugbar.

§. 3.

Die Einrichtung der practischen Handgriffe bey Aufräumung der Wiesen, dem Wegstechen der Erdhügel, dem Pflügen, Düngen, Säen, dem Ausrotten des Mooses, dem Ablassen des Wassers oder dem Zuführen desselben auf die Wiesen u. s. w. gehöret eigentlich zum practischen Theile der Haushaltung; aber den Landmann durch fleißige Besichtigungen dahin anzuhalten, daß er die Wiesen nicht durch Ausstechen des Rasens, welches die gute Erde raubt, und durch zu starke Aushütung, wodurch die Graßwurzeln zertreten werden, in Verfall gerathen lasse; sondern ihn zu verbinden, daß

er

er jährlich gewisse Stücke von seinen Wiesen von untauglichen Gewächsen zu säubern und zu verbessern, bey der Heuernde vorsichtig zu Werke zu gehen, die Graßraupen, Maulwürfe und dergleichen abzuhalten suchen solle, sind Veranstaltungen, welche nicht bloß zu seinem besondern, sondern fast mehr zum allgemeinen Vortheile des gemeinen Wesens beytragen.

§. 4.

Es geschiehet selten, daß die Landgüter zuweitläuftige oder zufruchtbare Wiesen haben; sondern es ist vielmehr der Mangel am Heue zu befürchten. Wenn aber auch das erste wäre; so streitet es ja wider die Absicht der allgemeinen Haushaltung, welche Cap. 2. §. 5. angeführet worden, irgend einen Theil Erde, den man anbauen kann, öde liegen zu lassen, besonders an solchen Orten, wo Gelegenheit ist, zur Unterstützung des Landes, viel Vieh zu halten, oder wo es in denen umher gelegenen Gegenden an Futter zur Fettmachung des Schlachtviehes nicht fehlet. Hieraus ersiehet man die Nothwendigkeit, denenjenigen, welche sich angelegen seyn lassen, Sümpfe, Pfützen und Moräste abzuleiten, um Wiesen oder Aecker daraus zu machen, mit Aufmunterungen und Freyjahren, welche mit den aufgewendeten Kosten in Verhältnis stehen, zu statten zu kommen. Daß, wenn mehrere Eigenthümer eines Morastes sind, der, welcher die Arbeit anfangen will, die andern ebenfalls dazu verpflichten könne; oder auch, daß dem, welcher es allein unternimmt, das Eigenthumsrecht zuzuerkennen sey; daß ferner die Arbeit dadurch

durch nicht gehindert werden dürfe, wenn das Wasser etwa über eines andern Grund und Boden abgeführet werden muß, sondern daß jeder zur Duldung dieses Dienstes zu zwingen, oder auch an den Kosten Theil zu nehmen verbunden sey, wenn seine Besitzungen davon Vortheil ziehen, erhellet alles aus Cap. 1. §. 5. Indessen ist es billig, daß ein solch Unternehmen, wodurch das Eigenthum eines andern verändert wird, nicht aus eigener Macht, ohne vorhergegangene Untersuchung, vorgenommen werden dürfe. Doch dieses gehöret zum jure privato.

§. 5.

Nicht weniger sind eigene Viehtriften zur Unterhaltung des Viehes währender Zeit, da die Wiesen geheget werden, nöthig. Da nun die Verabsäumung ihrer Wartung, des Abhauens der untersten Aeste der Bäume, des Ausrottens der Sträucher, und was sonst den Wuchs des Grases hindert, wie auch die Unterlassung der Abtheilung zum wechselsweisen Hüten, zuförderst dem Landmanne, hiernächst aber dem gemeinen Wesen zum Nachtheile gereicht, so ist diesen Folgen durch fleißige Besichtigungen zuvor zu kommen; so, wie auch die Unterweisung des Landmannes, dem Winterfutter des Viehes mit Heide, Mooß, Fichtenästen und dergleichen zu statten zu kommen, von nicht geringer Wichtigkeit ist. Hiezu gehöret auch das Weiden in Wäldern und auf abgelegenen Triften oder Winterplätzen.

§. 6.

§. 6.

Ob es zwar bey der Landwirthschaft eine allgemeine Regel ist, daß der Ackerbau da am besten getrieben werden kann, wenn Heu und Futter auf dem Lande verfüttert wird, da denn der Dünger dem Lande zu gute kommt; so erfordern doch die Städte davon einigen und zwar unentbehrlichen Vorrath. Wenn aber gute Aufsicht darüber gehalten wird, daß keine andere Landwirthe, als diejenigen, welche überflüßigen Wiesenbau haben, Zufuhre thun dürfen, oder auch, daß der in den Städten gemachte Dünger wieder auf das Land verfahren wird; so ist diese Ungemächlichkeit weniger fühlbar, wozu das, was in der Abhandlung von der Policey Cap. 11. §. 12. und Cap. 13. erinnert worden, viel beyträgt. Uebrigens können die meisten im 1sten Cap. von der Landwirthschaft überhaupt gegebenen Erinnerungen bey dem Wiesenbaue ihre gehörige Anwendung finden.

Fünftes Capitel.

Von den Waldungen.

§. 1.

Wie nützlich grosse und weitläuftige Wälder der bürgerlichen Gesellschaft in andern Fällen, als in Absicht der Vertheidigung, der Gränzscheiden u. s. w. auch immer sind; so zählet man sie dennoch aus keiner andern Ursache zu den grösten Herrlichkei-

lichkeiten eines Landes und zum Schmuck der Crone, als wegen der Unentbehrlichkeit derselben zur Abhelfung der Bedürfnisse der Menschen, und wegen des Gewinnes, den sie abwerfen. Wie aber alle Schätze sehr leichte zu zerstöhren sind, wenn die Vorsichtigkeit nicht mit am Ruder sitzet: so ist auch die Sorgfalt der allgemeinen Haushaltung bey den Wäldern um so nöthiger, da ihre Gewächse, wenn sie unvorsichtig ausgerottet worden, eine viel längere Zeit als andere, um sie wieder herzustellen, erfordern, und ihr völliger Mangel bisweilen das Wegziehen der Einwohner verursacht. Diese Sorgfalt zeigt sich theils in der erforderlichen Anzahl und der Zulänglichkeit der Waldungen; theils in ihrer Schonung; theils auch bey dem Nutzen, der aus selbigen gezogen werden kann.

§. 2.

Wie ein mit dichten Waldungen bedecktes Land eine Wüsteney, und mehr ein Aufenthalt der wilden Thiere als der Menschen ist: so ist hingegen das Land wohl eingerichtet, in welchem die Waldungen so vertheilet sind, daß niemand am benöthigten Holze Mangel leidet. Obgleich die Absicht der Wartung der Wälder nicht ist, daß sie bloß des Prachts wegen wachsen, sondern daß man sie nützlich anwenden könne; so kann man doch die Nutzung derselben den Eigenthümern nicht so überlassen, daß man die allgemeine Haushaltung von der Aufsicht darüber ausschliessen wolte. (Cap. 1. §. 7.) Es richtet sich in diesem Falle nach dem grössern oder geringern Vorrathe des Holzes, nach dem mehr oder weniger angelegenen Behuf, wozu das Holz

anzu-

anzuwenden, und dem Vortheile oder Schaden, welcher einer oder der andern Handthierung daraus erwachsen kann. So nöthig es also ist, an Orten, wo es an Waldungen fehlet, auf alle thunliche Weise durch Ermunterungen, Verpflichtungen, Unterweisungen und Aufsicht die Anpflanzung der mehr oder weniger edlen Holzarten zu befördern; wobey man sich nach der Natur des Bodens zu richten, und dazu Heiden, Brücher, oder andere unbrauchbare Plätze bey Dörfern und Höfen anzuwenden hat, wodurch jeder mit der Zeit sein eigenes Holz erhalten kann; so angelegen ist es gleichwohl auch in solchen waldigen Gegenden, von welchen das Bauholz nicht mit Vortheil an andere Orte verführet, oder sonst nüzlicher angewendet werden kann, das Fällen und Ausbrennen des Holzes und Artbarmachung des Bodens zu verstatten, damit solchergestalt Leute, um daselbst anzubauen und zu wohnen, hingelocket werden: wie denn auch ein vernünftiges Dünnemachen der Wälder, wenn sie mit ihren kalten Ausdünstungen dem Wuchse des Getreydes auf den angränzenden Aeckern schaden, nicht zu verwehren ist.

§. 3.

Daß die Wälder nicht zu stark angegriffen und mitgenommen werden müssen, dazu trägt merklich bey, was in der Abhandlung von der Policey Cap. 11. §. 22. und in dieser Abhandlung Cap. 2. §. 3. und 7. wegen der Steinhäuser und Verzäunungen beygebracht worden. Eben dieser Ursache wegen ist nöthig, daß man die Wälder in gewisse Reviere und Schläge theile, welche man einen nach

dem andern aushauet, die übrigen aber währender Zeit in Ruhe läßt, da denn nach Verlauf einer gewissen Zeit, wenn die Nutzung des letzten Schlages zu Ende ist, der erste wieder nachgewachsen und zur Nutzung reif ist; daß man ferner die Wälder jährlich aufräume; die untersten Zweige der Bäume weghaue; den Windbruch und was sonst verfaulen, oder der Weide für das Vieh Schaden bringen würde, wegschaffe und zur Feurung nutze; daß man Torfmoore und Steinkohlen aufsuche, und den Landmann unterrichte, damit sparsam umzugehen; daß man die Waldbrände verhüte, und wenn sie entstehen, sie durch gute Anstalten dämpfe; daß man solch Vieh, das dem jungen Anfluge Schaden zufüget, an Orten, wo das Holz sehr nöthig ist, entweder nicht halte, oder doch genau warte.

§. 4.

Der Nutzen, welcher aus den Waldungen gezogen werden kann, ist, nach Verschiedenheit der Holzarten, des Alters und anderer Umstände, sehr vielfach. Denn ein lichter Wald verschaffet gute Viehweide; der Eichwald giebt Mastung für die Schweine; Haselnüsse, Vogelbeeren, Hagedorn, wilde Aepfel, Wachholdern, und andere in Wäldern auf Büschen und auf der Erde wachsende Beeren sind entweder für sich selbst, oder auf allerley Art zubereitet, zur Nahrung für uns nützlich; aus gewissen edleren Holzarten macht man die besten Handwerksgeräthe, Schiff- und Bauholz. Das Asche- Potasche- Theer- Pech- und Kienrußbrennen, Harzsieden, das Kohlenbrennen, Stab-

holz-

holzhauen, Ziegel- und Glaßöfen, Schneidemühlen u. s. w. gründen sich vornehmlich auf die Waldungen. Außerdem aber, daß es auf Untersuchungen ankommt, wo solche Nutzungen zu verstatten, einzuschränken oder zu verbieten sind, so kann auch selbst die Art und Weise, wie sie getrieben werden, sie mehr oder weniger nützlich machen. Da aber einige dieser Nahrungsmittel gemenget sind, und theils aus der Landwirthschaft, theils aus Handwerken bestehen, so muß man dabey sein Absehen darauf haben, ob das Land in solchen waldigen Gegenden so volkreich sey, daß dergleichen Nahrungsmittel, ohne den Ackerbau zu entkräften, von Bestande seyn können? ob die Art der Zubereitung von dem Landmanne mit eben der Ersparung der Zeit und den Vortheilen in Absicht des Gewinnes geschehen könne, als von andern, die sich lediglich darauf legen, zu erwarten ist? Z. E. daß das Brettschneiden mit dünnen Sägeblättern geschehe? beym Therschwelen, daß Ther, Kohlen und Kienruß mit einer und derselben Arbeit zu erhalten sey? u. s. w. in welchen Fällen solche Nahrungsmittel dem Landmanne zu bestreiten überlassen werden können; in Entstehung dessen aber überträgt man sie dem, welcher damit für das Land am nützlichsten umzugehen weiß, wobey das Eigenthums Recht um so weniger in Gefahr geräth, da die Besitzer solcher Waldungen Gelegenheit haben, mit denen, welchen sie die Nutzung überlassen, auf gewisse Zeit, oder gewisse Districte in den Waldungen, oder Theilnehmung an Gewinne, Contracte zu schliessen, und also ihren Vor-

theil suchen können: Aber dem Eigenthumsrechte eine solche Gewalt zuzugestehen, daß der allgemeine Nutzen dabey hintan gesetzet werden darf, streitet wieder den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft. Daß auch die Vertheilung der Gewerbe unter die verschiedenen Orte des Landes, der Haushaltung die rechte Stärke gebe, ist bereits in der Abhandlung von der Policey Cap. 2. §. 9. angeführet worden.

§. 5.

Es würde zur Schonung der Wälder sehr viel beytragen, wenn man solche Bauarten erfinden könnte, die weniger Holz und Kohlen erforderten; oder wo, mit einer kleineren Menge derselben, eben die Würkung, die man sonst von einer größern, auf den Heerden in Küchen, in Schmelzöfen, beym Brauen und Brennen, in den Caminen, in Kachelöfen u. s. w. gehabt, hervor zu bringen wären. In dieser Sache könnten erfahrne Naturkündiger, Mechanicker, und gelehrte Gesellschaften der Haushaltung sehr nützlich seyn.

§. 6.

Was in dem vorhergehenden von Schonung und Nutzung der Wälder angeführet worden, kann nicht anders, als mit vieler Ungewißheit, den abgezweckten Nutzen haben, so lange nicht, nach Anleitung dessen, was Cap. 1. §. 12. beygebracht worden, zuverläßige Nachrichten von dem jährlichen Zustande und den Veränderungen der Wälder, von ihrem Umfange und Gränzen, von den Holzarten darinne, und ob sie dicht oder weitläuftig stehen? von der Quantität der vorhandenen Mast-

bäume

bäume, der großen Baustücke, Blöcke u. s. w. und in wie ferne durch Ströme und Canäle alles zu dem vorgesetzten Behuf zu befördern sey? eingeliefert werden müssen. Ist aber der Zustand der Wälder auf diese Weise bekannt, so können alle vorerwehnte Verfassungen auf einen dauerhaften Fuß gegründet werden, besonders wenn man sie durch fleißige Besichtigungen unterstützet.

Sechstes Capitel.

Von verschiedenen Plantagen.

§. 1.

Ueber die Nutzung der Erde zu allerley Pflanzungen der Gewächse, welche entweder zum Lebensunterhalt, Kleidung, Bewahrung der Gesundheit, zur Pracht und zum Vergnügen etwas beytragen, gebühret der allgemeinen Haushaltung ebenfals die Aufsicht. Ich führe sie aber hier besonders an, weil sie theils nicht eigentlich zu den bisher abgehandelten und zu treibenden Gewerben gehören, theils ein Gemische von Land- und Stadtwirthschaft sind, theils auch bisweilen sich auf andere Wissenschaften gründen, und eine andere Aufsicht erfordern, als man entweder von dem Landwirthe erwarten, oder mit den übrigen Handthierungen bestehen kann.

§. 2.

Unter denen Arten von Plantagen, welche zum Lebensunterhalte dienen, giebt es einige, welche allen unentbehrlich sind, andere hingegen können von vielen ohne besonderes Ungemach entrathen werden. Zu den ersten kann man den Landmann verpflichten, in so ferne sie nicht allein zu einem beständigen Unterhalte für seine eigene Wirthschaft, zum Futter für das Vieh, zur Hülfe bey Getreydemangel u. s. w. vieles beytragen; sondern auch von der Beschaffenheit sind, daß andere, welche nicht Gelegenheit haben, sie selbst zu bauen, doch in Menge davon müssen bekommen können; folglich darf ihre Cultur nach Maaßgabe des 1. Cap. §. 7. an Orten, wo es angeht, nicht unterlassen oder verabsäumet werden. Von solcher Beschaffenheit sind Kohl, Rüben, Bohnen, Tartuffeln, Hopfen u. s. w. In dem Baue solcher Gewächse muß es dem Landmanne an Anweisungen sie zu säen, pflanzen, warten und bewahren nicht fehlen. Das Pfropfen, Oculiren, Treibebetten u. dergl. erfordern mehr Kenntniß, als von dem einfältigen Landmanne zu erwarten stehet, und man kann ihn mit desto wenigerm Grunde dazu verpflichten, da seiner Geschäfte bey dem übrigen Ackerbaue eine hinlängliche Menge ist. Aber die Besitzer großer Landgüter und herrschaftlicher Höfe, welche ohnedies ihres Vergnügens wegen sich gemeiniglich Gärten und Gärtner zu halten pflegen, zu ermuntern und zu verbinden, sich auf solche Plantagen zu befleißigen, sie zu erweitern, und, durch den Verkauf frischer, getrockneter oder eingemachter Früchte sich Geld,

dem

dem Lande aber Vorrath zu verschaffen, deren Einfuhre aus fremden Ländern zu verhindern und die Ausfuhre außer Landes zu befördern, gehöret unter die Augenmerke der allgemeinen Haushaltung. Hat das Publicum dazu Zeit und Gelegenheit, so läßt es sich wohl durch den Gewinn dazu reizen.

§. 3.

Fast noch nöthiger ist die Beförderung des Baues solcher Gewächse, welche zur Kleidung oder andern nützlichen Sachen dienen: als des Flachses, Hanfes u. s. w. welche bey ihrer Zubereitung das Volk in Nahrung setzen, die Einfuhre solcher Waaren von fremden Orten verhindern, und durch Verkaufung derselben an Ausländer, Geld in das Land ziehen. Wie nun, nach Anleitung dessen, was Cap. 1. §. 7. erwiesen worden, jeder Landesort ein oder andere besondere Nahrung, zur Unterstützung der allgemeinen Bedürfnisse haben und treiben muß: so muß auch die Cultur solcher Pflanzen an denen Orten, deren Boden dazu für geschickt zu halten ist, in gehöriger Menge befördert werden; so wie auch die Aufsicht bey deren Handthierung, dem Raufen, Röthen, Brechen und Schwingen, desgleichen über die Einrichtung der Werkzeuge, der Arbeit zu großem Vortheil gereicht. Wenn auch die Städte, welche zu einigen Ackerbau Gelegenheit haben, sich, anstatt des Kornbaues, mit dergleichen Plantagen abgäben, so würde dieses mit der bürgerlichen Nahrung und den Handwerken mehr übereinstimmen, als mit dem Kornbaue. Daß auch aus eben diesen Gründen die Pflanzung der Maulbeerbäume, wenn es der Himmelsstrich

des Landes verstattet, für einen ausnehmenden Schatz zu halten, läßt sich aus den Vortheilen, die sie abwerfen, schließen.

§. 4.

Mit denen Plantagen, welche zur Kleidung beytragen, stehen diejenigen, welche zur Färberey u. d. gl. gehören, in naher Verwandschaft. In Ansehung dieses, und da die Städte die rechten Auffenthaltsörter derer Manufacturen, die sich mit den Kleidern beschäftigen, sind, und überdieß die Farbekräuter, Mooße und Hölzer mehr Zeit, Arbeit und Einrichtungen erfordern, als der Landsmann, ohne Verabsäumung seiner übrigen Geschäfte, daran wenden kann; so können solche Plantagen sowohl mit beßerm Fug, als auch mit mehrerm Vortheile eine bürgerliche Nahrung seyn.

§. 5.

Eben dasselbe kann man auch von den Plantagen der Medicinalgewächse sagen. Der Unterhalt armer Leute, die Bequemlichkeit des Arztes, sie frisch haben zu können, und die Ersparung des sonst aus dem Lande gehenden Geldes, zeigen beydes die Möglichkeit und Nützlichkeit dieses Nahrungsmittels.

§. 6.

Verschiedene Arten von Bäumen und Gewächsen, welche zur Zierde und zum Vergnügen dienen, setzet man zwar, in Absicht der allgemeinen Unentbehrlichkeit, in die unterste Classe; sie können aber nicht ganz ausgeschlossen werden, wenn man sein Absehen auf den Nutzen hat, welchen sie entweder zu gewissem Gebrauche, oder auch zu andern

Endzwecken leisten. Ja, wenn einige Gewächse, welche an und für sich selbst weder Nutzen noch Schaden stiften, den Geschmack der Einwohner so eingenommen haben, daß sie, aus Gewohnheit oder Einbildung, sich in dem Mangel eines großen Vortheils zu befinden glauben, wenn deren Gebrauch ihnen verwehret wird; so ist, daferne diese Gewächse fremde wären, und den Himmelsstrich vertragen könnten, kein ander Mittel übrig, als ihren Bau im Lande zu befördern. Hierbey aber hat man sich, wenn alle Plantagen nicht solten zugleich bestehen können, nach Anleitung dessen, was Cap. 1. §. 8. erinnert worden, der Regel zu bedienen, daß die Plantagen, welche den grösten Vortheil schaffen, oder durch welche am meisten ersparet wird, vorzüglicher, als die übrigen zu befördern sind. Wenn nun die Nothwendigkeit der Plantagen ausgemacht ist; so ist zu erwegen, ob sie entweder allgemein, oder eine Schuldigkeit und Gewerbe für gewisse Städte und Orte auf dem Lande seyn sollen? wobey man sein Absehen dahin richten muß, in wie ferne solcher Anbau mit ein oder der andern daselbst vorher gangbaren Nahrung in Verwandschaft stehe? ob dadurch andere Arbeiten versäumet, oder ob Baue, Geräthschaften und andere Dinge, die zur Vollkommenheit der Arbeit gereichen, erforderlich sind? wornach sodenn die Verfassungen einzurichten sind. Von solcher Beschaffenheit sind die Tabacksplantagen ꝛc. welche, in so ferne sie eine andere Wartung, Handgriffe und Gebäude erfordern, als der Landmann leisten kann, und hiernechst in Ansehung der Pflanzung und Zubereitung in

Menge zur Unterstützung des Handels, eine besondere Nahrung ausmachen, das Looß der Städte seyn müssen.

§. 7.

Uebrigens stehet es, nach Maaßgabe des 1. Cap. §. 9. fest, daß, zu Versuchen mit allerley Plantagen um so mehr Ermunterungen nöthig sind, da, wenn sie glücken, die Haushaltung davon vielen Vortheil erwarten kann, entweder zum eigenen Nutzen des Landes, oder um dadurch von den Ausländern zu gewinnen. Wenn auch solche Gewächse, wegen der Strenge des Himmelsstriches, nicht immer vollkommen reif werden sollten, so können sie doch bisweilen, auch in diesem Zustande gewissermaßen nützlich seyn.

Siebentes Capitel.

Von der Viehzucht.

§. 1.

Unter denen Vortheilen, welche die Landwirthschaft aus dem Thierreiche zieht, hält man die Viehzucht für den vornehmsten und einträglichsten, und das nicht ohne Grund; maßen die zahmen Thiere zur Nahrung, Kleidung, Arbeit, Bequemlichkeit und Vergnügen das meiste beytragen. Ich rechne beydes Thiere und Vögel hierher.

§. 2.

§. 2.

Was im 3. und 4. Cap. von dem Gleichgewichte zwischen Aeckern und Wiesen gesagt worden, hat einen Endzweck, der sich auf die Viehzucht beziehet; nemlich daß man viel Vieh möge halten können. Und da die Viehzucht nicht bloß der eigenen Bedürfnisse des Landmannes wegen; sondern auch zum Behuf der übrigen Landeseinwohner, und des Verdienstes halber, durch auswärtigen Handel getrieben wird; so ist es nicht allein die Pflicht des Landmannes, so viel Vieh zu halten, als es sein Futter und Nahrung für dasselbe verstattet; sondern es erfordert auch, nach Anleitung dessen, was im 1. Cap. §. 7. erinnert worden, die Vorsichtigkeit der allgemeinen Haushaltung, die Viehzucht so durch das Land zu vertheilen, als es sich mit Unterhaltung gewisser Arten an gewissen Orten, nach Beschaffenheit des Bodens und den Eigenschaften des Viehes schickt; in welcher Einrichtung um so weniger Unordnungen zu verstatten sind, da sie, wegen der allgemeinen Bedürfnisse allemahl von übeln Folgen sind; dahingegen aber, wenn jeder Landesort seine gewisse Arten unterhält, sich der Landmann an ihre erforderliche Wartung besser gewöhnet, und der Vorrath, sowohl zum einländischen als fremden Behuf ansehnlich erhalten wird. Solchemnach können Stutereyen an Orten, denen Wiesen und Hütungen fehlen, nicht mit Vortheile unterhalten werden; sie erfordern einen grössern Verlag, als geringe Landleute bewerkstelligen können; wesfalls sie auf das Looß solcher Ländereyen fallen, die bemittelten Besitzern gehören,

oder

oder auch andere Freyheiten genießen. Die Rindviehzucht erfordert zwar viel Heu, übrigens aber nicht so großen Verlag, als die Stutereyen: derowegen auch Leute von geringerm Vermögen, wenn es ihnen nicht an Gelegenheit fehlet, dazu zu bewegen sind. Schäfereyen erfordern eine eigene Weide; sie sind also nur allein an solchen Orten, welche mit den dazu nöthigen Eigenschaften versehen sind, mit Vortheil zu unternehmen. Ziegen gedeyen nicht leicht, wenn es ihnen an Buschholze fehlet, um die Rinden zu benagen: sie sind also nur an solchen Orten zu halten, welche Ueberfluß an Holze haben, das nicht besser zu gebrauchen ist. Schweine erfordern zur Mastung Eichwälder, und sind also nur, wo es dergleichen giebt, in Menge zu halten, und so weiter. Hierdurch wird indessen dem Landmanne nicht gewehret, alle diese Theile der Viehzucht zu seinem eigenen Behuf zu treiben; denn der Endzweck der vorbemeldeten Vertheilung ist nur die Vermehrung des Vorrathes für die Glieder des gemeinen Wesens, welchen es an Gelegenheit fehlet, sich selbst damit zu versehen.

§. 3.

Soll der abgezielte Nutzen erhalten werden, so muß nicht nur der Wirthschafts-Zustand aller Oerter des Landes, nach der Cap. 1. §. 12. gegebenen Erinnerung bekannt seyn, damit man beurtheilen könne, was für Arten von Vieh an diesem oder jenem Orte mit Vortheil zu ziehen sind; sondern es ist auch nöthig, daß man von den Orten und der Anzahl derselben im Lande, nebst dem

Nutzen,

Nutzen, welchen sie an Butter, Käse, Talk, Häuten, Wolle, Federn und Fleische abwerfen, unterrichtet sey. Denn wenn man diese Menge mit der Zahl der Einwohner, welche diese Waaren eßen, tragen und verbrauchen, vergleichet; so ist nicht schwer zu finden, ob man daran Mangel habe, oder damit hinlänglich versehen sey? da denn, wenn sich Mangel fände, und dieser etwa davon käme, daß man tragendes oder auch zu viel junges Vieh schlachtet; zu welchem letztern die Städte, durch den hohen Preiß, welchen sie öfters für zartes und junges Vieh bezahlen, den Landmann reizen; es nützlich seyn möchte, daß, so lange dieser Mangel dauret, das Einbringen des jungen Viehes in die Städte zu gewissen Jahreszeiten verbothen, oder dieser Verkauf auch nur jedes andere oder dritte Jahr, oder so ofte sich Mißwachs des Futters ereignete, verstattet würde u. s. w. Wenn man dieses nach der Trage- oder Wurfzeit der verschiedenen Arten von Viehe einrichtete; so würden die Städte dennoch an Fleische keinen Mangel haben, da ja eine Art häufig vorhanden seyn könnte, ohnerachtet eine andere fehlete. In dieser Absicht könnten gewisse jährliche Fastzeiten zur Vermehrung der Viehzucht sehr viel beytragen, welche doch nicht sehr beschwerlich seyn könnten, wenn alle übrige Theile der Landwirthschaft gehörig getrieben würden, und diesen Abgang ersetzten. Es versteht sich von selbst, daß diese und ähnliche Arten, der Schonung des Viehes, weniger nöthig sind, wenn dasselbe häufig genug vorhanden ist.

§. 4.

§. 4.

Wenn bey einer hinreichenden Anzahl aller Arten von Hausthieren jede derselben von vorzüglich guter Art ist, so ist der Vortheil sowohl für den einzelnen Landmann, als auch für das Land überhaupt desto grösser; besonders aber ist dieses bey denen Gattungen nöthig, welche ausser dem, daß sie zur Nahrung dienen, noch ein oder andern besondern Nutzen in ein oder anderm Gewerbe haben, das darauf beruhet. Die Bewerkstelligung einer so nützlichen Sache gründet sich zwar auf das im 1sten Cap. §. 6. und im 2ten Cap. §. 3. angeführte, nehmlich auf Unterweisungen und Verpflichtungen; die Mittel aber können nicht immer einerley seyn. Anfänglich sind Ermunterungen erforderlich: massen es für den armen Landmann beschwerlich seyn würde, wenn man ihn verpflichtete, seine junge Zucht, welche von schlechter Art ist, abzuschaffen oder auszurotten, ehe ihm ein Weg gezeiget worden, wodurch er besseres an die Stelle erhalten könnte; dahingegen wenn durch Ermunterung ein Vorrath bessern Viehes angeschaffet ist, die Sache durch Zwangsmittel weiter kann befördert werden. Ob es auch gleich an Mitteln, gute Arten durch das Land zu verbreiten, nicht fehlet, wenn man mit Ernst zur Sache schreitet; so sind doch folgende allgemein: daß man sich gute Zucht aus fremden Ländern verschaffe; dagegen die Ausfuhre guter Zucht, wodurch ein ander Land die seinigen verbessern und sich dadurch eben den Vortheil zuwenden kann, welchen man vorher allein gehabt, zu verhindern ist; daß man entweder auf dem Lande

gewisse

gewisse Leute hält, welche die Verbreitung guter Zucht durch das Land besorgen, oder daß man, welches besser ist, gewisse Landleute, welche gute Gelegenheit haben, gute Arten vom Viehe zu halten, und vorzüglich vor andern gewisse Freyheiten geniessen, verpflichte, gute Zucht in erforderlicher Menge zu verschaffen, und damit dem gemeinen Wesen an die Hand zu gehen, und es insonderheit mit guten Hengsten, Bullen, Schafböcken, Ebern und dergleichen zu versehen, um dadurch gute Arten immer weiter zu verbreiten; daß diejenigen, welche sich gute Zucht anschaffen, erhalten, vermehren und verbreiten, durch verhältnißmäßige Vorzüge, entweder in Ansehung der Art selbst, oder der Erleichterung beym Aussüttern, unterstützet werden u. s. w. Was im vorhergehenden §. von Schonung des jungen Viehes gesagt worden, hat hier um so mehr statt, sofern man hier das Vieh nicht als ein Mittel zum Lebensunterhalt, sondern zur Verbesserung ansiehet.

§. 5.

Eine gute Zucht aber kann ausarten entweder durch eine fehlerhafte Wartung, wovon der folgende §. handeln wird; oder durch Begattung der guten Arten mit schlechten. Es ist also nöthig, daß man alle Gemeinschaft der guten und schlechten Arten verhindere, oder doch wenigstens dahin sehe, daß schlechtes Vieh männlichen Geschlechts gutes vom weiblichen Geschlechte nicht belege, wodurch die gute Zucht ausartet: so wie sich die Arten verbessern, wenn man schlechte Arten weiblichen Geschlechtes mit gutem vom männlichen Geschlechte beleget.

beleget. Da nun die Dorfgesetze hierinne sehr hinderlich sind, so bestärkt sich, was Cap. 1. §. 5. davon beygebracht worden, und es ist keinesweges unbillig, die Nachbarn im Dorfe, welche schlechte Arten von Vieh haben, dahin zu verpflichten, sich entweder der schlechten Hengste, Bullen ꝛc. zu entledigen, oder sie zum Belegen unbrauchbar zu machen, oder auch sich überhaupt bessere Zucht anzuschaffen.

§. 6.

Auf der rechten Wartung des Zuwachses beruhet theils die Beybehaltung einer guten Zucht, theils auch die Einträglichkeit des Gewinnes: da aber die Vortheile bey jeder besondern Art auf der praxi pecuaria beruhen, so können hier keine andere, als ganz allgemeine Regeln angeführet werden, mit welchen die allgemeine Haushaltung zu thun haben kann. Unter diesen ist, daß es nicht an Unterweisungen fehle, wie die Gebäude so einzurichten sind, damit sie zur Ersparung des Futters beytragen, und lange stehen; wie der Lebensunterhalt für jede Art vom Viehe Eigenschaft und Beschaffenheit einzurichten? und was bey Mangel des Futters statt desselben gegeben werden könne? wie den Krankheiten, Seuchen und Hinfallen des Viehes zuvor zu kommen? wie dem Weiden des Viehes durch Hirten, Viehjungen und Mädchen, ingleichen Hunde zu statten zu kommen? u. s. w. Welche Sachen, da sie theils in der Abtheilung von der Policey Cap. E. §. 15. erkläret, theils auch in dieser Abtheilung Cap. 1. §. 6. und Cap. 2. §. 4.

und

und an mehr Orten angeführet worden, ich hier übergehe.

§. 7.

Alle vorerwehnten Verfassungen haben ihr Absehen darauf, daß die Nutzungen, die die Viehzucht abwirft, zureichend seyn, ordentlich gesammlet, geschätzet und genutzet werden: welches nicht nur von denen, die jedem wegen ihrer Unentbehrlichkeit gleich in die Augen fallen; sondern auch von denen gilt, die an und für sich selbst von geringem Werthe zu seyn scheinen, als: Haare, Schwänze, Borsten, Hörner u. s. w. Da auch dasjenige, was von der Viehzucht seinen Ursprung hat, und als rohe Materien den Handwerkern zur Verarbeitung dienet, eine besondere Pflege erfordert, wenn anders die Arbeit gut werden soll; so muß der Landmann darüber nicht anders freye Hand bekommen, als so fern der damit verbundene allgemeine Nutzen es verstattet.

Achtes Capitel.

Von der Jagd und dem Wildfange.

§. 1.

Die Jagd und der Wildfang können angesehen werden, entweder als ein Nahrungsmittel, wodurch Vieh und Geflügel, welche sich sowohl auf dem Lande als Wasser aufhalten, zum Lebensunterhalte der Menschen, zu ihrer Kleidung und andern

Bedürfnissen angewendet werden können; oder auch als ein Vertheidigungsmittel wider den Schaden, welchen die Thiere entweder den Menschen selbst, oder denen Dingen, die die Menschen zu ihren Vortheilen nutzen wollen, zufügen.

§. 2.

Wenn man die Jagd und den Wildfang als ein Gewerbe betrachtet, so ist die Anmerkung des 3ten §. im vorhergehenden Cap. dabey nöthig; folglich ist alles Jagen und Fangen der wilden Thiere zu denen Jahreszeiten, da sie sich paaren und fortpflanzen, schädlich. Die Verbote aber, welche sich darauf beziehen, müssen nicht nach gewissen beweglichen Festen, sondern astronomisch, nach dem Laufe der Sonne durch den Thierkreyß bestimmet werden. Versuche, allerley fremde nützliche Thiere einheimisch zu machen, und ihr Fortkommen zu befördern, sind von grossem Nutzen, und verdienen Unterstützung.

§. 3.

Wenn man aber die Jagd als ein Mittel zur Vertheidigung der Menschen und Gewächse ansieht, so erhält sie eine andere Gestalt: denn eben so, wie das vorgedachte Wild seiner Nutzbarkeit wegen zu schonen und dessen Vermehrung zu befördern ist; so sind auch schädliche und Raubthiere zu vermindern und auszurotten, wo man findet, daß sie Schaden thun; folglich muß ihr Fang und Fällen allen und zu aller Zeit ohne Einschränkung erlaubt seyn. Ja die Nothwendigkeit erfordert, dem Landmann zu verpflichten, solche Jagden anzustellen oder dabey zu helfen, Lappen und Instrumente dazu zu

halten,

halten, die Eyer der Raubvögel auszunehmen, die getödteten Thiere oder ihre Häute einzuliefern, u. s. w. Bisweilen kann man auch diesen Endzweck durch Ermunterungen und Belohnungen befördern.

§. 4.

Gewisses Wild ist indessen von der Beschaffenheit, daß, ohnerachtet es zum Lebensunterhalte dienet, und also in so ferne nicht so stark aufgesuchet und verfolget werden darf, es doch in seiner Freyheit, besonders für das Getrayde, so schädlich ist, daß es in diesem Betracht zu den schädlichen Thieren gezählet, und folglich in gewisse Thiergärten eingeschlossen werden muß. Die Gerechtsame solcher Thiergärten sind in der Rechtslehre zu erklären. Daß aber ansehnliche Landschaften, welche zum Ackerbau gute Gelegenheit haben, durch das uneingeschränkte Umherlaufen dergleichen Wildes Schaden leiden sollen, ist dem zuwider, was Cap. 2. §. 5. erinnert worden. Und wenn es auch zum Vergnügen der Obrigkeit etwas beytragen sollte, so muß es doch nicht in zu grosser Menge geduldet werden, vielweniger ist es Privatpersonen erlaubt, hiedurch andern beschwerlich zu werden.

§. 5.

In Ansehung der Raub- und schädlichen Thiere, welche nicht zum Lebensunterhalt dienen, doch aber durch ihre Häute und Felle zum Behuf der Einwohner und des auswärtigen Handels sehr einträglich sind, dienet zu merken, daß, da sie mehrentheils ihren Aufenthalt in weitläuftigen Wäldern und Wüsteneyen haben, man lieber ihre Communica-

tion mit bewohnten Gegenden verhindere, und sie in gewissen Bezirken sich vermehren lasse, so, daß man sie nur zu gewissen Jahreszeiten erlege, als daß man sie gänzlich ausrotten sollte.

§. 6.

Wie Jagd und Fang mit Vortheil einzurichten? welche Geräthe dabey die nützlichsten sind? wie die Vortheile vom Wilde auf das möglichste und höchste zu nutzen? wie junge Vögel zu fangen und zu warten? und dergleichen mehr, gehöret alles zur Ausübung der besondern Haushaltung. Daß es aber das Geschäfte der allgemeinen Haushaltung sey, zur Unterweisung des Landmannes hierinne alles mögliche beyzutragen, erhellet aus Cap. 1. §. 6. und Cap. 2. §. 4.

Neuntes Capitel.

Von der Fischerey.

§. 1.

Mit der Jagd hat die Fischerey so viel ähnliches, daß auch einige Schriftsteller sie in ihren Abhandlungen zusammen nehmen. Darinne aber sind sie doch von einander verschieden, daß es wider die Fische, welche gleichsam in einer andern Welt leben, und den Menschen keinen Schaden zufügen können, keiner Vertheidigung bedarf. Alle Verfassungen bey der Fischerey gehen darauf hinaus, daß man sie vorsichtig nutzen möge. Da die Arten

der

der Fischerey, in Absicht des Geräthes und der Anstalten, auf Landseen, Ströhmen, Flüssen, desgleichen zwischen Klippen und am Strande ganz anders als in der freyen See beschaffen sind; so zählet man die erstern zu den Landhandthierungen; da hingegen die letztern Arten von der Seefarth und Handel sind, welche den Städten mit Recht zukommen.

§. 2.

Ob man schon die Fischerey auf Landseen, Ströhmen und Flüssen zu den Gewerben der Landleute zählet, und ob sie auch gleich überhaupt einträglich sind; so können sie doch, in Vergleichung mit andern Landwirthschaftsbeschäftigungen, welche ebenfalls nicht zu verabsäumen sind, mehr oder weniger vortheilhaft seyn. Wenn derowegen gewisse einländische Fischereyen so beträchtlich sind, daß sie viele Einwohner beschäftigen können, und man hiebey findet, daß der Ackerbau dadurch, daß der Landmann der Fischerey nachgehet, wenn das Feld seinen Fleiß erforderte, geschwächet wird, u. s. w. so ist nach Anleitung dessen, was Cap. 1. §. 2. 3. und Cap. 5. §. 4 erinnert worden, nöthig, daß entweder solche Fischreiche Gegenden mehr bevölkert, oder auch diese beyden Geschäfte so unter die Einwohner vertheilet werden, daß ein jedes das Seinige abzuwarten nicht behindert wird. Daß dieses zum Gleichgewichte der Gewerbe und zu ihrer erforderlichen Verbreitung gereiche, ist in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 9. beygebracht worden. Eine andere Bewandniß hat es mit denen

nen Fischereyen auf kleinen Seen, welche, da sie meistens zu eigenem Behuf betrieben werden, zum allgemeinen Vorrath nichts beytragen, und also hierunter nicht mit begriffen werden.

§. 3.

Eben die Gründe, nach welchen man die Jagd in der Paarungszeit für schädlich hält (Cap. 8. §. 2.) erfordern auch die Einschränkung der Fischerey zu dieser Zeit, sonderlich in Landseen. Indessen bedarf es bey der Fischerey keiner so genauen Einschränkung, als bey den Jagden, weil sich die Fische viel stärker, als das Wild vermehren, und überdieß einige Fische von der Art sind, daß sie sich nur zu gewissen Zeiten des Jahres in den Ströhmen, an den Ufern ꝛc. wo man sie zu fangen pflegt, aufhalten, so daß, wenn man diese Zeit verabsäumet, das Anstellen der Fischerey gewiß vergebens ist. Man findet keine bequemere Mittel, dem Uebel abzuhelfen, welches das Verboth des Fischens in der Leichzeit, und eine zu scharfe Fischerey nach sich ziehen; (ersteres dadurch, daß man nach der Leichzeit den Fischen länger würde nachstellen müssen, und daß man dennoch dieselbe Menge nicht erhalten würde; letzteres aber dadurch, daß man auf einmahl alle Fische ausrotten würde,) als daß man das Fischergeräthe und Netze so vorsichtig einrichte, daß nur die grössern darinnen bleiben, und sich dennoch die Arbeiter nicht umsonst bemühen dürfen. Es erhellet aus dem, was bereits hin und wieder angeführet ist, daß Gelehrte in dieser Sache der Haushaltung einen wichtigen Dienst leisten würden,

den, wenn sie gute Erfindungen zur Verbesserung der Geräthe bekannt machten, zu deren Gebrauch die Landleute nachher gezwungen werden könnten.

§. 4.

Da auch die Art zu Fischen der Besorgung des Landmannes nicht allein zu überlassen ist, so wird die Aufsicht der allgemeinen Haushaltung erfordert, daß gewisse Jahreszeiten ausgesetzet werden, zu welchen in den Ströhmen, Flüssen und Seen Netze, Reusen, Garne, Körbe und dergleichen gebraucht werden mögen; daß Garne und Netze auf eine gesetzte Tiefe in das Wasser, worin sie gebraucht werden sollen, gelassen werden, und die Maschen eine gewisse Weite erhalten, damit es theils den Fischen nicht an Gelegenheit fehle, daß ihrer viele entkommen, und daß auch die gefangenen kleinen und noch nicht nutzbaren Fische wiederum ihre Freyheit erhalten; daß solch Fischergeräthe, welches unter der Fischzeit beständig unter Wasser steht, so weit gegittert sey, daß die kleinen Fische frey durchpaßiren können; daß die kleinen Fische, welche sich dennoch fangen und die für jede Art zu bestimmende Länge zwischen Augen und Schwanz nicht haben, wieder zurück geworfen werden; daß die Gelegenheit, eine grosse Menge Fische an einem Orte zu fangen, nicht mit zu grosser Strenge genutzet werden möge u. s. w. Hieher gehöret auch, daß das Fischwasser nicht verdorben, verunreinigt, das Fahrwasser nicht zugedämmet werde u. s. w. Auf was Weise fleißige und pflichtmäßige Besichtigungen in diesem Falle der Haus-

haltung zu statten kommen, ist Cap. 1. §. 6. und Cap. 2. §. 3. gezeiget worden.

§. 5.

Die Perlenfischereyen sind auch ein Theil der Nutzung des Wassers, und wenn bey vorgedachten Fischereyen Aufsicht wegen Schonung und Erhaltung der Arten nöthig ist, so ist sie es hiebey noch viel mehr. In diesem Betracht, und ohnerachtet die übrige Fischereyen zu freyem Gebrauche für jedweden zugelassen werden können, so können doch die Perlenfischereyen zu den landesherrlichen Gerechtsamen gezählet werden, womit sich niemand ohne erhaltene Erlaubniß befassen darf: wie denn auch gute Verfassungen die Ausrottung der Perlmuscheln zu verhüten nöthig sind.

§. 6.

Daß übrigens die Einwohner zu ermuntern sind, fremde Fischarten einzuführen, und an fischarmen Orten Fischteiche anzulegen, imgleichen sie zu verpflichten, mit denen Fischen, welche entweder frisch oder gesalzen, getrocknet und geräuchert eine Handelswaare werden, gehörig umzugehen, sind Sachen, welche theils aus dem, was in der Abhandlung der Policey Cap. 8. §. 10. und Cap. 9. §. 6. angeführet worden, fliessen, theils auch in dieser Abhandlung hin und wieder erkläret sind.

Zehntes Capitel.
Von den Insecten und Gewürmen.

§. 1.

Ob gleich der geringe Nutzen, welcher der Haushaltung bisanhero von den Insecten bekannt ist, verursachet hat, daß die meisten Arten sehr wenig geachtet werden; so ist dennoch der Nutzen derer, welche wir kennen, in der Medicin, dem Gartenbaue, der Kleidertracht, den Färbereyen und der Küche zu wohlschmeckenden Speisen so groß, daß sie die Aufmerksamkeit der allgemeinen Haushaltung billig verdienen: so, wie auch einige wegen ihrer für die Haushaltung schädlichen Eigenschaften, sich ein hartes Schicksal zuziehen.

§. 2.

Die Sorgfalt für dieselben zeiget sich überhaupt darinne, daß die Wartung der nützlichen Insecten dem Landmanne gelehrt werde; daß man sich mit ihrer Zucht nach der Beschaffenheit der Landesorte richte: daß die Wartung derer, welche ausser Zweifel an ein oder anderm Orte fortkommen können, den Einwohnern als eine Schuldigkeit auferlegt werde; daß die Zucht derer, an deren Fortkommen noch gezweifelt werden kann, durch dienliche Versuche und Ermunterungen befördert werde u. s. w. Wenn solche Nahrungsmittel ausser dem noch zu einigen wesentlichen Vortheilen bey Handwerken oder im Handel etwas beytragen; so ist ihre Beförde-

rung desto nothwendiger. Von solcher Beschaffenheit sind Bienen, Seidenwürmer ꝛc.

§. 3.

Aus der Lebensart der erforderlichen Wartung, den Unterhaltskosten, Gebäuden, Geräthe und dergleichen Umständen bey solchen Thierlein, kann man urtheilen, ob ihre Zucht mit grösserm Vortheile für das gemeine Wesen zu einem Landgeschäfte oder zu einem Stadtgewerbe zu machen sey? denn solche Insecten, welche umher fliegen, schwärmen, und ihre Nahrung überall suchen, können nicht mit Vortheil in Städten gehalten werden; dahingegen diejenigen, welche in dazu dienlichen Häusern bey gehöriger Wartung den besten Nutzen schaffen, sich für die Städte am besten schicken. Es ist unnöthig, zu beweisen, daß die Naturkenntniß hiebey die Begleiterin der allgemeinen Haushaltung seyn müsse.

§. 4.

Daß mancherley kriechende und fliegende Gewürme und Insecten den Menschen in ihren Häusern und Wohnungen, Kleidern, Speisen, Getrayde, Graß ꝛc. zur Beschwerde gereichen, ist bekannt, und daß, wenn sichere Mittel zur Verhütung des Schadens erfunden werden können, man dieselben aus Schuldigkeit anzuwenden und zu nutzen habe, gründet sich auf die Regeln der Vorsichtigkeit.

Zweytes Stück.

von

den Bergwerken.

Erstes Capitel.

Von der Bergwerkshaushaltung überhaupt.

§. 1.

Gleich auf die Landwirthschaft folget das Bergwerkswesen, als ein einträgliches Mittel, die herrlichen Schätze, welche die Erde in ihrem Innern verbirget, zu nutzen. Man setzt es unmittelbar vor die Handwerke: denn der Bergbau ist ein Gemische von Land- und Stadtgewerben. Das Bergwerkswesen beschäftigt sich mit andern Gegenständen, als die Landwirthschaft, und es sind also beyde von einander unterschieden; sie haben es aber dennoch beyde mit Herbeyschaffung der rohen Materien aus der Erde zu thun. Die Handwerker arbeiten diese rohen Materien aus, und veredeln sie, und dieses geschiehet bey den Bergwerken auch; der Unterschied zwischen beyden aber besteht darinne, daß bey letztern die **Metalle, Mineralien** und **Foßilien** von den mit ihnen verbundenen Dingen geschieden, und also gesammlet, dahingegen die aus den Bergarten **hervorgebrachten Metalle** bey den Handwerkern als rohe

Ma-

Materien angesehen werden. Ob nun gleich diese Verschiedenheit zur Bestimmung der Gränzen, welche es ganz natürlich zwischen beyden Gewerben giebt, ihren guten Grund haben kann; so können dennoch die Manufacturen, welche die Bergwercksproducte zu brauchbaren Materien für allerley Handwerker machen, zu den Bergwerksgewerben gezählet werden. Dem zu Folge hat sich die allgemeine Haushaltung, bey Beförderung des Bergwerkswesens derer Gründe zu bedienen, auf welchen der Landbau und das Handwerkswesen beruhen; doch dieses mit der Veränderung, die die Bergwerkshaushaltung erfordert.

§. 2.

Daß die Bergwerkswissenschaft den Beytritt vieler andern Wissenschaften erfordere, theils zur Kenntniß der verschiedenen Berg- Erd- Stein- und Wasserarten, theils zur vortheilhaften Nutzung und Scheidung dieser Dinge, oder auch zur Unterstützung der Arbeit, und daß folglich ihre Ausübung auf der Kenntniß der natürlichen Geschichte, der Naturlehre, der Scheide und Probierkunst, der Markscheidekunst, der Mechanik, Aerometrie, Hydraulik ꝛc. beruhe, erhellet aus dem, was in der Einleitung Cap. 4. angeführet worden. Zufolge dessen sowohl, als auch dessen, was im vorhergehenden Stücke Cap. 1. §. 6. von der Landwirthschaft erinnert worden, ist nöthig, daß den Einwohnern Gelegenheit verschaffet werde, hierinne Hülfe und Unterweisungen zu erhalten; theils durch gewisse Erzsucher, theils durch das Vertheilen und Umherreisen einiger

Berg-

Bergwerksverständigen u. s. w. Hier zeiget sich auch der Vortheil und die Nothwendigkeit der Beschreibung des ökonomischen Zustandes eines Landes, wovon am angeführten Orte §. 12. ist gehandelt worden.

§. 3.

Obschon alle **Metalle, Fossilien** und **Mineralien** nützlich und daher mit Arbeit zu belegen sind; so erfordert dennoch die Vorsichtigkeit, daß wenn sich mehrere Berghandthierungen an einem Orte zeigen, als mit den gehörigen Bedürfnissen versehen werden können, diejenigen unter ihnen, welche dem Lande überhaupt den kleinsten Vortheil einbringen, denen weichen müssen, welche den grösten National-Gewinn abwerfen, und daß auch solche Berghandthierungen, auf deren gehörigem Betriebe andere Theile des Bergbaues beruhen, den Vorzug vor andern geniessen. Diesem zu Folge müssen alle Anstalten in der Bergwerkshaushaltung nach dem Werthe der Metalle und übrigen Produckte, und nach der Nothwendigkeit der Erfordernisse des einen, wenn das andere Bestand haben soll, eingerichtet werden. So ist Gold edler als Silber, Kupfer edler als Eisen, Gruben angelegener als Hütten, und diese wiederum nothwendiger als Hammerwerke ꝛc. Daß indessen dieser Vortheil, besonders bey Gruben, nicht bloß nach dem Nahmen des Metalles, sondern fast mehr nach dem Gehalt und Mächtigkeit der Erze, und dem Gewinn, welchen das gemeine Wesen von dem edlern oder unedlern Producte erhält, zu bestimmen sey, ist um so billiger, da der Werth des unedlen

edlen Metalles, wenn es in Menge vorhanden ist, dem Werthe des edlen, aber sparsamern, leicht gleich kommen kann. Aus eben diesen Gründen ist es ebenfalls nicht unbillig, daß wenn man die unedlen Metalle bereits in solcher Menge findet, als der Abgang erfordert, man die Bearbeitung derselben in mehreren Gruben hindert, wenn sie auch gleich reicher sind, und einen größern Nationalgewinn, als andere edlere Metalle, abwerfen möchten.

§. 4.

Das, was im vorhergehenden §. vom Bergbaue, und der Einträglichkeit gesaget worden, streitet keinesweges wieder das, was im vorhergehenden Stücke von der Landwirthschaft Cap. 1. §. 8. angeführet worden: denn daselbst ist von dem Grunde der allgemeinen Haushaltung, in Betracht der Unentbehrlichkeit einiger, und der Entbehrlichkeit anderer Waaren, die Rede; vielmehr bestärkt sich hier diese Regel: denn wenn auch z. E. Hammerwerke mehr, als Grubenwerke einbrächten, so müssen erstere dennoch aus den §. 3. angeführten Gründen, den letztern weichen.

§. 5.

Uebrigens kann alles, was von der Landwirthschaft Cap. 1. angeführet worden, beym Bergbaue seine gehörige Anwendung finden; besonders daß die Anzahl der Einwohner zur Bestreitung beyder Gewerbe zureichend seyn muß, damit sie nicht von dem einen zum andern gezogen werden; daß von ein und denenselben Leuten nicht mehr Bergwerkshandthierungen getrieben werden, als mit einander bestehen können; sondern daß beson-

dere

dere Verrichtungen besondern Bergleuten zugetheilet werden; daß ein hinlänglicher Vorrath erhalten, und die Bergleute verpflichtet werden, damit sparsam umzugehen: wovon mit mehrerm, was wir in dem folgenden anführen werden.

Zweytes Capitel.

Von den Bergwerken insonderheit.

§. 1.

Es ist in der Bergwerkshaushaltung nicht genug, den Landeseinwohnern Gelegenheit zu verschaffen, sich von denen Cap. 1. §. 2. angeführten Hülfsmitteln zu unterrichten: es müssen auch die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet werden, welche die Arbeit auf mancherley vorhandne metallische und mineralische Geschicke verhindern.

§. 2.

Die Ursachen, warum entweder **Gruben** oder **Bergwerke** überhaupt, oder gewisse einträgliche **Metalle** und **Mineralien** zu den landesherrlichen Gerechtsamen gezählet werden, werden wir in der Abhandlung von der Cameralwissenschaft vorstellen. So viel aber verdienet hier angemerkt zu werden, daß diese Gerechtsame nicht so genutzet werden müssen, daß den Unterthanen die Lust vergeht, den Bergbau vorzunehmen und zu treiben. Sie sind vielmehr dazu zu ermuntern.

§. 3.

§. 3.

Solche Ermunterungen können theils denen Personen, welche edle Geschicke entdecken, theils den Bergwerken selbst, oder denen Orten, wo dergleichen entdeckt werden, geschehen. Wenn der Finder einer neuen Ertzstrecke, mit einer Prämie, mit Freyheiten oder Vorzügen belohnet wird, die gegen die Beschaffenheit des Metalls, und der Mächtigkeit des Erzes ein billiges Verhältniß haben, und wenn das ohne Absehen, ob es ein beständig Werk werden könne oder nicht? geschiehet; so ist solches eine Anreizung zu weiterm Fleiße und Nachsuchen: doch muß man die Gelegenheiten vermeiden, durch welche eine solche Belohnung auf eine betrügliche Weise erworben werden kann, mithin Ort und Stelle vorher besehen. Wenn die Auffindungen neuer Ertzgänge mit solchen Bedingungen verknüpfet sind, daß Grund und Boden, Besitzungen und ihr Zubehör dadurch nicht in Verfall gerathen, sondern die Grundherren das Vorrecht erhalten, sie mit Arbeit zu belegen; so beuget man dadurch der Verschweigung neuer Erzgänge vor. Daß aber auch diejenigen, welche auf anderer Grund und Boden Erzgänge aufnehmen, Antheil daran haben müssen, ist um so billiger, da dieses von Seiten des Publici zum fleißigen Nachsuchen der Erzgänge beyträgt, und dem Grundherrn einen neuen Gewinn verschaft, welcher Dienst billig eine Belohnung erfordert. Obgleich die Uebrlassung des Besitzrechtes an andere zu den erlaubten Vergleichen gehöret; so ist doch dabey in Acht zu nehmen, daß sich keiner das Eigenthum

über

über entdeckte Erzgänge und Mineralien, in der Absicht, sie seines Vortheils wegen zu verschweigen, erwerben müsse, weil der allgemeine Vortheil auf ihrer Bearbeitung beruhet. Daß die Entdeckung der Bergwerke an unbebauten oder solchen Orten, welche mit den Erfordernissen zu ihrem Betriebe weniger versehen sind, noch grössere Ermunterungen verdienen, ist desto billiger, da solche Bergwerke nicht nur den Vorrath der Metalle vermehren, sondern auch Mittel zur Bevölkerung und zum Anbau des Landes werden. Hierzu tragen bey Befreyungen von Abgaben und Auflagen, welche nach der Ergiebigkeit solcher neuen Werke, nach der Bequemlichkeit oder Beschwerde, die nothwendigen Bedürfnisse zu dessen Betriebe zu erhalten u. s. w. einzurichten sind.

§. 4.

Ob nun schon der vorher angezeigten Vortheile wegen die Entdeckung der Erzgänge allen erlaubet seyn muß; so kann doch die Belegung der Gruben mit Arbeit dem freyen Willen des Finders nicht so uneingeschränkt überlassen werden, daß nicht die Bergwerkshaushaltung, wegen des Nutzens, den das gemeine Wesen davon erwartet, einen großen Antheil daran nehmen sollte. Wenn aber dieses geschehen soll, so müssen diejenigen, welche die Aufsicht über das Bergwerkswesen führen, von neuen Versuchen, Schürfen und dergleichen unterrichtet seyn, folglich muß der Bau nicht unternommen werden, ehe Probestuffen eingeliefert sind, ehe die Beschaffenheit und Halt der Erze untersucht,

dieselben gehörig gemuthet, oder ein Erlaubnißbrief, bauen zu dürfen, ertheilet ist, und sich der Angeber verpflichtet hat, daß er das Werk mit Arbeit belegen, oder, falls er es verabsäumete, einem andern, der sich dazu meldet, dieses zu thun verstatten wolle.

§. 5.

Diejenigen, welche neue Erzgänge aufnehmen, thun es in der Absicht, Vortheile daraus zu ziehen: da aber der Gewinn von neuen Gruben für den, welcher sie belegt, dadurch sehr geringe wird, wenn andere sich in eben dasselbe Feld dringen, so, wie sich auch auf der andern Seite der Gewinn des Bergbaues dadurch vermindert, wenn jemand, der sich Erlaubniß verschaft hat, ein größer Feld in Anspruch nimmt, als er zu betreiben im Stande ist; so ist es in der Bergwerkshaushaltung von großem Nutzen, daß, nach der Natur und Beschaffenheit der Erzgänge, jedem Baulustigen ein gewisses Feld bestimmet werde, in welchem derjenige, der es gehörig gemuthet hat, seine Arbeit fortsetzen könne, und außerhalb desselben auch andere nicht gehindert werden, zu schürfen.

§. 6.

Die Erzgänge mögen eine natürliche Beschaffenheit haben wie sie wollen, streichend, stehend, donlege, schwebend, Flötzgänge, Stock- Nieren- und Nester- Seifen- oder Waschерze, angeflogen u. s. f. seyn, sie mögen in Seen oder Brüchen, mit Quartz, Spat, Glimme, oder andern Bergarten versehen seyn u. s. w., so kömmt es, in Absicht

ihres

ihres Bestandes, doch vornehmlich darauf an, auf was Weise die Gruben mit Arbeit beleget sind. Da nun hierauf nicht nur der besondere Vortheil des Eigenthümers beruhet, sondern auch das Beste des gemeinen Wesens dauerhafte Grubenbaue erfordert; so gehöret es zu den angelegensten Geschäften der Bergwerkshaushaltung, dahin zu sehen, daß Gruben und Gebürge ordentlich und regelmäßig gewonnen und mit Pfeilen, Band, Festen, Stempeln ꝛc. gehörig versehen werden; daß die Schächte überhaupt, es mögen nun übrigens Fahr- Förder- Kunst- oder Wetterschächte u. s. w. seyn, gehörig angelegt, niedergeführet, und nach Beschaffenheit der Umstände verzimmert seyn; daß man Stollen theils zur Wetterwechselung, theils den Gruben das Wasser zu benehmen, theils sowohl Erz und Bergart auszufördern, als auch allerley Querschläge, Flügelörter, Hornstädte, Strecken u. s. w. zur Gewinnung des Erzes, oder auch zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Arbeiter gehöriger Orten treibe; daß man dem Einstürzen des Gebürges und den Grubenwassern vorbeuge; daß man das Erz durch Feuersetzen, Schlägel und Eisen, oder durch Schiessen gehörig gewinne u. s. w. Da nun diese **unterirrdische Baukunst** eine grössere Einsicht in gewisse Wissenschaften erfordert, als von dem gemeinen Manne zu erwarten steht; so bestärkt sich auch hierinne die Nothwendigkeit, dessen, was Cap. 1. §. 2. gesagt worden, daß es nehmlich an Unterweisungen hierinne nirgends fehlen müsse. Daß auch die Erhaltung des Endzweckes durch Verpflichtungen zu befördern, hat seinen Grund

in der zu hoffenden Dauer der Erzgänge; wie denn der Zwang hiebey um desto strenger seyn muß, da das ganze gemeine Wesen durch Vergehungen dieser Art in Schaden gesetzet wird.

§. 7.

Bergwerke und Erzgänge sind nicht allemahl von Bestande: die besten Anzeigen zu Tage können fehlschlagen, wenn man die Teufe gewinnet: das Einstürzen, die Gruben und Tagewasser können den Bau sehr kostbar machen, wovon denn, wenn ein solch Werk einzelnen Personen gehöret, das Verlassen der Gruben eine natürliche Folge ist. Da es aber unläugbar ist, daß ein Land um eben soviel vermögender wird, als es aus seinen Gebürgen ziehet, und wenn auch die darauf verwandten Kosten den Werth des erhaltenenen Metalles übersteigen sollten, weil dieses Metall allemahl als ein neues Capital, die Unkosten aber als ein Geldverkehr innerhalb Landes anzusehen sind; so sind dennoch solche Gruben, besonders wenn sie edle Metalle zur Ausbeute geben, oder auch Anweisungen dazu vorhanden, und von andern Orten dergleichen mit grösserm Vortheile nicht zu erhalten sind, im Gange und belegt zu erhalten; und zwar entweder dadurch, daß der Unterschied der Ausbeute und der verwandten Kosten, der Gewerkschaft, mit einem billigen Ueberschusse, als einem Gewinne, zugetheilt, oder daß die dabey erforderlichen kostbaren Baue und Maschinen auf öffentliche Kosten unterhalten, oder auch solche Gewerkschaften mit freyem Holze, Kohlen, Frohndiensten

und

und Fuhren unterstützet, denen Knapschaften einige andere Gewerbe, davon sie Vortheil ziehen können, zugeschlagen werden, Befreyungen von Auflagen auf die Personen selbst, oder die Waaren, welche sie brauchen, oder auch auf Bergwerks-Effecten angedeihen u. s. w. Solche öffentliche Vorschüsse oder bewilligte Freyheiten sind um destoweniger für verlohren zu halten, da es der Cameral-Haushaltung nicht an Wegen fehlet, das Geld, nachdem es durch seinen Umlauf den gewünschten Nutzen gestiftet hat, wiederum in die öffentlichen Caßen zu ziehen. Daß indessen bey solchen unergiebigen Bergwerken in Erwegung zu ziehen sey, in wieferne die damit beschäftigten Leute bey andern Gewerben dem Lande besser dienen, und ihm einen beträchtlichern Gewinn verschaffen könnten, ist eine Sache, welche die allgemeine Haushaltung nicht aus der Acht zu lassen hat; besonders wenn etwa andere mehr unentbehrliche Gewerbe öde liegen, und das Land ohnedem an Einwohnern Mangel leiden sollte.

§. 8.

Verschiedene **Mineralien** und **Foßilien** sind zwar in Absicht ihrer Gewinnung aus der Erde und Ausarbeitung von anderer Beschaffenheit, es können aber dennoch die vorhin gegebenen Regeln dabey gehörig angewendet werden.

Drittes Capitel.

Von der Aufbereitung der Metalle, Mineralien und Foßilien.

§. 1.

Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß die aus Bergwerken und Gruben gewonnenen Materialien selten rein, sondern gröstentheils mit so etwas umgeben und verbunden sind, welches davon zu scheiden ist, ehe es brauchbar Gut werden kann. Ob auch gleich die praktischen Handgriffe der Aufbereitung, die ihren Grund in dem Cap. 1. §. 2. angeführten haben, und zum Scheiden, Waschen, Pochen, Rösten, Beschickung auf Hütten und Hohenöfen, Abtreiben und Finiren gehören, und, nach Verschiedenheit der Metalle und ihrer Leicht- oder Strengflüßigkeit, verschieden sind, hier, weil sie zum praktischen Theile der Bergwerkshaushaltung gehören, nicht genauer, als der Grubenbau, im vorhergehenden Capitel abgehandelt werden können; so müssen dennoch diese Arbeiten, auf welchen ein so grosser Theil der Vortheile des Bergbaues beruhet, keinesweges den Bergleuten allein überlassen werden.

§. 2.

Da auch die Absicht bey dem Schmelz- und Hüttenwesen darauf hinaus geht, daß die Metalle

talle und Mineralien von dem, womit sie verbunden sind, wohl geschieden werden; daß nichts davon verspillet, zurückgelassen, verbrannt werde, oder verfliege; daß die Unarten des Erzes kein untauglich Metall machen mögen; daß man Erspahrungen, beydes in der Zeit und in den nöthigen Materialien suche u. s. w., welche Arbeiten sich entweder auf die Naturlehre und Chemie, in so ferne die Aufbereitung der Metalle durch Hülfe des Feuers geschiehet, oder auf die Mechanik und Aerometrie, in Absicht der Baue, welche die Bereitung der Metalle erfordert, gründen; so kann auch dieses keines Weges der unzureichenden Erfahrung der Bergleute überlassen werden; sondern es sind ihnen gewisse Schmelzprocesse, und dergleichen, welche nach der verschiedenen Beschaffenheit der Metalle ꝛc. eingerichtet sind, vorzuschreiben. Wie gelehrte Gesellschaften, und des Bergwerkswesens kundige Männer der allgemeinen Haushaltung hierinne mit nützlichen Erfindungen an die Hand gehen können, welche, nachdem sie für gültig erkannt worden, durch Verflichtungen in Ausübung zu bringen, ist bereits vorher hier und da erinnert worden. Daß auch die Art, die öffentlichen Gefälle von dem Bergwerkswesen zu heben, dem Bergwesen nicht hinderlich fallen müsse, sonderlich bey den Metallen, die bis zu ihrer Reinigkeit oft durch das Feuer gesetzet werden müssen, folgt aus dem, was im vorhergehenden Stück Cap. 1. ist angemerket worden.

§. 3.

Obgleich das Bergwerkswesen, indem es allerley Materialien zu seinem gewissen Grade veredelt, überhaupt nützlich ist; so muß man doch bey Einrichtung desselben sein Absehen auf das richten, was Cap. 1. §. 3. angeführet worden, und folglich dergleichen ohne erhaltene Erlaubniß und Zulassung nicht unternommen werden. Es sind auch solche Bergwerksproducte, welche noch weiter aufbereitet und wobey Leute in Geschäfte gesetzet werden können, wovon der allgemeine Gewinn des Landes zunimmt, nicht anders, als nur sodann, roh aus dem Lande zu lassen, wenn sie in grösserer Menge vorhanden sind, als sie, ohne Verabsäumung einträchtlicherer Geschäfte, zubereitet werden können.

Viertes Capitel.

Von den Hülfsmitteln der Bergwerkshaushaltung.

§. 1.

Die merklichen Vortheile, welche das Bergwerkswesen der bürgerlichen Gesellschaft verschaft, verdienen eine solche Beyhülfe und Unterstützung, wodurch es zur Gewinnung des Endzweckes in einem beständig gleichen Gange erhalten werden kann. Hierbey ist aber die Ordnung zu beobachten, daß man edlern Werken, ohne solchen

chen Berghandthierungen, welche man als den Ursprung der übrigen zu betrachten hat, den Vorzug einräumen.

§. 2.

Die vielen Handthierungen beym Bergwerkswesen erfordern eine verhältnißmäßige Menge Leute. Diese Menge nun muß in den erzgebürgischen Gegenden desto ansehnlicher seyn, da in denenselben eine zweifache Nahrung getrieben wird. Was im ersten Stück von der Landwirthschaft Cap. 1. §. 2. angeführet worden, findet also hier seine völlige Anwendung. Da auch die Umstände der Bergleute nicht anders als schlecht seyn können, wenn man ihre Arbeiten zu sehr beschwert, ihre Weiber und Kinder aber wenig bey ihren Geschäften helfen können; so muß man dieselben durch andere Verrichtungen in Nahrung setzen.

§. 3.

Die Bergwerkshandthierung erfordert zu verschiedenen Arbeiten und Fuhren Zugvieh, zu deren Unterhaltung Aecker und Wiesen nöthig sind. Solche Grundstücke können also den Bergwerken nicht ohne Schaden abgenommen werden.

§. 4.

Alle Bergarbeiten erfordern Waldung, theils zu Gruben, Verzimmerungen und andern Bauen, theils zu Brennholz und Kohlen. Da nun auf Ersparung der Wälder die Dauer der Bergwerke beruhet; so muß die Aufsicht darüber, welche im vorhergehenden Stücke von der Landwirthschaft

Cap. 5. empfohlen worden, in den erzgebürgischen Gegenden desto ernsthafter seyn. Diese Erspa-rung geschiehet theils dadurch, daß man die Nutzung des Waldes darnach, daß ein Werk mehr oder weniger edel ist, einrichtet; daher die Aufbereitung der unedlen Metalle, wenn davon zu dem erforderlichen Behuf ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, mit Grunde auf ein bestimmtes Quantum, das sich nach der Beschaffenheit des Waldes richtet, eingeschränket werden kann; theils auch dadurch, daß man Arbeiten, welche auf andere Weise betrieben werden könnten, von dem überflüßigen Gebrauche des Holzes abzuhalten suchet; als: daß man bey Gewinnung der Erze ꝛc. sie anstatt des Feuersetzens mit Schießen gewinnet; bey Hämmern und Schmieden Steinkohlen und Torf, wo man dergleichen haben kann, brauchet u. s. w. Daß man durch wohleingerichtete Berg- und Hüttenbaue sowohl, als durch gute Schmelzprocesse das Holz ungemein schonen kann, ist bereits Cap. 3. §. 2. angeführet worden. Da es auch Bergwerke giebt, welche gar zu wenig eigenen Wald haben, so ist es billig, falls dieselben einige Unterstützung verdienen, ihnen aus den **Landesherrlichen Forsten** zu helfen, oder auch die herrschaftlichen Gefälle, aus den umliegenden Waldungen, an Kohlen und Holz und den dürftigen Bergwerken zuzuschlagen; welches jedoch nicht mit dem Schaden des Ackerbaues verknüpfet seyn muß.

§. 5.

Ströhme und Wässerfälle mit ihren Aufdämmungen sind bey Bergwerken zum Triebe solcher

An-

Anstalten, zu welchen Menschenkräfte unzureichend sind, unentbehrlich. Sie müssen also den Bergwerken zu Dienste, und dieselben folglich vorzüglich berechtiget seyn, solche Gegenden, des Wassers wegen, an sich zu bringen; doch ebenfalls nicht ohne alle Einschränkung, welche sich nach der Wichtigkeit der Werke richten muß.

§. 6.

Was übrigens bey der Bergwerkshandthierung vorkommt, als die Uebung und Erfahrenheit der Berg- und Hüttenleute in ihren Geschäften, die Bestimmung gewisser Lehrjahre, Uebereinkunft mit den Dienstleuten wegen gewisser Zeit und Lohns, Schuldigkeit, von einer bestimmten Menge roher Materialien ein gewisses Gewicht zubereiteter zu liefern, die Güte der Waare, die Proben und Zeichen derselben, die Hülfsmittel zum Verlage derselben, die Verfügungen, den Bergleuten das, was sie zur Nahrung und Kleidung bedürfen, bequem zu verschaffen, und dergleichen; so wird solches, da die Bergwerkshaushaltung in diesem Falle nach Maaßgabe dessen, was Cap. 1. §. 1. angeführet worden, eine gemischte Handthierung ist, und die angeführten Sachen, theils mit den Handwerken, theils mit dem Handel nähere Verbindung haben, gehöriger Orten erkläret werden.

Drittes Stück.

von

den Künsten und Handwerken.

Erstes Capitel.

Von den Handwerken überhaupt.

§. 1.

Ich komme nun auf die Handwerke, durch deren Beyhülfe alle durch die Landwirthschaft und den Bergbau hervor gebrachte rohe Materien zu allerley Gebrauch ausgearbeitet werden. Es ist unstreitig, daß die Handwerke nicht auf einmahl, sondern nach und nach, so wie die Neigungen der Menschen zur Bequemlichkeit und Pracht zugenommen haben, entstanden sind, und sich nachher sowohl wegen der rohen Materien, welche verarbeitet werden, als auch wegen der Form, Gestalt, Güte, Nützung u. s. w. vermehret haben; wie denn auch höchst wahrscheinlich ist, daß es unsern Nachkommen an neuen und bisher nicht gewesenen Handwerken nicht fehlen werde. Wäre die Kunstgeschichte hinlänglich ausgearbeitet, so würden uns Beweise hievon aus vergangenen Zeiten nicht fehlen, und wegen der gegenwärtigen haben wir die Erfahrung auf unserer Seite.

§. 2.

§. 2.

Indessen haben sie von ihrem Anfange an in der bürgerlichen Gesellschaft das Ansehen, welches sie nachher und mit der Zeit erhalten, nicht gehabt: denn so lange jede Haushaltung sich selbst verfertigte, was sie bedurfte, und der Geschmack an Veränderungen noch nicht so überhand genommen hatte, daß die Gewohnheit ihn zum Gesetz gemacht, war dabey für die allgemeine Haushaltung wenig auszurichten. Als aber die Lebensarten sich mit der Zeit veränderten, der Gebrauch solcher Waaren zunahm, gewisse Mitglieder des gemeinen Wesens, die andern damit zu versehen, übernahmen, die Völker durch den Umgang mit einander aufgemuntert wurden, sich ihrer Waaren wechselsweise zu bedienen, und endlich, als die Handwerker das Ansehen, die Mittel und Wege erhielten, den Staat zu unterstützen; da sahe sich die allgemeine Haushaltung veranlasset, an der Aufsicht und Lenkung dieser Gewerbe Theil zu nehmen, welche, je mehr sie sich in einem Lande befestigten, desto wichtiger wurden sie geschätzet; daher denn diese Handthierungen von denen, welche ihre Eigenschaften besonders abgehandelt haben, mit unerschöpflichen Goldgruben und dergleichen verglichen werden, wodurch die sie begleitende grosse Vortheile bezeichnet werden.

§. 3.

Wenn man die Handwerke in ihrem gehörigen Umfange betrachtet, so sind alle drey Reiche der Natur ihre Gegenstände; doch dieses auf andere Weise, als bey den übrigen Nahrungsmitteln:

denn

denn durch die Handwerke wird die Ausarbeitung und Veredelung der natürlichen Waaren intendiret. Mich in eine besondere Betrachtung der tausendfachen Arbeiten, welche zu den Handwerken gehören, und die practischen Handgriffe, welche bey einem jeden besonders vorkommen, einzulassen, wäre hier wider meine Absicht, da ich mir bloß zu zeigen vorgesetzet habe, worin die Sorgfalt der allgemeinen Haushaltung bey Künsten und Handwerken bestehen müsse. Und da sie, was die Ausübung derselben betrift, sich nicht weiter erstrecken kann, als daß sie denen, welche ihr Glück dadurch zu machen suchen, Gelegenheit verschaft, zur Kenntniß derer Wissenschaften zu gelangen, welche für die Grundfeste der Handwerke, nach eines jeden Eigenschaften, anzusehen, als: die Naturlehre, Mechanik und mehrere, welche in der Einleitung Cap. 4. angezeiget sind; so bestärkt sich hiedurch, was im ersten Stücke von der Landwirthschaft Cap. 1. §. 6. und im andern Stücke von den Bergwerken Cap. 1. §. 2. in ähnlichen Sachen ist erinnert worden.

§. 4.

Wenn man alle dergleichen Handthierungen subjective in Absicht der Personen, welche Kenntniß davon besitzen, und sie selbst ausüben, betrachtet, so theilen sie sich in **Künste**, oder artes liberales, und in **Handwerke**, artes mechanicas. Artes liberales bezeichnen hier nicht Wissenschaften, welche man also zu nennen pflegt; wiewohl ich den Gelehrten nicht eben zu nahe zu treten gedenke, wenn ich behaupte, daß der Gebrauch der Vernunft, zur Verfertigung eines Buches, gewisser

massen

massen ein Nahrungsmittel oder Handwerk genennet werden kann; sondern ich verstehe hier die so genannten freyen Künste darunter, welche nebst einer fertigen Hand und einem geübten Cörper, Wissenschaft, Witz und Verstand erfordern. Artes mechanicae, oder Handwerke, hingegen sind, welche nach einer durch Uebung erlangten Fertigkeit mehr auf den Kräften des Körpers, als des Verstandes beruhen. Diese artes mechanicae sind indessen nicht alle von einerley Natur: denn einige erfordern mehrere, andere aber wenigere Verstandes- oder Leibeskräfte, wornach man sie auch unter gewisse Classen bringen kann.

§. 5.

Wenn man diese Künste, sowohl die freyen als mechanischen, nach ihrer Absicht betrachtet, so sind einige völlig unentbehrlich; und diese Unentbehrlichkeit erstreckt sich über den Lebensunterhalt, Bewahrung der Gesundheit, Kleidung, Wohnung, Hausrath oder auch Vertheidigung. Einige dagegen sind entbehrlich, aber dennoch nützlich, wo nicht für alle, doch für einige, wo nicht immer, doch bisweilen. Ich übergehe die mannigfaltigen Eintheilungen, welche Aschaffenburg in seinen *Consiliis* pro Ærario instituendo, consil. 42. class. 16. ord. 1127. angeführet, da sie mir weitläuftiger, als nöthig vorkommen.

§. 6.

Wenn man diese Handthierungen als eine Verbindung mit dem gemeinen Wesen betrachtet, so wird der vorerwehnte Endzweck ebenfalls darnach eingerichtet. Die Beschäftigung der Leute mit Arbeit,

beit, und die dadurch entstehende Abhaltung vom Müßiggange, die Ernährung der Armen, die Erhaltung des Geldes im Lande, und die Hereinziehung desselben von Fremden für verfertigte Waaren, der Geldverkehr, dem Künste und Handwerke zu statten kommen, die Aufnahme der Landwirthschaft und des Bergwerkswesen durch den Verbrauch einer unendlichen Menge an Sachen u. s. w. sind solche Absichten, welche die allgemeine Haushaltung zugleich zu erhalten sucht, und welche hienebst die Vortreflichkeit der Künste und Handwerke in einem gemeinen Wesen beweisen. Hier zeiget sich die nahe Verbindung der Policey und Oeconomie abermahls: denn wie in der Abhandlung der Policey Cap. 2. §. 2. und Cap. 3. §. 2. erkläret worden, daß die Glückseligkeit des Landes auf der Menge seiner Einwohner beruhe; so ist auch erwiesen worden, daß die Vielheit weder darzustellen noch zu erhalten möglich sey, woferne das Volk nicht mit Gewerben, und folglich mit Handwerkern, welche dazu die vorzüglichste Gelegenheit geben, beschäftiget wird.

§. 7.

Ob nun gleich die vorhin angeführten Endzwecke zum Grunde dienen, wenn man die Künste und Handwerke unter einander vergleicht, und den Vorzug des einen vor dem andern bestimmen will; so muß man doch hieraus den Schluß nicht ziehen, daß alle die Künste und Handwerke, welche diese gute Eigenschaften zusammen genommen nicht besitzen, unnütze, und keiner Ermunterungen würdig wären. Denn alle Künste und Gewerbe, wie sie

auch

auch Nahmen haben mögen, sind dem Staate einträglich, und müssen in dieser Absicht Hülfe und Unterstützung geniessen. Wenn sich aber Widersprüche ereignen, und nicht alle Vortheile bey einander zu erhalten stehen, sondern ein Gewerbe dem andern weichen muß, so sind die Verfassungen nach den Graden des Nutzens einzurichten, welchen das eine oder das andere leistet: denn hier heist die allgemeine Regel, daß die Künste und Handwerke, welche die meisten Menschen beschäftigen, unentbehrliche Waaren zum Behuf der Einwohner hervor bringen, den grossen Geldverkehr veranlassen u. s. w. mehr zu befördern sind, als diejenigen, welche diese Eigenschaften nicht haben.

Zweytes Capitel.

Von denen Orten, wo Künste und Handwerke zu treiben sind.

§. 1.

Die Nothwendigkeit der Unterscheidung des Land- und Stadtlebens und der damit verbundenen Nahrungsmittel ist im 3ten Cap. §. 8. der Einleitung angezeigt, und in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 9. aus ihren Gründen dargethan worden. Daß aber Künste und Handwerke eigentlich ihren Sitz in den Städten haben müssen, beruhet beydes auf ökonomischen und Cameralgründen. Denn in den Städten kann die

Obrigkeit von den unzählbaren vergänglichen Waaren der Handwerke durch Zoll und Accise Einkünfte haben, welches auf dem Lande nicht geschehen könnte; in den Städten kann man die rohen Materien für die Handwerke durch Hülfe des Handels von einheimischen und fremden Orten in Menge haben, auf dem Lande aber würde bloß Mangel daran seyn; in Städten, wo viele Leute bey einander wohnen, erhält der Landmann seine Waaren besser bezahlt, der Handwerksmann findet mehr Arbeit, der Kaufmann alles in Menge, und hat nicht nöthig, im Kleinen einzukaufen; in den Städten haben sich die Handwerker eines wechselsweisen Beystandes unter einander zu getrösten, welches auf dem Lande wegen der Entlegenheit und des davon entstehenden Zeitverlustes nicht ohne Schaden geschehen kann u. s. w.

§. 2.

Diese Regel ist indessen vielen Ausnahmen unterworfen, zuförderst wegen gewisser Dienstwerke, die dem Landmann eben so nöthig als dem Bürger sind: wesfalls auf dem Lande hierzu Anstalten seyn müsten. Indessen folget aus dem vorhergehenden §. daß diese Dienstwerke sich auf keine andere Arbeiten, als die von täglichem Gebrauche, erstrecken müsten, und daß besonders die Handwerker, welche eine vorzügliche Geschicklichkeit erfordern, hievon auszuschliessen sind: weil dadurch die städtische Nahrung geschwächt würde. Hiernächst werden auch solche Handwerke hievon ausgenommen, welche bey ihrer Einrichtung eine solche Lage, Zugang zu Materialien u. s. w. erfordern, die man

in

in Städten nicht findet. Denn die Profeßionen, welche eine gewisse natürliche Beschaffenheit des Ortes erfordern, müssen eine solche Lage auf dem Lande suchen, wenn sie in den Städten fehlet. Solche Profeßionen, welche es bloß mit Landproducten zu thun haben, die keine sonderlich künstliche Zubereitungen erfordern, oder im Verkaufe sehr hoch zu stehen kommen würden, wenn man die Materialien vorher weit nach den Städten brächte, oder deren Bereitungen für das Mittel zwischen rohen und verfertigten Waaren anzusehen sind, können mit grösserm Vortheile auf dem Lande, als in den Städten getrieben werden.

§. 3.

Aus dem vorhergehenden sowohl, als dem, was in der Abhandlung von der Policey Cap. 2. §. 10. angemerket worden, folget, daß es für die Städte keine willkührliche, sondern eine solche Sache ist, die sie bey Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften übernommen haben, sich auf solche Handwerke und Profeßionen zu legen, und sie zu unterhalten, welche einen grossen Theil einer rechtschaffenen bürgerlichen Nahrung ausmachen, als wodurch sie an dem allgemeinen Verkehr eines Landes Antheil nehmen. Es ist auch nicht genug, in den Städten nur die Handwerke zu halten, ohne welche die Einwohner an den erforderlichen Nothwendigkeiten Mangel leiden würden: denn da die Städte in der Absicht angeleget sind, die umherliegende Landschaft mit allerley Bedürfnissen zu versehen, so müssen solche Waaren auch in den Städten hinläng-

lich zu haben seyn, wenn sie anders der Absicht ihres Daseyns ein Genüge leisten sollen.

§. 4.

Handwerke und Künste mögen entweder auf dem Lande oder in den Städten getrieben werden; so stehet doch der in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 8. gelegte und im ersten Stück von der Landwirthschaft Cap. 1. §. 7. angewandte Grundfeste, daß alle Künste und Handwerke nach Beschaffenheit des Ortes, der Neigung der Einwohner, der Leichtigkeit, rohe Materien zu erhalten, und nach mehr Umständen, worauf die Güte und Tüchtigkeit der Arbeit beruhet, eingerichtet seyn müssen. Denn ohne Absicht auf diese Umstände, die Treibung der Handwerke und Profeßionen zu verstatten, wo ein jeder selbst wollte, wäre der nächste Weg, die Einwohner von den Handthierungen zu bringen, die sie vorher geübet; die zubereiteten Waaren theurer zu machen; die Nahrung von einem Orte zum andern zu ziehen, ohne etwas anders auszurichten, als einen zu ruiniren; das Gleichgewicht zwischen den Handthierungen aufzuheben; einen unkundigen Arbeiter zu veranlassen, sich durch Unternehmung seiner Handthierung an einem unbequemen Orte an den Bettelstab zu bringen u. s. w. Besonders ist diese Aufmerksamkeit nöthig, wenn das gemeine Wesen nicht volkreich genug ist, da die geringste Unordnung in der Wahl der Gewerbe sehr schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Wenn die bürgerlichen Handthierungen solchergestalt eingetheilet werden, und jede Stadt und Ort unternimmt besonders ein Gewerbe, welche

Wahl

Wahl in den vorerwehnten Umständen ihren Grund hat; so kommt nicht nur die städtische Nahrung in ihr rechtes Gleiß, so daß die eine die andere nicht vervortheilen kann; sondern man kommt auch dadurch einem Gleichgewichte zwischen dem Vorrath und Absatze an Waaren, das beydes Käufern und Verkäufern nützlich ist, zu statten. Ja das ist ein Mittel, die Anzahl der Städte zu vermehren, da so viele tausend Arten von Gewerben bekannt sind, und die Menge der Einwohrer zu vergrössern, in so ferne so viel mehr in Geschäfte gesetzet werden.

§. 5.

Soll aber diese nützliche Vertheilung ihren gewünschten Nutzen haben, und die Profeßionen da angesetzet werden, wo sie mit dem grösten Vortheil getrieben werden können; so muß die allgemeine Haushaltung wegen der Gelegenheit eines jeden Orts zum besten Fortkommen der einen oder andern Profeßion nicht in Ungewißheit stehen. Sie muß wissen, was für Naturproducte daselbst, und in welcher Menge sie fallen? in wie weit die Anzahl der Einwohner zur Veredelung hinreichet? ob sie alles mit eigenem Vermögen bestreiten können? u. s. w. und darnach muß sie die Einrichtungen treffen. Dieses ist eine Folge dessen, was in der Abtheilung der Policey Cap. 2. §. 3. und im ersten Stück dieser Abtheilung Cap. 1. §. 12. von der Landesbeschreibung erinnert worden.

§. 6.

Die Meynung von Vertheilung der Handwerke und Künste unter den Städten gehet inzwischen

keinesweges dahin, daß ein jedes Handwerk auf einen gewissen Ort der Stadt so einzuschränken wäre, daß man dadurch einen Mangel an dem, was täglich gebraucht wird, verspüren sollte: denn es werden darunter nicht die zum täglichen Gebrauch erforderlichen Dienstwerke, sondern nur solche begriffen, welche besondere Handelswaaren betreiben, und mit welchen man sich auf lange Zeit voraus versehen kann. Durch eine solche Vertheilung der städtischen Nahrung werden diese unter einander in Verbindung gesetzt; die Jahrmärkte werden vortheilhafter als sonst, in so ferne auf denenselben eine Menge Waaren von ihren verschiedenen Bereitungsarten zusammen kommt; der verschiedenen Nebennahrungen, welche davon entspringen, als Frachten, Fuhren u. s. w. zu geschweigen.

§. 7.

Einen noch stärkern Grund zur Anweisung eines gewissen Ortes oder Stadt für gewisse Professionen giebt die Beschaffenheit der zubereiteten Waaren: wobey eine desto genauere Aufsicht nöthig ist, da die Ungelegenheiten, welche aus schlecht bereiteten Sachen entstehen, nicht bloß denen Fabricanten, sondern auch denen, die sich derselben bedienen, schaden. Denn wenn mancherley Handthierungen von verschiedenen Eigenschaften an ein und demselben Orte angelegt werden, so verwirren die verschiedenen Arbeiten, welche eine jede erfordert, die Handgriffe der Arbeiter: folglich wird die Arbeit selbst nicht so gut, als sie werden sollte.

§. 8.

§. 8.

Die Menge oder der Mangel an Arbeiten ist ebenfalls ein Umstand, der in Erwegung zu ziehen ist, wenn viele Werke von einerley Beschaffenheit an einem Orte eingerichtet werden sollen. Denn mehr Profeßionisten an einem Orte zu bestätigen, als mit Arbeitern versehen werden können, verursacht, daß alle verhältnismäßig daran Mangel leiden. Wenn auch dieser Ursache wegen die Arbeiter von einem einländischen Orte nach einer solchen Stadt gezogen werden; so wird dadurch noch nichts mehr ausgerichtet, als daß man die Volkreichheit an einem Orte vermindert, und an einem andern vermehret, und dadurch die Lebensmittel mit mehreren Bedürfnissen an einem Orte steigert, an dem andern aber unter den Preiß bringet; wenn man anders nicht verfüget, daß die Waarenmenge, welche durch Verminderung der Menschen unter den Preiß gekommen, nach solchen Orten, wo die Anzahl der Einwohner sich vermehret, gezogen wird. Eben dieses gilt auch von denen Naturproducten, welche die Profeßionen erfordern, im Falle sie sich nicht in der Menge finden, die für die Anzahl der Arbeiter zureicht. Eine andere Sache ist es, wenn dieser Mangel aus andern Ländern ersetzet werden kann: wodurch diese Besorgung weniger Schwierigkeiten hat.

§. 9.

Auf der Bereitung der Waaren für einen geringen Preiß beruhet ein grosser Theil des Flors der Profeßionen; wenigstens wenn man den auswärtigen Handel zum Augenmerk hat. Da nun

die Lebensmittel, Miethen und andere Bedürfnisse in grossen, sonderlich in den Hauptstädten, allezeit am theuresten sind, wo die Menge der Einwohner diese Nothwendigkeiten im Preisse ansehnlich steigert; so können in denenselben keine andere Handwerke mit Vortheil getrieben werden, als solche, welche eine höhere Beschwerung leiden, und deren Arbeiten dennoch Abgang haben. Dahingegen erfordert die Vorsichtigkeit, daß die übrigen nach dem Maasse, als sie mehr oder weniger Beschwerungen ertragen können, an solche Gegenden des Landes vertheilet werden, wo die Bedürfnisse für die Arbeiter in geringern Preissen sind. Dieses gilt vornehmlich von den Mittelwaaren, oder solchen, die als das Mittel zwischen rohen und bereiteten anzusehen sind, welche durch solche Unkosten merklich theurer werden.

Drittes Capitel.

Von denen Personen, welche bey den Handarbeiten vorkommen.

§. 1.

Obgleich die Personen, welche bey verschiedenen Künsten und Handwerken, sowohl in Absicht der verschiedenen Materialien, als auch der Art, sie zu bearbeiten, sehr verschieden sind; so können sie doch, in Betracht der Art und Weise, wie sie zu jeder Profeßion beytragen, unter folgenden Classen

sen begriffen werden. Es sind nehmlich: solche, welche Hand anlegen, und den ganzen Proceß verstehen, die man **Handwerker** nennet; oder solche, die nur einige besondere Theile einiger Arbeiten verstehen, und als **Vorarbeiter** anzusehen sind; und solche, die nicht selbst arbeiten, aber durch Tragung der Kosten die Arbeit im Gange erhalten, die man **Verleger** nennet. Daß unter diesen drey Arten von Leuten eine nahe Verbindung obwalte, ist um so deutlicher, da das Wohl eines gemeinen Wesens durch sie gemeinschaftlich befördert wird; wie denn ein Land, sowohl in politischem als ökonomischem Betracht, desto reicher und mächtiger ist, je eine grössere Anzahl es von diesen Leuten hat.

§. 2.

Um nun zuförderst von denen Handwerkern, und denen Fällen zu handeln, mit und in welchen sich die Verwaltung der allgemeinen Haushaltung dabey zu beschäftigen hat; so ist es überhaupt unstreitig, daß sie in erforderlicher Menge vorhanden seyn müssen. Da nun eben die Maasregeln und Mittel, welche in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. zur Vermehrung der Menschen angezeiget worden, hier anzuwenden sind, so, wie auch das, was in mehrern Capiteln dieser Abtheilung, von Abschaffung des Müßiggängers, der Verbindlichkeit, gewisse Lebensarten zu erwählen u. s. w. zu dieser Absicht beyträgt; so übergehe ich dieses hier. Doch ist hiebey die Anmerkung zu machen, daß, so groß der Vortheil auch ist, wenn durch allerley Ermunterungen geübte Fremdlinge ins Land gelocket werden, man dennoch, so lange als der blü-

hende Zustand bloß auf denenselben beruhet, nicht sagen könne, daß Künste und Handwerke in einem Lande vollkommen Wurzel geschlagen haben: weil, wenn diesen Fremden in einem andern Lande grössere Vortheile angeboten werden, sie eben so geneigt sind, sich wegzubegeben, als sie es waren, zu kommen: wodurch denn die Profeßionen eben so geschwinde wieder abnehmen können, als sie erst zunahmen. Das sicherste Mittel eines dauerhaften Flors der Künste und Handwerke sind darinne geübte Landeskinder, wodurch man ausser der Nothwendigkeit gesetzet wird, von der Gewogenheit der Ausländer zu dependiren: denn die Liebe zum Vaterlande, Verwandte u. s. w. machen, daß die Eingebohrnen nicht so leichtlich Lust zum Wegziehen bekommen, ob sie gleich unterweilen mehrern Zwang in ihrem Vaterlande leiden müssen, als die Fremden. Die Befestigung der Künste und Handwerke im Lande erfordert also, die Innländer zu denenselben zu ermuntern, und die eingekommenen Fremden, wenn sie vorzüglich geschickt sind, dahin zu bewegen, und zu verpflichten, daß sie Innländer in Unterweisung und in die Lehre nehmen.

§. 3.

Daß eine gewisse Anzahl Handwerker und Arbeiter zur Verfertigung einer gewissen Menge Waaren in einer bestimmten Zeit erforderlich sind, ist ein aus unwidersprechlicher Erfahrung genommener Grundsatz, wovon auch in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 4. ist gehandelt worden. Ist die Zahl der Arbeitenden geringer, als zur Bedienung derer, welche der Arbeit benöthiget sind,

erfor-

erforderlich ist, so leiden diejenigen, welche Sachen gebrauchen und nutzen. Sind aber mehr Arbeitende, als erforderlich ist, so vermindert sich ihre Nahrung; wenn sich anders kein Mittel zeigt, den Ueberfluß durch auswärtigen Handel anzubringen. Die Anzahl der Arbeitenden muß also so groß seyn, als sie der innländische Verbrauch und der Absatz an Ausländer erfordert, und nicht grösser. Dieses gilt von allen Waaren, und die Zahl der Arbeiter muß bey jeder Handthierung nach dem grössern oder geringern Abgange passend seyn. Denn 50 Arbeiter zu einer Waare zu haben, von welcher 20 zum innländischen Verbrauch und ausländischen Absatz genug bereiten könnten, und im Gegentheile zu einer andern Waare nur 20 zu haben, die 50 erforderte, hält man billig für eine grosse Unordnung; und ob auch gleich eine solche Unordnung sich mit der Zeit selbst ins Gleiß bringt, so verursacht sie doch in den Gewerben grossen Schaden, welches in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 8. ist erinnert worden. Wie heilsam es der allgemeinen Haushaltung bey ihren Anstalten, die Gewerbe gleichförmig zu vertheilen, seyn würde, wenn man wüste, wie viel Arbeit eine Person in einer gewissen Zeit bey jeder Handthierung verrichten könnte, und wie lange Zeit der Verbrauch und die Nutzung der Waaren erfordert, ist den Haushaltungsverständigen sehr begreiflich.

§. 4.

Hievon aber erhalten die Einschränkungen der Künste und Handwerke durch ausschliessende Freyheiten (monopolia) keinen Schutz, da sie keine andere

dere Absicht haben, als das Publicum in Mangel an Bedürfnissen zu setzen, den Gewinn einigen wenigen zuzuwenden, und das Steigern der Waaren zu verursachen; dahingegen das, was im vorhergehenden §. angeführet worden, einer gleichen Nahrung und Arbeit für alle, und der Bequemlichkeit derer, welche die Waaren brauchen, zu statten kommt.

§. 5.

Da auch alle Nahrungsmittel die Verpflichtung gegen das ganze gemeine Wesen über sich genommen haben, demselben jedes nach seiner Art zur Hand zu gehen, welches in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 10. vorgetragen worden; so ist für den, welcher Künste und Handwerke treibt, keine willkührliche Sache, seine Handthierung liegen zu lassen und eine andere dem gemeinen Wesen weniger nützliche zu ergreifen. Wenigstens, und wenn dieses nicht allemahl zu verhindern ist, so ferne die Umstände, Sterbefälle, Armuth und dergleichen die Bewerkstelligung weniger gewiß machen; so kann man doch durch angewandte Aufmerksamkeit verhüten, daß jede Profeßion und Handwerk nicht auf eine so kleine Anzahl verfällt, daß monopolische Folgen davon zu befürchten sind; sondern daß sie in einem solchen Gleichgewicht erhalten werden, als ein so grosses System erfordert. Hier siehet man abermahl die Nothwendigkeit einer Beschreibung des öconomischen Zustandes eines Landes, deren im vorhergehenden Cap. §. 5. ist gedacht worden. Denn wenn man die Anzahl der Arbeiter und die Menge ihrer jährlichen Bereitungen

mit

mit der Anzahl derer, welche dieſe Sachen brauchen und vernutzen, vergleicht, daneben auch auf das ſiehet, was durch auswärtigen Handel abgeſetzet wird; ſo ergiebt ſich gewiß genug, in wie weit die Profeßioniſten zureichend oder nicht ſind, wovon l. c. §. 3. gehandelt worden.

§. 6.

Hieraus ergiebt ſich, in wieferne ſolche Einſchränkungen, durch welche gewiſſe Profeßionen gewiſſen Leuten allein, und mit Ausſchließung der andern zu treiben erlaubt wird, welche Freyheiten man Privilegia excluſiva nennet, in einer bürgerlichen Geſellſchaft nützlich oder ſchädlich ſind. Wenn ausſchließende Freybriefe wenigen Perſonen auf ſolche Handthierungen ertheilet werden, wovon ihrer mehrere neben den Privilegirten Brod und Vortheil haben könnten, ſo geſchiehet dadurch dem Publico nicht nur in ſo ferne zu nahe, daß den übrigen von dieſer Handthierung, ſie zu treiben, benommen wird; ſondern auch, daß der ganze Gewinn bey einigen wenigen bleibt, welcher doch nach Anleitung der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 9. unter viele verbreitet werden ſolte. Denn es kann wohl einer, der einen ausſchlieſſenden Freybrief auf ein gewiſſes Erbe beſitzet, daſſelbe mit dem Nachdrucke treiben, daß die Menge und Güte ſeiner Waaren mit den Landesbedürfniſſen im Verhältniſſe ſtehen, und er kann auch eben die Preiſe halten, als wenn dieſes Gewerbe mehrern zu treiben erlaubt geweſen wäre; wiewohl doch dieſer Satz nicht füglich ſtatt hat, da die Gewinnſucht

die

die Menschen gemeiniglich verleitet, den grösten Vortheil zu suchen, welches auch in diesem Falle schwer zu verhindern ist: denn ohnerachtet, obgleich eine solche Einschränkung nicht für schädlich angesehen werden mag, wenn man bloß seine Gedanken auf die Zulänglichkeit und Billigkeit des Preises richtet, besonders wenn dadurch nicht mehr Leute in Arbeit gesetzet werden können, als derjenige würklich in Nahrung unterhält, der ein solches privilegium exclusivum besitzet, wird gleichwohl das Gleichgewicht in der Circulation des Geldes gestöhret und der Gewinn, wovon sich viele Familien ernähren könnten, beruhet nur bey einer.

§. 7.

Auf der andern Seite aber können ausschliessende Freybriefe Nutzen mit sich führen: 1) Wenn eine besondere Kunst oder Handthierung, die bisher nicht getrieben worden, erfunden, oder von jemanden mit Kosten aus andern Ländern eingeführet wird, von welcher der erste Erfinder oder der, welcher dergleichen zu erst einführet, billig die ersten Früchte geniessen solte, weil er wohl sonst dergleichen unterlassen haben würde. Hierbey aber ist nöthig, entweder, daß eine gewisse Zeit, die nach dem Gewinn, den der Erfinder in solcher Zeit zur Belohnung für seine Erfindung und Fleiß erhalten kann, abzumessen ist, zugestanden werde, damit die Einschränkung nicht beständig fortdauren möge; oder auch, wenn die Erfindung von so wesentlicher Wichtigkeit wäre, daß, wenn sich der Erfinder derselben alleine bedienen solte, die übrigen,

welche

welche solche Handthierung, obschon auf andere Weise treiben, in ihrer Nahrung dadurch leiden, ihre Waaren liegen bleiben, und ihre Profeßionen verderben würden, daß man alsdann keinen ausschliessenden Freybrief ertheile, wohl aber den Erfinder rühmlich belohne, damit die Erfindung von allen genutzet werden könne. Der Grund hierzu ist die Beschäftigung der Einwohner, welche in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 20. gelegt ist. 2) Wenn eine Kunst oder Profeßion von der Beschaffenheit ist, daß sie zwar nöthig und nützlich, jedoch aber, in Absicht anderer Nahrungsmittel, von schlimmer Würkung seyn kann, wenn sie zu stark getrieben würde; so kann ihre Einschränkung auf eine gewisse Zahl am füglichsten durch ausschliessende Freybriefe geschehen. 3) Bey solchen Profeßionen, welche in ihrer Einrichtung und Unterhaltung kostbar sind, der Absatz der Waaren aber auf veränderlichen Umständen beruhet und nach welchen nicht täglich, sondern nur bisweilen gefraget wird, können ausschliessende Freybriefe den wenigsten Schaden verursachen, da das Publicum das wenigste davon empfindet.

§. 8.

Die Anzahl derer, welche das gemeine Wesen als Künstler und Handwerker bedienen, mag groß oder klein seyn, so bleibt es dennoch eine Obliegenheit der allgemeinen Haushaltung, dahin zu sehen, daß die, welche Erlaubniß haben, sich zu nähren, und mit ihrem Gewerbe dem Publico an die Hand zu gehen, und in diesem Betracht die Verbind-

bindlichkeit haben, mit ihren Handthierungen das Erwarten des gemeinen Wesens zu befriedigen, in ihren Arbeiten, Künsten und Profeßionen gehörig beschlagen und geübet seyn. Und da alle Künste und Handwerke einen großen Theil ihrer Grundsätze aus gewissen Wissenschaften nehmen, welche zur Verarbeitung der Naturproducte zu allerley Behuf dienen, wovon in diesem Stücke Cap. 1. §. 3. Erwähnung geschehen ist; so sage ich zwar etwas grösten Theils ungewöhnliches, wenn ich behaupte, daß die Künstler und Handwerker in solchen Wissenschaften einen verantwortlichen Grund gelegt haben sollten; glaube aber dennoch, daß keiner, der nur die geringste Einsicht von der Natur der Profeßion besitzet, von mir den Beweiß fordern wird. Der Handwerksmann muß also mehr Kenntniß haben, als sich der gemeine Mann vorstellet, und verdienet mithin Ehre und Achtung: es ist folglich die Meynung falsch, daß zu den Handwerkern nur ein mittelmäßiges Genie erfordert werde. Indessen will ich in dieser Sache nicht weiter gehen, als es die Umstände im gemeinen Leben ergeben, auch nicht behaupten, daß alle Profeßionisten in solchen Wissenschaften so bewandert seyn sollten, daß sie alle Vorfälle bey ihren Verrichtungen erklären können. Es kann ihnen genug seyn, wenn sie nur gewisse Regeln daraus wissen. Wie gelehrte Gesellschaften den Profeßionen durch Verbesserung der Werkzeuge und Handgriffe zu statten kommen können, ersiehet man aus der Einleitung Cap. 4. §. 19. so wie auch das, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 4. §. 11.

von den practischen Schulen gesagt worden, hier seine Bestärkung erhält.

§. 9.

Ehe ein Künstler und Arbeiter die erforderliche Vollkommenheit erreichen kann, ist Uebung nöthig, welche nach der mehr oder wenigern künstlichen Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit seiner Handthierung abgemessen seyn muß. Da nun die Fertigkeit allmählig durch Zeit und Uebung erhalten wird, so hat die bey den Handwerken eingeführte Weise, nach welcher man die Arbeiter in Lehrjungen, Gesellen und Meister eintheilet, ihren guten Grund; so, wie auch die Einrichtungen der Zünfte, Gilden und Aemter keine andere Absicht, als Geschicklichkeit und Ordnung, sowohl bey den Arbeiten, als unter den Arbeitern, haben müssen. Aber so nützlich die Aufsicht der allgemeinen Haushaltung hierbey ist, so leichte können Zünfte sich in Monopolia verwandeln, die Anzahl der Arbeiter abnehmen, die Profeßionen unzureichend werden, die Waaren steigen, und anstatt Meister, Pfuscher entstehen, wenn sie zügellos verfahren dürfen. Solchen Ungemächlichkeiten zuvor zu kommen, ist nöthig, daß man bey Annehmung der Lehrjungen nach der mehrern oder geringern Künstlichkeit der Profeßion, nach der verschiedenen Gelegenheit für die Jugend sich zu üben, und nach der natürlichen Fähigkeit derselben gewisse Lehrjahre bestimme; daß man allerley Unarten Einhalt zu thun suche, als: die Ausschliessung unächter und einiger ächter Kinder von den Profeßionen, die Einschränkung der Lehrjungen auf eine kleine Anzahl für jeden Meister,

ster, u. s. w. daß man bey den Gesellen denselben Endzweck befördere, und folglich die Verheyrathe-ten, oder solche, welche bey andern, als Amts-meistern, gearbeitet, nicht von der Arbeit aus-schliesse. Hierher gehöret auch das Verbot der blauen Montage und der Einschränkung der Anzahl Gesellen für jeden Meister; ferner, daß man dahin sehe, damit diejenigen, welche Meister werden, und also bey den Profeßionisten die höchste Stuffe be-treten, und dem Publico für die Tüchtigkeit der Waaren stehen müssen, nicht bloß die nöthige Er-fahrung besitzen, und folglich eine gewisse Zeit als Gesellen gearbeitet haben, sondern auch in ihren Meisterstücken Proben davon darlegen müssen. Und endlich überhaupt, daß alle die Ungereimthei-ten, welche den Eigennutz und Nachläßigkeit zum Augenmerk haben, aus dem Wege geräumet werden.

§. 10.

Aber um Meister zu werden, ist es noch nicht genug, seine Kunst zu verstehen: es wird auch ein Vermögen dazu erfordert, um aus eigenen Mitteln oder durch fremden Beystand seine Handthierung mit gehörigem Nachdruck zu treiben: denn sonst wird das Meisterrecht ein Deckmantel der Faulheit, und das gemeine Wesen wird schlecht bedienet, in so ferne ein unvermögender Meister sich weder gute Materialien, wenigstens nicht in Menge und für gute Preisse, schaffen, noch viel Gesellen und Ar-beiter halten kann; sondern mit seinem Meister-briefe eigentlich als ein Geselle selbst arbeiten muß. Dieser Umstand ist also im gemeinen Leben von grös-

sern

sern Folgen, als er beym ersten Anblick scheinet, und man hält es billig für nützlicher, daß die Meister nach der Anzahl wenig, dagegen aber viele Gesellen und Arbeiter sind. Dieser Satz unterstützet die monopolischen Einschränkungen auf keine Weise; sondern benimmt ihnen vielmehr ihre Stärke: denn da man arme Meister, welche wenig Arbeit haben, in dem ganzen System der Profeßionen, als nicht vorhanden ansehen kann; so müssen ja die wohlhabenden Meister so viel mehr zu thun bekommen, als arme Meister werden, und dieser Zustand hat keinen Schein von Monopolien. Wenn aber alle, die Meister sind und Werkstellen halten, Vermögen haben, so erhalten sie unter sich in den Arbeiten ein solch Gleichgewicht, daß sich monopolia nicht eindringen können. Es streitet diese Einschränkung der Anzahl der Meister auch nicht wider das, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 9. von der Ausbreitung der Nahrungsmittel unter viele, und der dadurch zu befördernden Vermehrung der Menschen gesagt worden: denn die Nahrungsmittel sind ihrer Anzahl nach gleich viel, sie mögen unter der Aufsicht einer oder vieler Personen stehen, wenn nur die Arbeitenden in gleicher Anzahl bleiben, als vorher, und die Volkreichheit wird nicht darunter leiden, es mögen die Arbeitenden als Meister oder als Gesellen verheyrathet seyn. Da das Ausschliessen der Armen vom Meisterrechte keine andere Absicht hat, als daß das gemeine Wesen gut bedienet werden möge; so wird, wenn sie durch eigenen Fleiß oder fremden Vorschuß zu Vermögen kommen, sie nichts hindern, das Meister-

recht zu gewinnen, und ihre eigene Werkstätte zu errichten; doch muß hiebey nicht unterlassen werden, die Umstände nach §. 3. zu prüfen.

§. 11.

Es ist nicht zu leugnen, daß, ohnerachtet die allgemeine Haushaltung allen möglichen Fleiß anwendet, die Ungelegenheiten zu verhüten, welche für die bürgerliche Gesellschaft aus den geschlossenen Zünften und Amtsgilden entstehen, es doch sehr viele Nebenwege giebt, durch welche sich Monopolien einschleichen. Und da abseiten der Zünfte das kräftigste Mittel hierzu ist, daß die Meister weniger Arbeiter unterhalten, als sie könnten und sollten, da man keinen Meister überführen kann, daß er mehrere Gesellen und Lehrjungen in Arbeit setzen kann, als er hält, so bald er vorgiebt, daß seine Nahrung mit seinen Arbeitsleuten in gehörigem Verhältnisse stehe; so ist auch kein kräftiger Mittel, solches zu verhindern, als daß man den Arbeitern, welche geschickt sind, und Vermögen haben, erlaubet, ihr Handwerk, ohne zünftig zu werden, treiben, und zu dem Ende, gleich den Zünftigen, Gesellen und Lehrjungen halten zu dürfen: denn hieraus entstehet, daß die Gesellen, welche bey den Meistern keine Arbeit bekommen können, sich nicht gleich aus dem Lande zu gehen veranlasset sehen, sondern bleiben, und durch ihre Arbeit den Vorrath der fertigen Waaren vermehren. In dieser Absicht pflegt man in den Städten gewisse Plätze zu verordnen, an welchen man denen, welche eine Kunst oder Handwerk verstehen, ihr Gewerbe unbehindert zu treiben erlaubet; wie

denn

denn diese Verschiedenheit des Ortes für das Publicum um so nützlicher ist, da es einem jeden, welcher in die Arbeit solcher Freymeister ein Mistrauen setzet, nicht an den Kennzeichen fehlet, sie von den Zünftigen zu unterscheiden. Zur Erhaltung dieser Absicht trägt auch bey, daß man denen Soldaten, welche eine Profeßion erlernet haben, und denen Weibspersonen, die einige Arbeiten verstehen, erlaubet, damit dem Publico zu dienen, und sich zu unterhalten.

§. 12.

Bey vielen Künsten und Handwerken sind die Arbeiten so weitläuftig, daß Erfahrungen, Uebungen und Handgriffe bey den kleinsten und grösten Umständen, welche von dem rohen Zustande der Materialien bis zu einer fertigen Waare erforderlich sind, schwerlich von einem Menschen, wie fähig er auch ist, zu erwarten stehen. Die Ursache hievon ist, daß ausser dem, daß jede Profeßion eine gewisse vernünftige Aufmerksamkeit erfordert, welche nicht anders, als eingeschränkt seyn kann, auch gewisse cörperliche Handlungen, und zwar bey jeder Profeßion andere nöthig sind, die man im gemeinen Leben Handgriffe nennet. Da man nun zu den Handgriffen durch Uebung gelanget, so bringt man sich um dieselben, oder verdirbt sie sich, wenn man einen verschiedene Handthierungen, deren jede andere Handgriffe erfordert, wollte treiben lassen. Da dieses bey den bereiteten Waaren von schlimmer Würkung ist; so siehet man, wie nöthig es sey, daß jeder bey der Kunst und Handthierung, welcher er vorsteht, und deren Handgriffe er in seiner Gewalt

hat, allein bleibe, die übrige Arbeit aber andern überlasse. Hierauf beruhet die Eintheilung und Claßification der Profeßionen unter einander; nicht bloß derer, welche ungleiche rohe Materien veredlen, (denn nichts ist natürlicher als dieses;) sondern auch derer, welche rohe Materien von einerley Art auf verschiedene Weise und zu verschiedenem Gebrauche veredlen.

§. 13.

Eine solche Einrichtung der Arbeiten unter die Handwerker ist nicht möglich zu bewerkstelligen, wenn man nur eine gewisse Hauptarbeit zum Grunde legt, und die übrigen als Nebenarbeiten dieser einverleibet. Denn es geht nicht an, den Grund dieser Eintheilung von den Waaren zu nehmen: massen alsdenn die Zahl der Arbeitenden beynahe unendlich werden, alle aber kaum Unterhalt haben würden, indem ein Arbeiter oft in einer gewissen Zeit mehr verfertigen würde, als hundert in eben dieser Zeit zu vernutzen im Stande wären. Insonderheit stehet diese Regel fest, wenn die Profeßionen eine besondere Genauigkeit erfordern, und eine kleine Veränderung in der Art zu verfahren, die Arbeit untauglich machen kann.

§. 14.

Durch solche Vertheilung der Arbeiten erhalten die Monopolien keinen Schutz: denn die Einschränkungen betreffen nicht die Anzahl der Leute, welche, nach Anleitung dessen, was §. 3. gesagt worden, so zureichend seyn muß, daß es nie daran fehle; sondern die Arbeiten selbst, welche dadurch

gut

gut und tüchtig werden können. Man bringet dadurch vielmehr die Gelegenheit zu Monopolien, in so ferne eine Waare, welche, ehe sie fertig wird, verschiedentliche Bearbeitungen, und mithin auch verschiedene Arbeiter erfordert, deren jeder etwas gewisses dabey verrichtet: daher keiner im Stande ist, die übrigen zu zwingen, oder sie um ihre Nahrung zu bringen; sondern sie müssen sich alle unter einander hülfliche Hand leisten. Ueber dieses erhalten die Verleger und Meister dadurch den Vortheil, daß ihre Arbeiter ihnen durch Pfuschereyen nicht leicht in ihrer Nahrung Schaden zufügen können: massen jeder nur einen besondern Theil der Arbeit versteht. Dahingegen aber hat die bürgerliche Gesellschaft noch ausser dem, daß sie mit tauglichen Waaren versehen wird, den Vortheil, daß die Nahrungsmittel unter viele verbreitet werden, wodurch die Zahl der Einwohner wächset, dessen Grund in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 9. angeführet worden.

§. 15.

Die Richtigkeit dieses Satzes wird dadurch nicht umgestossen, daß wenn solche Vertheilung der Arbeiten genehmiget würde, ein einzelner Handwerker nicht im Stande bliebe, Waaren, zu deren Bereitung verschiedentliche Bearbeitungen gehören, so vollkommen, als sie seyn müssen, zu liefern; woraus für den Käufer die Ungemächlichkeit zu erwachsen scheinen möchte, daß einer einen Theil seiner Waaren an einem, den andern Theil aber an einem andern Orte bestellen müste, welches vermieden würde, wenn ein Handwerker alles machte.

Denn es ist nicht erweislich, daß Künste und Handwerke, ausgenommen die täglichen Bedürfnisse, in ihrem besten Zustande sind, wenn der Handwercksmann zugleich Kaufmann im Kleinen ist: es sind zwey unterschiedene Handthierungen, deren jede ihren Mann ernähren kann: im Gegentheile ist ausser Zweifel, daß das Publicum besser bedienet wird, wenn beyde getrennet sind. Ist die Einrichtung von der Art, so findet der Käufer seine Waaren fertig an einem Orte, obgleich der Verkäufer an mehrern Stellen Mühe damit gehabt hat. Hierzu kommt auch, daß hier mit Vertheilung der Arbeit nicht die Meinung ist, daß derjenige, so eine Profeßion unter Händen hat, welche verschiedene Arten von Arbeit erfordert, verbunden seyn sollte, den einen Theil hier, den andern an einem andern Orte machen zu lassen; sondern da die einzige Absicht dieser Vorsichtigkeit ist, zu verhüten, daß die Arbeit nicht verdorben werde; so ist die Meynung diese, daß der Chef so vielerley Arbeiter in seinem Dienste haben muß, als die Bewerkstelligung einer jeden einzelnen Arbeit erfordert: und denn verdient eine solche Einrichtung den Nahmen einer **Manufactur** mit Recht.

§. 16.

Man muß auch hierwider nicht einwenden, daß, wenn man mehr besondere Arbeiten mit Verfertigung verschiedener Theile einer Waare, die dazu gehören, ehe man die Waaren fertig nennen kann, beschäftigte, die fertige Waare theurer seyn würde, als wenn sie die Frucht des Fleisses einer einzelnen Person wäre; da im ersten Falle ihrer mehrere Unterhalt

terhalt und Gewinn davon ziehen wollen: wie denn auch die fertigen Waaren durch diese Einrichtung aus dem Grunde würden theurer werden, indem, wenn die Geschäfte unter viele vertheilet sind, und die Arbeit nicht für alle reicht, der höhere Preiß der Waaren die Unterhaltungskosten für die Zeit, da Arbeit fehlet, tragen muß, welches für viele schwerer ist, als für einen. Denn wenn man einen Vergleich zwischen der Zeit anstellet, welche ein einzelner Arbeiter verliehret, um seine verschiedene Maschinen und Werkzeuge zu verschiedenen Arbeiten in Ordnung zu stellen; dahingegen der, welcher nur gewisse Theile verfertiget, sein Werkzeug beständig im Gebrauche hat: wenn man erweget, daß derjenige, welcher alles zusammen allein arbeiten soll, einige Zeit braucht, sich an die Handgriffe zu gewöhnen, und aus diesem Grunde öfters eine Arbeit mehr als einmahl thun muß; dahingegen der, welcher beständig einerley verrichtet, an die Vortheile und Handgriffe so gewohnt ist, daß es ihm nur sehr selten fehl schlägt: wenn man bedenkt, wie viel von rohen Materialien durch das Umarbeiten verlohren geht, ehe man die Vortheile und Handgriffe in seine Gewalt bekommt; dahingegen die andern Arbeiter aus Hand in Hand arbeiten, und was dergleichen Umstände mehr sind: so wird der Ausschlag geben, daß, wenn besondere Personen besondere Theile oder Stücke der Waaren verfertigen, die Arbeit hurtiger von statten geht, und die Waaren für bessere Preisse gegeben werden können. Was aber den hohen Preiß der verfertigten Waaren bey dem Mangel an Arbeit betrift, so

ist er ganz natürlich, alsdenn aber nicht zu vermuthen, wenn die Werkstellen in gleichem Gange gehalten werden.

§. 17.

Was in dem vorhergehenden von den Handwerkern gesagt worden, kann in verschiedenen Fällen auch von den §. 1. angeführten Arbeitern gelten, worunter ich solche Personen verstehe, welche sich entweder für Tagelohn von den Handwerkern gebrauchen lassen, oder auch auf Gedinge arbeiten: in vielen Stücken aber sind letztere von den erstern verschieden; massen sie bloß Mittelarbeit zwischen den rohen Materien und den fertigen Waaren verrichten. Ob nun gleich diese Art von Dienstwerken bey verschiedenen Profeßionen, bey welchen die Naturproducte einige Verwandelung erleiden müssen, ehe sie in die Hand des Handwerkers kommen, statt haben können; so sind es doch die Webereyen, welche, des Garns wegen, die gröste Anzahl davon brauchen; folglich muß man die Gelegenheit, sie zu erhalten, auf alle Weise befördern. Und da dieser Endzweck durch gute Einrichtungen in den Städten entweder durch öffentliche Unterweisungen, oder durch das Aufgreifen der Faullenzer, Bettler und Kinder auf den Gassen, und deren Anhaltung zur Arbeit in Zucht- Spinn- und Raspelhäusern, wovon in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 9. und Cap. 7. §. 38. handeln, erhalten wird; wozu noch kommt, daß man solche Personen, welche zwar gewisse Gewerbe treiben, von denen man aber doch urtheilen muß, daß sie ohne Versäumung ihrer Handthierung den Handwerkern und Profeßionen

nen

nen Dienste leisten könnten, hierzu mit der grösten Billigkeit verpflichten kann; so siehet man hieraus die Uebereinstimmung, welche zwischen den Anstalten der Policey und Oeconomie nothwendig ist. Daß solche Mittelarbeiten mit dem grösten Vortheile auf dem Lande und in kleinen Städten getrieben werden können, und daß man dadurch dem Fleisse der Einwohner und einem nützlichen Verkehr zwischen den Städten und dem Lande zu statten komme, ersiehet man aus dem vorhergehenden 2ten Cap. §. 2. und 9. Man siehet leicht, daß, was im 12ten und folgenden §§. dieses Capitels von den Handgriffen gesagt worden, auch von diesen Mittelarbeiten gelten könne.

§. 18.

Die **Verleger** machen die dritte Art von Leuten aus, deren im 1ten §. erwehnet worden. Ueberhaupt kann man nicht sagen, ob es vortheilhafter sey, wenn einzelne Personen zu allerley Waaren Verleger sind? oder wenn sich viele vereinigen, eine Gesellschaft ausmachen, und gesellschaftlich rohe Materien oder Geld vorschiessen? denn die Umstände verändern die Sache ungemein. Einzelne Verleger haben den Vortheil, daß sie über ihren Verlag selbst die Aufsicht haben können: sie bedürfen keiner weitläuftigen Bedienung, vieler Häuser, Gebäude und Geräthe: sie haben von Verwaltung des Werkes keinen andern, sondern bloß sich selbst Rede und Antwort zu geben, welche Umstände in das Wesen der Manufacturen und Profeßionen von grossem Einflusse sind. Fast gleiche Vortheile geniessen auch kleine Compagnien, welche, da sie

aus

aus wenigen bestehen, um den Betrieb des Werkes sich allemahl leicht vergleichen können. Die grössern Compagnien werden, ohnerachtet der Zusammenschuß in Betracht der vielen Interessenten, weit ansehnlicher seyn kann, als einzelne Leute dazu im Stande sind, mithin auch mehr damit auszurichten ist, dennoch mehrentheils von der Ungemächlichkeit begleitet, daß grössere Werke mehr Bedienung zur Aufsicht erfordern, deren Lohn, da er auf die Waaren geschlagen werden muß, dieselben bey solchen Compagnien den Verlegern theurer macht, als sie einzelnen Verlegern zu stehen kommen; weswegen die grossen Gesellschaften nicht lange Bestand haben können. Ueberdies verursacht der geringe Antheil, den ein jeder Interessente an solchen Werken haben, und das Mißvergnügen, welches unter ihnen wegen der Verwaltung entstehen kann, daß ein jeder für sich um den Betrieb des Werkes nicht sehr bekümmert ist; sondern die ganze Verwaltung den oft sehr nachläßigen Bedienten überlässet.

§. 19.

In gewissen Fällen hingegen sind solche grosse Compagnien nicht ohne grossen Nutzen. Wenn ein Gewerbe in einem Lande noch unbekannt, oder wenigstens noch nicht recht im Flor ist, und die Einwohner überdies im Zweifel stehen, in wie ferne ein solch Gewerbe Fortgang erhalten könne oder nicht? auch wohl zum Theil über den Fortgang desselben ungehalten sind, und es hienebst an Arbeitern, die ein solch Gewerke verstehen, im Lande

fehlet;

fehlet; so können Manufactursocietäten von grossem Nutzen seyn, in so ferne sie zu betrachten sind, theils als Aufmunterungen für andere, weil sie die Möglichkeit der Manufacturerrichtung darthun; theils als Unterweisungsanstalten in solcher Profeßion für andere; theils auch als ein Stamm, aus welchem sich viele Zweige durch das Land verbreiten sollen, und endlich auch als ein Versuch, um zu sehen, ob und wie fern dergleichen Anstalten Fortgang gewinnen oder nicht? da denn im Falle, wenn es mislingt, ein kleiner Verlust für viele eben so erträglich ist, als er für einen einzelnen unerträglich seyn würde. Man muß solche Gesellschaften, welche, nachdem sie ihren Endzweck erreicht, und aus ihren Anstalten viele kleinere Werke entstanden sind, die sich durch das Land verbreitet, sich aber wieder zerschlagen haben, keinesweges für unnütze halten: denn solches ist eine Folge dessen, was im vorhergehenden §. angeführet worden, und hat in der Sache selbst keine schlimme Würkung, in so ferne die Menge der bereiteten Waaren eben so groß bleibt, als sie vorher war, und hiebey keine weitere Veränderung vorgeht, als daß die, welche vorher unter einer Compagnie arbeiteten, sich nachher zerstreuen, und ihre Gewerbe an vielen Orten fortsetzen. Wenn auch eine Manufactur einen sehr grossen Verlag erfordert, und der Absatz der verfertigten Waaren von der Beschaffenheit ist, daß es nicht viele wagen, dergleichen auf Speculation machen zu lassen, so können die Manufactursocietäten sich erhalten: massen keine kleinern Werke, welche ihre Waaren für bessere Preisse veräussern, und

dadurch

dadurch die grössern stürzen wollen, Bestand haben können.

§. 20.

Die grössern Verlagscompagnien stehen aus vorerwehnten Gründen grösten Theils auf ungewissen Füssen: wenn also die kleinern Werke die für das Land nöthige Menge Waaren nicht liefern, und andere Umstände grössere Verlagsgesellschaften nicht aufrecht erhalten können, welches jedoch nicht geschehen kann, wenn man sie nicht in den Stand setzet, ihre Waaren für eben so gelinde Preisse zu geben, als die Fabriquen einzelner Besitzer; so erfordert die Vorsicht, solche Werke, durch deren Beyhülfe die einzelnen in den Gang kommen, durch solche Vorzüge zu unterstützen, welche sie in den Stand setzen, mit den kleinen gleiche Preise zu halten. Diese Sache ist von eben der Beschaffenheit, als im andern Stücke dieser Abtheilung von den Bergwerken Cap. 2. §. 7. angeführet worden ist. Wenn derowegen, im Falle man keine andere Hülfe ertheilen kann, solche grosse Manufactursocietäten bey Lieferungen der Waaren zu allgemeinem Gebrauche, wobey ein höherer Preiß besser, als bey einzelnen Käufern statt hat, den Vorgang erhalten, so müssen einzelne Anstalten sich dieses nicht verdriessen lassen, wenn ihnen dabey der Absatz zur täglichen Consumtion offen bleibt. Aber solchen grossen Manufacturgesellschaften mit so wichtigen Vortheilen zu statten zu kommen, daß die einzelnen Werke, welche dem Staate nichts zu unterhalten kosten, darüber zu Grunde gehen können, wäre um so mehr unbedachtsam, da, im Fall dieser Verderb

derb eine von beyden Arten unvermeidlich treffen müſte, es billiger iſt, diejenige, welche mit wenigerm Vortheile getrieben wird, als die, welche bey ihrer Handthierung ihre eigenen Mittel daran wagt, leiden zu laſſen.

§. 21.

Aus dem, was Cap. 2. §. 3. beygebracht worden, erſiehet man zwar, daß der Verlag der Profeßionen den Städten zukomme: da aber nicht alle Mittel des Landes bey den Bürgern anzutreffen ſind, und den Einwohnern nicht füglich auferlegt werden kann, ihr Vermögen dieſen anzuvertrauen; die Profeßionen auch von der Beſchaffenheit ſind, daß, je gröſſere Summen bey ihnen angewendet werden, deſto gröſſer das Verkehr werden muß; ſo iſt es mit ihnen am beſten beſtellt, wenn man allen Innländern, die dazu Luſt haben, und von welchen das gemeine Weſen wegen der Aufrichtigkeit der bereiteten Waaren nichts zu befürchten hat, deren Verlag erlaubet. Hiebey entſtehet eine intricate Frage: in wie ferne nehmlich diejenigen, welche Waaren im Kleinen verkaufen, derſelben Verleger ſeyn dürfen oder nicht? da ſie aber zum Theile ſchon im 15ten §. beantwortet worden, ſo wird man hier bloß eine kurze Anmerkung dazu fügen. Auſſer dem, daß dieſe beyden Gewerbe ſo weitläuftig ſind, daß jede ihren Mann beſchäftigen, und dadurch die Nahrung unter mehrere verbreitet werden kann, ſo giebt es einen Hauptgrund, der dem ganzen gemeinen Weſen angeht, und die Frage zu verneinen ſcheinet, nehmlich, wenn beyde Gewerbe in einer Perſon verbunden ſind, ſo giebt das allzuviel Ge-

legen-

legenheiten, das Publicum, welches die Waaren nutzen und verbrauchen soll, theils durch schlechte Materialien, theils durch Fehler in der Arbeit, zu hintergehen, wofür sich ein der Sache Unkundiger nicht hüten kann; sondern durch Schaden lernen muß; welches gänzlich zu verhüten, der allgemeinen Haushaltung, der strengsten Aufsicht ohnerachtet, ohnmöglich ist. Wenn aber diese Gewerbe getheilet sind, und jeder bey seiner Sache bleibet, so ist gleichsam einer des andern Aufseher. Der Verleger, oder der, welcher die Waaren in Quantität absetzet, sieht dem Handwerksmann, und der Kleinhändler dem Verleger auf die Finger: alle dreye wissen, daß, wo die Waaren nicht gut sind, sie in ihren Händen bleiben.

§. 22.

Es folget hieraus keinesweges, daß, wenn der Verleger nicht ins Kleine verkaufen, und der Kleinhändler eigene Werkstellen unterhalten darf, keine billige Preisse zu erwarten stünden, und diejenigen, welche Waaren gebrauchen und vernutzen, dem einseitigen Gutbefinden derer, die damit handeln, ausgesetzt würden: Dieser Fall kann nur, wenn Monopolia herrschen, statt haben. So bald man aber viele findet, welche zugleich Waaren bereiten lassen, oder sie auch im Kleinen verkaufen, können solche Unordnungen nicht entstehen, weil dem einen daran gelegen ist, zu kaufen, dem andern aber zu verkaufen. Es ist auch der Grund von keinem grossen Gewichte, daß die Waaren um bessere Preisse zu haben seyn würden, wenn der Verleger ins Kleine verkaufen, der Kleinhändler aber Werk-

stellen

stellen halten dürfte: denn der Verleger muß, wenn er im Kleinen verkauft, auf seine Waaren den Verlust an Maaß und Gewichte, durch das Minutiren, die Kosten für Bediente, Ladenmiethe, unverkaufbar, oder solch Gut, das er dadurch ins Grosse zu veräussern verhindert wird, Mühe, ausstehende Schulden 2c. schlagen, welche Umstände verursachen, daß er für seine Waaren eben so viel, als der Kleinhändler nehmen muß. Ob nun gleich der Kleinhändler allen diesen Beschwerlichkeiten ebenfalls unterworfen ist; so macht der Unterschied beym Einkaufe grosser Parthien von den Verlegern, daß er dennoch dabey bestehen kann. Und wenn auch in dem Verkehr zwischen dem Verleger, dem Kleinhändler und dem Consumenten kein so vollkommen Gleichgewicht zu erhalten stünde, daß letzterer nicht einigermassen vervortheilet werden sollte; so ist dieses doch, unter der Menge, aus welcher ein gemeines Wesen besteht, unfühlbar, und gegen den Nutzen, der mit gehöriger Vertheilung der Nahrungsmittel verbunden ist, für nichts zu achten. Wenigstens kann nicht eigentlich gesagt werden, daß andere, als welche Besoldungen haben, darunter leiden, die aber die kleinste Anzahl ausmachen.

§. 23.

Diese Regel von dem Unterschiede zwischem dem Verleger und Kleinhändler leidet jedoch durch gewisse Umstände Ausnahmen, wovon die vornehmsten sind: 1) Wenn Manufacturen und Profeßionen noch nicht recht im Gange sind, und die Kleinhändler sich aus Nebenabsichten entziehen, des Ver-

legers Abnehmer zu seyn, wodurch es geschiehet, daß diejenigen, welche zubereiten, verlegene Waaren bekommen, so kann den Verlegern innerhalb dieser Zeit nachgegeben werden, ihre Waaren ins Kleine zu veräussern, damit die Werkstellen im Gange bleiben mögen; wie denn auch die Kleinhändler verpflichtet werden können, solche Handwerker, deren Producte sie verkaufen, zu verlegen, damit diese sich dadurch veranlasset sehen mögen, ihre Vortheile in der Aufnahme ihrer Handthierung zu suchen. 2) Wenn die Nachfrage nach solchen fertigen Waaren, entweder wegen des hohen Preises, oder geringen Werthes, nicht so groß ist, daß bloß durch den Verkauf derselben jemand sein Auskommen erhalten kann; so kann beydes, Bereitung und Minutirung, einem überlassen werden. 3) In den weniger volkreichen Städten, in welchen man sich von einem Gewerbe alleine nicht unterhalten kann, können beyde verbunden werden. 4) Bey denen Handwerkern, welche bloß als Dienstleistende zum täglichen Behuf anzusehen sind, ist dieser Unterschied ebenfalls nicht sehr nöthig.

§. 24.

Daß der Verleger einer Manufactur oder eines Handwerkes nothwendig von dem, was er betreiben läst, gute Einsichten, sowohl in Absicht der rohen Materialien, der Arbeiten und des möglichen Unterschleifes, der vorgehen kann, als auch wegen der Menge der bereiteten Waaren, die nach dem Abgange einzurichten ist, haben müsse, ist um so nothwendiger, da sein eigener Vortheil darauf beruhet.

beruhet. Die Vorschrift solcher Regeln aber sind, wie bereits in der Einleitung Cap. 3. §. 5. angemerket worden, von der Beschaffenheit, daß sie zur besondern Haushaltung gehören, und deswegen hier zu übergehen.

Viertes Capitel.

Von den zu verarbeitenden rohen Materien.

§. 1.

Es ist eine bekannte Sache, daß die innerliche Güte und das äusserliche Ansehen der bereiteten Waaren grösten Theils auf der Beschaffenheit der rohen Materien, woraus sie zusammen gesetzet oder gemacht sind, beruhe. Da es nun für das Publicum, welches die Waaren kaufen und verbrauchen soll, höchst angelegen ist, in dieser Sache Sicherheit zu haben, so liegt hierinne der Grund der Aufsicht der allgemeinen Haushaltung über die rohen Materien. Diese Aufsicht hat ihr Absehen theils auf Verhütung der Ränke und Betrügereyen mit den rohen Materien; theils auch auf ihre Güte oder Untüchtigkeit, die eine oder andere Waare daraus zu bereiten. Der erste Umstand betrift sonderlich den Landwirth und Bergmann, welche die rohen Materialien herbey schaffen, und der letztere den Handwerker, welcher sie verarbeitet.

§. 2.

Was im ersten Stücke dieser Abtheilung Cap. 8. §. 7. von der Landwirthschaft wegen der Aufsicht über die Naturproducte angeführet ist, findet hier seine Anwendung. Dem zu Folge erfordert der gehörige Betrieb der Profeßionen, daß gewisse Ordnungen vorgeschrieben werden, wie die rohen Materien nach ihrer unterschiedenen Beschaffenheit zu handthieren, zu sammlen, die bessern und schlechtern zu sortiren, und jedwede Art mit verschiedenen Zeichen, oder wie es die Beschaffenheit der Waaren zuläst, sonst kenntlich zu machen, nach gewissem Maaß und Gewichte einzutheilen u. s. w. Hieraus ist auch begreiflich, weswegen die rohen Materien, ehe sie die Profeßionisten in Arbeit nehmen, besichtiget, und das schlechte für Wrack erkläret werden muß.

§. 3.

Die Naturproducte und rohe Materien mögen von den eben genannten Eigenschaften so viele besitzen als sie können, so muß es doch nicht in dem Willkühr der Handwerker stehen, sie zu selbst beliebigen Zubereitungen anzuwenden; sondern es muß jede Art von Naturproducten zu gewissen Bereitungen angeschlagen seyn. Ja es können die Naturproducte, welche für sich selbst gut sind, durch gewisse Zufälle eine üble Würkung auf die fertige Waaren haben, wenn sie nehmlich zur Unzeit und ohne Absicht auf die Umstände gebraucht werden. Diese Regel gründet sich theils auf die Bereitungsmethode selbst, und befördert, daß eine und dieselbe Waare in verschiedenen Fabriquen von einer-

ley

ley Beschaffenheit gefunden wird, welches den Waaren, sonderlich wegen des auswärtigen Handels, einen guten Ruf macht; theils auf die Tüchtigkeit der verfertigten Waaren: denn wenn einmahl ausgemacht ist, was für Materialien eine dauerhafte Waare erfordert; so scheinet daraus zu folgen, daß jede Veränderung oder Vermischung der rohen Materien sich auf die Waaren erstrecken müste; theils auch auf dem eigenen Vortheil der Profeßionisten, welcher erfordert, daß keine gute rohe Materien schlecht verbraucht, sondern daß jedes auf das höchste genutzet werde. Daß auch die Profeßionisten von solchen rohen Materien, welche eine gewisse Zeit erfordern, um die gehörige Güte zu erreichen, einen solchen Vorrath zu halten schuldig sind, der sie in den Stand setzet, nichts verarbeiten zu dürfen, ehe es die erforderliche Güte erreicht hat, ist eine Folge, welche in dem vorhergehenden liegt.

Fünftes Capitel.

Von den zubereiteten Waaren.

§. 1.

Es ist nicht genug, daß die rohen Materien gut, und nach ihrer Würkung auf die fertigen Waaren sortiret sind; sondern es müssen dieselben auch, wenn die Waaren gut ausfallen sollen, regelmäßig verarbeitet werden.

§. 2.

Diese Regeln haben nach den verschiedenen Eigenschaften und Absichten der Zubereitungen ihr Absehen 1) auf die zur Vollendung der Arbeit erforderliche Zeit, deren Verlängerung oder Abkürzung die Waare untauglich macht; 2) auf die Beschaffenheit der Naturproducte, welche zu jeder Waare anzuwenden sind, wovon das vorhergehende Capitel handelt; 3) auf die Menge der rohen Materien, welche zu jedweder Art von Gut darauf gehen soll; 4) auf den Grad der Feine, zu welcher jedwede rohe Materie zu veredlen ist; 5) auf die Maschinen und Werkzeuge, womit die Arbeiten verrichtet werden, theils daß sie von einer gleichförmigen und bequemen Structur seyn mögen, damit einerley Waaren überall einerley Ansehen erhalten: theils auch, damit weder Verleger noch Arbeiter in ihren Arbeiten verwirrt werden, sondern einen richtigen Grund haben mögen, wornach sie ihre Arbeitsvorschläge einrichten können; 6) auf den Behuf, zu welchem die Waaren anzuwenden sind, oder auf den Schaden oder Vortheil, dem entweder die Waare, oder der, welcher sie braucht, ausgesetzet ist, wenn die Zubereitungen nicht dazu eingerichtet sind, und so umgekehrt. Hieher gehören die Einrichtungen mit solchen Waaren, welche sich gleichsam auf einander beziehen, oder in Verhältniß mit einander stehen, und gemeiniglich zugleich genutzet werden; die Absicht mit der Form, Gestalt und den übrigen veränderlichen Umständen, worinne man sich nach der Mode des Ortes, da man sie verkaufen will, oder nach daraus fliessen-

den Bequemlichkeiten u. s. w. richtet. Hieraus siehet man, daß die Qualität der verfertigten Waaren, in Ansehung der Form, Länge, Breite, Dicke, Feine, Schwere und mehr Veränderlichkeiten, nicht so willkürlich seyn müssen, daß sie bloß auf dem Gutbefinden der Fabricanten beruhen; sondern daß die allgemeine Haushaltung dieses nach Vortheilen, die die Umstände überhaupt geben, einzurichten habe. 7) Auf die Bequemlichkeit des Käufers, von der Aufrichtigkeit der Waaren überzeugt seyn zu können, ohnerachtet er ihre innere Güte zu beurtheilen nicht im Stande ist. Hierauf gründen sich die äusserlichen Zeichen, wodurch die Güte der Waaren, ihre Kostbarkeit und übrigen Umstände angezeiget werden. Daß es für einen Handwerksmann nichts weniger als rühmlich seyn könne, bey Verfertigung der Waaren die Regeln aus der Acht zu lassen, welche aus vorangezeigten Gründen jeder Profeßion fürgeschrieben seyn können, ist um so gewisser, weil dadurch in einer bürgerlichen Gesellschaft alle Gewißheit, Glauben, Treue, Redlichkeit und Bequemlichkeit auf das Spiel gesetzet würden.

§. 3.

Da bey den Profeßionen der gröste Theil der Bereitungsmethoden mit der Mechanic, Physic und Chemie verknüpft ist; so ist kein Zweifel, daß man der Leichtigkeit der Arbeit, der Geschwindigkeit dabey, der Gleichförmigkeit und mehrern im vorhergehenden §. angeführten Vortheilen, sehr zu statten kommen würde, wenn man die im 3ten Cap. §. 8. angeführten Hülfsmittel zur Hand nähme.

§. 4.

Aus dem vorhergehenden ersiehet man zugleich, warum gewisse Personen zu verordnen sind, welche auf die Bereitungsmethoden Acht haben, die Waaren unter allen Theilen des Arbeitsprocesses beschauen, die Fehler verbessern, die Waaren für gut erkennen, oder verwerfen, und wenn es die Eigenschaften der Waaren verstatten, sie mit gewissen Marquen zeichnen u. s. w wie man denn auch die Profeßionisten zu verbinden hat, auf ihr Gut ihr Zeichen zu setzen, damit sie für dessen Aufrichtigkeit stehen müssen. Da aber diese Verantwortung von verschiedener Beschaffenheit ist, so wollen wir es auch besonders erklären.

§. 5.

Daß die Handwerker für alle Fehler ihrer Arbeiten zu stehen schuldig sind, welche aus einer vorsetzlichen Nachläßigkeit herrühren, und daß diese Verantwortung beständig fortdauern müsse, ist eine ausgemachte Sache, welche sich auf die natürliche Billigkeit gründet. Daß auch die Handwerker für die Güte der Materie und Aufrichtigkeit der Arbeit in Verantwortung stehen, ist unleugbar: da ja zwischen der fertigen Waare und dem Preisse, welcher dafür erlegt wird, ein solch Gleichgewicht seyn muß, daß keiner Schaden leiden möge. Für solche Schäden aber, welche der Güte der Materie und Tüchtigkeit der Arbeit ohnerachtet, dennoch den verferrigten Waaren wiederfahren können, entweder wegen der Natur und Eigenschaften der Materie, wegen unvermeidlicher Vorfälle, wegen des

Zwingens

Zwingens derselben über ihre natürliche Stärke u. s. f. oder auch wegen solcher Umstände, die abseiten dessen, der sie nutzet, für gewaltsam zu halten sind, kann der Profeßionist nicht haften. Die Zeit, wie lange die Handwerker und Fabricanten für die Güte der Materie und Tüchtigkeit der Arbeit in Verantwortung stehen müssen, kann ebenfalls nicht bey allen Waaren einerley seyn; sondern muß nach der geringern oder grössern Festigkeit der Materie, den seltenern oder häufigern gewaltsamern oder behutsamern Gebrauch, welchen die Waare durch veränderliche Umstände und Bewahrung dessen, der sie braucht, ausgesetzet ist, eingerichtet seyn. Ob nun gleich diese Fälle so veränderlich sind, daß man zu keiner völligen Gewißheit gelangen, und folglich keine solche Billigkeit treffen kann, bey der niemand litte; so ist auch eine solche Genauigkeit hiebey nicht nöthig: so wie auch gewisse Handthierungen, welche theils durch die geringste Aufmerksamkeit ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit entdecken lassen, theils auch von so geringem Werthe sind, daß eine sorgfältige Genauigkeit bey ihnen für unnütz zu halten ist, hiervon ausgenommen werden können: wie denn genug ist, wenn für jede bereitete theure Waare eine so mäßige Mittelzeit, in welcher die Arbeiter dafür zu haften schuldig sind, bey Zeiten fest gesetzet wird, daß keiner mit Grunde mißvergnügt seyn darf. Und wenn hiebey auch einige Ungleichheit auf einer Seite statt haben müste, so hält man es für billig, daß sie eher dem Profeßionisten, als dem, der die Waaren verbraucht, zustatten kommen müste: massen es

so viele Zufälle giebt, wodurch die Waaren verderben können, und die letztern manche Auswege finden, die Fehler zu verbergen, die sie durch Vernachläßigungen selbst verursacht haben.

§. 6.

Die letzte Sorge der allgemeinen Haushaltung bey den Profeßionen ist, sie in einem Staate auf eine erforderliche Anzahl, gute Waaren und billige Preisse zu bringen: worauf auch alle in dieser Abhandlung angeführte Anstalten abzielen, wenn sie unter einander in gehörigem Gleichgewichte gehalten werden. Der Preiß der Waaren gehöret zwar eigentlich zum Handel; in so ferne er sich aber zum Theil auf das Arbeitslohn gründet, kann dessen auch hier gedacht werden. Daß der Werth der bereiteten Waaren sich auf den Einkaufspreiß der rohen Materien, auf die Kosten und Arbeit, welche der Verfertiger daran gewendet hat, und auf den billigen Gewinn, den er dabey verdienen muß, gründet, ist unleugbar. Da nun alle rohe Materien natürliche Waaren sind, deren Hervorbringung in grösserer oder geringerer Menge nicht in der Macht der Menschen steht, sondern auf veränderlichen Umständen beruhet; so leiden sie kein pretium legitimum, welches in der Abtheilung vom Handel weiter gezeiget werden soll. Folglich können die verfertigten Waaren, bey denen der Verleger oder Profeßionist beydes Materialien gegeben und seine Arbeit angewendet hat, nicht bequemlich taxiret werden, ohne entweder dem Käufer oder Verkäufer zu nahe zu treten, in so ferne es unbekannt ist, wie theuer die rohen Materialien und

die

die übrigen Zubehörden zur Arbeit gewesen sind. Hierdurch aber erhält das unbillige Steigern der Waaren zur Beschwerde der Käufer und Consumenten um so weniger Beystand, da die Menge der Profeßionisten, wenn sie mit der Nachfrage nach ihren Waaren im Gleichgewichte stehet, die letztern ziemlicher maassen in ihrem rechten Preisse erhalten muß. Hingegen aber kann das pretium artificii, oder die Bezahlung für Waaren, welche ein Handwerksmann von anderen rohen Materien verfertiget, bequem taxiret werden; wenn man dabey zum Grunde legt, wie lange Zeit zur Verrichtung der Arbeit erforderlich ist, wie groß des Profeßionisten Unkosten innerhalb dieser Zeit für Unterhalt, Miethe, Kleider, Contributionen ꝛc. seyn können, welche Ausgaben, wenn man sie mit dem gangbaren Preisse dieser Bedürfnisse vergleicht, ergeben, was für eine Bezahlung ihm für seine Arbeit werden muß. Und so wird es eine locatio operarum, welche nicht auf das Bedingen ankommen muß; sondern wegen eines darauf beruhenden allgemeinen Nutzens, auf etwas gewisses zu setzen ist. Wo irgend ein Theil der Regierung des Nahrungswesens Genauigkeit erfordert, so ist es gewiß dieser: denn so, wie allzu geringes Arbeitslohn, wobey die Arbeiter ihr Auskommen nicht finden, ihnen Seufzer und Thränen auspreßt, und sie auf die Gedanken bringt, aus dem Lande zu gehen; so giebt auch hohes Arbeitslohn Anlaß zur Liederlichkeit, und es gilt diese Anmerkung nicht nur von den Profeßionisten, sondern in allen denen Fällen, in welchen locatio operarum statt hat.

§. 7.

§. 7.

Nichts ist verschiedentlichern Urtheilen ausgesetzet, als die Wahl unter den Künsten und Handwerken, wenn sie in einem Lande mit Ernst eingeführet werden sollen, und es das Ansehen hat, als wenn die Zahl der Einwohner alle zugleich zu treiben, nicht zureichend wäre. Kein sicherer Mittel aber ist, hierinne sich heraus zu helfen, als daß man mit Hülfe derer Gründe, welche Cap. 1. §. 6. und 7. geleget worden, die Wahrheit erforschet und sie durch den Calculum deutlich macht: denn der Ausschlag wird alsdenn zeigen, daß entweder die Landeseinwohner mit solchen Handthierungen beschäftiget sind, welche den grösten Nationalgewinn abwerfen; oder auch in wieferne derselbe durch noch andere Handthierungen zu vermehren sey. Die Veredelung der eigenen Naturproducte eines Landes, scheinen zwar das zu seyn, was bey allen Profeßionen den Vorgang haben will; wenn man sie aber auf vorgedachten Probierstein bringt, so kann es sich oft begeben, daß man es vortheilhafter findet, die eigenen Naturproducte roh gegen andere oder fremde zu vertauschen, und lieber diese, als seine eigenen Waaren zu veredlen; besonders wenn die einländischen rohen Materien von der Beschaffenheit sind, daß sie zu den meisten Bedürfnissen der Einwohner unbrauchbar sind, oder daß ihre Veredelung mit geringerm Vortheile für das Land geschehen kann, als von den ausländischen Materialien zu erhalten stehet. Und da der Nationalgewinn das einzige ist, was das allgemeine Haushaltungswesen beseelet; so folget

hieraus,

hieraus, daß, wenn auch ein Land selbst gar keine rohe Materien besässe, es doch viel vorsichtiger wäre, diese von fremden zu kaufen, oder einzutauschen, als ihnen ihre fertigen Waaren abzunehmen. Aus eben diesem Grunde folget auch, daß, wenn es die Anzahl der Einwohner und Profeßionisten verstattet, und es, ohne nothwendigern Geschäften Leute zu entziehen, geschehen kann, auch die Betreibung solcher Künste und Handwerke nöthig ist, welche die rohen Materien verarbeiten, die im Lande nicht vernutzet, sondern nur bloß an fremden Orten gesucht werden; ja auch solche sind zu verarbeiten, welche zu nichts, als zum Pracht und Staat dienlich sind; ohnerachtet die Materialien dazu von den entlegensten Orten herbey geschaffet werden müssen.

Sechstes Capitel.

Von den bey den Künsten und Handwerken nöthigen Hülfsmitteln.

§. 1.

Die Eigenschaft der menschlichen Seele, aus ihren Handlungen den grösten Gewinn ziehen zu wollen, zeiget sich auch bey den Nahrungsmitteln, die, wenn sie mit vielen Beschwerden verknüpfet sind, diejenigen, so sie treiben, von sich abhalten; wenn sie aber mit anständigen Vortheilen begleitet und durch Ermunterungen unterstützet wer-

werden, mehrere an sich locken. Und da man das letztere nothwendig zur Absicht haben muß; so können solche Hülfsmittel entweder den Personen, oder der Nahrung, oder auch den bereiteten Waaren angedeihen.

§. 2.

Was die persöhnlichen Vorzüge betrift, so müßen sie, nach der Verschiedenheit der Leute, und der Art, wie sie zu den Arbeiten, entweder als Verleger, Handwerker, oder Arbeitsleute beytragen, wovon im 3. Cap. gehandelt worden, verschieden eingerichtet seyn. Darin aber kommen diese Personen überhaupt überein, daß die ihnen zugestandene Freyheiten die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten zur letzten Absicht haben müssen; folglich müssen sie von allen bürgerlichen Lasten freygesprochen seyn, welche ihre Arbeiten unterbrechen, oder ihnen die Zahl ihrer Hülfsleute vermindern. Darinne aber kommen die Verleger überein, daß zur Erhaltung guter Ordnung unter ihnen, keiner dem andern die Arbeiter entziehe, oder sie auffer Stand setze, ihre Arbeit fortzusetzen, welches durch Wegnehmung und Verkümmerung der Arbeiter, Werkzeuge und rohen Materialien, oder auf andere Art geschehen kann, wodurch der Fortgang der Anstalten und Arbeiten unterbrochen wird.

§. 3.

Was die Vorzüge und Ermunterungen, welche die Handthierungen selbst begleiten müssen, betrift, so haben sie entweder die zur Bewerkstelligung und Vollendung der Arbeit erforderlichen

Noth-

Nothwendigkeiten, oder auch die Zubereitungen selbst, zum Augenmerk. Diese Hülfsmittel nun verändern sich, nach dem Zustande der Nahrungsmittel, die entweder noch in ihrem Anfange oder bereits zu ihrer Vollkommenheit und Beständigkeit gekommen sind.

§. 4.

Wenn die Arbeit bewerkstelliget werden soll, so erfordert sie Arbeiter. Giebt es deren in einem Lande nicht genug, so muß man sie aus andern Ländern herbey zu ziehen suchen, oder auch die Landeskinder aufmuntern, sich durch Reisen in die Fremde in ihrer Kunst Uebung und Erfahrung zu verschaffen. Das erstere geschiehet lediglich, wenn die Nahrungsmittel in einer kurzen Zeit in gehörigen Stand gesetzet werden sollen. Das letztere kann bey solchen Handthierungen statt haben, die schwerlich durch Fremde einzuführen sind; oder bey denen es nicht nöthig ist, ihre Vollkommenheit so bald zu erlangen. Die Aufmunterungen, welche man zur Herbeyschaffung der Fremden anwendet, können in dem allgemeinen Verkehr um desto weniger für verlohren geachtet werden, da vielmehr das Vermögen des Landes überhaupt sich um so viel vermehret, als die angekommenen Fremdlinge baar mitbringen; mehrerer Vortheile, deren in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 17. gedacht worden, hier zu geschweigen. Daß solche Ermunterungen auf mannigfaltige Weise eingerichtet werden können, ist an vorerwehntem Orte gezeiget worden; wobey es mit der Absicht übereinstimmt, daß die Vortheile für die Fremden so an-

ansehnlich seyn müssen, daß sie nicht andere Orte durch grössere Vorzüge an sich ziehen.

§. 5.

Zur Fortsetzung der Arbeit wird **Verlag** erfordert. Welche diesen allein zu übernehmen berechtiget sind, ist Cap. 4. §. 21. erkläret worden. Was für Mittel zum Geldumlaufe und zur Beförderung des Verlages zu erwählen, wird an seinem Orte ausgeführet werden. Soviel aber kann hier überhaupt angemerket werden, daß solche Mittel zur Beförderung des Verlages, wodurch die einländischen bereiteten Waaren mehr in den Gang, die fremden aber in Verfall kommen, billig für die vorsichtigsten zu halten sind. Da der Verlag eine Art von Anlehn ist, so erhält man zwar, wenn die einländischen Fabriken zu ihrem Betriebe einen auswärtigen Verlag veranlassen solten, den Vortheil, daß die Profeßionen in den Schwung und die Leute in Verkehr gesetzet werden, auch ein Theil des Gewinnes im Lande bleibt: der gröste Vortheil aber fließt den Ausländern zu, und wenn der fremde Verlag wieder zurück gezogen wird, so nehmen auch die Handthierungen verhältnißmäßig wieder ab; das Land steht also gegen die Fremden würklich im Untergewichte, ohnerachtet es mit ihm wohl zu stehen scheinet. Und ob gleich dieses Untergewicht nicht von verbrauchten fremden Waaren kommt; so ist es doch von übler Würkung: und es sind die Folgen hieraus für ein Land desto mißlicher, da die bereiteten Landeswaaren, sowohl in Absicht des Preisses, als der Art der Bereitung und anderer Umstände, auf dem Wohlgefallen

fallen der Ausländer beruhen. Geht die Unvorsichtigkeit mit dem fremden Verlage so weit, daß sie durch die Einfuhre fremder fertiger Waaren geschiehet, die im Lande versilbert, und dieses Geld sodann zum Verlage einiger anderer Nahrungsmittel verwendet wird; so ist der Schade des Landes und der Gewinn der Fremden um so grösser: denn man schadet dem Lande, theils durch die Einfuhre fremder Waaren; theils durch den hohen Preiß, der auf die fremden Waaren gesetzet wird, und den geringen Werth, für welchen einheimische Manufacturwaaren angenommen werden; theils auch dadurch, daß würcklich des Landes eigenes und baares Vermögen den Verlag besorgt, und die Innländer solchergestalt nur Bediente der Ausländer sind, ohnerachtet ein jeder für sich, sich wohl dabey zu befinden glaubet. Die Ausländer sind indessen um so weniger eines übeln Betragens zu beschuldigen, da ein jedes Land diesem Vorzuge mit aller seiner Macht nachzustreben befugt ist.

§. 6.

Mit dem Verlage haben auch die freywilligen Geschenke, in Absicht des Endzweckes, die Gleichheit, daß man der Bewerkstelligung der Arbeit dadurch zu statten kommt, ohnerachtet sie ihrer Natur nach, von einander verschieden sind. Wenn derowegen der Zustand der Nahrungsmittel so beschaffen ist, daß es mit ihnen, ohne öffentliche Unterstützungen, keinen Fortgang haben kann; entweder wegen der Abneigung der Einwohner, ihr Vermögen hinein zu stecken, oder wegen Ungewißheit eines glücklichen Erfolges u. s. w. so ist für

das gemeine Wesen nichts verlohren; wohl aber werden viele Ausländer gereizet, mit ihren Mitteln herein zu ziehen; die Innländer aber geneigt gemacht, sie aufzunehmen, wenn die Besorger solcher Nahrungsmittel, durch Aufmunterungen, die zur Erhaltung des Endzwecks dienlich sind, belohnet werden: worunter nicht blos baar Geld, sondern auch Ehrenbelohnungen und dergleichen zu verstehen sind. Daß auch der Vorschuß, welcher an dergleichen Nahrungsmittel vom Staat gewendet wird, bey der Wiederbezahlung mit weniger Beschwerden, als andere Schulden, beleget werden muß, gründet sich auf vorher angeführte Ursachen.

§. 7.

Zur Ausführung der Arbeit sind Häuser, Gebäude und Werkzeuge unentbehrlich, welche alle nach jeder Handthierung eingerichtet seyn müssen. Bey Einrichtung neuer Anstalten also, müssen nicht nur die liegenden Gründe, welche auf einige Weise unter der Verwaltung des Staates stehen, falls sie für ein oder andere Anlage dienlich erachtet werden dazu gewidmet; sondern auch diejenigen, welche solche Plätze zu bebauen und einzurichten unternehmen, durch dienliche Vorzüge unterstützet werden, damit das Geld, welches sonst zum Bau darauf gehen würde, zum Verlage der Arbeit angewendet werden könne. Daß indessen solche Vortheile nach dem größern oder geringern Gewinn, welche jedwede Profeßion dem gemeinen Wesen zuwendet, einzutheilen sind, folgt aus dem, was Cap. 1. §. 6. ist erinnert worden: so, wie auch

diese

diese Vortheile sich nicht weiter erstrecken müssen, als bis die Anstalten ohne dieselben Bestand haben können. Da auch der Gelegenheit, gute Werkzeuge erhalten zu können, überhaupt zu statten zu kommen ist; so ist es von keinen kleinen Folgen bey den Professionisten, wenn solche Maschinen und Werkzeuge, welche zwar zur Fortsetzung der Arbeit nöthig sind, aber nicht beständig, sondern nur bey gewissen Gelegenheiten genutzet werden, und überdies zu bauen oder zu unterhalten einer einzelnen Fabric zu kostbar fallen, entweder vom Publico unterhalten, oder auch einem einzelnen Manne, als ein Nahrungsmittel, und gegen eine billige Bezahlung, angeschlagen werden. Denn es ereignet sich öfters, daß die verfertigten Waaren bloß aus der Ursache theuer sind, weil kostbare Bereitungswerkzeuge von einzelnen Personen dazu unterhalten werden müssen. Dieses bestätiget das, was Cap. 3. §. 12. von Vertheilung der Arbeiten angeführet worden.

§. 8.

Durch die leichte Erhaltung der rohen Materien erhalten die Professionen ihren Fortgang. Wie der Vorrath von natürlichen Waaren zu befördern sey, ist im ersten Stück von der Landwirthschaft Cap. 1. gezeiget worden. Wenn aber die verfertigten Waaren mit andern von eben der Art das Gleichgewicht halten sollen, so müssen weder die innländischen noch fremden rohen Materien mit schweren Abgaben beleget werden. Hierbey ist jedoch zu merken, daß, da alle bereitete Waaren nicht gleich nothwendig sind, auch einige rohe

Materien, besonders wenn man bey denen davon zu bereitenden Waaren kein Absehen auf die Ausfuhre hat, sondern dieselben im Lande, und zwar zum Behuf einer schädlichen Eitelkeit, angewendet werden, mit einigen schicklichen Abgaben beschweret werden können. Und da alle, sowohl rohe, als fertige Waaren in gewisser Absicht als Arbeitsmaterialien angesehen werden können, in so ferne man sie mit so etwas, das davon gemacht werden kann, vergleichet; so sind diese Linderungen auf solche Waaren einzuschränken, deren Veredelung die meisten beschäftiget, und welche nicht gebraucht werden können, ehe und bevor sie besonders zugerichtet sind. Was §. 6. vom Verlage angeführet worden, hat blos von den rohen Arbeitsmaterialien statt: folglich muß man den unbemittelten Arbeitern Gelegenheit verschaffen, daß sie rohe Materien Vorschuß- oder Anlehnsweise bekommen, und wenn die Arbeit fertig und verkauft ist, bezahlen können.

§. 9.

Die Profeßionisten überhaupt erfordern einen Vorrath an wohlfeilen Lebensmitteln. Wie der Staat ihnen in dieser Sache behülflich seyn müsse, ist in der Abtheilung von der Policey Cap. 9. gezeiget worden. In wie genauem Verhältniß aber der Preiß der Lebensmittel, mit dem Verdienste der Fabricanten stehen müsse, wenn man anders gewissen Unordnungen zuvorkommen will, ist in dem vorhergehenden 5ten Cap. §. 6. erinnert worden, so wie auch dieses die Nothwendigkeit deßen, was Cap. 2. §. 9. von Beförderung

des

des wohlfeilen Preißes der Waaren, und der dabey nöthigen Vorsichtigkeit gesaget ist, weiter bestärket: denn wenn man solche Handthierungen, welche nicht viel Unkosten tragen können, in einer Stadt anlegt, in welcher andere Nahrungsmittel, die mehr Lasten tragen können, schon eingerichtet sind, hingegen aber von denen, welche sich nicht beschweren lassen, bereits einige an solchen Orten im Gange sind, wo die Lebensmittel sehr wohlfeil sind; so macht der Unterschied der Victualienpreisse, die an theuren Orten verfertigten Waaren unverkaufbar, wenn sie anders kein anderer Umstand mit denen von wohlfeilen Orten im Gleichgewichte erhält.

§. 10.

Die andere Art der Hülfsmittel für die Handwerke, deren im 3. §. gedacht worden, hat ihr Absehen auf die bereiteten Waaren selbst. Diese Hülfsmitel sind entweder unbeständige oder beständige. **Unbeständig** nennt man die Vortheile, welche den bereiteten Waaren nur so lange zustatten kommen, als sie ohne Beyhülfe nicht bestehen können, die aber aufhören, sobald die im Wege liegenden Steine des Anstosses weg gethan sind. **Beständig** hingegen sind solche Vortheile, ohne welche die Waarenbereitungen geschwächt, oder wohl gar ins Stecken gerathen würden. Ob nun gleich die Absicht, die Künste und Handwerke zu ihrer rechten Höhe zu bringen, durch die gewöhnlichen und beständigen Ermunterungen erhalten werden kann: so ist die Absicht bey den unbeständigen Vortheilen, welche nur eine gewisse Zeit dauren, bloß die, daß der Endzweck desto geschwinder

erreicht werden möge, wenn besondere Lockmittel damit verbunden sind.

§. 11.

Unter den beständigen Hülfsmitteln ist der ungehinderte Absatz der Waaren das allererste: massen alle Hinderung beym Verkaufe die Menge der Bereitungen vermindert. Da nun der Absatz der fertigen Waaren durch die freye Einfuhre, Verkauf und Verbrauch fremder Waaren von dieser Art leidet; so muß dieses desto weniger zugestanden werden, da so viele Arbeiter, welche sich durch Verfertigung solcher Waaren ihr Auskommen verschaffen, nahrloß werden, und umgekehrt.

§. 12.

Die Mittel, den Gebrauch der fremden Waaren zu verhindern, oder doch einzuschränken, so, daß die einheimischen verkaufbar bleiben, sind vornehmlich zweyerley: entweder daß man die fremden Waaren mit so hohen Abgaben belegt, daß sie zum Verkauf theurer, oder doch eben so theuer, als die einheimischen, werden; oder auch, daß man ihre Einfuhre schlechtweg verbietet. Es ist aber nicht gleichviel, welches Mittels man sich bedienet; man muß auch hierbey nach Gründen verfahren. Wenn von einer Waare im Lande nur so wenig verfertiget wird, daß sie nicht zu aller Bedürfniß zureicht, gleichwohl aber für unentbehrlich zu halten ist, so kann die Einfuhre fremder Waaren verstattet werden; doch ist sie mit solchen Abgaben zu belegen, die den Absatz der eigenen befördern: folglich, je mehr von diesen Waaren aus eigenen Fabriken geliefert wird, je schwerer sind

die

die fremden zu belegen. Das völlige Verboth der Einfuhre fremder Waaren hingegen hat alsdenn statt, wenn man davon so viel im Lande verfertiget, als das gemeine Wesen verbraucht. Was von Beschwerung oder Verbietung fremder Waaren gesaget worden, gilt nicht bloß von solchen, welche directe zu gewissem Gebrauche bestimmet sind; sondern auch von solchen, die anstatt anderer genutzet werden können. Denn wenn man diese Vorsicht vernachläßiget, so läßt sich der Endzweck leicht verfehlen.

§. 13.

Die Ursachen, weswegen Waaren an einem Orte für beßere Preiße, als an einem andern gegeben werden können, sind eigentlich beym Handel zu erklären. Folgende Anmerkung ist indessen hier anzubringen nöthig, daß, gleichwie die Gelegenheit an einem Orte innländische rohe Materien wohlfeil zu erhalten, welche an einem andern mit Kosten von fremden Orten herbey geschaffet werden müssen, mehr Uebung in der Kunst an einem, als an dem andern Orte, ein leichterer Absatz der zubereiteten Waaren, ein größer Capital, das Alter der Anstalten, der Vortheil, den große Anstalten davon haben, kleine oder neue zu unterdrücken u. s. w. die Würkung haben, daß die Waaren an einem Orte wohlfeiler, als an einem andern, den die vorgenannten Beschwerden treffen, seyn können: also das Gleichgewicht zwischen den fremden und innländischen Waaren, falls die fremden wohlfeiler verkauft werden können, in diesen Umständen, durch vorherbeschriebene Mittel, zu suchen ist.

legt man dieses zum Grunde, so ist es nicht schwer, die Frage zu beantworten, in wieferne es billig sey, die fremden Waaren bloß aus der Ursache mit Abgaben zu belegen, weil die innländischen nicht für eben solche Preiße verlassen werden können: denn der im 1. Cap. §. 6. angeführte Endzweck muß durchaus zu erhalten gesucht werden, auf was Weise es auch immer geschehen mag; und ob gleich die im Lande zubereitete Waaren viel höher, als die fremden zu stehen kommen, so verdient doch der Ausländer dabey nichts, sondern es bleibt bloß Geldverkehr zwischen den Einwohnern des Landes. Wie nun diese Theurung nichts schlimmes enthält; so muß im Gegentheil ein solcher hoher Preiß, der von Monopolien herkommt, auf keine Weise Beystand erhalten; sondern nach Anleitung des 3. Cap. in seine Schranken gebracht werden. Von eben so geringem Gewichte ist der Einwurf, daß das Verboth fremder Waaren, oder ihre Beschwerung mit Abgaben, zur heimlichen Einschleppung derselben Anlaß giebt, die wegfallen würde, wenn sie frey oder für geringe Abgaben eingeführet werden dürften, wovon im folgenden Stücke vom Handel gehandelt werden wird.

§. 14.

Je mehr Zwang bey fremden Waaren gebraucht wird, ein desto grösserer Absatz ist von den innländischen zu erwarten. Zur Beförderung dieses Endzwecks können nicht nur nach Einleitung Cap. 3. §. 23. diejenigen, welche ihren Vortheil in Veräußerung fremder Waaren suchen, verpflichtet werden, Abnehmer innländischer Waaren zu werden;

sondern sie können auch von dem Verkauf der Waaren überhaupt nach dem Maaße, als die innländischen an Güte und Menge zunehmen, und ihre Abneigung, sie abzusetzen, merklich wird, ausgeschlossen werden. Da aber dieser Schritt einen Anschein von Härte hat, so muß man ihn nicht eher vornehmen, als bis einige Warnungsgrade vorausgegangen sind. In wie weit ein ähnlich Verfahren bey Bestimmung der Gebrauchszeit für verbothene fremde Waaren, nach dem Verlaufe derselben, statt haben könne, läßt sich aus dem, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 10. §. 5. 6. angeführet worden, abnehmen.

§. 15.

Endlich trägt auch die Regierungsform eines Landes zur Aufnahme oder Untergange der Künste und Handwerke das ihrige mit bey. Denn da die Dauer aller Nahrungsmittel sich darauf gründet, daß diejenigen, welche ihr Vermögen dabey wagen, sicher seyn können, daß alle Hülfsmittel, welche zu diesem Endzwecke führen, hinlänglich befestiget seyn und ungestöhrt bleiben mögen; so will es mit den Gewerben in solchen Ländern nicht recht fort, deren Regierungsart wankend ist: so, daß dasjenige, was das eine mahl ist beschlossen worden, ein ander mahl wieder aufgehoben wird, oder die das Wohlbefinden der Landeshaushaltung nicht zur letzten Absicht hat, und das Regiments-Ruder dahin lenket. Die Geschichte der Staaten giebt hievon überzeugende Beweise.

Viertes Stück.
Vom Handel.

Erstes Capitel.
Vom Handel überhaupt.

§. 1.

Der Handel ist das vierte und letzte Nahrungsmittel, welches die drey vorhergehenden vereinigt, belebet, in den Gang bringt, und in Bewegung setzet. Daß der Vergleich und das Uebereinkommen zwischen zwo Personen, vermöge dessen der eine sein Eigenthum dem andern gegen einen bedungenen Werth überläßt, auf zweyerley Weise geschehen könne, nehmlich entweder durch Tausch, oder durch Kauf, und daß beyde Arten von unterschiedener Beschaffenheit sind, lernen wir aus dem jure civili; bey Verwaltung der allgemeinen Haushaltung aber bedarf es dieses Unterschiedes nicht; sondern man nimmt Kauf und Tausch für einerley, weil sie in Absicht des gemeinen Wesens von einerley Würkung sind.

§. 2.

Kauf und Verkauf wird von den Rechtsgelehrten in zween Theile getheilet: 1) emtio et venditio naturalis, und 2) artificialis oder negotiatoria. Die erstere gehöret eigentlich unter das jus civile;

letztere

letztere aber unter das jus œconomicum; doch merkt man dabey an, daß beyde viele Gleichheit mit einander haben, besonders in den Grundfesten des Vergleiches, und daß folglich emtio venditio negotiatoria von der naturali ihre Stärke nimmt: denn in der Sache selbst ist zwischen beyden kein Unterschied, in so ferne in beyden Käufer und Verkäufer, Eigenthume und Werth, Vollziehung der Verbindlichkeiten von beyden Seiten u. dergl. vorkommen. In der Art und Weise aber sind sie von einander verschieden: theils in so ferne, daß in emtione & venditione naturali der Verkäufer nicht dazu verbunden ist, sondern durch seine eigene Umstände veranlasset wird; dahingegen er in emtione & venditione negotiatoria dazu eine gewisse Verbindlichkeit gegen das gemeine Wesen hat: immassen das Verkaufen und Kaufen sein ordentliches Gewerbe ist, und er zu dem Ende kauft, damit er verkaufen, und verkauft, damit er wieder kaufen könne; theils auch darinne, daß in emtione & venditione naturali Verkäufer und Käufer Mitbürger eines gemeinen Wesens sind: daher die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten nach den Landesgesetzen, denen beyde unterworfen sind, abgethan werden können; in emtione & venditione artificiali aber können Verkäufer und Käufer bisweilen nach der Heimath, den Gesetzen und Gebräuchen unterschieden seyn, und mithin ihre Zwistigkeiten nirgends ihre Entscheidungen finden, als im jure gentium, jure feciali etc. Sie sind auch von einander unterschieden in Absicht ihrer ungleichen Würkung auf die bürgerliche Gesellschaft: denn der

Schaden

Schaden oder Nutzen, welchen emtio & venditio naturalis mit sich führet, ist nur denen Mitgliedern, welche er betrift, fühlbar, und geht solchergestalt das ganze gemeine Wesen nichts an; aber emtio & venditio artificialis erstrecket ihre Würkung auf den ganzen Staat, ohnerachtet sie nur zwischen einzelnen Leuten getrieben wird: und es gehören daher, da einzelne Personen nach dem jure civili Schadenersetzungen erhalten können, die Verfassungen in dem andern Falle unter das jus œconomicum.

§. 3.

Daß Tausch und Handel von den urältesten Zeiten her im Gebrauche gewesen, ersiehet man aus den ältesten Nachrichten verschiedener Völker, und die Natur der Sache giebt es an die Hand, daß, so bald die Menschen sich in gewisse Gesellschaften zusammen gethan, sie sich von ihrem eigenen mit dem, was sie bedurft, versehen, was ihnen aber dennoch gefehlet, von andern für einen bedungenen Werth verschaffet haben. Und so, wie der Mangel an nothwendigen Bedürfnissen zum Handel und zur Kaufmannschaft unter den Einwohnern Anlaß gegeben; so hat auch der Umgang der Nationen mit einander und das Verlangen, gut und bequem zu leben, den Handel mit Fremden verursacht, womit auch die Geschichte der Handlung übereinstimmt. So mannigfaltig nun auch die Vortheile sind, welche von dem Handel auf den Staat fliessen, und zur Bequemlichkeit und Süssigkeit des gesellschaftlichen Lebens, zur Aufnahme der Wissenschaften, zur Erhaltung der Freundschaft unter den Völkern, zur Entdeckung geheimer

mer Anlagen eines Reiches wider ein anderes, ja auch zum Wachsthume der Religion und Verbesserung der Sitten gereichen; so ist doch der hier am vorzüglichsten anzuführende Nutzen, daß der Handel den Ackerbau, den Bergbau und die Professionen belebet, die Leute in Bewegung bringt, zur Vermehrung der Einwohner beyträgt, den Reichthum des Landes vergrössert, die Einwohner wohlhabend, die Regierung aber, beydes im Kriege und Frieden, mächtig macht. Es ist also kein Wunder, daß die Staatsklugen den Handel als den Augapfel des Landes betrachten, den sie bis auf das äusserste unbeschädigt zu bewahren und durch allerley Freyheiten und Vorzüge zu befestigen suchen.

§. 4.

Man muß hiewider nicht einwenden, was einige philosophische Secten, wie auch verschiedene nahmkundige Kirchenlehrer und das jus canonicum von dem Schaden und der Unanständigkeit des Handelsgewerbes behaupten: denn ihre harten Aeusserungen sind nicht anders, als von den Misbräuchen, die bey Ausübung des Handels vorlaufen können, zu verstehen, welche aber alle wegfallen, wenn principia utilitatis mit den principiis justi atque honesti verbunden werden.

§. 5.

Daß der Handel und die Kaufmannschaft zwey Hauptttheile, nehmlich den innländischen und auswärtigen, unter sich begreiffen, ist §. 3. angezeiget worden; und daß der Unterschied zwischen beyden merklich genug ist, wird die Abhandlung zeigen.

Den

Den grösten Unterschied aber kann man hier doch überhaupt anmerken, in so ferne er sein Absehen auf das ganze gemeine Wesen hat, und darinne besteht, daß der innländische Handel, welcher mit innländischen Waaren unter den Einwohnern getrieben wird, in der allgemeinen Haushaltung des Landes keine Veränderung verursachet. Das Vermögen des Landes wird dadurch nicht weiter ansehnlicher noch kleiner, als der natürliche Werth desselben sich durch Betrieb oder Vernachläßigung der Arbeit verbessern oder verschlimmern kann. Der innländische Handel mit eigenen Waaren veranlasset also keine weitere Veränderung, als daß Geld und Waaren von einem Einwohner zu einem andern kommen; der auswärtige Handel aber macht ein Land entweder reich oder arm, und verdient daher die gröste Aufmerksamkeit der allgemeinen Haushaltung.

§. 6.

Ob gleich die kaufmännische Praxis für einen Handelnden von der grösten Wichtigkeit ist; so ist es doch unsere Absicht nicht, davon mehr als von den drey vorhergehenden Nahrungsmitteln anzuführen: sie ist auch von einer ganz andern Beschaffenheit, als daß sie unter den Handelsverfassungen, die der allgemeinen Haushaltung zukommen, Raum finden sollte.

§. 7.

Was übrigens im dritten Stücke von den Künsten und Handwerken Cap. 1. §. 5. 6. 7. von den Gründen gesagt worden, nach welchen die grös-

sere

sere oder geringere Nutzbarkeit der Handwerke für das gemeine Wesen überhaupt zu beurtheilen, kann nach allen seinen Theilen beym Handel angewendet werden.

Zweytes Capitel.

Von denen Orten, wo der Handel zu treiben ist.

§. 1.

Daß die Nahrungsmittel in der bürgerlichen Gesellschaft unter gewisse Personen und Orte eingetheilet und verbreitet seyn müssen, welche den übrigen darinne an die Hand gehen sollen, ist in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 9. überhaupt angeführet, und nach Anleitung dieses davon im ersten Stück dieser Abtheilung Cap. 1. §. 7. bey der Landwirthschaft, im andern Stück Cap. 1. §. 5. beym Bergwesen, und im dritten Stück Cap. 2. §. 4. bey den Künsten und Handwerken besondere Anwendung gemacht worden. Dieses nun hat auch bey dem Handel und der Kaufmannschaft seinen völligen Grund. Dem zu Folge hat der Handel, oder emtio & venditio artificialis oder negotiatoria, seinen natürlichen Sitz in den Städten; dahingegen emtio & venditio naturalis nicht auf einen gewissen Ort eingeschränkt werden kann.

§. 2.

Den Handel an die Städte zu binden, beruhet auf vielen Gründen, unter welchen die vornehmsten,

sten, Ordnung unter den Nahrungsmitteln, Sicherheit wegen der aus dem Handel fliessenden öffentlichen Einkünfte, und die Gewißheit von dem guten oder schlechten Zustande des Handels sind. Ordnung unter den Nahrungsmitteln trägt zum vortheilhaften Verkehr, beydes auf dem Lande und in den Städten, vieles bey; theils dadurch, daß ein jeder bey seinem Geschäfte und den Arbeiten bleibt, die er versteht, und woran er gewohnt ist, und solchergestalt Pfuschereyen vermieden werden; theils auch dadurch, daß, da viele in den Städten bey einander wohnen, es auch daselbst viele bemittelte Leute giebt, mithin der Landmann den Vortheil hat, theils alles leichte anzubringen, theils auch alles, was er braucht, bey einander anzutreffen. Ja Käufer und Verkäufer können sich hier in Menge treffen, und folglich von beyden Seiten gut bedienet werden. Die Sicherheit für die öffentlichen Einkünfte aus dem Handel kann nicht erhalten werden, wenn nicht der Handel auf die Städte eingeschränkt ist, in welchen die Aufsicht weniger beschwerlich fällt, als wenn sie sich über das ganze Land erstrecken sollte. Und da solche Gerechtigkeiten nicht nur das Cameralwesen betreffen; sondern nach Anleitung dessen, was im dritten Stücke Cap. 6. §. 11. 12. angeführet worden, sich auch in ihren Würkungen über die Haushaltung selbst erstrecken; so kann der Handel nicht uneingeschränkt gelassen werden. Die Gewißheit von der Zu- und Abnahme des Handels, die Menge der Ein- und Ausfuhre, nützliche sich hierauf beziehende Verfassungen zum Besten der innern Haushaltung des

Landes,

Landes, kann alles durch keinen andern Weg erhalten werden, als daß nur an gewissen Orten gehandelt wird, welches, zu Folge des vorher angeführten, die Städte sind.

§. 3.

Wie viel grössere Vortheile die städtische Nahrung, welche in Profeßionen und Handel besteht, dem Staate vorzüglich vor landmännischer Nahrung bringe, besonders wenn man sein Absehen auf die Gemeinschaft mit Ausländern durch den Handel richtet, ist daraus augenscheinlich, daß die Städte, wenn sie eine rechte bürgerliche Nahrung treiben, sich mit ihrer grossen Anzahl Einwohner in einen kleinen Bezirk schliessen lassen, den Platz, welchen sie einnehmen, zu einem sehr hohen Werthe bringen, und die Naturproducte des Landes vielmahl höher und mehr veredlen, als es der Landmann im Stande ist. Dieses kommt davon, daß die natürlichen Waaren, welche der Landmann herbey schaft, und in den Städten verkauft, keinen höhern Preiß haben können, als der, welcher mit der daran gewandten Arbeit und dem Gewinn, der davon fallen muß, im Verhältnisse steht; dahingegen die in den Städten durch Kunst, Geschicklichkeit und Fleiß zu einem vielfach erhöheten Werthe gebrachten Waaren, bey dem auswärtigen Handel nicht nur diesen ihren Werth, sondern auch noch einen beträchtlichen Gewinn eintragen müssen. Man kann also in gewisser Maasse behaupten, daß die Städte mit ihren vielen Einwohnern nicht allein von dem Lande, in welchem sie liegen, sondern auch von den fremden Orten, wohin sie ihren Handel treiben,

leben. Dieses aber ist bloß von dem auswärtigen Handel zu verstehen, welches eigentlich der Maaßstock dieses Vergleiches ist, und ohne welchen er nicht statt hat: denn so bald man es auf das inländische Verkehr unter den Einwohnern anwendet; so ist es zwar unleugbar, daß die natürlichen Landesproducte durch ihre Veredelung in den Städten einen höhern Werth erhalten; dieser höhere Werth aber beziehet sich bloß auf die rohen Materien, und keinesweges auf das allgemeine Geldverkehr, da das Geld, seiner Menge nach, in dem Staate einerley bleibt, ohnerachtet es in seiner Vertheilung und Lauffe unter den Einwohnern tägliche Veränderungen erleidet.

§. 4.

Hieraus aber folget der Schlußsatz nicht, daß die landmännische Nahrung unnütze sey, und daß also die Vorsichtigkeit erfordere, allmählig die Dörfer in Städte, und die Bauern in Bürger zu verwandeln: denn wenn man zum Grunde legt, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 8. bewiesen worden, daß nehmlich alle Handthierungen unter einander in einem Gleichgewichte stehen müssen; so ist es dennoch, wenn auch der Mangel an Lebensmitteln, welcher bey einer Menge von Städten entstehen müste, durch Hülfe des auswärtigen Handels ersetzet werden könnte, ausser Zweifel, daß eine allzugrosse Menge Städte eben so grossen Schaden anrichtet, als wenn ihrer zu wenig sind: massen, wenn viele einerley Nahrung stärker und häufiger treiben, als es der Absatz in- und ausser Landes erfordert, die Nahrung sich vermindern, und

für

für alle in Verfall gerathen muß: denn monopolia und polypolia sind in diesem Falle auf die Nahrungsmittel von einerley Würkung, daß sie nehmlich Hinderniſſe in den Weg legen.

§. 5.

Es hält schwer, alle die Umstände zu bemerken, aus welchen man erkennen kann, ob die Zahl der Städte für ein Land zu geringe oder zu groß, und ob sie für die Bedürfnisse der Einwohner und die Bequemlichkeit, an ausländischem Handel Theil zu nehmen, zulänglich sey oder nicht? Die vielen Zufälligkeiten sind in diesem Falle eine zu grosse Hinderniß, als daß sie die kleinsten Umstände, welche doch bisweilen in der ganzen Sache Aenderungen verursachen, unter allgemeine Regeln bringen lassen sollten. Das eine Land kann mit seinen vielen Städten und wenigem Ackerbaue in dem blühendsten Zustande seyn, weil ein weit ausgebreiteter Handel und fremde Felder sie nicht nur ernähren; sondern noch überflüßige Reichthümer verschaffen; dahingegen ein ander Land, das nicht in den Vortheilen des Handels stehet, viele Aecker und eine geringere Anzahl Städte haben, und dabey doch sehr arm seyn kann u. s. w. So viel aber ist überhaupt ausser Zweifel, daß, wenn die Naturproducte eines Landes nicht dazu angewendet werden, wozu sie genutzet werden könnten; sondern theils ungebraucht gelassen werden, theils was sonst noch im Gebrauche war, nicht so stark fortgesetzet wird, sondern in Verfall geräth, dennoch aber die bisherigen Städte ihre bürgerliche Nahrung in vollem Gange haben; solches so viel anzeige, daß es der Städte zu wenige giebt,

und sie folglich nicht im Stande sind, alle Waaren zu veredlen. Wenn auch der Landmann seine Producte nicht gut loß wird, oder sich gezwungen siehet, mit grossen Kosten und vieler Beschwerde sie einen langen Weg nach der Stadt zu führen; oder zur Erleichterung der Fracht Erlaubniß erhält, auf dem Lande Markt zu halten; oder seine Waaren selbst auſſer Landes zu verführen, und solchergestalt auswärtigen Handel zu treiben; so sind dieses Zeichen, daß zu wenig Städte vorhanden sind. Eben diese Bewandniß hat es auch, wenn der Landmann viele Mühe und Beschwerde hat, sich aus den Städten mit seinen Bedürfnissen zu versehen, welches ohnfehlbar anzeigt, daß die Zahl der Städte zu geringe, oder dieselben nicht gehöriger Orten angelegt sind.

§. 6.

So angelegen es also ist, die Stadt- und Landgewerbe in gehöriger Ordnung zu halten; so unumgänglich ist es auch, dahin zu sehen, daß die Städte in erforderlicher Anzahl vorhanden seyn, und, der Bedürfnisse des Landes wegen, bequem liegen müssen. Was für Mittel die allgemeine Haushaltung sich zur Erlangung dieses Endzweckes bedienen könne, ist in der Abhandlung von der Policey Cap. 3. erkläret worden. Und ob gleich so grosse Unternehmungen von sehr grossen Schwierigkeiten begleitet werden; so sind diese doch nicht unüberwindlich, wenn man der Sache nur durch dienliche Vortheile zu statten kommt. Die gröste Hinderniß unter allen pflegt der Mangel neuer Einwohner zu seyn; wobey man jedoch anmerkt, daß, ob gleich

neuan-

neuangelegte Städte nicht gleich bey ihrem Ursprunge groß und ansehnlich seyn können, wenn sie anders von eingebohrnen angebauet werden sollen; dieses jedoch das Schicksal aller Städte gewesen sey. Und wenn es auch anfänglich geschehen sollte, daß einige Einwohner alter Städte von ihren vorigen an neue Wohnorte gelocket würden; in welchem Falle in der Hauptsache nichts ausgerichtet zu seyn scheinet: massen sich die Zahl der Einwohner an dem einen Orte um eben so viel vermindert, als sie an dem andern zunimmt; so ist doch auch hierdurch noch kein Schade geschehen, da die Veränderung des Wohnortes im Lande in dem Gleichgewichte der Nahrungsmittel nichts stöhret. Auf der andern Seite aber wird der wesentliche Vortheil erhalten, daß nehmlich in den alten Städten eben so viele leere Plätze für andere, sich daselbst zu setzen, werden, als Familien aus den alten nach den neuen Städten ziehen. Durch diese innerliche Veränderung geschiehet es unvermerkt, daß nach dem Maasse, als die Nahrung zunimmt, sich auch die Zahl der Einwohner vermehret. Besonders aber tragen neuangelegte Städte zur Anlockung der Fremdlinge vieles bey: denn gemeiniglich stellt man sich vor, daß die alten Städte mit allen Profeßionisten so reichlich versehen seyn möchten, daß ein neuer Ankömmling, seines Auskommens wegen, Gefahr zu laufen befürchten müsse; bey neuen Städten aber, in welchen noch vieles fehlet, ist diese Furcht nicht so groß. Kurz, der unwidersprechliche Nutzen neuangebauter Städte ist, daß, wenn die Naturgaben der Landschaft umher keinen, oder doch

einen sehr geringen Werth gehabt, das Land alsdenn angebauet, seine Naturproducte vermehret, die Waaren in gehörigem Preisse erhalten, und beydes Land- und Stadtwirthschaft in ein dem gemeinen Wesen nützliches Verkehr gesetzet werden.

§. 7.

Eine solche gleichsam abgemessene Anzahl von Städten kommt auch mit den Eigenschaften der Handlung am besten überein, und ist eine natürliche Folge dessen, was im ersten Stücke dieser Abtheilung von der Landwirthschaft Cap. 1. §. 7. und im dritten Stücke von den Künsten und Handwerken Cap. 2. §. 4. von gehöriger Verbreitung der Nahrungsmittel ist gesaget worden. Denn da die Handelswaaren eben so mannigfaltig, als die natürlichen und durch die Kunst bereiteten Dinge sind, mithin es daran nie einer Stadt gebrechen kann; so kann auch jedwede Stadt durch eine solche Vertheilung des Handels eine eigene Nahrung zugetheilt bekommen, welche man für eine bürgerliche Handthierung im Handel halten kann. Wie eine Landesbeschreibung nach der ökonomischen Verfassung den Weg zu denen Verfassungen bahnen muß, die die Austheilung der Arten des Handels unter die Städte, nach ihrer Lage, nach der Gelegenheit, Handelswaaren zu erhalten, und der Absicht auf innländischen oder fremden Handel u. s. f. betreffen, ist in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 3. und im ersten Stücke dieser Abtheilung Cap. 1. §. 12. auch im andern Stücke Cap. 2. §. 5. angeführet worden.

§. 8.

§. 8.

Aus einer solchen Eintheilung des Handels fliessen diese Vortheile: daß jede Stadt solchergestalt den Endzweck erfüllet, weswegen sie in der bürgerlichen Gesellschaft vorhanden ist: daß die Landwirthschaft durch den bestimmten Unterschied zwischen ihr und den Stadtgewerben ihre rechte Höhe erreicht, und sowohl Lebensmittel, als andere Naturproducte in erforderlicher Menge und für billige Preisse vorhanden sind: daß man eine Menge Waaren bey einander findet, welche allemahl gute Preisse zuwege bringt: daß die, welche auswärtigen Handel treiben, und Quantitäten von Waaren brauchen, sie bey einander antreffen, und nicht mühsam zusammen bringen dürfen: daß hierdurch zwischen den innländischen Städten ein beständig Verkehr und Gemeinschaft unterhalten wird, wodurch sich das Geld gleich vertheilt, und nicht an einigen wenigen Orten sammlet, andere aber daran Mangel leiden: daß viele Dienstwerke, welche, in Ermangelung solcher Vertheilung des Handels, gar nicht statt haben würden, hierdurch in den Gang kommen, viele Leute ernähren, die Zahl der Einwohner vermehren, zu denen öffentlichen Einkünften beytragen, und dergleichen.

§. 9.

Daß unter einer solchen Vertheilung des Handels unter die Städte nur emtio & venditio artificialis begriffen werde, wodurch die Städte an dem auswärtigen Handel Antheil erhalten, ist um so mehr ausser Zweifel, da negotiatio œconomica,

oder der Handel, welchen die täglichen Bedürfnisse der Städte und ihrer Landschaften erfordern, von einer andern Beschaffenheit ist, wovon bereits im dritten Stücke von den Künsten und Handwerken Cap. 2. §. 6. Erwehnung geschehen ist.

§. 10.

Wenn die Stadtgewerbe auf einem solchen Fusse stehen, so können auch die Jahrmärkte ihre abgezweckte Würkung haben, welche ist, daß die Oerter, die ein oder andere Waare nicht haben, zu gewissen Zeiten des Jahres damit von andern Orten, von dannen man sie alsdenn herbeybringet, versehen werden. Sie sind auch alsdenn desto nothwendiger, da die Nahrungsmittel dieser Hülfe bedürfen, und Käufer und Verkäufer zusammen kommen müssen. In wie weit Marktflecken und Jahrmärkte auf dem Lande, die zur Bequemlichkeit gewisser Städte oder Landschaften eingerichtet, überhaupt ächte Abkömmlinge des Handels sind, ist aus dem 5. §. zu ersehen; welches jedoch nicht hindert, sie in gewissen Füllen für nützlich zu halten; besonders wenn sie bloß zu Niederlags- und Abladungsplätzen eingerichtet werden.

§. 11.

Sollen die Städte, wenn der Handel auf vorbemeldeten Fuß eingerichtet ist, von Bestande seyn, Lebensmittel für ihre Einwohner, und rohe Materien zum Betriebe ihrer Arbeiten haben; so muß der Landmann das seinige dazu beytragen. Hierbey entstehet die Frage: ob es nützlich oder schädlich sey, jeder Stadt einen gewissen District zuzuschlagen und deren Einwohner zu verpflichten, daß

sie

sie ihre Naturproducte an keinem andern Ort verkaufen, wenn sie dieselben nicht vorher in der Stadt, zu welcher der District gehöret, feil geboten haben? Dieses nennen einige teutsche Scribenten Ius stapulae; wiewohl die Stapelgerechtigkeit in Schweden sich nicht so weit erstreckt. Es scheinet ein großer Zwang zu seyn, daß der Landmann mit seinen Feilschaften an eine oder mehrere Städte so gebunden seyn soll, daß er unter den innländischen Städten die Wahl nicht haben darf; um so mehr, da die Furcht Grund hat, daß die Bürger, welche zu den Feilschaften eines gewissen Districtes berechtiget sind, durch Verabredungen und schlechte Gebote die Waaren bis unter den Preiß zwingen möchten; da sonst bey der Freyheit des Landmannes, seinen Vortheil zu suchen, wo ihm beliebet, er in einer andern Stadt seine Waaren zu Markte bringet. Abseiten des Bürgers ist es im Gegentheil beschwerlich, daß er bey einer eigentlichen bürgerlichen Nahrung bloß von dem Gutdünken des Landmannes leben, und das nöthigste entbehren muß, wenn der Landmann mit der Zufuhre ausbleibt: wenigstens muß er sich manches von andern Orten verschaffen, welches theils theurer, theils beschwerlicher ist. Bey allem diesem ist zu merken: wenn eine Stadt entweder eine solche Lage hat, daß sie sehr nöthige Waaren nur von gewissen Orten erhalten kann, oder der Mangel solcher Landproducte so wesentlich ist, daß, wo er entstünde, ein vortheilhafter Handel zu Grunde gehen würde; so ist es außer Zweifel, daß gewisse Districte mit ihren Waaren an einen solchen Ort verwiesen wer-

den können; jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn die Einwohner einer so privilegirten Stadt nicht in einer gewissen und bestimmten Zeit die feil gebotnen Waaren kaufen, der Landmann alsdenn die Freyheit haben solle, andere Städte zu besuchen. Wenn im Gegentheile eine Stadt eine solche Lage hat, daß es ihr an Zufuhre nicht fehlen kann, falls nicht ein solcher Mangel durch Unordnungen im Handel verursacht wird; so schickt es sich für die Freyheit des Handels besser, den Landmann jeden Ort, welcher ihm beliebet und an welchem er seine Rechnung am besten zu finden vermeinet, besuchen zu laßen. Denn nach Anleitung dessen, was §. 7. 8. bewiesen worden, folgt ganz natürlich, daß die Landmannswaaren, welche in einer jeden Stadt veredelt werden, entweder gerade oder durch Umwege endlich dahin kommen müssen, weil man voraussetzet, daß die Nachfrage darnach an keinem andern Orte so groß ist; folglich auch daselbst kein Mangel entstehen kann.

§. 12.

Daß alle Städte auf einen gewissen Theil der Handlung gegründet seyn müssen, ist im vorhergehenden bewiesen worden. Da aber der Handel entweder innländischer oder auswärtiger ist; so ist zu prüfen, zu welcher Gattung eine Stadt am bequemsten seyn kann. Aus der Eigenschaft des fremden Handels, welche ist, die eigenen, sowohl natürlichen, als durch Kunst veredelten Waaren eines Landes, den Ausländern zu verkaufen, und fremde Waaren einzuführen, siehet man wohl, daß keine Städte auswärtigen Handel treiben können,

als

als deren Lage bequem ist, zu Wasser oder Lande Güter und Waaren aus- und einzuführen. Die vortheilhafte Lage macht die Sache noch nicht alleine aus. Denn ohnerachtet auf die Lage eines Ortes so viel ankommt, daß, wo sie nicht dazu dienet, alles übrige vergeblich ist; so muß doch auch in Ueberlegung kommen, in wie weit Städte, welche ihre bürgerliche Nahrung auf den auswärtigen Handel gründen sollen, Gelegenheit haben, aus der Landschaft und den umherliegenden Städten mit Waaren, welche zum auswärtigen Handel dienlich sind, versehen werden können, und zwar nicht bloß mit einer Art, sondern mit vielen; nicht nur solchen, welche die Schiffe und Fahrzeuge füllen; sondern auch solchen, welche lasten oder schwer sind: und dieses nicht für eine kurze Zeit, sondern auf immer. Eben diese Aufmerksamkeit verdienen auch die Städte in Absicht der einzuführenden Waaren; derentwegen sie so liegen müssen, daß die umher gelegenen Städte aus denenselben, mit den benöthigten fremden Waaren, bequem bedienet werden können. In diesem Betracht nennet man solche Städte **See- Handels- und Stapelstädte**, weil man in denenselben beydes inn- und ausländische Waaren in Menge und gleichsam als aufgestapelt findet: dahingegen man die andern **Landstädte** (**Land** oder **Upstäder**) nennet u. s. w. Der Unterschied zwischen See- und Landstädten ist um so wichtiger, da der auswärtige Handel weit tiefere Einsicht und grössere Capitalien erfordert, als der innländische. Und da eine Seestadt im Stande ist, in einer gewissen Zeit

eine

eine grössere Menge Waaren ein- und auszuführen, als viele Landstädte in eben dieser Zeit anschaffen, vernutzen, und in ihren Landschaften versilbern können; so muß die Zahl der Seestädte nach den Bedürfnissen des Landes eingerichtet seyn, wenn sie sich anders nicht untereinander schwächen und dem auswärtigen Handel einen Stoß versetzen sollen: denn es ist besser, den auswärtigen Handel gewissen Städten überlassen, welche alle an auswärtigen Handelsplätzen vorfallende Veränderungen und Handelsvortheile beobachten können, als daß man ihn viele treiben läßt, deren Zustand sich nicht immer und so, wie es der allgemeine Vortheil des Landes erfordert, darnach einrichten läßt. Aber dieses Ausschliessen der Landstädte von dem auswärtigen Handel, das bloß sein Absehehen auf einen gleichen Betrieb des Handels hat, muß sich nicht so weit erstrecken, daß ihnen nicht frey stehen sollte, auf die Weise an dem auswärtigen Handel Theil zu nehmen, daß sie ihre Capitale darinne anwenden könnten; nur muß die Verwaltung den Seestädten überlassen werden, und das um so mehr, da man dadurch die im Handel angewandte Summen vergrössert, und die Landstädte außer der Nothwendigkeit setzet, bey ihrem Kauf und Verkaufe dem Gutdünken der Seestädte sich zu unterwerfen.

§. 13.

Da eine häufige Zufuhre von allerley nöthigen Waaren, einen muntern Handel verursacht, das Steigern der Preiße hindert und dem Eigen-

sinne

sinne vorbeugt; so muß allen innländischen Städten erlaubt seyn, sich untereinander mit ihren Waaren zu besuchen. Doch, da alle Städte Abgaben erlegen und bürgerliche Lasten für ihre Handelsfreyheit tragen, es auch an sich selbst unbillig wäre, wenn andere Städte allen Gewinn von dem täglichen Verkauf der gangbaren Waaren erhielten; so ist ein Unterschied zu machen, theils in Absicht der Waaren, theils auch in der Art und Weise, wie solche von andern Städten ankommende Waaren auszubieten und feil zu halten sind. Daß aber die Bürger einer Stadt sich in der andern aufhalten, daselbst aufkaufen und wieder verkaufen wolten, streitet gänzlich wieder die Gerechtigkeiten, welche jedwede Stadt haben muß.

Drittes Capitel.

Von den Personen, welche beym Handel vorkommen.

§. 1.

Wenn man die Kaufmannschaft in Ansehung der Art und Weise, wie die dabey vorkommenden Personen zur Ausübung dieses Nahrungsmittels beytragen, betrachtet; so findet man, daß diese Ausübung überhaupt auf zweyerley Weise geschiehet, nehmlich: daß sie entweder beym Handel selbst Hand anlegen, theils durch dabey angewendete Arbeit, theils auch durch das in den Handel gesteckte Vermögen; oder auch, daß man sie als

Dienst-

Dienstleistende für diejenigen, welche handeln, ansiehet. Da nun beyde Arten zur letzten Absicht haben, nebst Besorgung ihrer eigenen Wohlfarth und Gewinnes, dem gemeinen Wesen zu dienen; so sind sie auch nach Anleitung dessen, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 10. erwiesen worden, dieses zu thun verbunden: mithin ist es für sie keine willkührliche Sache, die sie nach eigenem Gutdünken thun oder lassen können.

§. 2.

Da man die Kennzeichen aller Aemter, Geschäfte und Gewerbe nicht von einer einzelnen Handlung, sondern von dem beständigen Gebrauche und Ausübung nimmt; so nennet man auch eigentlich keinen andern einen **Kaufmann**, als den, welcher aus dem Handel ein besonderes Gewerbe macht, sich Freyheit dazu erworben, den grösten Theil seines Vermögens im Handel stehen hat und fleißig kauft und verkauft. Daß man gleichwohl hierbey einige Grade annehmen muß, und zwar in Betracht des grössern oder kleinern Verlages, Hazards, Gefahr, Speculation und Vorsichtigkeit ꝛc. welches alles einige übernehmen müssen, andere aber überhoben seyn können, ist nicht zu leugnen. Dem zu Folge kann man diejenigen, welche Waaren von sehr geringem Werthe kaufen und verkaufen, oder ihren Handel auf einige von ihnen selbst gemachte Veränderungen bey den Waaren gründen, nicht eigentlich Kaufleute nennen. Jedoch beruhet dieses grösstentheils auf der Landesgewohnheit.

§. 3.

§. 3.

Man kann die Waaren in grössern oder kleinern Partheyen kaufen und verkaufen. Die Kaufleute, welche den Handel auf erstgedachte Art treiben, heißen Magnarii oder **Großhändler**; die ihn aber auf letzterwehnte Art führen, Revenditores, **Minuthändler**, **Kleinhändler**, oder **Krämer**. Der Handel der Großhändler hat zum Endzwecke, mit der Menge von Waaren diejenigen zu bedienen, welche eben diese Waaren ins Kleine und zum täglichen Gebrauche verkaufen; die Absicht der Kleinhändler hingegen besteht in Verkaufung der Waaren zum täglichen Gebrauche. Ob nun gleich überhaupt nicht fest gesetzet werden kann, wie groß die Menge der Waaren seyn müsse, wenn man den Kauf und Verkauf zum Groshandel rechnen soll, da Obrigkeitliche Verordnungen, Handelsgebräuche, und Landesgewohnheiten hierinne den sichersten Ausschlag geben; so stehet dennoch die Regel fest, daß das, was Großhandel heissen soll, eine solche Menge Waaren seyn muß, die keine andere, als welche damit handeln, oder sich auf lange Zeit anschaffen wollen, auf einmahl kaufen können.

§. 4.

Wenn man die Personen mit denen Waaren, womit sie handeln, vergleicht, so erhalten sie wieder- um besondere Nahmen und Eintheilungen. Und so, wie die Verschiedenheit der Handelswaaren sehr mannigfaltig ist, und eine Art des Handels andere Umstände, so wohl in Kenntniß der Güte der Waaren, als der Kunst, mit denenselben gehörig umzu-

gehen

gehen u. s. w. als eine andere Art erfordert; so entstehen hieraus mancherley Handelsnahrungen.

§. 5.

Es folgt nicht, daß alle, welchen die freye Verwaltung ihres Eigenthums zusteht, und daher emtionem et venditionem naturalem ausüben können, berechtiget sind, emtionem et venditionem artificialem zu treiben: denn das erste gründet sich auf die natürliche Billigkeit und das Besitzungsrecht; letzteres aber muß sich nach dem Besten des gemeinen Wesens richten, und fliesset daher aus einer Genehmigung abseiten des gemeinen Wesens, und einer Verbindlichkeit von Seiten des Kaufmanns. Daß auch in diesem Betracht die Treibung der Kaufmannschaft nicht uneingeschränkt allen frey gegeben seyn könne, ist desto billiger, da es der einzige Weg ist, durch den ein Staat gewinnen oder verlieren kann, wie im 1. Cap. §. 5. dieses Stückes angemerkt worden, und deswegen auch mit desto mehrerer Genauigkeit gehandhabet werden muß. Da nun der Handel ein Nahrungsmittel ist, so gelten dabey alle die Gründe, welche in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 4. und im dritten Stücke dieser Abtheilung Cap. 3. §. 3. von dem Verhältnisse und Gleichförmigkeit der Nahrungsmittel so wohl an sich selbst, als auch Vergleichungsweise gegen den Staat angeführet worden; wovon jedoch unerlaubte Monopolia sich einzuschleichen nicht Gelegenheit nehmen müssen.

§. 6.

Da emtio et venditio artificialis nicht für alle offen und erlaubt seyn kann; so fragt sich, welche davon

davon auszuschliessen sind. Das Ausschliessen in Absicht der Städte betreffend, so ist dessen im vorhergehenden Cap. §. 12. gedacht worden; hier betrift es aber die Personen. In wieferne Könige, Fürsten und Staaten ohne Verletzung ihrer Würde handeln können, ist ein Vorwurf des Streites der Rechtsgelehrten, welcher so am besten beygeleget werden zu können scheinet, daß Obrigkeitliche Personen mehr ihre Unterthanen zum Handel nachdrücklich ermuntern sollten, als ihnen durch eigenen Handel die Gelegenheit dazu benehmen, und ihren Wohlstand zu vermindern. Wenn aber ein oder anderer Theil der Handlung entweder kostbarer zu führen wäre, als daß ihn Privatpersonen unternehmen könnten, oder auch einen kleinern Gewinn abwürfe, als einzelne Kaufleute haben müssen, ohnerachtet ein solcher Vortheil für den Staat überhaupt erträglich wäre; so kann man von einem solchen Handel der Obrigkeit sagen, daß er nützlich sey. Wenn diejenigen, welche öffentliche Bedienungen, besonders solche verwalten, die von einigem Einfluß und Gemeinschaft mit der Aufsicht über den Handel sind, sich während dieser Zeit mit Ausübung des Handels selbst abgeben sollten; so würde dieses von einer gegründeten Furcht für Unordnungen und Unterschleifen begleitet werden, und daher nicht zu verstatten seyn. Aus eben diesen Gründen dürfen auch die Dienstleistenden Personen, welche dazu gesetzet sind, Recht und Billigkeit zwischen den Handelnden handhaben, oder ihnen mit Rath und That beyzuspringen, nicht für eigene Rechnung

handeln. Dieses Ausschliessen vom Handel, welcher die Personen betrift, erstrecket sich jedoch nicht auf ihr baares Vermögen, welches unter der Verwaltung erfahrner Kaufleute auf alle Weise in den Handel zu ziehen ist.

§. 7.

Der Kaufmann mag entweder innländischen, oder auswärtigen Handel treiben, so muß er die Kenntnisse besitzen, welche in der Einleitung Cap. 4. angeführet worden, und theils zur Untersuchung der Waaren und zur vernünftigen Einrichtung der Art nach Kaufmannsgebrauch zu handeln, das ihrige beytragen, theils ihn auch zum geschickten Mitbürger des gemeinen Wesens machen, und ihn von dem Zustande fremder Länder unterrichten. Diese Kenntnisse nun sind theils allgemeine, oder für alle, theils besondere, oder für einige, je nachdem einer eine Art von Handel treibt. Und da die Kaufleute, welche auswärtig handeln, das baare Vermögen des ganzen Landes verwalten; so müssen sie von keinem mittelmäßigen, sondern recht durchdringendem Verstande seyn.

§. 8.

Die Geschichte des Handels enthält von den großen Würkungen reicher und kluger Kaufleute in den Reichen und Ländern viele Beyspiele: und solchen Ländern ist in der Wahl der Mittel zum Flor des Kaufmannstandes nachzuahmen. Unter diesen sind von keinen geringen Folgen, daß man diesen Stand in Ehren und Ansehen erhält, und ihn an den Berathschlagungen von Wichtigkeit, und welche Bündnisse mit andern Mächten betreffen, Theil neh-

nehmen läßt u. s. w. Das ist nöthig, theils weil es den Menschen natürlich ist, nach Ehre zu streben, wenigstens Verachtung zu vermeiden, und man beugt dadurch dem Uebel vor, daß bemittelte Kaufmannshäuser, welche durch lange Zeiten sich reich, und das Land wohlhabend gemacht haben, sich und ihre Kinder nicht von dem Handel zu andern glänzenden Bedienungen begeben, wodurch der Lauf des Handels gestöhret wird, und die gesammleten Mittel zu anderm Gebrauche auseinander kommen; theils auch deswegen, weil die Kaufleute, da sie durch den Handel täglich mit auswärtigen Orten verkehren, Gelegenheit haben, auch von den kleinsten den Handel betreffenden Verfassungen unterrichtet zu werden, welche man auswärtig macht, und welche, ohnerachtet sie von den schlimsten Folgen wären, wenn sie Fortgang erhielten, dennoch der Regierung des Landes und den öffentlichen Gesandten an auswärtigen Orten nicht eher, als bis sie zu Stande gebracht worden, bekannt werden dürften: da denn Aenderungen darinne schwer zu erhalten, oder auch zu spät vorgenommen werden.

§. 9.

Wenn auswärtige Reisen der Handelsbeflissenen, um zu Erfahrungen im Handelswesen zu gelangen, wohl angestellet werden, so sind sie eine Pflanzschule guter Kaufleute. Sie sind also zu ermuntern, sich an fremden Handelsplätzen so lange aufzuhalten, als nöthig ist, zur Kenntniß des Handels dieser Oerter zu gelangen, und während dieser Zeit die Handelsgeschäfte ihrer zu Hause seyen-

den Landesleute daselbst zu besorgen: wodurch sie sich beydes Vermögen und Kenntniß erwerben, worinne sie, bey ihrer Zuhausekunft, durch Fortsetzung des Handels in ihrem Vaterlande, fortfahren können. Insonderheit wird dieser Endzweck befördert, wenn man solche Reisende ermuntert, sich bey Ausübung ihres Handels, solcher Bedienten, die von ihrer Nation sind, zu gebrauchen, welche, wenn etwa die Herren mit Tode abgiengen, oder nach dem Vaterlande zurückkehreten, das Verkehr derselben fortsetzen können. Hieraus fließt auch der Nutzen, daß die Summen, welche für Spedition in andern Ländern bleiben, ein Gewinn für Landeskinder werden, der bey ihrer Zuhausekunft mit kommt. Es ist wahr, die innländischen Kaufleute können durch kein Gesetz verbunden werden, ihr Eigenthum einem andern, als zu welchem sie selbst Vertrauen haben, anzuvertrauen, er sey nun gleich fremde oder einheimisch: aber da Treue und Redlichkeit, mit Dienstfertigkeit verbunden, Credit und Vertrauen giebt; so bedarf es keiner Verpflichtungen, sondern nur Wiedervergeltung und Ermunterung für die, welche sich auf eine solche Weise in fremden Ländern betragen.

§. 10.

Da der Handel viele Erfahrung erfordert, und der Mangel derselben die jungen Kaufleute gemeiniglich in Gefahr setzet, welches mehrentheils mit dem Schaden mehrerer verknüpfet ist; so ist es zur Erhaltung geschickter Kaufleute ein bequem Mittel, keinem zu verstatten, weder in- noch auswärtigen Handel für eigene Rechnung zu beginnen,

nen, der nicht vorher bey einem Kaufmanne in Diensten gestanden, und bey demselben zu allen denen Geschäften gebraucht worden, welche die Art vom Handel, die er zu treiben gedenket, erfordert, und bey anzustellender Prüfung von allem gehörig Rede und Antwort zu geben weiß. Da aber die Geschicklichkeit, ohne entweder eigen Vermögen an Gelde, oder fremden Beystand, sonderlich bey solchem Handel zu haben, welcher große Capitalien erfordert, unzulänglich ist; so kann man auch diejenigen, welche einen neuen Handel anfangen wollen und von keinem sonderlichen Vermögen sind, anhalten, vor ertheilter Freyheit anzuzeigen, woher sie ihre Unterstützungen erwarten? maßen das Vermögen der Kaufleute, nicht aber ihre Menge, den Handel befestiget, und die Gefahr zu befürchten ist, daß der gleiche Gang des Handels durch solche Pfuscherey, nicht blos zum Verderben der Pfuscher, sondern auch der Bemittelten und des Staates selbst gestöhret werden möchte: wovon und mehrerm, das hieher gehörig ist, im dritten Stücke dieser Abtheilung Cap. 3. §. 10. von den Künsten und Handwerken ist gesaget worden.

§. 11.

Unter denen großen Personen, welche beym Handel vorkommen, sind auch die Ausländer und fremden Kaufleute, welche des Handels wegen ins Land kommen, entweder um sich darinne ansäßig zu machen, oder sich nach einiger Zeit wieder weg zu begeben. Bey den erstern ist nichts zu erinnern, und es ist billig, ihnen alle Handelsvortheile der Landeskinder genießen zu lassen. Mit den

letztern aber hat es eine andere Bewandniß. Die Verfassungen, wegen Verwaltung ihres Handels, sowohl bey einkommenden als ausgehenden Waaren, und wie sie sich in ihrem Handel zu betragen haben, sind nach den Eigenschaften der Waaren und mehr Umständen einzurichten, welche ihres Orts erkläret werden sollen. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß in diesen Fällen vieles auf die Bündnisse der handelnden Nationen ankommt. Inzwischen stehet die Regel fest, daß die Landeseinwohner in allen Fällen Vorzüge vor den Fremden haben müssen.

§. 12.

Da Kaufleute und Schiffer von den Handelsgesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten fremder Länder nicht vollkommen unterrichtet seyn können; so pflegen handelnde Nationen den Gebrauch zu haben, sich unter einander dahin zu vergleichen, daß sie an den vornehmsten auswärtigen Handelsstädten gewisse Gesandten oder Consuls halten, welche ihren Landesleuten beym Ein- und Ausladen, Ein- und Verkaufe, Entscheidung der Streitigkeiten unter einander, Unterricht wegen Handelsveränderungen u. s. w. an die Hand gehen. Da nun diese Leute auch für eigene Rechnung handeln, so gilt bey ihnen, was §. 9. von der Art und Weise, erfahrne Kaufleute zu erhalten, ist gesaget worden.

§. 13.

Die Handelsgeschäfte sind bisweilen so weitläuftig, daß der Kaufmann nicht im Stande ist, alles aller Orten selbst auszurichten. Es sind derowegen gewisse Dienstleute nöthig, welche des

Kauf-

Kaufmanns Geschäfte besorgen müssen. Ihr Gewerbe und Handthierung ist öfters so beschaffen, daß sie vor geschlossenen Handel weder geschehen noch bekannt seyn wollen oder dürfen; und hiezu braucht man Mäckler. Es gebrauchen sonderlich die Fremdangekommenen derselben Beystand bey Berechnung der Zölle und Abgaben, zum Expediren der Schiffe und Güther, mit dem Seevolke zu tractiren, und andere Nachrichten zu ertheilen: folglich werden Schifsclarirer, Dolmetscher ꝛc. erfordert. Die Wichtigkeit der Geschäfte an fremden Orten erfordert bisweilen besondere Leute mit zu senden, welche die ganze Aufsicht über die ganze Ladung, ihren Verkehr und den neuen Einkauf haben; wo aber die Umstände keine solche Genauigkeit erfordern, bedienen sie sich an fremden Orten des Ausbietens. Beym Ein- und Ausführen der Waaren sind Schiffer, Botts- und Fuhrleute nöthig. Zur Ausrichtung des Handels an der Stelle der Kaufleute nimmt man Kaufmannspursche und Handelsdiener an. Wie nun diese Personen zum gemeinschaftlichen Vortheile des gemeinen Wesens gesetzet sind, theils auch unter einzelner Herren Befehlen stehen; so haben sie auch verschiedene Verbindlichkeiten. Die erstern sind verordnet, zwischen Käufern und Verkäufern recht zu thun, und beyden Rede und Antwort zu geben: es sind ihnen mithin alle Gelegenheiten zu benehmen, selbst an dem Handel Theil zu nehmen, (§. 6.) und gewisse Gesetze vorzuschreiben, wornach sie sich in ihren Aemtern zu richten haben. Die letztern sind zwar lediglich ihren Hausvätern oder Vorgesetzten in Sa-

chen, welche die Ausübung des Handels betreffen, Rechenschaft zu geben schuldig; ihre Vorgesetzten aber können bey manchen Fällen nicht umhin kommen, für die Handlungen ihrer Untergebenen zu zu haften, welches jedoch, so wie andere quæstiones juris & facti, die hierbey vorkommen können, zur Rechtsgelahrtheit gehöret.

§. 14.

Die mannigfaltigen Handelsvergleiche zwischen Kaufleuten, Redern, Befrachtern und andern Personen, und die öffentlichen Briefe, welche sie sich einander darüber ausfertigen, als Connoissements, Certepartieen, Assecuranzen, Bodmereyen ꝛc. können hier nicht vorgetragen werden, weil sie in gewisser Maasse zur Rechtsgelahrtheit, im andern Betrachte aber zur praxi mercatoria und zum stilo mercantili gehören.

§. 15.

Einzelne Kaufleute können nicht allemahl so vermögend seyn, daß jeder mit eigenen Capitalien und gehörigem Nachdruck handeln sollte. Dieserwegen sind Gesellschaften entstanden, da sich mehrere zusammen thun, und entweder durch Zusammenschuß des Geldes, oder der Waaren, oder gegen gewisse verhältnißmäßige Arbeiten einen Handel treiben, und Gewinn und Verlust pro rata theilen. Solche Gesellschaften können entweder aus wenigen Mitgliedern, oder auch aus vielen Theilnehmern bestehen. Sie sind entweder uneingeschränkt, und haben Erlaubniß, womit sie wollen, zu handeln; oder sie haben sich zu einem gewissen Theile der

Hands

Handlung vorzüglich vor andern das Recht erworben. Die letztern Handelsgesellschaften sind einzig diejenigen, welche bey der allgemeinen Verwaltung des Handels die gröste Aufmerksamkeit verdienen. Was von Profeßionsgesellschaften im dritten Stücke dieser Abtheilung Cap. 3. §. 18. u. f. beygebracht worden, findet hier grösten Theils, so wie auch, was in eben diesem Capitel §. 6. 7. von den ausschliessenden Freybriefen angeführet worden, seine Anwendung.

§. 16.

Sollen Compagnien und Handelsgesellschaften statt haben, so müssen sie den Einwohnern nicht zur Last gereichen, oder zu Monopolien den Weg bahnen. Es sind also solche Compagnien schädlich, wenn sie solche Theile der Handlung betreffen, welche, theils wegen der Unentbehrlichkeit der Waaren, theils weil das Vermögen einzelner Kaufleute zu diesem Handel zureichen kann, allen frey stehen sollten. Wenn aber ein Handel grössere Summen erfordert, als einer oder einige wenige aufbringen können, oder, wegen der damit verknüpften Gefahr, kein einzelner ihn zu unternehmen waget, oder auch in dem Falle, da die ausgehenden Handelsproducte an einem auswärtigen Handelsplatze zu höhern Preissen gebracht werden sollen, welches dadurch, daß sie in einer Hand sind, die die Handelsconjuncturen besser, als viele Kaufleute von unterschiedenem Vermögen abwarten können, bewerkstelliget wird, so kann dieses am füglichsten durch Compagnien geschehen. Daß jedoch die Einrichtungen solcher Gesellschaften so beschaffen

seyn müssen, damit bey ihrem Anfange ein jeder die Freyheit habe, Theil daran zu nehmen, ist um so viel billiger, da sonst die übrigen Landeseinwohner, welche entweder vorher solchen Handel getrieben haben, oder in der Folge ihn treiben wollten, gegründete Ursachen zu klagen haben. Aus solchen Compagnieeinrichtungen entstehet noch eine besondere Art von Handel durch das Verkaufen und Kaufen der Antheile, wodurch diejenigen, welche ausser der Compagnie sind, Theil daran erhalten können.

Viertes Capitel.

Von den Waaren und ihrer Würkung im Handel.

§. 1.

Die Sachen, mit denen der Handel getrieben wird, sind Waaren. Diese sind in Absicht ihrer Beschaffenheit entweder roh oder unverarbeitet, oder auch mehr oder weniger veredelt. In Absicht ihres Gebrauches dienen sie entweder zu Lebensmitteln, Bewahrung der Gesundheit, zur Kleidung und Wohnung, oder zur Vertheidigung, Bequemlichkeit, Pracht und Vergnügen. In Absicht der Nothwendigkeit werden sie von allen oder nur von einigen, entweder von Reichen oder von Armen, oder auch von beyden genutzet. In Absicht der Menge findet man sie häufig, sparsam oder gar nicht, an vielen oder wenigen Orten ꝛc. Nach diesem

sem verschiedenen Gebrauche sind die Verfassungen beym Handel einzurichten. Die Gerechtigkeiten, welche den Waaren eigen sind, können mit ihnen gekauft und verkauft werden.

§. 2.

Ob gleich alle die Dinge, welche man haben und besitzen kann, auch verkauft werden können, so sind doch einige entweder jure gentium, more civitatis oder jussu Imperantis, vom Kauffe oder Verkaufe ausgeschlossen. Die erstern sind beständige und unveränderliche, in so ferne sie nicht ex jure retorsionis durch die Zeit Veränderungen erleiden; die letztern aber, welche nach dem Landesgebrauch oder dem Befehle der Obrigkeit extra commercium gesetzet sind, entweder weil sie zu gewissem Gebrauche angeschlagen sind, wovon sie nicht ohne Schaden getrennet werden können; oder weil sie in der weltlichen Regierung von übler Würkung seyn, oder weil übelgeartete Leute damit schaden können, oder weil eine oder die andere wesentliche Nahrung der Einwohner dadurch in Abnahme gerathen würde u. s. w. sind auf mehr veränderliche Umstände gegründet, welche aufhören, so bald die Ursachen wegfallen.

§. 3.

Die Waaren müssen gut und aufrichtig seyn, theils den Betrug unter den Mitbürgern zu verhindern; theils auch an den fremden Orten, wo man sie verkauft, ihnen einen guten Ruf zu erhalten. Dieserwegen sind alle Handelswaaren beym Ein- und Ausführen zu besichtigen, zu prüfen und

zu

zu bezeichnen. Hierbey hat auch statt, was von den Künsten und Handwerken Cap. 5. von den Eigenschaften verfertigter Waaren angeführet worden.

§. 4.

Da die Handelswaaren ihrer Beschaffenheit nach unterschieden sind, und von allen Kaufleuten keine so vollkommene Kenntniß der innern und äussern Güte aller Waaren zu erwarten stehet, daß sie nicht, in Ermangelung derselben, hintergangen werden, und andere übervortheilen sollten; dahingegen der Handel mit gewissen Waaren von gewissen Kaufleuten denenselben völlige Gelegenheit verstattet, beydes sich und dem Publico nützlich zu seyn: so kann es nicht einem jeden frey stehen, sich in den Handel mit allen Waaren zu mischen, sondern es ist mit den Eigenschaften des Handels übereinstimmender, die Kaufmannschaft in gewisse Gilden zu vertheilen, deren jede nur mit gewissen Waaren, welche in naher Verwandtschaft unter einander stehen, handeln darf, zu privilegiren sind. Das ist eine Folge dessen, was Cap. 2. §. 7. angeführet worden; daß aber eine solche Eintheilung des Handels nach den Waaren verändert werden könne, und daß sich in gewissen Fällen einige Waaren bey einander vertragen, ist im dritten Stücke von den Künsten und Handwerken, Cap. 3. §. 23. an die Hand gegeben worden.

§. 5.

Die verschiedenen Eigenschaften der Waaren, deren der 1te §. gedenket, machen den Handel für das gemeine Wesen nützlich oder verderblich, welcher

Zustand

Zustand aus der Art, wie der Handel getrieben wird, fliesset. Da nun der auswärtige Handel auf solche Art getrieben wird, daß man entweder die natürlichen oder durch Kunst veredelten Landeswaaren an fremde Oerter verführet, sie daselbst verkauft oder gegen andere Waaren, die man zurück bringt und verzehret, vertauschet; oder daß man die natürlichen und künstlichen Landeswaaren an einem Orte an die Ausländer verkauft, und die an ihrer Stelle aufgekaufte Waaren an einen andern auswärtigen Handelsplatz verführet, und daselbst versilbert, so, daß der Gewinn des Verkaufs von beyden Orten dem Lande zu gute kommt; oder daß man die Producte fremder Länder aufkauft, wenn sie sehr wohlfeil sind, bey andern Gelegenheiten aber sie für höhere Preisse daselbst wieder verkauft: oder daß man rohe Materien und Waaren in fremden Ländern aufkauft, und die davon bereiteten Waaren wiederum auſſer Landes verkauft; oder auch daß inländische Schiffe und Fahrzeuge für ausländische Frachten gehen: so entsteht hieraus ein dreyfacher Zustand des Handels, nehmlich **Gleichgewicht, Untergewicht** und **Uebergewicht**, und dieses entweder in einer oder mehreren oder in allen vorher angeführten Orten des Handels.

§. 6.

Will man den Handel so lenken, daß das Land Vortheile davon hat, so ist es höchst angelegen, zu erforschen, in was für einem Zustande sich der auswärtige Handel befindet. Und obgleich solche Untersuchungen nicht ganz vollkommen ausfallen können, weil viele dabey vorkommende Umstände nicht

anders,

anders, als durch wahrscheinliche Vermuthungen ausgemacht werden können, so bedarf es doch auch bey solchen Untersuchungen der Genauigkeit nicht, wie bey kleinen Calculationen: weil einige kleine Fehler, wenn sie auf die unendliche Menge von Waaren und Personen vertheilet werden, nicht zu merken sind. In der Kürze die Grundfeste zu nennen, worauf solche Untersuchungen beruhen, und den Nutzen, der in der allgemeinen Haushalung davon zu erwarten ist, anzuzeigen, so bestehet es in folgendem: 1) Man muß die Quantität und Qualität der ausgehenden und einkommenden Waaren wissen. Bey den einkommenden Waaren findet die allgemeine Haushaltung Gelegenheit, nachzusinnen, in wie weit das Land schon selbst dergleichen Waaren besitzet, oder Gelegenheit hat, sie hervor zu bringen. Diese Betrachtungen leiten die allgemeine Haushaltung auf Untersuchungen des Zustandes der Landesöconomie, wovon im ersten Stücke dieser Abtheilung Cap. 1. §. 12. gehandelt worden; der Beschaffenheit der Bergwerke, wie im andern Stücke Cap. 1. §. 5. erinnert worden; und das Zu- und Abnehmen der Künste und Handwerke, dessen des dritten Stückes Cap. 3. §. 3. gedenket. Bey den ausgehenden Waaren erfähret man, in wie ferne die natürlichen oder durch Kunst veredelten Landeswaaren mit der Grösse desselben im Verhältnisse stehe? was für Waaren roh, halb oder ganz verarbeitet, ausgeführet werden u. s. w. Aus beyden Umständen ersiehet man, in wie ferne die Zahl der Einwohner zur Grösse des Landes quadriret? wovon in der Abhandlung von der Poli-

cey

eey Cap. 2. §. 4. gehandelt worden; in wie ferne neue Nahrungsmittel eingeführet werden können, ohne die andern und nützlichern zu schwächen, oder gar zu verderben? in wie ferne ein Land gewisser Waaren entbehren kann, ohne daß wesentliche Vortheile dadurch verringert werden? wie die Ermunterungen für jedes Gewerbe einzurichten ꝛc. 2) Daß man den Werth der eingekommenen und ausgehenden Waaren wisse: welcher Werth anders für ein- und wieder anders für ausländische Rechnung ist; in so ferne die eingekommene Waare in dem ersten Falle dem Lande nicht höher zu stehen kommt, als sie am Einschiffungsorte und beym Einkaufe kostet, und auf die ausgehenden so viel verdienet wird, als der Unterschied des Preisses im Lande, und des Ausladungsortes, wo der Verkauf geschiehet, beträget; dahingegen in dem letzten Falle, und wenn das Ein- und Ausschiffen für fremde Rechnung geschiehet, so viel von dem gemeinsamen Gewinne des Landes verlohren gehet, als der Unterschied des Werthes der Waaren am Einschiffungs- und Löschungs- oder Ausladungsplatze ist. Diese Untersuchung zeigt also, wie einen grossen Theil des Handels die Landeskinder besorgen, und wie viel davon in den Händen der Ausländer ist, und folglich wo der Gewinn hinkommt: welches denn der allgemeinen Haushaltung Gelegenheit an die Hand giebt, die Führung des Handels für einländische Rechnung zu befördern. 3) Daß man auf die Handelsplätze, an welchen man die ausgehenden Waaren verkauft, und die einkommenden einkauft, Acht habe. Hieraus kann man beurtheilen, in wie weit der Einkauf

mit den geringsten Kosten des Landes, und der Verkauf mit dem grösten Gewinn für dasselbe geschichet, und so umgekehrt: wornach denn die den Handel betreffenden Verfassungen einzurichten sind, und zwar im ersten Falle zur Aufmunterung, im letztern aber zur Beschwerung. 4) Daß man auf die Art und Weise, wie die Waaren aus- und eingeführet werden, aufmerksam sey, um so mehr, da man den Verdienst, welchen der Handel durch die Ausfuhre eigener und Einfuhre fremder Waaren mit eigenen Schiffen und Fahrzeugen, oder auch durch das Verschiffen fremder Waaren von Fremden an fremde Plätze, erhält, zu den wichtigsten zählen muß. Wenn man also die Beschaffenheit der Frachten mit der Anzahl der Schiffe und Bootsleute vergleicht, so siehet man bald, ob sie zureichend sind oder nicht: da denn der letzte Fall zur Vermehrung der Schifsbauerey und Ausbreitung der Seefahrt Anlaß giebt ꝛc. 5) Daß man untersuche, wie viel Geld als Unkosten für die Waaren aus dem Lande gegangen, oder in dasselbe von fremden Orten gekommen sey, als: obrigkeitliche Abgaben, Mäcklercourtage, Assecurenz, Verdienst des Kaufmanns und mehr dergleichen: woraus sich alsdenn beurtheilen läßt, in wie ferne die obrigkeitlichen Gefälle durch Handelsverträge an fremden Orten entweder aufgehoben, oder herunter gesetzet, und gewisse Theile der fremden Courtage mit der Zeit auf die Art, wie Cap. 3. §. 9. an die Hand gegeben worden, ersparet, Assecuranzgesellschaften im Lande errichtet und ermuntert werden können u. s. w. Da nun der vorgedachte Unterricht aus

den

den Verzeichnissen überein kommende und ausgehende Waaren, Briefwechsel, Preißcouranten und dergleichen erhalten wird, und von Waaren, welche heimlich ein- und ausgeführet werden, und auf den Zustand des Handels wichtig genug seyn können, keine Erläuterungen erhalten werden; so muß auch der Schleichhandel mit in Anschlag kommen: wobey man sein Absehen auf die strengern oder gelindern Landesverfassungen dawider, und die mehr oder weniger bequeme Lage des Landes dazu, richten muß, als wodurch dieser Verlust grösser oder geringer wird.

§. 7.

Das vorhergehende giebt zwar Erläuterungen von dem Gewinne und Verluste, welcher seinen Ursprung vom Handel hat; aber auch noch andere Connexionen mit denen Ausländern können den Wohlstand des Landes vermehren oder vermindern, welche von den Würkungen, die aus dem Handel fliessen, sorgfältig zu unterscheiden sind, damit man sich in seinem Urtheile nicht selbst hintergehe, und bisweilen Wohlstand oder Armuth dem Handel beymesse, wenn gleichwohl das eine oder andere durch andere Ursachen zuwege gebracht wird. Das Ueber- und Untergewicht im Wohlstande können von dem Anherkommen oder Wegziehen sehr vermögender Personen, der Auszahlung oder Erhaltung öffentlicher Subsidien, dem Residiren der Gesandtschaften an Königl. Höfen, der Bewerkstelligung gewisser geheimer Staatssachen, den öffentlichen Geschenken, der Unterhaltung der Kriegesmacht auf fremdem Boden, dem Reisen in

fremde Länder, den Allmosen an Exulanten, Gaucklern, Comödianten und dergl. kommen. Und wenn man aus der anzustellenden Vergleichung siehet, wo in solchem Falle der Vortheil bleibet; so findet man auch viele Mittel, wodurch das Gleichgewicht, sonderlich in den angelegensten Theilen, erhalten werden kann.

§. 8.

Daß solche Untersuchungen des Zustandes des Landes wegen der Ab- und Zunahme des Vermögens, denen, welche die Landesöconomie verwalten, sehr bekannt seyn müssen, und folglich von ihnen ofte anzustellen, und nach den von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen einzurichten sind, ist desto gewisser, da sie die sichersten Anleitungen geben, nach welchen öconomische Verfassungen einzurichten sind. Ob sie aber öffentlich bekannt seyn dürfen, läst sich überhaupt weder bejahen noch verneinen. Doch scheinet es, daß solche Untersuchungen, welche sich auf politische Dinge erstrecken, nothwendig ganz geheim zu halten sind; dahingegen solche, welche Gewinn und Verlust, in so ferne er von den Nahrungsmitteln herfließt, betreffen, keine Geheimnisse seyn dürfen; da es ja den Einwohnern zur Aufmunterung dienen kann, auf deren Verbesserung bedacht zu seyn, wenn ihnen die Fehler gezeiget werden. Der Ausländer wegen seinen Vortheil oder Schaden verbergen zu wollen, ist unnöthig: massen der Handel seinen wahren Zustand selbst anzeiget.

Fünftes Capitel.
Von der Direction des Handels.

§. 1.

Die Untersuchungen des Zustandes des Handels werden vornehmlich in der Absicht angestellet, damit die Verfassungen zu der rechten Direction desselben und zum allgemeinen Vortheile des Landes desto zuverläßiger seyn mögen. Es ist zwar schon etwas davon im 6ten Capitel von den Künsten und Handwerken §. 12. ꝛc. gesaget worden, die Abhandlung selbst aber gehöret hieher. Da es nun keine gewissere Mittel giebt, den Handel theils in Betracht der Waaren, welche ein- und ausgeführet werden, theils auch in Absicht der Personen, welche handeln, der Oerter, woher die Waaren kommen, oder wohin sie versendet werden, der Art und Weise, wie die Aus- und Einfuhre geschiehet, in Ordnung und seinem rechten Gleisse zu erhalten, als entweder durch gehörige **Auflagen**, oder durch **Verboth**, mit gewissen Waaren zu handeln; so wollen wir die Eigenschaften dieser beyden Mittel erklären.

§. 2.

Da der Vorrath an Arbeitsmaterialien, die Arbeitenden in Nahrung setzet, und der gelinde Preiß der rohen Waaren einen billigen Kauf der fertigen verursacht; so sind solche Waaren, sie mögen entweder Landesproducte seyn, oder von frem-

den Orten eingeführet werden, mit keinen schweren Abgaben zu belegen. Daß jedoch die Abgaben auf dergleichen einkommende rohe Waaren so eingerichtet seyn müssen, daß, falls man eben die Waaren im Lande findet, welche entweder gleich, oder doch mit der Zeit, eben so gut, wie die ausländischen, gebraucht werden können, die Linderungen auf die fremden die innländischen nicht unterdrücken können, folget aus dem, was im ersten Stücke dieser Abtheilung Cap. 1. §. 11. von der Landwirthschaft ist gesaget worden. Dahingegen aber ist die Ausfuhre der innländischen rohen Materien mit so hohen Abgaben zu belegen, welche mit dem Verdienste, welchen das Land, durch deren Veredlung an fremden Orten verlieret, in Verhältniß stehen, und das zu Folge dessen, was Cap. 6. §. 11. von den Künsten und Handwerken angeführet worden. Hiebey ist jedoch zu beobachten, daß, wenn gewisse rohe Materien im Lande so häufig fallen, daß die Einwohner auffer Stande sind, alle zu veredeln, die Ausfuhre derselben nicht mehr zu erschweren ist, als daß die Waaren mit dem Vortheile des innländischen Kaufmanns an auswärtigen Handelsplätzen dennoch verkaufbar seyn können. Wenn mehrere einländische Arbeitsmaterialien von einerley Beschaffenheit vorhanden seyn sollten, und die Einwohner nur an die Veredelung einer derselben gewohnt wären, so ist, zu Folge der bey den Künsten und Handwerken Cap. 1. §. 6. 7. gegebenen Regeln zu untersuchen, von welcher Verarbeitung der gröste Nationalgewinn fallen kann. Wenn sich nun finden sollte, daß der Gewinn des Landes gröss-

ser seyn würde, wenn die rohen Materien, welche man in Menge ausschift, zu Hause veredelt würden, als der Vortheil von der Veredelung steiget, an die die Einwohner bisher gewohnt gewesen; so ist die Ausfuhre der ersten durch schwere Auflagen zu verhindern, um dadurch die Einwohner zur Verarbeitung derselben zu veranlassen; gegentheils aber die Ausfuhre der andern zu erleichtern.

§. 3.

Waaren, welche mehr oder weniger veredelt werden, verdienen wegen der Ausfuhre verschiedene Einrichtungen. Wenn man von einkommenden ganz fertigen Waaren urtheilt, daß ihr Gebrauch und Nutzung im Lande unentbehrlich ist, sie auch im Lande entweder gar nicht, oder doch nicht in der Menge, die ihr Abgang erfordert, bereitet werden, und es an solchen fehlet, welche man an ihrer Stelle brauchen kann; so muß deren Einfuhre frey seyn, und die Auflagen darauf so abgemessen werden, daß sie die Gelegenheit, solche Arbeiten im Lande vorzunehmen, dadurch nicht ersticken oder zur Ueppigkeit mit fremden Waaren kein Anlaß gegeben, oder auch denen, welche dergleichen oder ähnliche Waaren bereiten, die Nahrung nicht entzogen werde. Die einkommenden zubereiteten Waaren hingegen, welche, ohnerachtet sie schon mehr oder weniger veredelt sind, dennoch eine weitere Verbesserung verstatten, wodurch dem Lande Arbeitslohn ersparet wird, müssen in den Abgaben eine verhältnißmäßige Erleichterung geniessen. Eben dieses ist auch bey der Ausfuhre der Waaren zu beobachten; doch ist es hiebey umgekehrt, so,

daß die ganz fertigen Waaren, sie mögen entweder von innländischen, oder fremden rohen Materien gemacht seyn, gelindere Abgaben tragen, oder wohl gar davon frey seyn müssen: dahingegen man die halb fertigen so hoch belegt, daß es mit dem Vortheile, welchen die fremden von ihrer völligen Aufbereitung ziehen, in Verhältniß kommt.

§. 4.

Die Waaren, welche zum Lebensunterhalte dienen, sonderlich diejenigen, von welchen man im Lande wenig findet, sind bey der Einfuhre mit sehr geringen Abgaben zu beschweren; doch dieses so, daß durch den zu niedrigen Preiß die innländische Landwirthschaft nicht in Verfall gerathe, (wovon im 11. Cap. von der Landwirthschaft gehandelt worden) daneben auch durch allzuniedrige Preiße der Müßiggang nicht überhand nehme; (wovon in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 19. und im dritten Stücke dieser Abtheilung Cap. 5. §. 6. Erwehnung geschehen ist.) Die Lebensmittel hingegen, welche Producte des Landes sind, dörfen nicht nach Gutdünken ausgeführet werden; sondern es muß ihre Verschiffung nach einem gewissen Werthe, den sie im Handel und Wandel im Lande haben, bestimmt werden: weil dieser Werth anzeiget, ob der Vorrath im Lande groß oder geringe ist. Anders können die Verfassungen, wegen Ein- und Ausfuhre der Lebensmittel in solchen Ländern seyn, welche davon jährlich einen großen Vorrath gewinnen.

§. 5.

§. 5.

Was im dritten §. von der Ein- und Ausfuhre fertiger und zubereiteter Waaren gesagt worden, gilt auch völlig von denen Waaren, welche zur Kleidung, Wohnung und Vertheidigung gehören.

§. 6.

Die Einfuhre solcher Waaren, welche mehr zur Bequemlichkeit des Lebens, Pracht und Vergnügen dienen, als nothwendig sind, erfordern, nachdem der auswärtige Handel im Unter- oder Uebergewichte stehet, eine verschiedene Betrachtung. Im ersten Falle muß man, so viel es sich nur immer thun läßt, die Einfuhre solcher Waaren hemmen, oder wenigstens sie mit so schweren Abgaben belegen, daß keine andere, als nur Wohlhabende sie zu kaufen, im Stande seyn mögen. In dem letztern Falle aber können sich Umstände ereignen, daß entweder ein wesentlicher Theil der Handlung verschwinden, die Seemacht geschwächt werden, und die Nahrung des Volkes abnehmen würde; oder es könnten auch dadurch solche Ungemächlichkeiten überhand nehmen, welche größer seyn würden, als der Schaden, den das Land von Pracht und Staate spüren würde, falls der Gebrauch solcher Waaren mit allzugroßer Strenge vermindert werden sollte. In dieser Hinsicht verdienen diese Waaren ein milderes verfahren. Hingegen aber ist die Ausfuhre solcher Waaren auf alle Weise zu befördern, und muß mithin nur mit geringen Abgaben verknüpfet seyn. Der Nutzen hiervon ist im

dritten Stücke dieser Abhandlung Cap. 5. §. 7. erkläret worden.

§. 7.

Daß die Einfuhre solcher Waaren, welche Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste befördern, auf die allergelindeste Weise anzusetzen sey, beruhet auf guten Gründen. Daß aber, sobald etwas von eben der Art, Beschaffenheit und Güte im Lande gemacht wird, man den Fremden bey der Einfuhre verhältnißmäßige Abgaben empfinden lassen muß, folgt aus dem, was §. 3. bewiesen worden; so, wie auch die Ausfuhre aus eben denselben Gründen zu befördern und zu erleichtern ist.

§. 8.

Die Auflagen und Abgaben bey der Ein- und Ausfuhre müssen auch nach dem Gebrauche der Waaren eingerichtet werden: dieserwegen müssen solche Waaren, welche alle oder doch die meisten Einwohner bedürfen, wo nicht Gelegenheit ist, sie im Lande zu bekommen, bey der Einfuhre gelinde Abgaben tragen; jedoch dieses in Uebereinstimmung dessen, was §. 4. von Hinderung des Müssigganges angeführet worden; so, wie im Gegentheile die Ausfuhre davon, wegen Verhütung des Mangels, zu erschweren ist. Solche Waaren aber, welche nur von wenigen Personen bey mehr oder weniger angelegenen Vorfällen gebraucht, vernutzet und verzehret werden, können mit Abgaben beleget werden, deren Größe sich nach der mehr oder wenigern Unentbehrlichkeit richten muß.

§. 9.

§. 9.

Die Linderungen und Erhöhungen bey der Ein- und Ausfuhre der Waaren haben auch in der kleinern odern größern Menge, in der man sie an jedem Orte findet, und dem Absatze derselben an allen Orten überhaupt ihren Grund. Dem zu Folge, kann man auf die Waaren, welche das Land einzig und allein, oder wenigstens doch in größerer Menge, als andere Länder besitzet, und diese Waaren anbeygesucht werden, größere Abgaben auf ihre Ausfuhre legen, als wenn man sie an andern Orten eben so häufig findet: denn in dem letzteren Falle sind sie bey der Ausfuhre mit keinen höhern Abgaben zu beschweren, als daß sie an auswärtigen Handelsplätzen mit andern fremden Waaren Preiß halten können. Daß hingegen auf der andern Seite die Einfuhre solcher Waaren zu erleichtern sey, ist desto augenscheinlicher, da sie durch keine andere Wege zu erhalten sind.

§. 10.

Die Abgaben bey der Ein- und Ausfuhre der Waaren können auch nach ihrer innerlichen, oder äußerlichen Qualität, beßern oder schlechtern Beschaffenheit, Festigkeit, Zerbrechlichkeit und übrigen Eigenschaften, welche verursachen, daß eine Sorte lange Zeit brauchbar, dahingegen eine andere vielen Zufällen bloß gestellet ist, eingerichtet werden. Es können deswegen Waaren, welche von Dauer sind, und folglich selten vorkommen, schwerere Abgaben tragen; hingegen sind solche, die sich geschwinde vernutzen, und also zu den öffentlichen Einkünften oft beytragen, mit geringern

Abgaben zu belegen, wenn anders keine andere Umstände Ausnahmen von dieser Regel veranlassen.

§. 11.

Die Abgaben bey der Ein- und Ausfuhre der Waaren erfordern auch eine Verschiedenheit, wenn dieselben im Lande verzehret, oder wiederum nach fremden Orten ausgeführet werden: Denn in dem ersten Falle gilt der vorhin angeführte Grund, nach welchem sie nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit, hohe, geringe oder gar keine Abgaben tragen müssen: wenn aber fremde Waaren in der Absicht eingeführet werden, daß sie wieder aus dem Lande an fremde Plätze verführet werden sollen, so müssen sie gelinde behandelt und wohl von allen Abgaben frey erkannt, ja wenn auch bey der Einfuhre einige Abgaben davon wären erlegt worden, selbige bey der Ausfuhre wieder ersetzet werden. Daß diese Art zu verfahren eine der einträglichsten sey, und daher Ermunterungen verdiene, siehet man bloß daraus, daß der Gewinn vom Verkauf und nicht die Waare im Lande bleibt; man befördert auch dadurch die Erweiterung des Handels, der Seefarth und den Vorrath an allerley Waaren im Lande, wodurch sie dem Publico für gute Preiße zu Theil werden. Hierbey ist jedoch in Acht zu nehmen, daß sich diese Freyheit nicht über solche Waaren, welche man im Lande häufig findet, erstrecke, um so mehr, da dadurch ihr Absatz an fremden Orten in Abnahme geräth; sodann daß die Zeit zur Wiederausschiffung nicht uneingeschränkt

geschränkt sey, maßen man dadurch Gelegenheit geben würde, Monopolia auszuüben.

§. 12.

Endlich kann auch der Werth der Waaren selbst, und der Gewinn, den der Kaufmann damit verdienen kann, zu höhern oder geringern Abgaben bey der Ein- und Ausfuhre Anlaß geben. Denn, da die Auflagen alsdenn recht eingerichtet sind, wenn sie auf solche Personen oder Eigenthume fallen, welche sie ohne merkliche Empfindung tragen können; so ist es auch billig, daß solche Waaren, welche beym Verkaufe ihrem Eigener einen großen Gewinn bringen, bey ihrer Ein- und Ausfuhre höhere Abgaben, als Waaren von geringerm Werthe, zu tragen bekommen. Daß aber der Werth alleine, und ohne die übrigen Eigenschaften der Waaren, die Beschaffenheit der Auflagen nicht bestimmen könne, wird der folgende §. zeigen, und dieses um so mehr, da die Abgaben bey der Ein- und Ausfuhre nicht bloß die Vermehrung der Einkünfte zum Augenmerke haben: maßen alsdenn die verfertigten Waaren bey ihrer Ausfuhre, dem Beweise im 3. §. zuwieder, mit schweren Abgaben zu belegen seyn würden; sondern daß Haushaltungs- und Nahrungsmittel im Gange und in Ordnung bleiben, welches nicht erhalten werden könnte, wenn einige Waaren bey ihrer Ausfuhre durch allzu schwere Abgeben an fremden Plätzen unverkaufbar würden.

§. 13.

Wenn einkommende oder ausgehende Waaren mit Abgaben beleget, oder davon frey gespro-

chen

chen werden sollen, so müssen die Vergleichungen vorgenannter Umstände gegen die Waaren nicht distributive, oder so, daß ein einzelner Umstand bey der Waare erwogen wird, sondern collective, oder so geschehen, daß man so viele Umstände zusammen nimmt, als füglich bey der Waare, welche zu belegen oder frey zu sprechen ist, statt haben können: denn in dem ersten Falle können sich viele Ungereimtheiten einschleichen, welche bey der andern Vergleichung verschwinden. Solchergestalt sind Zölle und Abgaben von einkommenden und ausgehenden Waaren nicht willkührlich, sondern regelmäßig.

§. 14.

Der Grund, die Abgaben von einkommenden und ausgehenden Waaren zu bestimmen, beruhet ebenfalls nicht so gar in dem Gutbefinden und Belieben der Obrigkeit; sondern muß sich fast mehr nach der Billigkeit und dem, was mit Befestigung des Handels bestehen kann, richten. Wenn man also den Preiß einer Waare an dem Orte, wo man sie einkauft, mit dem gangbaren Preiße an dem Orte des Verkaufs vergleicht, und die fremden Abgaben, nebst dem billigen Gewinne des Kaufmanns, für Unkosten, Beschwerde und Gefahr dazu legt; so müssen die Abgaben von derselben Waare so eingerichtet werden, daß sie dennoch verkaufbar bleiben möge. Sind die Abgaben höher, so erstarrt der Handel, und zieht sich dahin, wo er bessere Bedingungen antrift; sind sie aber geringer, so verlichret die Obrigkeit eine Gerechtigkeit, die sie hätte erhalten können. Hierbey merkt man

jedoch

jedoch an, daß, da Zölle und Abgaben mit dem Werthe der Waaren nicht in arithmethischem Verhältnisse stehen können, da der Ein- und Verkaufspreiß in verschiedenen Zeiten unterschieden seyn kann, und die Umstände des Kaufmanns, und was mehr zur Ein- und Ausfuhre gehöret, täglichen Veränderungen unterworfen sind; es aber ohnmöglich ist, bey allen veränderten Umständen die Abgaben anders zu bestimmen; so dürfen die Auflagen nicht genauer ausgerechnet seyn, als daß die Veränderungen, welche nicht in dem Gange des Handels, sondern nur in den Conjuncturen ihren Ursprung haben, der Ein- und Ausfuhre zu keiner merklichen Beschwerde gereichen: und folglich müssen die Abgaben so eingerichtet seyn, daß sie sich an das Mittel des höchsten und geringsten Werthes, zu welchem die Waaren steigen oder fallen können, halten. Und da man auch in allem Handel zugeben muß, quod pluris est minoris emere, quod minoris est, pluris vendere, et ita se invicem circumscribere, bloß unendliche Zwistigkeiten zu vermeiden; so kann dies auch bey Zöllen und Auflagen um desto beßer statt haben, da, was der Kaufmann das eine mahl an einer Waare gewinnet, er eben dasselbe mahl an einer andern Waare verliehren kann ꝛc.

§. 15.

Das andere Mittel, welches §. 11. angeführet worden, und wodurch der Handel in Absicht der Waaren im Stande und in Ordnung gehalten wird, ist die **Hemmung der Ein- und Ausfuhre der Waaren.** Und da der Grund solcher

cher Hemmung seyn muß, daß solche Waaren, welche das Land selbst in Menge besitzet, nicht eingeführet, solche aber, an welchen es Mangel hat, nicht ausgeführet werden dörfen; so muß solch Verboth sich auf die fremden Waaren nicht weiter, als nach dem Verhältnisse derselben mit dem innländischen Handelsverkehr erstrecken; dahingegen, nach Anleitung des 11. §. die Einfuhre verbothener Waaren zur Wiederausfuhre nicht hierunter begriffen ist.

§. 16.

Die Ein- und Ausfuhre der Waaren kann auf zweyerley Weise gehemmet werden: entweder durch allgemeine Verbothe des Aus- und Einschiffens, Kaufens und Verkaufens, oder auch durch so unerträgliche Zölle, daß die Waaren mit keinem Vortheile aus- oder eingeführet werden können. Ob nun gleich die letzte Art des Verbothes, in Absicht der Art und Weise, wie das Verboth beschaffen ist, nicht unter diesen Nahmen zu gehören scheinet; so ist es doch, in Betracht der Würkung, welche die Verhinderung des Handels ist, mit dem Verbothe von einerley Eigenschaft. Diese beyden Arten der Verhinderung der Ein- und Ausfuhre der Waaren werden jedoch zu unterschiedenem Endzwecke gebraucht. Das Importations-Verboth hatt bloß alsdenn statt, wenn man entweder gewisse Waaren im Lande in Menge findet, daß sie zu allem möglichen Gebrauche zureichen; oder auch, wenn man innländische Waaren, anstatt solcher, die man sonst einführen müste, nutzen kann. Das Exportations-Verboth ist

von

von Nutzen, wenn man von Waaren so wenig im Lande findet, daß die Ausfuhre Mangel verursachen würde. Die andere Art die Waaren von ihrem Laufe im Handel auszuschliessen, hat einige Gemeinschaft mit dem, was §. 6. angeführet worden, und wird eigentlich ein Mittelweg zwischen dem Verbothe und der Erlaubniß der Ein- und Ausfuhre in denen Fällen gebraucht, wo man die Waaren nicht gänzlich verbieten kann. Der Grund der Belegung mit Abgaben bey letztgedachten Waaren ist nicht in aller Absicht mit dem, was §. 14. davon angeführet worden, einerley: denn da solche Waaren, wenn es nur nicht besondere Umstände verhinderten, zur Einfuhre und Gebrauch gänzlich verbothen seyn würden; so müssen die Abgaben davon so groß seyn, als der Nationalgewinn hätte seyn können, wenn die Waaren im Lande wären verarbeitet worden: und das nach Anleitung dessen, was Cap. 6. §. 11. von den Künsten und Handwerken dargethan worden.

§. 17.

Da beydes Auflagen und Verboth, welche bey dem auswärtigen Handel vorkommen, den guten Fortgang und die Ordnung im Handel zur Absicht haben, welches zugleich allen denen Nahrungsmitteln zu statten kommt, die sich auf den Handel beziehen; so gehöret die heimliche Ein- und Ausfuhre zu denen gröbsten Verbrechen, welche die Nahrungsmittel ungewiß machen: zu geschweigen, daß die öffentlichen Einkünfte betrüglich zurückbehalten werden. Denn wenn solche Waaren, deren Ein- und Ausfuhre erlaubt ist, heimlich und

ohne

ohne Erlegung der Abgaben aus- und eingeführet werden; so leiden dadurch diejenigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche redlich zu Werke gehen, so viel Schaden, als der Unterschied zwischen dem Werthe der Waaren und ihrem Zolle ist: woraus denn die Folge entsteht, daß der Schleichhändler entweder beym Verkaufe der Waaren mehr, als der ehrliche Kaufmann, verdient, wenn nehmlich beyde einerley Preiße halten, oder auch, wenn der Schleichhändler nach dem Maaße des betrogenen Zolles wohlfeiler verkauft, jener nicht Preiß halten kann, sondern verliehren und endlich zu Grunde gehen muß. Ist im Gegentheile aus den §. 16. angeführten Gründen die Ein- oder Ausfuhre der Waaren verbothen, so verliehren die Bereiter derselben dadurch so viel an ihrer Nahrung, als sie sonst würden mehr erhalten haben, wenn diejenigen, welche Contrebandwaaren brauchen, sich der innländischen Waaren bedienet hätten. Eben so verursacht auch der Schleichhandel bey der Ausfuhre Mangel, und folglich Theurung an solchen Waaren, welche bey dem ordentlichen Laufe des Handels häufig genug und für billige Preiße zu haben seyn würden. Die Ein- und Ausfuhre der Waaren ist also zur Verhinderung des Schleichhandels regelmäßig einzurichten, theils in Absicht der Personen, denen die Güter gehören oder sie führen; theils in Absicht der Beschaffenheit der Waaren, der Häfen, Last- und Löschplätze; theils auch in Absicht derer, welche über die Aus- und Einfuhre die Aufsicht haben.

§. 18.

§. 18.

Daß beydes schwere Abgaben bey der Ein- und Ausfuhre der Waaren, und ihr völlig Verboth, deswegen unnütze seyn sollten, weil sie zum Schleichhandel reizen, als welcher nicht statt haben würde, wenn die Aus- und Einfuhre frey und ohne Abgaben geschehen könnte, ist eine falsche Meynung: denn, da es außer Zweifel ist, daß man keine beßere Mittel, den Wohlstand des Landes durch den auswärtigen Handel in Ordnung zu halten, als diese hat, so reizen auch die allergelindesten Abgaben zum Schleichhandel, da der Unterschied, so geringe er auch immer seyn mag, dennoch zum Gewinne des Schleichhändlers gereichet. Es ist also höchstbillig, daß die Strafe nach der Grösse der Beleidigung des gemeinen Wesens abgemessen werde.

§. 19.

Aus dem 3. Capitel ersiehet man, daß die Personen, welche handeln, entweder Landeseinwohner, oder Fremde und Ausländer sind: und Cap. 14. ist erwiesen worden, daß, wenn die Ein- und Ausfuhre der Waaren für innländische Rechnung geschiehet, der Gewinn im Lande bleibt; so grossen Antheil aber fremde Länder an dem Handel nehmen, so viel gehet dem Gewinne ab. Auch in dieser Sache können Abgaben und Auflagen genutzet werden, den Handel zu dirigiren, wenn sie so eingerichtet sind, daß bey der Ein- und Ausfuhre der Waaren höhere Abgaben erlegt werden müssen, wenn dieses von Fremden oder für fremde Rechnung geschiehet; und umgekehrt, geringe Ab-

gaben von den Einwohnern, und dem, was für ihre Rechnung ist: denn da diese Verschiedenheit in den Abgaben beym Verkaufe einen Unterschied in den Preißen macht; so werden die Fremden unvermerkt gedruckt. Diese Beschwerung der fremden Waaren mit Abgaben, ist jedoch nicht nach dem im 16. §. zur Ausschliessung der Waaren gelegten Grunde, einzurichten; theils deswegen, weil das Handeln unter den Nationen eine Gerechtigkeit ist, die sich auf das Völkerrecht gründet, und Fremde ex jure retorsionis eben die Strenge brauchen könnten, wodurch der Lauf des Handels geschwächt werden würde; vornehmlich aber, weil, wenn man die Fremden durch schwere Abgaben vom Handel ausschlöße, solches zu monopolischen Complotten unter den Einwohnern Anlaß geben würde, wodurch die Preiße für diejenigen, welche die Waaren kaufen oder verkaufen wolten, in schädliche Unordnungen gerathen würden; welches nicht geschehen kann, so lange Einheimische und Fremde wetteifern, wer von ihnen das gemeine Wesen am besten bedienen kann. Der Unterschied der Auflagen für Einheimische und Fremde muß deswegen so eingerichtet seyn, daß der Fremde zwar seine Waaren verkaufen und auch andere wiederum ausführen könne, daß dieses aber für ihn mit weniger Vortheil als von einem Innländer geschehe.

§. 20.

Es ist unwiedersprechlich, daß alle Waaren an denen Orten, wo sie wachsen oder bereitet werden, für die gelindesten Preiße zu haben seyn, und

auch

auch desto mehr im Preiße steigen müssen, durch je mehr Hände sie gehen, und je größere Unkosten und Mühe ihre Anschaffung verursacht. Folglich muß der Handel den grösten Gewinn abwerfen, wenn die ausgehenden Waaren an solchen Handelsplätzen verkauft werden, wo Waaren von eben derselben Art, die durch viele Hände gegangen, zugleich zum Verkauf sind, und wenn die einkommenden Waaren an denen Orten, wo sie noch in der ersten Hand sind, eingekauft werden: maßen man ja dadurch allen den Gewinn ersparet oder verdienet, welcher sonst in den Zwischenplätzen geblieben wäre, und ein kleineres Quantum von der Ausfuhre nach der letzten Hand eine größere Einfuhre verschaft, als wenn man dieselbe Menge Waaren an einen andern Ort verführet hätte. Es streitet wider die Natur des Handels, der frey seyn muß, diese Absicht durch Befehle erhalten zu wollen, da niemand gezwungen werden kann, weder an einem andern Orte zu verkaufen oder zu kaufen, als wo er selbst will: überdieß ist der Handel von der Beschaffenheit, daß, obgleich die Ausfuhre den grösten Gewinst giebet, wenn sie an weit entlegene Orte geschiehet, man doch auch nahe Handelsplätze finden kann, wo es Waaren giebt, die eben so nöthig seyn können; zu geschweigen der mannigfaltigen Handelsconjuncturen und Speculationen, welche durch solche Verbothe verschwinden müsten. Diese Absicht kann jedoch durch Zölle und Auflagen erreicht werden, wenn die Waaren, welche aus der ersten Hand geholet oder zur letzten verführet werden, geringere Abgaben zu er-

legen haben, als diejenigen, welche mit weniger Vortheil aus- oder eingegangen sind, und den Ausländern größern Gewinn zugewendet haben. Daß der Unterschied in den Auflagen im letzten Falle so groß, als der Nationalverlust zwischen der einen oder der andern Art zu handeln seyn müsse, folgt aus dem, was §. 16. angeführet worden. Und da dieses auch ein Mittel ist, den Handel auf entlegene Orte zu erweitern, so muß der Unterschied in den Auflagen so eingerichtet seyn, daß die Ausländer sich nicht in den Handel dringen; (§. 19.) sonnur die Einwohner, nach dem Maaße eines mehr oder weniger vortheilhaften Handels, den sie treiben, Vortheile zu genießen haben.

§. 21.

Wenn zu Folge des vorhergehenden §. die Plätze, woher und wohin die Einwohner Waaren ein- und ausführen, nicht gleichgültig sind, so sind sie es wegen der Ausländer, im Falle der Einfuhre, noch viel weniger. Wenn man sie deswegen verbindet, weder andere Waaren einzuführen, noch feil zu haben, als nur solche, welche ihr Vaterland hervorbringt, oder die darinne veredelt worden; so sind ihnen die Vortheile des Handels zwar nicht benommen; sie können doch aber auch an dem Handelsverkehr der Einwohner mit andern Nationen keinen Antheil erhalten, welches daher den Einwohnern allein zu statten kommt.

§. 22.

Die Art und Weise, wie Waaren einkommen oder ausgehen, macht den Handel ebenfalls vortheilhaft

theilhaft oder nachtheilig. Wenn die Aus- und Einfuhre mit eigenen Schiffen und Fahrzeugen geschiehet, so ist die Fracht ein Nationalgewinn, und so umgekehrt. Auch in dieser Sache dienen die Auflagen zur Lenkung des Handels, in so ferne nehmlich die Waaren, welche mit einländischen Schiffen aus- oder eingeführet werden, weniger zollen, als die von fremden Schiffen. Wenn man dieses mit dem vorhergehenden §. vergleicht, so sieht man, daß es billig sey, den Ausländern nicht zugestatten, ihre Waaren anders, als mit ihren eigenen Schiffen einzuführen, und auch den Innländern nicht zu erlauben, ihre Waaren, die sie von fremden Plätzen einführen, in andere, als Nationalschiffe, oder solche, welche dem Lande gehören, woher man Waaren holt, zu verladen.

§. 23.

Da auch Schifsbauereyen eine Art von Handthierung ist, welche desto einträglicher ist, da dadurch so viele Nahrungsmittel in Bewegung gesetzet werden, und hiernebst die Schiffe eine Waare sind, welche, wenn man sie an fremden Orten häufig aufkauft, den Ausländern einen beträchtlichen Gewinn zuwendet; so können, wenn die inländische Schifswerfte und was zum Baue und Ausrüstung erforderlich ist, im Lande zur Bestreitung der Seefarth hinlänglich vorhanden, in Absicht der Auflagen, solche Schiffe, die an fremden Orten gebauet oder gekauft worden, auch in den Händen der Einwohner für fremde angesehen werden; welches eine Folge dessen ist, was Cap. 6.

§. 11. von den Künsten und Handwerken angeführet worden.

§. 24.

Die Aus- und Einfuhre der Waaren nach und von entlegenenen Orten beruhet auch von einem großen Theile auf der Grösse des Schiffes, nicht nur deswegen, daß kleine Fahrzeuge die grossen Meere nicht vertragen, und folglich entlegene Handelsplätze nicht besuchen können; sondern auch weil sie viel geringere Lasten bergen. Da nun besonders aus der ersten Eigenschaft ein weniger vortheilhafter Handel entsteht; so kann auch hierbey ein Unterschied in den Auflagen statt haben; jedoch dieses mit Nachsicht gegen höchst nothwendige Waaren.

§. 25.

Auch die Bauart des Fahrzeuges kann zu Vortheilen und Beläſtigungen Anlaß geben, und zwar dieses theils in Absicht auf die Sicherheit allerley Seeschäden zu wiederstehen, welche schlechte Bauarten nach sich ziehen; theils auch die Schiffe beym Verkaufe außer Landes in einen guten Werth zu setzen, und die Frachten der Fremden an sich zu ziehen. Wenn also Kauffartheyschiffe, ohne einen Fehler wieder die Regeln, nach welchen dergleichen Schiffe gebauet werden müssen, zu begehen, zugleich nach den Regeln der Kriegsbaukunst eingerichtet werden können; so hat die Obrigkeit den Vortheil, in Kriegeszeiten die Seeflotte zu verstärken.

§. 26.

§. 26.

Schließlich ist auch bey der Ein- und Ausfuhre der Waaren in Absicht der Abgaben und Befreyungen, wegen des Seevolkes, dessen sich die innländischen Schiffe bedienen, ein Unterschied zu machen: wobey die Absicht ist, eine hinreichende Anzahl eingebohrne und erfahrne Seeleute zu verschaffen und zu erhalten, um den Handel ausführen zu können, die Kriegesflotte zu unterstützen, und das Geld, welches sonst für fremdes Seevolk ausgehen würde, im Lande zu erhalten. Erlaubt man einem Theile der Seemiliz des Landes, in Friedenszeiten auf Kaufahrthey Fahrzeugen zu fahren, so trägt dieses zu ihrer beständigen Uebung vieles bey. Und da das Seevolk von ganz besonderer Nothwendigkeit ist; so sind die, welche dergleichen annehmen, zu verpflichten, sie nicht in fremden Ländern zu entlassen, um daselbst Dienste zu nehmen; sondern sie zurück zu bringen, oder für sie in Verantwortung zu stehen.

§. 27.

Alle vorhergehende Verfassungen zur Direction des Handels, haben bloß statt, wenn keine Stöhrungen vorfallen: da aber die Umstände vielen Veränderungen ausgesetzet sind; so ist auch kein Zweifel, daß nicht bey allen diesen Regeln Ausnahmen vorkommen können.

Sechstes Capitel.

Von der Sicherheit des Handels und der Seefarth.

§. 1.

Der auswärtige Handel erfordert Schutz und Sicherheit, theils wieder die Gewaltthätigkeiten der Menschen, theils wieder Unglücksfälle. Die erstern abzuwenden, steht grösstentheils in der Macht der Menschen, und zwar entweder durch das Ius civile oder das Ius gentium: die letztern aber sind bisweilen, aller angewandten Vorsicht ohnerachtet, nicht zu vermeiden. Ich übergehe hier alles, was in diesen Fällen in die Rechtsgelahrtheit einschlägt, und halte mich lediglich an das, was die Beschaffenheit des Handels angeht.

§. 2.

Wenn Reiche und Länder, welche vorher in gutem Vernehmen stunden, in offenen Krieg wieder einander gerathen, und solchergestalt von beyden Seiten Gefahr laufen, daß ihre Schiffe und Güter weggenommen werden können, wo sie nur den gegenseitigen Kriegsschiffen und Kapern aufstoßen; so sind zur Erhaltung des freyen Laufes des Handels Bedeckungen durch Convoyen von Kriegsschiffen nöthig. Bey einem Kriege zwischen andern Mächten aber bedürfen die neutralen Schiffe keiner Bedeckung: maßen das Völkerrecht aller Schutz ist. Besonders gilt dieses, wenn sie allen

Antheil

Antheil an Feindseligkeiten dadurch vermeiden, daß sie keiner der kriegenden Mächte solche Waaren zuführen, welche zur Unterstützung des Krieges dienen, und deshalb von den Kriegführenden für Contrebande und Verbothen erkläret worden.

§. 3.

Obgleich die Kriegesunruhen dem Handel Ungemach genug zufügen, so, daß dieses auch von denen Nationen gilt, welche mit den Kriegenden in Freundschaft leben, z. E. durch strenge Untersuchungen der Schifsdocumente, Güter und Waaren, durch zeitverderbenden Aufhalt, Ausschliessung von der Einfuhre gewisser Waaren u. s. w. so können doch die neutralen Nationen, unter der Zeit, da die Kriegesflamme in andern Ländern wütet, ihrem Handel sehr grosse Vortheile zuwenden, vornehmlich dadurch, daß, da die kriegführenden Länder, aus Furcht für Kapereyen, entweder gar nicht, oder doch mit vielen Beschwerden, die Ein- und Ausfuhre der Waaren besorgen können, die neutralen die Frachten zu verdienen und sich in den Handel zu dringen, Gelegenheit haben, welchen die Kriegführenden nicht nutzen können. Es ist derowegen für einen verschlagenen Handelsgriff zu halten, bey solchen Vorfällen die Erweiterung der Seefarth zu befördern und sich durch Verträge und Verbindungen den Weg zur Theilnehmung an dem einträglichsten Handel der kriegenden Mächte zu bahnen.

§. 4.

Ein ordentlicher Krieg zwischen Ländern und Reichen verursacht im Handel und der Seefarth

nicht so viel Ungemach, als die Nationen, welche, ohne beleidiget zu seyn, im beständigen statu belli leben, und Kapereyen als iustum titulum acquirendi ansehen. Und da bisweilen, und besonders wenn der Handel auf solchen unsichern Gewässern vortheilhaft ist, der Umstand dazu kommt, daß die mächtigsten handelnden Völker solche Feindseligkeitsverübungen nicht ungerne sehen, weil die weniger mächtigen dadurch außer Stand gesetzet werden, an dem Handel daselbst Antheil zu nehmen; so sind die Bedeckungen der Kauffartheyfahrer durch Convoyen wieder solche Corsaren höchstnöthig, falls man zu keinem Frieden und Vergleichen mit ihnen gelangen kann.

§. 5.

Die Convoyen von Kriegsschiffen haben zwar abseiten der Obrigkeit den Vortheil, daß die Seemacht des Landes zu Friedenszeiten in beständiger Uebung erhalten wird, und abseiten der Handlung, daß die Kauffartheyfahrer nicht zur Defension gebauet seyn dürfen: der Handel fühlet aber doch diese Ungemächlichkeiten dabey, daß, ob gleich viele Kauffartheyschiffe beym Auslaufen, sich, unter der Convoy eines oder mehrerer Kriegsschiffe, begleiten; sie doch nicht alle an einen, sondern verschiedene weit von einander entlegene Handelsplätze bestimmt sind; dem zu Folge sie sich auf einer gewissen Höhe von den übrigen trennen müssen, und so, wie vorhin, allen Gefahren und zwar ohne allen Schutz bloß gestellet sind. Unter der Zeit nun, da die Convoy denen Schiffen, welche an die gefährlichsten Orte bestimmt sind, folget, können

die

die andern schon zur Rückreise bereit seyn; die sie aber, aus Mangel der Convoy, nicht wagen dörfen. Es kann ihnen Fracht zu verdienen angebothen werden, die sie wegen Unsicherheit der See nicht annehmen dörfen: mit einem Worte, sie verliehren die Zeit und zugleich auch den Gewinn; und sollen die Convoyen wieder die Corsaren von Nutzen seyn, so sind beynahe so viel Convoyschiffe, als Handelsfahrzeuge nöthig. Aus Vergleichung dieser Umstände erhellet, daß Friede und Bündnisse mehr zur Freyheit des Handels beytragen, als die Unterhaltung der Convoyen, welche jedoch im entstehenden Falle unentbehrlich sind. Die Seemiliz des Landes kann dennoch und nach Anleitung dessen, was Cap. 5. §. 26. angeführet worden, in Uebung erhalten werden.

§. 6.

Aus dem, was im vorhergehenden Capitel von der Direction des Handels durch Zölle und Abgaben gesagt worden, ziehet man hier diese Folgen, daß die Fremden nach allen Theilen von dem Schutze und den Vortheilen, welche entweder Convoyen, oder Friede mit den Corsaren dem auswärtigen Handel des Landes zuwenden, auszuschließen sind: und daß die Innländer, welche auf ihren Reisen Sicherheit geniessen, durch abgemessene Abgaben von aus- und eingehenden Waaren, die Kosten ersetzen müssen, welche die Erhaltung der Sicherheit erfordert. Es ist unleugbar, daß gut eingerichtete Sclavencassen, in denen Umständen, da mit den Corsaren keine Verträge geschlossen wer-

werden können, Ermunterungen für Seeleute sind, die gefährlichen Gewässer nicht zu scheuen.

§. 7.

Die Seefarth mag friedlich oder unfriedlich seyn, so erfordert doch die öffentliche Sicherheit, daß jedwedes Schiff nicht nur mit gewissen Zeichen versehen sey, welche den Ort, woher es ist, anzeigen; sondern es ist auch vieler vorkommender und veränderlicher Umstände wegen nöthig, daß alle Fahrzeuge auf ihren Reisen mit zuverläßigen Pässen und Beweisen ihrer Heymath, der Beschaffenheit der Reeder, der Eigenschaften des Schiffers, der Besetzung, der Ladung und dem Orte der Bestimmung versehen sind, um dadurch Argwohn und Versäumniß zu vermeiden. Es ist die Richtigkeit solcher Schifsdocumente desto angelegener, da der Genuß der Freundschaftsverträge und des Friedens, von welchem andere Nationen ausgeschlossen sind, darauf beruhet, und die geringste Stöhrung darinne Streit, Mißhelligkeiten und öffentliche Kriege veranlassen können.

§. 8.

Obgleich öffentliche Gewaltthätigkeiten durch vorbereyte Mittel abgewendet werden können; so giebt es doch auch Unglücksfälle, für welche der Handel und die Seefarth ebenfalls, so viel möglich, in Sicherheit zu stellen ist. Und da in dieser Sache der Handel selbst geschickt ist, dadurch Beystand zu leisten, daß zwey oder mehrere Personen Vergleiche schliessen, kraft welcher der eine sich verbindet, den Schaden zu ersetzen, der auf

einer

einer Reise dem Schiffe und der Ladung wiederfahren kann, der andere aber für eine solche Schadloßhaltung eine bedungene Vergeltung erlegt, welche Vergleiche man Assecuranzcontracte nennet, und die eine Art des Handels sind; so kommt es vornehmlich darauf an, mittelst guter Verfassungen, diese Vergleiche für die Handelnden bequem, und für das gemeine Wesen nützlich zu machen. Beyde Absichten erreicht man dadurch, daß man im Lande Versicherung nimmt und giebt, welches jedoch nicht durch Zwang und Befehle geschehen kann, sondern auf das Zutrauen ankommt, welches durch Ermunterungen zu unterstützen ist. Das Vertrauen zu einzelnen Personen kann bisweilen zweydeutig und das Vermögen einiger weniger Leute unzureichend seyn, mit Versicherungen vielen an die Hand zu gehen. Sich dem Gutdünken fremder Kaufleute und ausländischen Gesetzen hierinne zu unterwerfen, ist eine noch grössere Schwierigkeit: deswegen können Handelsgesellschaften, welche aus zusammengeschlossenen Mitteln der Seefarth auf Gewinn oder Verlust dienen, zu dem grösten Vortheile des Landes eingerichtet werden.

§. 9.

Man wende hierbey nicht ein, daß die Nehmung der Assecuranz in fremden Ländern vortheilhafter ist, wenn Schaden geschiehet: maßen alsdenn die Schadenersetzung national wird, da sie doch bey innländischen Versicherungen nur personal ist: denn wenn der Fall dieser wäre, daß mehr Schiffe verunglückten, als glücklich führen, so würde ein jeder diesen Handel bald einstellen. Da aber

bey

bey einem Unternehmen, das des Gewinnes wegen betrieben wird, allemahl Vortheil seyn muß, ohnerachtet der Ausgang den Gewinn bisweilen gröſſer, bisweilen kleiner machen, oder ihn auch wohl gar in einen Verlust verkehren kann, von welchen verschiedenen Fällen der Mittelweg ein mäßiger Gewinn seyn wird; so ersparen die einheimischen Assecuranzen ein zum Umfange des Handels verhältnißmäßiges Capital an Gelde. Hieraus folget jedoch nicht, daß Seeschaden nicht für Verlust im Handel zu halten sey; obgleich der Werth des Schiffes und der Ladung völlig bezahlet würde: maßen in dem Falle, da die Versicherung auf ausgehende Schiffe und Waaren im Lande genommen worden, der Verlust des Landes zu dem innerlichen und äußerlichen Werthe der Güter, und dem Gewinne, den ihr Verkauf an fremden Plätzen abgeworfen haben würde, verhältnismäßig ist: hat man aber außer Landes assecuriret, so ist der Verlust dem Gewinne, welcher, obschon das Capital bezahlet wird, hätte verdienet werden können, proportionirlich: und so umgekehrt für einkommende Schiffe und Güter.

§. 10.

Obgleich die Assecurationsprämie oder die Vergeltung, welche man für die Schadloshaltung zu erlegen hat, von der Obrigkeit nicht auf etwas gewisses bestimmt werden kann, und es dabey auf den Vergleich zwischen dem, welcher Versicherung giebt, und dem, welcher sie nimmt, ankommen muß; wie denn auch dieser Handel, da er mit Hazard verbunden ist, den Nahmen einer usuraria pra-

pravitas nicht erhalten kann; so gründen sich doch diese Vergleiche überhaupt theils auf die Zeit, wenn man Assecuranz verlangt, entweder zu Friedens- oder zu Kriegszeiten, entweder in denen Jahres-zeiten, in welchen Stürme und harte Witterung oder gut Wetter gewöhnlich sind, auf den Ort, woher das Schiff kommt und wohin es destini-ret ist, wegen der Sicherheit oder Unsicherheit des Fahrwassers und der Zeit, die die Entlegenheit des Ortes verursacht; auf die Waaren, ob sie mehr oder weniger theuer, contrebande, oder frey sind ꝛc. auf die Beschaffenheit des Schiffes und Fahrzeu-ges, ob es fest und tüchtig, oder alt und zerbrech-lich ist: theils auch auf die häufigere oder sparsa-mere Anzahl der Schiffe und Güter die Versiche-rung nehmen u. s. w. Nach Anlaß dieser verän-derlichen Umstände wird die Assecurationsprämie erhöhet oder verringert. Es ist außer Zweifel daß Logica probabilium bey den Versicherungen von großem Nutzen seyn kann. Die Form, wie die Versicherungsbriefe oder Policen gestellet seyn müssen, und von was für wechselsweisen Verbin-dungen sie begleitet werden, gehöret theils zur Aus-übung des Handels, theils auch zur Rechtsgelahrt-heit. Aus dem bisher angeführten ersiehet man auch, daß der Nutzen der Assecuranzen und der Convoyen in vielen Stücken einerley ist.

§. 11.

Ohnerachtet gut gebauete Schiffe und Fahr-zeuge mit erfahrnem Seevolk besetzet und von ver-ständigen Schiffern geführet werden; so kann den-noch

noch ein unbekantes Fahrwasser, Sandbänke, Klippen und Brandungen, das Steigen und Fallen des Wassers, Seenebel, Wracke, (oder auf dem Grunde sitzende Schiffe) unrichtige Rechnungen in der Länge und Breite der Oerter, Sturm und schwer Wetter, nebst mehrern Zufälligkeiten, Seeschaden oder Schiffbruch entweder in offener See oder an Küsten und auf dem Strande verursachen. In beyden Fällen ist für den Reeder, Befrachter, den Bodmerey und Versicherungsgeber die Bergung des Schiffs und der Güter gleich angelegen. Das Bergen in offener See geschiehet durch Erleichterung des Schiffes und Auswerffung eines Theiles der Ladung: deswegen auch die Billigkeit erfordert, daß diejenigen, welche durch ein solch Auswerfen ihr Gut verliehren, von denen, welche das ihrige behalten, einen Ersaz geniessen, welches man Haverey nennet und in Ansehung der Erklärung ihrer Umstände in die Rechtsgelahrtheit gehöret. Zur Abwendung der Unglücksfälle an den Küsten, und zur Hülfe derer, welche in Seenoth gerathen, tragen vieles bey: die Warnzeichen, welche man an den gefährlichen Stellen anbringt, damit die Seefahrer sich in gehöriger Entfernung darnach richten können; die Unterhaltung der Feuerthürme, an welchen die Schiffer in finstern Nächten wissen, wo sie sind, und mit Zuverläßigkeit ihren Lauf stellen können; die Unterhaltung der Lootsen an den Seeküsten, welche, sobald sie ein Schiff oder Zeichen gewahr werden, sich in See, am Bord des Schiffes begeben, und es durch das sicherste Fahrwasser steuren müssen; Taucherey und Bergungs-

gungsanstalten zur Rettung der Nothleidenden bey vorhandenem Schiffbruche, wenn das Schiff entweder unter Wasser gesegelt, oder sich festgesetzet hat, oder gar gesunken ist.

§. 12.

Da alle diese officia iuris gentium sind, so müssen auch alle Seefahrende, beydes Fremde und Einheimische, sie mit einerley Geschwindigkeit und Aufrichtigkeit nutzen können. Da aber die Unterhaltung solcher Anstalten große Summen kostet, und bloß dem Handel zu statten kommen; so ist die Auferlegung gewisser Abgaben auf ein- und ausgehende Schiffe und Waaren zur Bestreitung dieser Kosten nicht unbillig. Daß jedoch die Fremden auch in diesem Falle, so, wie in allen übrigen, beßer, als die Einheimischen, anzustrengen sind, folgt aus dem 11. §. des dritten Capitels.

Siebentes Capitel.

Vom Werthe der Waaren, und dem davon entstehenden Gewinne und Verluste.

§. 1.

Alle Dinge, welche gekauft und verkauft werden, erhalten ihren Werth nach einem gewissen Nutzen, den sie leisten; was aber keinen Nutzen hat, hat auch keinen Werth. Die Größe des Werthes aber fliest theils aus dem grössern oder

geringern Vorrathe von einer Waare, in Vergleichung mit der Zahl derer, welche ihrer bedürfen, entweder an einem Orte, oder an gewissen Stellen und zu gewissen Zeiten: theils auch von den auf die Waaren verwendeten Kosten, worunter auch lucrum cessans begriffen wird. Da nun quantitas pretii durch Vergleich festgesetzet, oder der Behandlung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen seyn kann, so nennet man das erstere pretium legitimum und das letztere conventionale.

§. 2.

Alle Waaren sind entweder natürliche oder durch Kunst bereitete. Beyde Arten findet man entweder im Lande, oder sie werden aus fremden eingeführet. Die natürlichen Waaren können weder der Menge, noch der Beschaffenheit nach anders verschaft werden, als die Natur selbst thut. Wenn daher auf die innländischen natürlichen Waaren ein pretium legitimum gesetzet werden soll, so muß es sowohl nach der Mühe und den Unkosten, welche auf die Waare verwendet werden, als auch nach den Ausgaben, die der Eigenthümer währender Zeit gehabt, nicht weniger nach dem Vorrathe der Waare, sowohl im Lande überhaupt, als auch an einigen Orten besonders, welcher mit dem, was davon erforderlich im Verhältniß stehet, eingerichtet seyn. Und da solche Taxen entweder im ganzen Lande einerley, oder, wegen der Ungleichheit des Vorrathes, an verschiedenen Orten verschieden seyn müsten; so würden im ersten Falle die Gegenden, welche Mangel hätten, den andern alles weghohlen; im letzten Falle aber würden die Orte,

welche

welche Ueberfluß hätten, denen, welche Mangel litten, in Hofnung des größern Gewinnes, so stark zuführen, daß sie darüber selbst in Mangel gerathen müsten. Wenn aber auch diesem abzuhelfen stünde, so wäre doch gewiß nicht zu vermeiden, daß die Waaren ganz aus dem Handel gezogen würden; in so ferne man keinen zwingen kann, für geringere Preiße, als er selbst will, zu verkaufen; wodurch sich bey dem grösten Ueberflusse an Waaren der gröste Mangel ergeben könnte, welcher sie zu unmäßigen Preißen in die Höhe bringen, oder auch auf die Waaren, in Absicht ihrer Güte von schlechten Folgen seyn muß ꝛc. Eine ähnliche Würkung würden die Taxen der ausländischen Waaren haben: denn sie könnten entweder den Fremden zum Vortheile oder Schaden gestellet seyn: im ersten Falle verdienet der Ausländer mehr, als er erwartete: im letztern aber bleibt die Zufuhre aus. Was aber die durch Kunst bereiteten Waaren betrift, so ist davon bey den Künsten und Handwerken Cap, 5. §. 6. gehandelt, und gezeigt worden, in welchen Fällen das pretium legitimum statt haben könne. Dieses hindert jedoch nicht, den Verkauf solcher sowohl natürlicher als gekünstelter Waaren, deren Werth aus den Marktpreißen bekannt ist, die hurtig abzusetzen sind, und mehr zur Unterstützung der kleinen täglichen Bedürfnisse, als zum Handel dienen, oder auch an solchen Orten feil sind, an welchen es den Käufern an Gelegenheit fehlet, sich damit bey mehrern, als einem zu versehen, zur Verhütung des Wuchers, durch schickliche Taxen zu binden. Ob es bey Waaren, die

sich taxiren lassen, vorsichtiger sey, die Quantität nach dem gesetzten Preiße einzurichten oder die Quantität beständig seyn zu lassen und die Tariffe zu erhöhen oder zu erniedrigen, kann man überhaupt nicht sagen: bey der Taxation solcher Waaren aber, die der gemeine Mann für einen gewissen Preiß zu kaufen gewohnt ist, erhöhe oder erniedrige man lieber die Quantität, als den Preiß der Waaren.

§. 3.

Dahingen ist das pretium conventionale mit der natürlichen Freyheit des Handels am meisten übereinstimmend, weil es sich nach dem Vorrathe der Waaren, und der Anzahl der Käufer nnd Verkäufer richtet: woraus folget, daß, wenn der Vorrath an Waaren zu der Anzahl derer, die sie gebrauchen, verhältnißmäßig ist, man billige Preiße erhalten müsse: denn der Verkäufer will seine Waaren eben so gerne absetzen, als sie der Käufer erstehet. Wenn der Waaren mehr, als der Käufer sind, die sie zu der Zeit gebrauchen, so bemühen sich die Verkäufer, sie mit Vortheil abzusetzen, wodurch der Preiß fällt: wenn aber mehr Käufer vorhanden sind, als mit Waaren versehen werden können; so suchen sie sie auf, und verursachen dadurch, daß der Preiß steigt. Ob sich nun gleich alle Waaren so verhalten, wenn der Handel seinen rechten und ungestöhrten Gang hat; so kann es sich dennoch ereigen, daß die Waaren an einigen Orten viel unter den Preiß fallen, wofür sie der Kaufmann hat, oder was sie an andern Orten bey gangbaren Preißen gelten; welches eine geringe

Nach-

Nachfrage und den Geldmangel des Landes anzeigt; dahingegen der Preiß der Waaren und Eigenthume, nach dem wahren innerlichen Werthe, ein wohlhabend Land bezeichnet. Wenn aber Waaren und Eigenthum über den Werth steigen, welchen sie anderer Orten bey einem ungestöhrten Handel haben, und dieses pretium ascendens anhält, ohne daß es seinen Grund in der Menge der Käufer oder der Unzureichlichkeit der Waaren haben sollte; so muß dieses von Hindernissen des Handels und Monopolien herkommen, und mithin aufhören, sobald diese Steine des Anstosses aus dem Wege geräumet werden. Hieraus aber folget nicht, daß der Ueberfluß und Mangel an Waaren allemahl würklich ist, weil beyde verstellt und erdichtet seyn können; in so ferne das öffentliche obgleich bisweilen falsche Gerüchte Käufer und Verkäufer auf die Gedanken bringen kann, die Preiße für einander zu steigern oder zu fällen; welches jedoch nicht länger Stand hält, als bis die wahren Umstände gehörig bekannt werden.

§. 4.

Da alle Waaren, entweder von allen, oder einigen Menschen, unter verschiedenen ungleichen Umständen genutzet werden; und die Waaren in Absicht der Quantität mehr oder weniger zu haben sind, auch nicht alle von denen, die sie verbrauchen, hervorgebracht werden; so folget natürlich, daß alle diejenigen, welche Waaren in grösserer Menge besitzen, als sie zu ihrer Nothdurft brauchen, auf die Waaren, die sie verkaufen, einen solchen Werth setzen, der sich nach den Kosten richtet, welche sie auf ihre Erzielung gewendet haben. Folglich ste-

hen die Werthe der Waaren gegen einander in einem Verhältnisse, und es ist, so lange der Handel durch den Tausch der Waaren gegen Waaren getrieben worden ist, der Werth der natürlichen Waaren, in so ferne die Menge derselben nach den Bedürfnissen proportioniret gewesen, so eingerichtet gewesen, daß für eine so lange Zeit, als die eine Waare zu eines jeden Nothdurft zureichend war, andere Waaren durch Tausch dagegen erhalten worden; gleichwie auch der Werth der durch die Kunst veredelten Waaren auf eben denselben Gründen beruhet hat, so, daß die Waaren, welche in gleicher Zeit vernutzet und verbraucht werden könnten, in Ansehungihrer Quantität und Werth beym Tausche gleich geachtet, diejenigen aber, welche hierinne von unterschiedener Beschaffenheit gewesen, bey dem Tausche in der Quantität ungleich betrachtet worden sind. Und da dieser Werth desto genauer berechnet ward, seit dem die Münze eingeführet worden; so ist auch zwischen dem Werthe aller Waaren, welche im Handel vorkommen, eine so genaue Verbindung, daß das eine auf das andere würket. Aus dieser innern Verbindung der Waaren und ihres Werthes fließt auch, daß weder das Steigen derselben, welches von allerley Zufällen verursacht wird, geschwinde herunter, und der geringe Preiß anderer Waaren schleunig in die Höhe gebracht werden kann; sondern nur nach und nach und durch Grade geschiehet: denn außer dem, daß der Eigennutz seinen Vortheil auf das längste sucht; so kann das Steigen und Fallen des Preißes gewisser Waaren, welche wegen ihrer Gemeinschaft mit andern

dern Handel auf die übrigen Waaren eine gleiche Würckung verursachen, nicht eher, als nach Verlauf einiger Zeit merklich werden: und ehe und bevor alle, welche Waaren zu verkaufen haben, sich überzeugt halten, daß solche Waaren, welche sie zum Kaufe brauchen, im Werthe gefallen sind, fällt auch der Preiß nicht; und so ist es umgekehrt beym Steigen der Preiße.

§. 5.

Ohnerachtet alle Waaren in einer inneren Verbindung unter einander stehen; so sind sie doch nicht von einerley Vermögen, auf das Steigen und Fallen des Preißes anderer Waaren zu würken. Ein grosser Vorrath oder Mangel an solchen Waaren, welche der gröste Haufe verzehret, nutzet und verbraucht, verursacht einen hohen oder niedrigen Preiß aller der Waaren, die diese außer dem noch brauchen. Doch sind die Umstände hierbey verschieden: denn je mehrere Waaren, welche dem gröstен Haufen unentbehrlich sind, in Menge oder sparsam vorhanden sind, desto höher oder niedriger muß der Werth der übrigen Waaren werden: maßen gedoppelte Ursachen, doppelte Würkungen hervor bringen. Sind dagegen die Waaren, welche der gröste Haufe höchst nöthig braucht, von der Beschaffenheit, daß man einige häufiger, als sie gebraucht werden, einige eben zureichend, und wieder andere unzureichend für alle findet; so sollte wohl, nach Anleitung des 3ten §. der Preiß der ersten fallend, der andern billig oder mittelmäßig, und der letzern steigend seyn: aber, in Folge der Verbindung zwischen dem Werthe aller Waa-

ren, und weil diejenigen, welche die erstgenannten Waaren besitzen, auch der letztern benöthiget sind, und so umgekehrt, können die Waaren den Werth nicht haben, welchen sie in Betracht ihrer Menge und ihres Gebrauches haben würden, wenn man eine jede für sich, und außer Verbindung mit den übrigen, betrachtet; sondern es entsteht ein pretium mixtum, welches sich nach dem Vorrathe dem, Mangel, der Unentbehrlichkeit, der Nachfrage ꝛc. richtet.

§. 6.

Das pretium conventionale mag nun gleich hoch oder geringe seyn; so erhalten dennoch die Waaren im Handel und Wandel ihren Werth nicht ex unico actu, sondern ex frequentia actuum, welches valor forensis, Courant- oder Marktpreiß genennet wird. Daß ein solcher Werth nicht anders, als wandelbar seyn kann, ergiebt sich aus dem vorhergehenden. Da nun die Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer und ihre Verabredungen untereinander den Waarenpreißen zu statten kommen; so haben dagegen die Waaren, welche man entweder an gewissen Orten oder Zeiten nicht findet, oder nach welchen nicht gefraget wird, keinen valorem forensem. Ob nun gleich der Marktpreiß den Käufern zur Nachricht dienet, was und wie viel die Waaren gelten; so sind sie doch an diese Preiße in keinen andern Fällen gebunden, als wo nach §. 2. pretium legitimum statt hat; sondern es wird das pretium conventionale.

§. 7.

Da alles, was vorher von den Eigenschaften des Werthes ist gesaget worden, auf dem Laufe

des

des Handels beruhet, und durch kein Gesetz erzwungen werden kann; so kann die allgemeine Haushaltung hierbey nichts weiter thun, als daß sie die Zufälle zu verhüten sucht, durch welche das Gleichgewicht der Waaren, in Absicht des Preißes, ungewiß werden kann, welches sie erhält, theils durch gute Verfassungen, wegen der Kaufleute; theils auch durch Anwendung der Hülfsmittel, welche zur Direction des Handels angeführet sind. Die Art und Weise aber, wie der Preiß der Waaren zwischen Käufern und Verkäufern zu bedingen, kann dennoch durch gewisse Regeln gebunden werden, deren vornehmster Endzweck ist, einen Mittelpreiß zu erhalten. Es giebt nur zwey Arten zu kaufen und zu verkaufen, nehmlich, daß ein Käufer und Verkäufer mit einander einen Werth bedingen, welchen der Verkäufer fest stellet, und eigentlich pretium conventionale genennet wird; oder daß ein Verkäufer und viele Käufer zugleich den Preiß bedingen, da denn der höchstbiethende Käufer den Preiß festsetzt; welches Subhastatio, Licitatio, Auction oder Ausruff genennet wird. Da es nun mit der Natur des Handels übereinstimmt, daß der Preiß der Waaren steigen muß, wenn sich viele Käufer zugleich einfinden; diese letzte Art aber sonderlich in dem Handel, wegen der täglichen Bedürfnisse viel Unordnung mit sich führet; so ist wohl die Art von Kaufe und Verkaufe die vorzüglichste, wo nicht mehr, als nur zwo Personen den Preiß der Waare bedingen. Auf den Fall indessen, da der Verkäufer seine Waaren auf einmahl loß seyn, und nicht Zeit und Gelegenheit, wenig

auf einmahl und nach der Hand zu verkaufen, abwarten will; kann der Ausruf von gutem Nutzen seyn. Wenn die öffentlichen Ausrufe so eingerichtet sind, daß der Käufer so lange unbekannt bleibt, bis der Handel geschlossen worden, so verhindert man die Ungemächlichkeiten, welche das Ueberbieten mit sich zu führen pfleget.

§. 8.

Wenn man den Ein- und Verkaufspreiß der Waaren vergleicht, und Unkosten und Beschwerden, welche sie verursacht, dazu rechnet; so zeiget sich Gewinn oder Verlust, entweder für den Käufer oder Verkäufer: und es besteht der Gewinn abseiten des Verkäufers darinne, daß er, nach Berechnung und Abzug alles dessen, was ihm die Waare kostet, etwas übrig habe, welches verdient ist.

§. 9.

Gewinn ist der letzte Endzweck des Handels. Daß der Gewinn limites honesti nicht überschreiten muß, da er den Nahmen usuraria pravitas erhält, hat seinen Grund in dem Naturgesetze. Aber fest zu setzen, wie groß der Gewinn im Handel seyn müsse, ist überaus schwer: denn obgleich ein unmäßiger Gewinn darum nicht ruhmwürdig ist, daß er durch einen Vergleich erhalten wird; so würde dennoch Handel und Wandel aufhören, wenn der Gewinn auf was gewisses fest gesetzet wäre, und nicht auf Vergleich ankäme. (§. 2.) Es muß dieses also dem Richterstuhle des Gewissens überlassen werden. Und da der Gewinn entweder von Fremden oder den Landeseinwohnern erhalten werden

kann;

kann; so ist wohl, wenn man den Gewinn als eine Folge des Handels ansieht, derjenige, welcher von Fremden erhalten wird, und wenn er auch etwas übertrieben wäre, am wenigsten sträflich, da er sich auf das jus retorsionis gegen solche Nationen beziehet, die selbst denselben bey andern suchen. In diesem Betracht können die Länder, welche ein oder andere, andern Nationen höchst nöthige Waaren alleine besitzen, davon Preiße stellen, die ihnen selbst belieben, und mit dem übrigen Handel übereinstimmen. Dahingegen aber muß der Gewinn, welchen einzelne Personen von den übrigen Gliedern des gemeinen Wesens nehmen, mäßig seyn; weil nach dem, was Cap. 3. §. 5. angemerket worden, der Handel nicht zum Druck, sondern zum Dienste des gemeinen Wesens eingeführet ist, wozu sich auch die Kaufleute, bey erhaltener Erlaubniß, handeln zu dürfen, anheischig gemacht haben.

§. 10.

Wenn der Gewinn beym Handel in den Schranken der Billigkeit erhalten werden soll, so muß 1) der Gewinn so groß seyn, daß der Kaufmann nicht nur sein ausgelegtes Geld zurück, sondern auch Ersetzung der angewandten Mühe und Beschwerden, wie auch dessen, was er währender Zeit zu seinem Unterhalte gebraucht, erhält. 2) Bey denen Waaren, welche allen unumgänglich nöthig sind, welche folglich bald abgesetzet werden, und ein öfteres Umkehren des Geldcapitals im Handel verursachen, muß der Gewinn klein seyn: maßen derselbe durch ein doppelt Verkehr dennoch einträglich genug wird: dahingegen von Waaren, welche

dem

dem Kaufmanne lange liegen, der Gewinn grösser seyn kann. 3) Der Handel, welcher mit Gefahr geführet, und wobey viel gewaget wird, muß mehr Gewinn abwerfen, als der, welcher mit völliger Sicherheit geführet wird; und das nicht allein in Absicht der Art, wie der Handel geschlossen wird, entweder auf Zeit oder Contract ꝛc. sondern auch wegen der Beschaffenheit der Waaren selbst, ihres hohen Preißes, Seltenheit, Zerbrechlichkeit, Veränderung von Mode und dergleichen. 4) Die Schäden, welche der Kaufmann leidet, da er entweder betrogen wird, oder seine Waaren zu unrechter Zeit und für höhere Preiße, als er sie absetzen kann, eingekauft hat, daher er mit Nachtheil verkaufen muß, mit mehr ähnlichen Umständen müssen nach und nach durch grössern Gewinn von andern Waaren ersetzet werden, weil sein Untergang sonst unvermeidlich ist.

§. 11.

Ob man gleich aus vorberegten Gründen den Kaufmann die Grösse des Gewinnes durch kein Gesetz vorschreiben kann; so muß dennoch der Gewinn für den Verkäufer zureichend, und für den Käufer erträglich seyn, wenn man nur dem Handel die gehörige Freyheit läst, und durch keine Monopolien dem Verkäufer die Waffen in die Hände giebt; sondern der Käufer die Waaren, welche er bey dem einem Kaufmanne nicht für billige Preiße erhält, bey andern suchen kann.

§. 12.

Da Gewinn und Verlust auf so schwankenden Gründen beruhen, und mithin die ordentlichsten

Kaufs-

Kaufleute durch ereignende Unglücksfälle um ihre Wohlfahrt kommen, und zugleich diejenigen, von welchen sie Waaren oder Geld erhalten, in schlechte Umstände setzen können; so verdienen sie nicht nur Mitleiden, sondern sind auch nach Verschiedenheit der Umstände, und wenn ihre Gläubiger dabey nicht leiden, bey ihrem Handel zu schützen, oder ihnen auch zu erlauben, daß sie durch Abtretung ihres ganzen Vermögens künftig von aller Ansprache der noch übrigen Schulden frey seyn mögen. Dahingegen aber diejenigen, welche durch Nachläßigkeit in Verfall gekommen, und durch Ränke anderer Eigenthum an sich gebracht und verstöhret haben, einer strengen Ahndung nicht entgehen müssen; welches zu erklären in die Rechtslehre gehöret.

Achtes Capitel.

Von Maaß, Gewichte und Münze.

§. 1.

Der Werth der Waaren und der Gewinn, welchen sie abwerfen, kann nicht anders erforschet werden, als daß man eine Quantität mit der andern vergleicht, welches durch Maaß und Gewicht geschiehet, theils auch durch Vergleich des einen Werthes gegen andere, welches die Münzen befördern. Beyde sind in dem gesellschaftlichen Leben so angelegen, daß der dabey verübte geringste Mißbrauch

brauch und Unordnung allen Handelsverkehr erschüttert und in Gefahr setzet.

§. 2.

Die Einrichtung des Maasses und Gewichtes gründet sich auf gewisse Theile der Meßkunst und Naturlehre, welche man auf die im Handel und Wandel vorkommenden Quantitäten so einrichtet, daß man die genaueste Gleichheit erhalten kann. Hiezu nun wird erfordert 1) daß Maaß und Gewichte beydes für trockne und nasse Waaren unter einander ein so genaues Verhältniß beobachten, daß man das eine nach dem andern bestimmen kann. 2) Daß die Form und Gestalt des Maasses und Gewichtes nicht nur zum täglichen Gebrauche bequem, sondern auch so eingerichtet seyn möge, damit es zu Ränken keinen Anlaß giebt, und zur Entdeckung des Betrugs dienlich ist. 3) Daß die Materie des Maasses und Gewichtes, so viel es seyn kann, ohnveränderlich sey. 4) Daß auf die Beybehaltung eines durchgängig gleichen Maasses und Gewichtes im ganzen Lande sorgfältig gesehen werde. 5) Daß der Vergleich der Waaren mit Maaß und Gewichte, oder die Art zu messen und zu wägen, dem Käufer und Verkäufer alle die Vortheile verschaffe, die es seiner Natur nach leisten kann, und mithin alle arge Künste hemme. Da auch gewisse Waaren nach Zahl und Rechnung gekauft werden können; so kann ein gewisser numerus collectivus in solchem Falle als ein Maaß, wornach verglichen wird, angesehen werden.

§. 3.

§. 3.

Aus dem, was im dritten Stücke von den Künsten und Handwerken Cap. 5. §. 4. vom Zeichnen der Waaren durch gewisse Marken angeführet worden, ersiehet man, daß die Ausübung der Handlung dabey sehr gewinnet, wenn solche Waaren, die nicht lediglich zum täglichen Gebrauche, sondern mehr als Handels- und Lastgut genutzet werden, nach gewissen festgesetzten Quantitäten nach Maaß, Gewichte und Zahl bestimmt sind, deren Richtigkeit gewisse Marken dem Käufer und Verkäufer versichern. Hierbey aber ist ein Unterschied unter denen Waaren zu machen, welche durch die Gefässe ꝛc. in welchen sie aufbehalten werden, ihr Gewicht vermehren, oder im Maasse abnehmen: mithin sind gewisse Regeln vorzuschreiben, wornach das Maaß und Gewicht der Waaren, in Absicht ihrer verschiedenen Beschaffenheit, einzurichten ist, damit die Käufer nicht zu kurz kommen, und Zwistigkeiten daraus entstehen mögen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß der hergebrachte Gebrauch zwischen Käufern und Verkäufern, nach welchem ein gewisses Uebergewicht und Uebermaaß zu Ersetzung des Abganges durch das receptorium mercis erlaubt wird, seinen grossen Nutzen haben kann, weil eine zu genau genommene Accuratesse, oder auch der Handel im Kleinen, zu viele Beschwerden mit sich führen würde.

§. 4.

Wenn man die **Münze**, welche die andere allgemeine Mensur ist, womit der Werth und die Quantität der Waaren verglichen wird, in Absicht

ihrer Würkung im Handel und Wandel betrachtet, so kommen dabey dreyerley Umstände vor: nehmlich der inner- und äussere Werth der Münze, ihre Gangbarkeit und Würkung. Der innere Werth der Münze beruhet auf ihrem Schrot und Korn, und wird valor realis genennet: der äussere Werth wird durch das Gepräge der Obrigkeit befestiget, welches den Besitzern der Münze von der Richtigkeit des innern Werthes Versicherung giebt, und valor numerarius & politicus genennet wird: Der ganze Werth wird durch Handel und Wandel gelenket, mittelst welches die Münze inn- oder ausser Landes für einen höhern oder geringern Werth ausgegeben wird.

§. 5.

Obgleich alle, sowohl natürliche, als durch Kunst veredelte Waaren, durch Vergleichung gegen einander einen Werth erhalten können, so, daß man eine gewisse Menge von einer Waare gegen einer gewissen Menge von einer andern vertauschen kann; wie dieses Cap. 7. §. 4. ist erinnert worden: so ist dennoch der Handel ohne Leben und Flor, wenn nicht das pretium eminens auf eine gewisse Waare gesetzet wird. Da nun eigentlich hierzu keine andere Waaren geschickt sind, als welche in der ganzen Welt, in Vergleichung mit andern Waaren, ihrer Quantität nach, weniger vorhanden, dauerhaft, in ihrer Substanz sich in grosse und kleine Stücke theilen lassen, mithin bequem, theuer und kostbar sind; so bedienet man sich vornehmlich hiezu des Goldes und Silbers, und bey gewissen Umständen des Kupfers. Diese Metalle aber sind zu diesem Gebrauche unter keiner andern Gestalt,

als

als der von Münzen, geschickt, massen sie weder in ihrem rohen natürlichen Zustande, noch so, wie sie die Kunst veredelt, zu allen denen Absichten, die man durch Münzen erhalten will, dienen. Derowegen können nicht nur ernsthafte Verfassungen wider die Verminderung der Quantität der gangbaren Münzen durch Einschmelzen und Verarbeiten, ihren guten Grund haben; sondern auch solche Anstalten vorgekehret werden, mittelst welcher die verarbeiteten Metalle durch Ermunterungen oder Auflagen unvermerkt in die Münzen gezogen werden. Hiebey ist jedoch zu merken: da Gold und Silber das baare Vermögen ausmachen, so wird das Land, wenn der Handel in Unordnung und im Untergewichte ist, seines baaren Vermögens beraubet, wenn Gold und Silber vermünzet wird; bey dem Uebergewichte des Handels aber vermehret es sich in eben dem Verhältnisse.

§. 6.

Da alle Nahrungsmittel und übrige Vorfälle, in welchen Geld circuliret, auf eine gewisse Quantität von Betrieb und Verkehr eingeschränket sind; so erfordern auch alle eine gewisse Quantität Münze oder Geld: wie es denn in dem allgemeinen Verkehr mit eben so viel Ungemächlichkeiten verknüpfet ist, wenn man in einem Lande mehr Geld findet, als dasselbe zur Schätzung und Vergleichung seines Verkehrs bedürftig ist, als wenn dessen weniger, als erforderlich, vorhanden ist: denn nach Anleitung dessen, was Cap. 7. §. 3. beygebracht worden, würde in dem ersten Falle der Werth des Goldes und Silbers oder des Geldes herunter kom-

men, oder die Preiße der Waaren steigen; so wie in dem letzten Falle der Werth des Geldes zunehmen, der Preiß der Waaren aber fallen müste. Die Folge, die ein Land von dem Ueberflusse an Gold und Silber oder Gelde zu fürchten hat, würde der Verfall des auswärtigen Handels seyn: massen nicht nur der Preiß der rohen Materien, sondern auch die Zubereitungen, Arbeitslohn, Tagelohn ꝛc. in Vergleich mit andern auswärtigen Orten, welche keinen solchen Ueberfluß an Gelde haben, ansehnlich steigen würde, welcher vermehrte Preiß die Waaren an fremden Handelsplätzen unverkaufbar machen muß. Solchergestalt ist eine grössere Menge Geld, als die Nahrungsmittel und das Verkehr erfordern, ein Reichthum, der mehr in der Einbildung bestehet, als daß er es würklich wäre.

§. 7.

Gleichwie das Verkehr, welches durch Geld seinen Nachdruck erhält, durch mancherley veränderliche Umstände vermehret oder vermindert werden kann: so kann auch eben dieselbe Menge, welche unter gewissen Umständen zu allen Bedürfnissen zureichend ist, unter andern Umständen zu groß oder zu geringe gefunden werden: welches ebenfalls bestärkt, daß quantitas monetae relativa ist. Denn da das Geld seine Würkung in keinem grössern Maasse zeigen kann, als es seine Quantität mit sich bringet, das Verkehr jedoch in einer grössern Portion, als das Geld, vermehret werden kann; so ist es sehr wohl möglich, daß der Zugang zum Gelde, ohnerachtet dessen Quantität auf keine Weise

ab-

ab: sondern vielmehr im Lande zugenommen hat, für den, welcher ein oder ander Gewerbe treibet, unzureichend gefunden werden kann, mithin der Zustand schwächer zu seyn scheint, als er würklich ist.

§. 8.

Die Untersuchung des Vermögens des Landes und des in den Nahrungsquellen stehenden Capitals, ist also ein sicherer Grund, auf welchen die allgemeine Haushaltung ihre Anstalten zur Erweiterung der Nahrungsquellen oder Auffsuchung derer Mittel, wodurch der Geldmangel auf andere Weise zu ersetzen ist, sicher bauen kann; um so mehr, da die Gefahr kleiner ist, wenn des Geldes zu viel, als wenn dessen zu wenig ist. Ist man hierauf nicht aufmerksam, so ziehet dieses die Folge nach sich, daß mehr Nahrungsmittel vor die Hand genommen werden, als der allgemeine Geldvorrath verstattet; daß es, so viele neue Handthierungen aufkommen, so viele Gelegenheiten giebt, den alten ihren Nachdruck in kleinerm oder grösserm Grade zu entziehen; wodurch man nichts mehr ausrichtet, als daß das Geld von einer Stelle zur andern kommt, und die Lust, neue Handthierungen zu treiben, verlöschet. Wie nun diesem vorzubeugen, wird das 10te Capitel zeigen.

§. 9.

Da die Münze einen zwiefachen, nehmlich einen innern und äussern Werth hat; so muß, da der innere Werth derselben, das ist, wornach der Vergleich mit andern Münzen und Waaren geschiehet, der äussere Werth nach dem innern, oder nach ih-

rem Schrot und Korne, eingerichtet seyn: denn sonsten wird das Steigern oder Fallen des Geldes verursacht. Das erstere geschiehet, wenn das Geld einen grössern äusserlichen Werth, oder valorem numerarium, als die Beschaffenheit der Materie desselben es verstattet, erhält, so wie das letztere im entgegen gesetzten Falle entstehet: beyde Fälle aber verursachen grosse Beschwerden.

§. 10.

Die Münze kann verändert werden theils wenn Schrot und Korn bleibt, der äussere Werth aber erhöhet oder erniedriget wird; theils auch, daß entweder Schrot und Korn anders eingerichtet, oder auch beydes valor realis & numerarius verändert werden. Die nothwendige Folge einer solchen Veränderung im Lande ist, daß alle, welche Gelder auszuzahlen haben, dabey so viel verdienen, als der Unterschied zwischen dem innern und dem darauf gesetzten Werthe beträgt, der Verlust aber auf den fällt, der Gelder hebt; im Handel und Wandel aber richtet man mit einer solchen Veränderung gar nichts aus: massen alle verkaufbare Waaren nach dem Maasse im Preiße steigen, als der innere Werth der Münze herunter gesetzet ist. Noch grössere Beschwerlichkeiten führen solche Veränderungen im Münzwesen mit sich, da nur gewisse Sorten höher oder niedriger gesetzet werden, die übrigen aber in ihrem Werthe bleiben. Denn in solchen Fällen kann nicht verhütet werden, daß nicht die Ausländer das beste Geld aus- und statt dessen schlechtes wieder einschleppen, und das Land damit erfüllen sollten.

§. 11.

§. 11.

Da aller Nationalgewinn und Verlust vom auswärtigen Handel kommt; so kann es nicht anders seyn, als daß das Uebergewicht im Handel mehr Geld ins Land zieht, das Untergewicht desselben aber das eigene Geld den Fremden nach und nach in die Hände bringet.

§. 12.

Eine unmittelbare Würkung des Geldes ist der Wechsel, der, wenn er den Vertausch des Geldes gegen Geld in eben demselben Orte betrift, Aufgeld genennet wird; wenn man aber dadurch Gelder von fremden Orten ziehet, oder an dieselben zahlet, eigentlich Wechsel heist.

§. 13.

Der Vertausch des innländischen Geldes gegen jede andere Landesmünze und das Agio, welches dabey fällt, beruhet in keinem andern Falle auf der Verschiedenheit der innern oder äussern Güte, als nur unter den §. 10. angeführten Umständen: da es denn aber auch besser eine Münzvalvation, als Agio heissen könnte; sondern sie gründet sich theils auf die mehrere oder wenigere Hinreichigkeit gewisser Sorten für die grössere oder kleinere Anzahl der, die sie suchen; (nach Maaßgabe dessen, was Cap. 7. §. 3. angeführet worden) theils auf die natürliche Beschaffenheit des Geldes, nach welcher einige Münzsorten für den allgemeinen Verkehr leichter und bequemer, als andere sind. Daß, wenn die Münzsorten schwer und unbequem sind, öffentliche Banken und Geldbehältnisse zur Erspa-

rung des Aufgelds und Kosten von grossem Nutzen sind, dabey repräsentirende Münzen im Verkehr von eben der Würkung, als baar Geld seyn können, wird Cap. 10. gezeiget werden.

§. 14.

Von einer andern Beschaffenheit ist die letzte Art des Wechsels, welcher zwischen zweyen an einem Orte wohnenden Personen geschlossen wird, so, daß der eine Geld an den andern giebt, um es an einem auswärtigen Handelsplatze in daselbst gangbaren Münzsorten wieder zu empfangen. Das Wechseln ist also ein Hülfsmittel, ohne welches der auswärtige Handel nicht getrieben werden kann.

§. 15.

Da die Einfuhre fremder Waaren, wenn sie die Ausfuhre der eigenen an Grösse des Werthes übertrift, ein Untergewicht verursacht, so, wie umgekehrt der Handel durch die stärkere Aus- als Einfuhre das Uebergewichte erhält; so bleibet folglich das Land, dessen Handel im Untergewichte ist, beständig Debitor: und da eine Nation, welche nach vielen fremden Ländern handelt, gegen einige im Untergewichte, gegen andere aber im Obergewichte, und mit noch andern im Gleichgewichte stehen kann, nach angestellter Vergleichung des allgemeinen Handelszustandes entweder schuldig seyn, oder zu fordern haben, oder auch beständig von gleichem Vermögen seyn kann; so gründen sich die beym Gelde und den Wechseln vorkommenden Veränderungen im Steigen und Fallen auf diesen verschiedenen Zustand des Handels. Wenn der Han-

del

del zwischen zwey handelnden Völkern im Gleichgewichte stehet, so sind sie einander von beyden Theilen schuldig, und haben auch beyde von einander gleich grosse Summen zu fordern: folglich giebt es an beyden Orten Wechselgeber und Nehmer von gleichen Grössen, welche ein jeder seines Orts bezahlet, indem sie mit einander, nach den ausgegebenen Wechselbriefen abrechnen und quittiren: alsdenn muß auch in beyden Handelsplätzen das Geld gleichmäßig berechnet werden; nur den Unterschied im Schrot und Korne desselben ausgenommen. Dahingegen aber, so bald eine Nation fremde Waaren für einen grössern Werth einführet, als der Betrag der ausgehenden ist, und dadurch Debitor wird, steigt der Wechsel über seinen Werth, weil nehmlich mehrere Remittenten, oder solche, die verbunden sind, an fremden Orten Gelder zu bezahlen, als Trassenten, oder solche, die an eben den Orten Gelder stehen haben, vorhanden sind: welches, auf eine andere Art zu sagen, solchergestalt zugeht: wenn die Summe des Geldes, welche ausser Landes zu bezahlen ist, grösser ist, als die Summe, welche das Land auswärts zu fordern hat, so wird der Werth der Münze bey der Nation, welche Debitor ist, verringert; so daß für die fremde Münzsorte, welche beym Gleichgewichte des Handels mit der innländischen gleich gut gehalten wäre, ein höherer Werth bezahlet werden muß; folglich wird die eigene Landesmünze von den Ausländern alsdenn geringer geschätzet, als sie würklich ist; welches eine Folge dessen ist, was Cap. 7. §. 3. von dem Wetteifern der Käufer und Verkäufer

fer des Preißes wegen ist gesaget worden. Wenn hingegen eine Nation Waaren für einen höhern Werth exportiret, als sich der Importationswerth beläuft, so müssen sich in dem Lande, welches von andern zu fordern hat, bey Geldern und Wechsel von dem, was wegen des vorigen Falles gesagt worden, ganz entgegengesetzte Würkungen ereignen: denn das Land, welches zu fordern hat, nimmt das Geld des Landes, welches schuldig ist, unter dem innern Werth an; dem zu Folge auch, wenn die Münze beyder Länder von einerley Güte ist, das Land, welches Debitor ist, mehr Geld zur Tilgung seiner Schulden in dem Lande, welches zu fordern hat, gebraucht, als erforderlich gewesen seyn würde, wenn das Debitum zwischen beyden Nationen gleich groß gewesen wäre. Dieses Steigen und Fallen des Geldes und der Wechsel zeigt nicht nur seine Würkung an denen Plätzen, bey welchen Gewinn oder Verlust im Handel ist; sondern sie erstrecket sich auch auf die Orte, deren Handel im Gleichgewichte stehet. Wenn also die Forderung eines Landes an einem einzelnen fremden Handelsplatz sich auf eine bestimmte Summe bestiege, dahingegen die Schuld an einem andern Orte diese Summe weit überträfe, so scheinet zwar der Gewinn an dem einen Orte die Würkung zu haben, daß der Wechselcurs der gewinnenden Nation zum Vortheile wäre; allein in der That ist es doch nicht also: weil das Aufnehmen der Wechsel an eben diesem Orte, um die Schulden an den übrigen Plätzen damit zu berichtigen, dennoch grössere Schulden macht, als die ausstehende Forderung beträgt,

welches

welches das Steigen der Wechsel nothwendig befördern muß.

§. 16.

Es ist nicht zu leugnen, daß auch der Wechselcours unter dem vortheilhaftesten Zustande des Handels steigen kann: als durch den Eigennutz der Kaufleute, das Ausschicken oder Einziehen großer Geldsummen zu politischem Gebrauche, Subsidien, die Unsicherheit im Lande, und die sichere Unterbringung der Baarschaften außer Landes u. s. w. Solche Veränderungen im Laufe des Wechsels aber können nicht anhaltend seyn; sondern müßen verschwinden, so bald sich die Umstände ändern. Insonderheit können die Ungemächlichkeiten, welche bey Ziehung der Wechsel durch selbst beliebte Verabredungen verursacht werden, von keiner Dauer seyn: denn da die Schuld des Landes an auswärtigen Orten nicht würklich, sondern nur erdichtet ist; so leidet das Handelsverkehr weder für den einen noch für den andern Theil einen langen Aufschub des würklichen Remittirens und Traßirens: da denn der Wechsel seine natürliche Freyheit wieder erhält.

§. 17.

Unter die beschwerlichsten Folgen, welche ein hoher Wechselcours einem Lande, dessen Handel im Untergewichte stehet, zuziehet, gehöret gewiß diese, daß die Waaren, welche ausgeführet werden, an den fremden Handelsplätzen mit so großem Verluste abgesetzet werden müssen, als der Unterschied im Wechselcurse ist; so wie auch die einzuführenden Waaren in eben dem Verhältnisse theurer zu stehen kom-

men: welcher doppelte Gewinn in denen Ländern bleibt, die das Uebergewichte des Handels haben. Denn wenn die Exportationen für innländische Rechnung geschehen, so wird an der Bezahlung so viel abgekürzet, als der Unterschied im Wechselcourse ausmacht; geschiehet sie aber für fremde Rechnung, so erhält der Ausländer für eben denselben innern Werth des Geldes eine größere Menge Waaren, als er beym Gleichgewichte des Handels hätte erhalten können. Eben so verhält es sich bey den Importationen, welche, wenn sie für innländische Rechnung geschehen, eine kleinere Menge Waaren geben, als man beym Gleichgewichte des Handels für denselben innern Werth des Geldes hätte erhalten sollen. Geschehen sie aber für ausländische Rechnung, so wenden sie den Fremden für eben dieselbe Menge Waaren einen grössern Gewinn zu. In allen diesen Fällen bleibt der Gewinn bey den Ausländern. Hieraus nun ist offenbar, daß wenn der Wechselcurs zum Schaden eines Landes ist, der Kaufmann beym Absatze fremder Waaren, ohnerachtet er sie theurer ausbringt, nicht mehr verdient, als wenn der Wechselcurs mittelmäßig wäre, da ihm die druckende Last des Curses den übrigen Gewinn verschlingt; und ohnerachtet der fremde seine Waaren wohlfeiler verkaufte, so verdient er dennoch eben so viel, wo nicht mehr, als die innländischen, da ihm der Werth der Münze das ersetzet, was er im Preiße nachgiebt. Je eine längere Zeit also der Wechselcurs zum Untergewichte des Handels stehet, desto grösser wird auch der Verlust.

§. 18.

§. 18.

Da die eigentliche Ursache der Höhe des Wechselcurses im Untergewichte des Handels beruhet; so kann zwar das Verboth der Einfuhre minder nöthiger Waaren das Untergewichte vermindern, und in der Folge den Wechselcurs fällen; für die gegenwärtige Zeit aber kann es nicht geschehen, bis die Schuld würklich bezahlt ist. Ohnerachtet der Curs durch Kunstgriffe herunter gebracht werden kann, besonders durch Negotiirung einer ansehnlichen Summe Geldes durch Wechsel, innerhalb welcher Frist die Wechselgeber und Nehmer in ein gehörig Verhältniß kommen können, und der Werth der Münzsorten von beyden Seiten erträglich werden muß; so geschiehet doch dieses nur zum Scheine, und die ausgesandten und eingezogenen Gelder müssen doch einmahl bezahlet werden; folglich muß der Curs wieder in seinen ersten Zustand kommen, wo nicht innerhalb dieser Zeit dem Untergewichte des Handels abgeholfen wird. Aber den Wechselcurs durch Zwangsmittel herunterseßen und die inn- und ausländische Münze in beständigem Gleichgewicht erhalten zu wollen, ohne auf den Zustand des Handels Bedacht zu nehmen, ist schlechterdings unmöglich, welches aus gehöriger Vergleichung dessen, was Cap. 7. §. 2. 3. von den Eigenschaften des Werthes der Waaren überhaupt gesagt worden, erhellet.

§. 19.

Was in den vorhergehenden von der uneingeschränkten Freyheit des Handels mit Wechseln ist gesaget

gesaget worden, hindert jedoch nicht, den Maximen einzelner Personen, den Curs in die Höhe zu treiben, auf alle mögliche Weise Einhalt zu thun. Es kann folglich für die Einwohner untereinander die Art und Weise, wie Wechselhandel zu schliessen, ingleichen des Kaufens und Verkaufens der Wechsel, das Geschäfte der Mäckler dabey und dergleichen durch Gesetze geordnet werden. Sobald man aber die Ausländer, als an dem Wechselhandel theilnehmende ansieht, kan den Ungemächlichkeiten auf keine andere, als vorbemeldte Weise abgeholfen werden.

Neuntes Capitel.

Vom innländischen Handel.

§. 1.

Obschon der innländische Handel im bürgerlichen gesellschaftlichen Leben nicht anders, als ein Geldverkehr oder Umlauf würket, gleichwohl aber nicht nur zur Verschaffung der täglichen Bedürfnisse behülflich ist; sondern auch, mittelst desselben, die natürlichen und veredelten Waaren des Landes, welche zum Verschiffen zusammen gebracht werden, und wodurch der auswärtige Handel unterstützet wird, auch in den auswärtigen Handel in so ferne einen Einfluß hat, daß die fremden Waaren, wenn sie ins Verkehr kommen, dem innländischen Handel einverleibet werden; so

ist

ist die gute Einrichtung des innländischen keine Sache von geringem Werthe.

§. 2.

Die Personen, welche im innländischen Handel vorkommen, sind von dreyerley Beschaffenheit: der Landmann, welcher Vorrath von allerley Waaren herbeyschaft: der Kaufmann, welcher diese Waaren aufkauft und entweder roh, oder veredelt wieder verkauft: und endlich die, welche die Waaren verzehren, nutzen und verbrauchen. Ein jeder von diesen sucht seinen Vortheil, der nicht selten wieder den Nutzen der übrigen streitet: deswegen ist es das Geschäfte der allgemeinen Haushaltung, alles zu dem gemeinsamen Nutzen einzurichten.

§. 3.

Da die Stadt- und Landhandthierungen von unterschiedenen Eigenschaften sind, und derowegen von einander abgesondert seyn müssen, wobey die Pflicht der letzten ist, anzubauen und dadurch einen hinlänglichen Vorrath von natürlichen Waaren und Arbeitsmaterialien zu verschaffen, welche durch Hülfe der ersten zu veredeln und zu aller Gebrauch zu verführen sind: so kann, ohnerachtet negociatio oeconomica, oder solcher Handel und Tausch, wodurch sich der Landmann von denen zur täglichen Bedürfniß gehörigen Waaren Vorrath verschaft, frey und erlaubt seyn muß, dennoch negociatio artificialis, oder der Aufkauf der Waaren auf dem Lande, um sie wieder zu verkaufen und damit zu handeln, ihm nicht verstattet werden: massen eine solche Art von Dorfhandel nicht nur der Nahrung der Städte Abbruch thut; sondern auch

der

der Zufuhre nach den Städten nachtheilig ist, und, durch Aufschüttung der Waaren und Abwartung eines höhern Preißes derselben, den Bürger in die Nothwendigkeit setzet, für eben dieselben Waaren, wenn er sie aus der andern Hand erhält, mehr zu bezahlen. Aus eben diesen Gründen kann auch die Veräußerung der Waaren der Städte den Leuten auf dem Lande nicht zugestanden werden. Wenn aber dergleichen, entweder wegen allzu grosser Entlegenheit der Städte, oder gewissen Einrichtungen und Handthierungen auf dem Lande zu statten zu kommen, zugegeben werden muß; so ist dennoch eine solche Erlaubniß zu handeln nur auf die allernothwendigsten Waaren einzuschränken.

§. 4.

Es ist auch wieder die gute Ordnung, wenn die Stadteinwohner auf dem Lande umherziehen, und in der Absicht aufkaufen, um nachher in den Städten wieder zu verkaufen: denn da diese Art zu handeln, den nächsten Weg zu Monopolien bahnet, und die Marktplätze und Bollwerke der Städte von dem Besuche der Landleute leer macht; so werden auch diejenigen, welche die Waaren verzehren und vernutzen, dadurch in einen allzugroßen Zwang gesetzet. Wenn man aber gewisse Landesproducte in der ersten Hand so sparsam findet, daß der Landmann nicht seine Rechnung dabey siehet, sie weit zur Stadt zu führen; oder sich die Unkosten höher belaufen, und folglich die Waaren theurer werden würden, wenn sie der Landmann, als wenn sie der Aufkäufer sammlet, und

auf

auf einmahl und mit einerley Unkosten zur Stadt führet; oder auch einige Landorte so weit entlegen sind, daß der Landmann nicht im Stande ist, seine Waaren zu verführen, welche Umstände für die, welche solche Maaren gebrauchen und vernutzen sollen, Mangel und Theurung verursachen: so ist es von sehr gutem Nutzen, daß man gewissen Kaufleuten verstattet, im Lande herum zu reisen, um gewisse Waaren aufzukaufen, und nach den Städten zu schaffen. Besonders ist dies bey solchen Landesproducten höchst nöthig, welche der Landmann selbst nicht nutzet und daher nicht achtet, die aber dennoch zu manchen Handthierungen unentbehrlich sind.

§. 5.

Und so wie dieses sein Absehen lediglich auf die Zureichlichkeit der Zufuhre hat: so muß auch Käufern und Verkäufern Gelegenheit verschaft werden, einander in Städten anzutreffen, und Waaren für beyden leidliche Preiße kaufen und verkaufen zu können. Hierzu nun träget bey, daß in den Städten nicht nur gewisse Plätze ernennet werden, auf welchen die zur Stadt gekommenen Landmannswaaren feil seyn müssen und aller Handel an andern Stellen verbothen seyn soll; sondern auch, wenn die Städte groß und die Zufuhre stärker ist, als daß der Kauf und Verkauf aller Waaren an einem Orte geschehen könnte, jede Art von Waaren auf einem besonders dazu bestimmten Platze feil gehalten werden müsse. Zu eben diesem Endzwecke ist auch nützlich, daß die Waaren, welche die Stadteinwohner feil haben, an angewies-

wiesene Plätze ertheilt werden, und solchergestalt allem Hausiren und Ausbieten Einhalt geschehe.

§. 6.

Daß der Kauf und Verkauf der Landmannswaaren zum täglichen Behuf der Städte an gewisse Zeiten und Stunden des Tages zu binden, und daß keiner vorher handeln, kaufen, oder verkaufen dörfe, befördert die Bequemlichkeit so wohl für den Käufer als Verkäufer, und billige Preiße. Und da sich der Käufer mit solchen Waaren, entweder zum eigenen Gebrauche, oder des Handels wegen, versiehet, so gehöret den ersten beym Einkaufe der Vortheil, mithin sind die letztern in der Zeit, welche die erstern voraus frey haben, vom Handel abzuhalten. Dieses Mittel zur Vermehrung des Vorrathes wird durch das, was §. 4. gesagt worden, merklich unterstützet: denn es werden diejenigen, welche mit solchen Waaren handeln, dadurch veranlasset, sich Vorräthe von solchen Orten zu verschaffen, von welchen entweder gar keine oder doch eine für die Eigenthümer allzukostbare Zufuhre geschiehet. Solchergestalt nun werden die Quellen, dergleichen Waaren zu erhalten, verdoppelt.

§. 7.

Was übrigens in den vorhergehenden Capiteln von der Natur und Eigenschaft des Handels, der Verbindlichkeit der Kaufleute, nur mit gewissen Waaren zu handeln, der Verhütung der Monopolien u. d. gl. gesagt worden, kann auch

beym

beym innländischen Handel gelten; so, wie auch verschiedenes, was bey den Künsten und Handwerken angeführet worden, hier ebenfalls statt hat.

Zehntes Capitel.

Von den gemeinsamen Hülfsmitteln bey allen Nahrungstheilen.

§. 1.

In den einzelnen Stücken dieser Abtheilung sind die Materien abgehandelt worden, welche einzig und allein für jedwedes Nahrungsmittel gehören: da aber alles Verkehr in dem Wirthschaftswesen einiger gemeinsamer Hülfsmittel bedarf, so wollen wir dieselben hier zum Schlusse erklären.

§. 2.

Alle Nahrungsmittel kommen darinne überein, daß sie zu ihrem nachdrücklichen Betriebe einen Beystande an Gelde erfordern: folglich kommt es darauf an, den Creyßlauf des Geldes im Lande frisch und angenehm zu machen, und das geschiehet theils durch Anstalten, Anlehne erhalten zu können; theils dadurch, daß man denen, welche Gelder vorschiessen, wegen des ihrigen Sicherheit verschaft.

§. 3.

Gelder kann man entweder in fremden Ländern oder zu Hause aufnehmen. In beyden Fällen

len sind sie zwar in Absicht der Vermehrung des inländischen Verkehrs, und der Unterstützung der Nahrungsmittel von einerley Würkung; wegen des Nationalgewinstes aber unterscheiden sie sich: denn da usurae, oder Zinsen, und Interessen, welche die im Lande aufgenommenen Gelder abwerfen, in demselben bleiben, und unter den Einwohnern circuliren; so kommen die Renten von fremden Geldern den Ausländern zu statten, und so viel diese betragen, so viel verliehret das Land jährlich von seinem baaren Vermögen. Außerdem aber vermehren auswärtige paßiv-Schulden das Untergewichte des Handels, welches die im dritten Stücke von den Künsten und Handwerken Cap. 6. §. 5. angeführten Ungemächlichkeiten nach sich ziehet. Das Aufnehmen des Geldes im Lande ist also unwiedersprechlich am vortheilhaftesten, und daher auf alle erdenkliche Weise zu befördern, wodurch das Aufnehmen außer Landes von selbst wegfällt.

§. 4.

Obgleich das Geldverkehr im Lande durch einzelne Capitalisten, welche Gelder austhun, befördert werden kann; so geschiehet es doch am allernachdrücklichsten durch Banken, Lombarden, Montes pietatis und andere große Corporationes und Vereinigungen, in welchen viele Personen mit ihrem Vermögen Theil nehmen.

§. 5.

Nach der Verschiedenheit des Endzweckes, welchen man bey öffentlichen Banken hat, können sie auch von verschiedener Einrichtung seyn. Denn einige sind zum Ausleihen gegen gehörig gestellte

Si-

Sicherheit und verabredete Zinsen derjenigen Gelder, welche andere gegen Interessen hinein gelegt haben, eingerichtet. Einige haben die Bequemlichkeit für die Capitalisten, ihre Gelder in sicherer Verwahrung zu haben, und sich derselben dennoch nach Gefallen bedienen zu können, zur Absicht: welches sehr vortheilhaft ist, wenn die Landesmünze schwer und zum täglichen Verkehr unbequem ist. Andere haben die Einwechselung schlechter Münzsorten gegen eigene zum Augenmerk: noch andere haben es mit Einlösung solcher Obligationen und Geldverschreibungen, gegen Abzug von der Summe, zu thun, die noch nicht fällig ist; andere hingegen beschäftigen sich mit Vermehrung des Credits. Wenn alle diese Endzwecke in einer Bank verbunden sind, so kann das Verkehr mit Gelde vielfach mehr geschehen, als würklich baares Capital vorhanden ist.

§. 6.

Wie die Banken das Verkehr mit Gelde in großen Summen befördern: so leisten auch die kleinen Leihhäuser, als Lombarden und Montes pietatis, denen ungemeine Dienste, welche kleine Posten auf kurze Zeit aufzunehmen genöthiget werden, weil sie die Unvermögenden und Armen für dem unbarmherzigen Betragen unbedachtsamer Wucherer sicher stellen. Es können also dergleichen kleine Leihhäuser mit Vortheil in allen Städten angeleget werden.

§. 7.

Wenn grosse Corporationen eingerichtet sind, und die Einkünfte derselben nicht zu täglichen Aus-

gaben gebraucht werden; so können die stillelie-genden Capitalien durch Ausleihen in Bewegung gesetzet, und die Einkünfte solcher Anstalten da-durch vermehret werden. Von solcher Eigen-schaft sind Armenhäuser, Witwen- Pupillen- Kirchen- und Brandcassen, Handels- und andere Compagnien.

§. 8.

Wenn die öffentlichen Einkünfte des Landes, welche in verschiedenen Cassen gehoben werden, ausgeliehen werden, und die Zeit über, da sie sonst stille gelegen hätten, Interessen tragen, so ver-mehrt sich dadurch das Verkehr mit Gelde.

§. 9.

Wenn aber dieser Nutzen würklich werkstellig gemacht werden soll, so müssen sich alle diese Geld-behältnisse einander völligen Glauben stellen; doch so, daß jedes seine eigene und völlige Sicherheit habe: mithin müssen alle ihre Anweisungen und Scheine überall in Bezahlung angenommen wer-den. Insonderheit wird dieses befördert, wenn, nachdem das Land zur Bestreitung der kleinen Ausgaben mit hinlänglicher Scheidemünze verse-hen ist, alles Verkehr in grössern Summen durch repräsentirende Münze, oder Geldbedeutende Zettel und Anweisungen geschiehet, denen man im Lande den Credit des baaren Geldes ertheilet: denn als-denn können nicht nur alle bewegliche und unbe-wegliche Besitzungen, und überhaupt alles, was Geldes werth ist, durch Verpfändung an solche Geldbehältnisse, als baares Geld gebraucht wer-

den,

den, und die Eigenthümer liegender Gründe dennoch dieselben zu ihrem Vortheile nutzen; sondern es können auch die in solche Anstalten und Corporationen gelegten Gelder durch Hülfe des Credits zur Beförderung eines mannigfaltigen Geldverkehrs angewendet, und mithin ein einzig Capital an Gelde oder dessen Werth, welches an einem Orte eingesetzet ist, ein repräsentirendes, doch in allem übrigen Verkehr durchgehends gleich kräftig Capital werden, und per circulum eben denselben Nutzen stiften, als wenn an jedem besondern Ort und Stelle eine besondere Geldsumme vorhanden wäre. Durch eine solche wunderbare Würkung des Credits kann auch selbst das baare Geld, welches den Grund und das Fundament solcher Leihhäuser und Geldbehältnisse ausmacht, ausgegeben werden, und die Leihhäuser, bey erhaltener Sicherheit, durch repräsentirendes Geld, dennoch ihren vollen Nutzen leisten.

§. 10.

Da aber nichts zärtlicher zu behandeln ist, als der Credit, der sich durch keinen Zwang befestigen lässet, sondern auf einer grössern oder geringern Einbildung, und mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit und Erläuterungen bey denen Dingen, die auf das Verkehr des Geldes ankommen, beruhet: weswegen Logica probabilium auch hierbey von Nutzen seyn kann: so werden keine mittelmäßige, sondern die grösten Verstandesgaben erfordert, in dem Geldverkehr alle Glieder so in einander zu fügen, damit kein Aufenthalt verur-

sachet, und Mistrauen wegen Unsicherheit des Grundes entstehen möge.

§. 11.

Das allgemeine Geldverkehr mag entweder auf würklich oder bedeutend Geld gegründet seyn; so erfordert die Erhaltung des Verkehrs, theils daß die Anweisungen, welche solche öffentliche Geldbehältnisse ausgeben und die im Lande circuliren sollen, auf die möglichste Weise für dem Nachmachen und Verfälschen frey seyn müssen; theils daß bey den liegenden Gründen oder unbeweglichen Eigenthume sowohl, als andern, so Geldes werth ist und verpfändet wird, alle mögliche Vorsicht angewendet werde, den Werth des Pfandes, und seine Natur und veränderlichen Eigenschaften zu untersuchen, damit die Grösse der darauf gegebenen Summe darnach eingerichtet werden könne; theils daß die Zinsen, welche solche öffentliche Leihhäuser an diejenigen auszahlen, welche ihr Geld hineingesetzet, oder welche sie für ausgeliehene Gelder heben, auf was gewisses festgesetzet werden müssen; jedoch dieses mit einigem Unterschiede, ob sich z. E. das Capital oft oder selten umkehren läßt? ob die Zinsen zum Capital geschlagen werden? u. s. w.; theils auch daß die Pfänder, Zinsen und Anweisungen auf die verfallene Zeit ohnfehlbar eingelöset und ausgezahlet, und den Schuldnern keine Ausflüchte, um die Zahlung ins Weite zu spielen, gestattet werden. Hierzu findet man obstagia oder Umschläge eingerichtet, welche darinne bestehen, daß Gläubiger und Schuldener

dener zu gewissen Zeiten des Jahres an bestimmten Orten zusammen kommen, ihre Rechnungen liquidiren und abschliessen.

§. 12.

Nebst der Beförderung des Geldverkehres sind **Vorrathshäuser für Lebensmittel** die unentbehrlichsten Hülfsmittel für alle Handthierungen sowohl, als das gemeine Wesen überhaupt. Hierunter nun ist das Getreyde das nothwendigste, welches auch von der Beschaffenheit ist, daß es vorzüglich für andern Waaren, von dieser Art sich aufheben lässet. Die unterschiedenen Absichten einzelner Personen hierbey, theils Steigerung des Preißes zu verursachen, theils der allzuwohlfeile Preiß der Waaren und der Hazard, eine grosse Menge Getreyde unfruchtbar liegen zu haben u. s. w. halten gröstentheils einzelne Personen von Anlegung solcher Vorrathshäuser ab; aber entweder durch Compagnien, oder durch Unterhaltung auf öffentliche Kosten, läßt sich dieses bewerkstelligen. Solche Vorrathshäuser, die man zur Bequemlichkeit der Städte und Landschaften an gewissen Orten eingerichtet, haben den Nutzen, daß sie den gewöhnlichen Kornhändlern den Gewinn und Vortheil nicht entziehen: maßen daraus nicht anders, als wenn Theurung und Miswachs vorhanden ist, verkauft wird; sie wehren jedoch Theurung und Mangel dadurch ab, daß ein neuer Vorrath unter die Leute kommt; sie leihen dem Landmanne Brod- und Saatkorn, und erhalten das Geliehene mit etwas Uebermaaß

zurück: welches ein Fond der Vermehrung des Vorrathes wird, und dem heimlichen Wucher Einhalt thut; sie verursachen, daß das Korn nie unter den Preiß kommt, weil die Magazine in den Zeiten des Ueberflusses für einen gewissen Preiß einkaufen; sie verwehren das übermäßige Steigen der Getreydepreiße dadurch, daß sie alsdenn verkaufen, und den Preiß einzelner Kornhändler balanciren. Wenn man dieses mit dem vergleicht, was im ersten Stücke dieser Abtheilung Cap. 6. §. 9. und in diesem Stücke Cap. 7. §. 2. angeführet worden, so findet man zur Erhaltung des Mittelpreißes solcher unentbehrlicher Waaren kein bequemer Mittel, als die Kornmagazine, um so mehr, da der Preiß aller Arbeit, Künste, Gewerbe und Verkehre sich grösstentheils hierauf gründet, welches Cap. 7. §. 5. erwiesen worden. Wenn solche Vorrathshäuser an dem Credite im Geldverkehr Antheil erhalten, wie §. 9. dieses Capitels an die Hand gegeben worden, so wird ihre Unterhaltung weniger kostbar.

§. 13.

Aus dem, was bey den Bergwerken im 4ten Cap. §. 6. die Mittel zur Beförderung des Verlags betreffend, und bey den Künsten und Handwerken Cap. 6. §. 8. von dem Vorrathe der rohen Materien und dem ungestöhrten Absatze der fertigen Waaren gesagt worden, kann man durch Vergleichung mit dem vorhergehenden die ansehnlichen Vortheile ersehen, welche das allgemeine

meine Verkehr aus solchen Leihhäusern erwarten könnte.

§. 14.

Wenn die Grundstücke und bewegliche Güter eines Landes sich, durch Hülfe des Credits, in die Eigenschaften der Münzen und des Geldes gekleidet haben, so können sie auch, in Absicht ihres Werthes, eben denen Veränderungen des würklichen Geldes ausgesetzet seyn. Da nun beydes Geld und Waaren bey einem ungestöhrten Verkehr im Werthe steigen, wenn die Nachfrage darnach grösser, als der Vorrath ist, und im Preisse fallen müssen, wenn mehr Verkäufer als Käufer sind; (Cap. 7. §. 3. und Cap. 8. §. 6. 7.) so, wie auch diese Folgen desto heftiger sind, wenn sie eine Stöhrung des allgemeinen Verkehrs zur Ursache haben: so ist es bey dem Verkehr mit Gelde, dem der Credit zu statten kommt, keine ungegründete Furcht, daß die Antheile, welche ein jeder Theilhaber in solche Anstalten zu ihrem Fundamente und Bereitung hergeschossen hat, steigen und fallen, und folglich bey vorfallenden Unglücksfällen, wenn nur einigermaßen dabey unachtsam zu Werke gegangen wird, der Credit ins Stecken gerathen und gar verfallen kann. Da es aber dennoch Mittel und Wege giebt, solchen Ungemächlichkeiten vorzubauen, und überdieß der Bestand aller Arten des Creditwesens einen wechselsweisen Beystand erfordert, so, daß eine dem andern nothwendig aushelfen muß; so sind sie dennoch überhaupt

nützlich, ohnerachtet einige einzelne Personen dabey etwas verliehren sollten. Sollten auch ganze Compagnien oder ein gemeines Wesen durch ähnliche Fälle in Verlust gesetzet werden und Bankerotte machen müssen; so verdient ein solch Schicksal zwar Beyleid und Ermunterungen bey andern Gelegenheiten; in der Hauptsache aber ist nichts verlohren, da solche Baarschaften in andere Verkehre geflossen sind, und sich darinne würksam erweisen.

Dritte Abtheilung.

Von der Cameralwissenschaft.

Erstes Capitel.

Von der Cameralwissenschaft überhaupt.

§. 1.

Die mannigfaltigen Unkosten eines Staates, theils wegen innerlicher Ordnung und Bequemlichkeit, theils wegen auswärtiger Sicherheit, machen die Cameralwissenschaften, welche in der Art und Weise der Obrigkeit, sich zu den allgemeinen Ausgaben die Einnahme zu verschaffen, bestehen, zu einem höchst nöthigen Theile der allgemeinen Haushaltung.

§. 2.

Da nun Oeconomia cameralis der einzige modus acquirendi ist, dessen sich die Obrigkeit bedienen kann; so wird von einigen Publicisten bisweilen die ganze Oeconomia publica darunter begriffen. Wenn man zugeben wollte, daß die Absicht der allgemeinen Haushaltung lediglich auf die Bereicherung der obrigkeitlichen Schatzkammern hinaus liefe, so wäre die Sache abgethan; da aber bey der allgemeinen Haushaltung nicht bloß das Einsammlen der Einkünfte vorkommt; sondern da sie

es auch mit der Art und Weise zu thun hat, die Einwohner in den Stand zu setzen, zu den Einkünften der Obrigkeit beytragen zu können, und andere Mittel für dienlich erachtet werden, die Einwohner vermögend und reich zu machen, welche der Gegenstand der ganzen andern Abtheilung waren; wieder andere Maaßregeln aber zu nehmen sind, wenn man sie auf eine solche Art mit Abgaben belegen will, die ihnen nicht merklich fühlbar wird, oder die Nahrungsmittel verwüstet, welches in dieser Abtheilung wird erkläret werden; so ist der Unterschied zwischen der Oeconomia publica und camerali merklich, und es ist letztere ein Theil der erstern, welches in der Einleitung Cap. 3. §. 10. angeführet worden. Diese Verschiedenheit aber hindert nicht die nahe Verbindung zwischen der Oeconomie und der Cameralwissenschaft in Ansehung des Endzweckes, daß also keine nähere Gemeinschaft möglich ist: daher auch die Gränzen von beyden sehr oft in einander laufen, auch der geringste Fehltritt bey der einen von üblen Würkungen auf die andere ist.

§. 3.

Es wäre unnöthig, weitläuftig zu erweisen, daß die Belegung der Einwohner mit Abgaben sich auf die Billigkeit gründet: der Endzweck des gesellschaftlichen Lebens ist auf keine andere Weise zu erhalten, und ist es recht, daß ein jeder für den Schutz, die Sicherheit und Bequemlichkeit, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft geniesset, zur Unterhaltung derselben von seinem Vermögen etwas beytrage. Die Steuergerechtigkeit ist also mit

der

der bürgerlichen Gesellschaft gleich alt; wiewohl die Abgaben bey Entstehung der letztern klein, und freywilligen Gaben ähnlicher, als auferlegten Steuern gewesen sind, welche letztern nur ihren Anfang genommen haben, als einige Völker mit Heeresmacht überraschet und Schatzungsschuldig erkläret worden. Die Art und Weise aber, wie die Einwohner mit Steuern zu belegen, beruhet grösten Theils auf der Regierungsform des Landes und denen Vergleichen, welche dieser Sache wegen zwischen Obrigkeit und Unterthanen errichtet seyn können: derowegen auch die Cameralöconomie im Staatsrechte viele Erläuterungen erhält.

§. 4.

Die Regierungsform mag seyn, wie sie will, so muß doch die Cameralhaushaltung weder zur Aussaugung der Unterthanen, noch für die Obrigkeit, zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben, unzureichend eingerichtet seyn. Die Hauptregel ist: wo die Unterthanen einen Gewinn und Vortheil erhalten, da muß die Obrigkeit zugleich Einkünfte haben; doch müssen diese so eingerichtet seyn, daß die Unterthanen von keinen vortheilhaften Gewerben dadurch abgeschrecket, sondern vielmehr dazu ermuntert werden. Wie die Cameralwissenschaft auch durch Auflagen zur Direction der einzelnen Nahrungsmittel das ihrige beytragen könne, ist im vierten Stück der andern Abtheilung Cap. 5. gezeiget worden.

§. 5.

Da der Endzweck der Cameralöconomie ist, der Obrigkeit die nöthigen Einkünfte zu verschaffen;

fen; und dieses auch der Endzweck einzelner Personen bey allen ihren Handthierungen und Verkehr ist, in welcher Absicht sich die Cameralhaushaltung von der Haushaltung einzelner Personen nicht anders, als nur vergleichungsweise und durch Grade unterscheidet; so ist wohl ausser Zweifel, daß die Einkünfte der Obrigkeit nicht nur zu dem gewöhnlichen und festgesetzten Gebrauche zureichend seyn, sondern daß auch jährlich ein Ueberschuß für die öffentlichen Schatzkammern bleiben muß: denn wenn die Obrigkeit bey jedwedem neuen Vorfalle den Unterthanen nach den Händen sehen sollte, so würde die Verspillung der Zeit die vortheilhaftesten Umstände unnütze machen, und bisweilen wohl gar die Wohlfahrt des ganzen Landes auf das Spiel setzen. Hiebey aber ist zu merken, daß, wenn die Obrigkeit beständig in den Schatz sammlete und ihn jährlich vermehrte, denselben aber nicht wieder in das Verkehr unter die Einwohner brächte, eine solche Schatzkammer einem Lande schädlich würde: massen Geld und Baarschaften, wenn sie nicht in allerley Gewerben circuliren, sondern sich jährlich verringern, keinen grössern Nutzen schaffen, als wenn sie gar nicht vorhanden wären; hingegen aber sind reiche Unterthanen zuverläßige Schatzkammern der Obrigkeit.

§. 6.

Die Schriftsteller des Cameralwesens in besondern Reichen und Ländern haben zwar, nach Anlaß der besondern Eigenschaften und Regierungsformen dieser Länder, die Cameralhaushaltung in zween Theile getheilet, nehmlich in Oeconomiam Princi-

Principis, wodurch man die Verwaltung solcher Eigenthume versteht, welche in dominio Principis sind, und bona patrimonialia avita vel acquisita, geerbte und erworbene Güter, genennet werden, wovon die Einkünfte der Obrigkeit einzig und allein zustehen; und Oeconomia Ærarii, worunter die Verwaltung der Einkünfte, welche dem Lande zugehören, begriffen wird. Aber obgleich dieser Unterschied seinen guten Grund hat, und im Staatsrechte, in Absicht der Beobachtung beyderseitiger Gerechtsame, von grossem Nutzen ist; so ist er doch in dieser Abhandlung nicht nöthig, welche die Cameralöconomie bey Verwaltung der öffentlichen Gefälle, welche zum gemeinsamen Nutzen des Staats angewendet werden, und womit bona patrimonialia Principis keine Gemeinschaft haben, überhaupt vorstellet.

§. 7.

Die öffentlichen Einkünfte, welche zum Nutzen des Staats angewendet werden, sind entweder beständig oder unbeständig. Die erstern werden von dem Lande selbst und seinen Einwohnern gehoben, und bestehen theils in dem Besitzungs- und Nutzungsrechte gewisser liegender Gründe, welche man zum Unterschiede mit den eigenen oder Chatullgütern der Obrigkeit **Cammergüter** nennet; theils geben sie gewisse jura majestatica lucrativa; theils beruhen sie auf dem jure collectandi oder Auferlegung der Steuern und Contributionen. Die letztern sind solche, welchen man durch Vergleiche mit fremden Mächten zu statten kommen kann. Ob nun gleich diese Arten zu erwerben zu den öffentlichen Einkünften ordentlich beytragen; so ist doch,

nach

nach Anleitung dessen, was im letzten Capitel der vorhergehenden Abtheilung angeführet worden, klar, daß das auf Credit gegründete Finanzwesen zu den öffentlichen Gefällen merklich viel beytrage.

Zweytes Capitel.

Von den Cammergütern.

§. 1.

Da die Abgaben, ohnerachtet sie für die Einwohner erträglich seyn können, doch mehrentheils Mißvergnügen verursachen; so finden wir in der Geschichte, wie bey Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaften und Vertheilung des Landes unter die Einwohner, der Gebrauch gewesen, gewisse Stücke Landes dem dominio publico zu überlassen, womit die Kosten, welche das allgemeine Beste veranlasset haben, ohne daß ein jeder für sich noch dazu herschiessen dürfe, bestritten werden sollen. So sind auch unbebauete Wüsten, welche entweder zur Vertheidigung des Landes dienten, oder wegen der Beschwerlichkeit der Artbarmachung von den Einwohnern nicht genommen wurden, nach und nach unter das dominium publicum gekommen. Diese Eigenthume nennet man Domanialia, Domania, Domainen ꝛc.

§. 2.

§. 2.

Da die obrigkeitlichen und allgemeinen Landesbedürfnisse mancherley sind, weswegen die Einkünfte von jedem solcher Cammergüter zu besondern Gebrauche anzuschlagen; so dienen einige zur Hofhaltung der Obrigkeit, und werden Bona mensalia, Tafelgüter, genennet, worunter auch Residenzschlösser, Vorwerke, Thiergärten, Wiesen, Teiche, Wildbahnen ꝛc. begriffen werden: andere hingegen dienen zum gemeinschaftlichen Nutzen des Staats in Kirchen- und Schulen- Civil- und Militairvorfällen. Das Geschäfte der Cameralhaushaltung bey solchen Cammergütern bestehet also vornehmlich darinne, diese Besitzungen für die Obrigkeit und das Land einträglich zu machen, und die davon fallenden Einkünfte zu dem nöthigen Gebrauche anzuwenden. Es dürfen also Domainengüter nicht veräussert werden: welches jedoch nicht hindert, daß sie nicht durch Tausch gegen andere eben so gute liegende Gründe Privatpersonen überlassen werden könnten.

§. 3.

Die Sicherheit des Besitzungsrechtes macht das Nutzungsrecht dauerhaft; folglich muß der Umfang und ganze Inhalt der Cameralgüter erforschet, die Gränzen durch Gränzzeichen bestimmet, und Charten darüber entworfen werden, damit Gränzstreitigkeiten vorgebeuget, oder, wenn sie sich ereignen, selbige beygeleget werden können.

§. 4.

Die Einträglichkeit der Landgüter beruhet auf der mehrern oder geringern Tragbarkeit des Bodens,

und der Beschaffenheit dessen, was derselbe hervor zu bringen vermag. Da nun diese Umstände den Grund der Grösse derer Abgaben, welche solche Besitzungen der Obrigkeit zu erlegen haben, enthalten; so sind die Untersuchungen und Beschreibungen der natürlichen Vorzüge der Landgüter nicht nur bey den Maaßregeln zur weitern Anbauung nützlich, wovon in der andern Abtheilung von der Landwirthschaft Cap. 1. §. 12. gehandelt worden; sondern auch zur Eintheilung und Einrichtung der Abgaben nach der schlechtern oder bessern Beschaffenheit der Güter höchst nöthig. Soll aber die Grösse der Abgaben von Landgütern überall gleichförmig seyn; so sind zur Kenntniß des Bodens, des Unterschides in der Fruchtbarkeit u. s. w. gewisse Regeln und Methoden vorzuschreiben und einzurichten. Daß diejenigen, welche diese Untersuchungen zu unternehmen und die Abgaben darnach zu reguliren haben, Kenntniß der Naturwissenschaft und in der Landwirthschaft Erfahrung besitzen, und folglich die Anleitungen zum weitern Anbaue zu beurtheilen im Stande seyn müssen u. s. w. folget aus dem, was bey der Landwirthschaft Cap. 1. §. 6. von Unterhaltung erfahrner Wirthe, zur Unterweisung des Publici angeführet worden. Daß auch die Taxation das Verhältniß mit der Fruchtbarkeit des Bodens nicht überschreiten, sondern, wo ja eine Ungleichheit zu gestatten, solche eher zum Vortheile als Nachtheile des Anbauers gereichen müsse, stimmt mit Cap. 1. §. 4. überein.

§. 5.

§. 5.

Die Arten, wie die obrigkeitlichen Güter für das gemeine Wesen einträglich gemacht werden können, sind mannigfaltig: denn es geschiehet entweder jure feudali, oder durch Lehnrecht, da die Obrigkeit die Hebungen und Gefälle davon einzelnen Personen entweder aus Gnaden, oder wegen geleisteter oder noch zu leistender Dienste verleihet: oder jure oppignorationis, durch das Verpfändungsrecht, da der, welcher gewisse Summen vorgeschossen, von solchen Gütern den Nutzen ziehet, bis diese seine Vorschüsse wieder abgetragen werden: oder Administratione, durch Verwaltung der Güter für eigene Rechnung des gemeinen Wesens; wobey auch Gewinn und Verlust für dasselbe ist: oder Admonitione, durch die Nutzung zur Hälfte: oder Locatione conductione, da man den Nutzen andern für gewisse Prästationen überläßt. In allen diesen Fällen kann das Dominium der Obrigkeit, entweder absolutum, da das Eigenthumsrecht der Obrigkeit allein, als dem Haupte des Regierungscörpers, zusteht, oder restrictum seyn, da mehrere an dem Eigenthume, obgleich auf verschiedene Weise, Theil haben. Und da nicht nur das Dominium absolutum durch Vergleiche in restrictum verwandelt; sondern auch das Dominium restrictum theils in Ansehung des Eigenthums, theils auch des Nutzens an andere überlassen werden kann, welches man Dominium utile nennet; oder da man auch den Nutzen einem andern zufliessen lassen, und sich nur die Gerechtsame vorbehalten kann, welches man Dominium directum nennet; so gründen sich

hierauf alle die Vergleiche, welche der Cammergüter wegen eingegangen werden können: bey allen Vorfallenheiten aber liegt der Cameralöconomie hiebey ob, auf die Einkünfte offene Augen zu haben.

§. 6.

Die Einkünfte mögen der Obrigkeit zufliessen, unter welchem Nahmen sie wollen, so können sie doch bald geschwächet werden, wo nicht zu rechter Zeit Untersuchungen über die Art der Cultur angestellet, und die Ackerleute verpflichtet werden, das zu beobachten, was in der andern Abtheilung von der Landwirthschaft besonders angeführet worden: folglich gehöret es zu den allernöthigsten Veranstaltungen der Cameralhaushaltung, gewisse und für jede Landschaft sich schickende Regeln der Cultur des Landes vorzuschreiben.

* *

Drittes Capitel.

Von den Hoheitsrechten oder Regalien.

§. 1.

Die Cameraleinkünfte fliessen auch aus gewissen Juribus majestaticis, welche Gerechtsame von der Art sind, daß sie der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zustehen, aber von einzelnen Mitgliedern ohnmöglich exorciret und genutzet werden können; daher man sie der Obrigkeit als personae repraesentativae überläßt. Was für Gerechtsame hierunter begriffen, und wie sie in grössere und kleinere Regalien

galien gemeiniglich eingetheilet werden, zeigen die Lehrer der Politic und des Staatsrechts. Hier kommen keine andere vor, als die zu den Cameraleinkünften beytragen.

§. 2.

Jus belli & pacis ist zwar eigentlich ein Vertheidigungsmittel; dienet aber doch bisweilen zu einem Erwerbungsmittel für die Obrigkeit; da nehmlich die eroberten Länder entweder den Cammergütern einverleibet werden, oder den Ueberwundenen auferleget wird, an die Sieger Contribution zu entrichten, oder sich zu lösen und frey zu kaufen, oder die Kriegeskosten zu bezahlen u. s. w.

§. 3.

Pacta & foedera, besonders solche Bündnisse, welche die Hebung der Subsidien oder gewisse in fremden Ländern zu nutzende Freyheiten betreffen, tragen zu den öffentlichen Einkünften ebenfalls bey. Es hat also die Cameralhaushaltung dahin zu sehen, wie solche Vortheile entweder von der Obrigkeit selbst zum allgemeinen Besten genutzet, oder auch die Nutzung den Unterthanen gegen Erlegung gewisser Abgaben überlassen werde.

§. 4.

Jus dandi privilegia kommt eigentlich der Obrigkeit zu: und da die Privilegia mehrentheils lucrativa sind; so können auch Abgaben, welche mit denen Vortheilen, die der Privilegiatus erhält, verhältnißmäßig sind, davon gehoben werden. Daß jedoch solche Privilegia, welche einen Einfluß in die einzelnen Nahrungstheile und Handthierungen der

Einwohner haben, mit besonderer Behutsamkeit zu ertheilen sind, und daß der Gewinn der Cameraleinkünfte nicht der einzige Entzweck dabey seyn muß, ist im dritten Stücke der andern Abtheilung Cap. 3. §. 6. erkläret worden.

§. 5.

Jus distribuendi officia gehöret unter die Regalgerechtigkeiten, welche in denen Fällen und bey denen Regierungsformen die Cameraleinkünfte vermehren, wo man die ledigen Aemter und Dienste für Geld verkauft. Die Untersuchung, in wie ferne das Verkaufen der Bedienungen billig sey, gehöret eben so wenig hieher, als die Betrachtung der Art und Weise, wie die Bedienungen ausgetheilet werden könnten. Es ist auch unstreitig, daß sich bey Austheilung der Bedienungen eben so grosse Schwierigkeiten ereignen können, als bey dem Verkauf derselben. Forma regiminis sowohl, als auch mores civium tragen zur Schädlichkeit oder Nützlichkeit dieses Gebrauches ebenfalls sehr viel bey: denn da die Kaufung der Bedienungen nothwendig unter der Bedingung geschehen muß, daß der geringste Unterschleif dessen, der sich eine Bedienung gekauft hat, ihn beydes des Amtes und des dafür erlegten Geldes verlustig machet; so kann dieses im Regimine monarchico leichter, als im Regimine populari statt haben. Es ist auch billiger, daß, wenn Ambitus nicht zu verhüten, lieber daraus eine Einkunft für die Obrigkeit zu machen, als daß man die Dienstsuchenden sich ihre Aemter und Bedienungen von denen kaufen lässet, welche das Vertrauen der Obrigkeit gewonnen, mithin den

Gewinn

Gewinn davon tragen, die Obrigkeit aber sich Mißtrauen erwecket. Indessen ist unleugbar, daß, wenn man das Verkaufen der Bedienungen der Regierungsforme des Landes gemäß fände, hiebey regelmäßig zu verfahren, und vor allen Dingen auf die erforderliche Geschicklichkeit zur Verwaltung der Aemter zu sehen sey.

§. 6.

Jus conferendi honores hat mit den Verwaltungen der Aemter sehr viel Gleichheit, weswegen dabey die §. 5. gemachten Anmerkungen gelten: jedoch dieses in seiner Maasse und so, daß Ehrenbelohnungen und Ehrentitel dadurch nicht in Verachtung gerathen.

§. 7.

Tutela pupillorum wird einiger Orten unter die Jura majestatica gerechnet, woselbst man die Güter der Unmündigen dem Fisco publico so lange überläßt, bis sie mündig werden, und das Ihrige selbst verwalten können. Dieses Regal ist also nicht weiter lucrativum, als daß die Gelder und Eigenthume der Unmündigen die Minderjährigkeitszeit hindurch in der Cameralhaushaltung zur Unterhaltung des Creditwesens beytragen können. In Ländern, welche öffentliche Banken haben, in welchen man die Baarschaften verwahret, trägt dieses Regal zu den Cameraleinkünften sehr wenig bey, und wird derowegen für kein Jus majestaticum gehalten.

§. 8.

Res nullius gehören zwar nach der natürlichen Billigkeit dem, der sie occupiret: in der bürgerli-

chen Gesellschaft aber überläst man sie der Obrigkeit, vornehmlich deswegen, weil sie nicht unter alle Einwohner vertheilet werden können, die doch gleiches Recht dazu haben. Hieher gehören 1) alle res derelictae, gefundene Güter, zu welchen man keinen gewissen Eigenthümer findet, und welche, wenn der terminus repetendi vorbey ist, ohnstreitig der Obrigkeit als personae repraesentativae anheim fallen. 2) Terrae incultae und praedia desolata, welche in dem Falle, da sie kein Privatus im Besitz hat, unter das Dominium Principis kommen, oder wenn sie in Domino privato wären, als res derelictae angesehen werden, so bald sie nicht so gebauet und genutzet werden, daß das gemeine Wesen Nutzen davon hat. Ob nun schon diese confiscatio bonorum auf vorberegtem Grunde beruhet; so ist doch, da der Eigenthumsherr bekannt ist, und die Obrigkeit folglich jemanden hat, den sie zur Rede und Antwort ziehen, und durch Bestrafungen zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anhalten kann, dieses jus majestaticum nicht ohne vorhergegangene gewisse Warnungsgrade auszuüben.

§. 9.

Bona vacantia, oder die Verlassenschaft solcher Einwohner, welche keine Erben hinterlassen, (Dama Arf,) sind gewisser massen res nullius, welche mit desto grösserm Rechte der Obrigkeit anheim fallen, da es ohnmöglich ist, sie unter das gemeine Wesen zu vertheilen. Hiemit kommt auch das jus Hagestolziatus überein, welches in den Gerechtsamen der Obrigkeit bestehet, von solchen Leuten zu erben, welche unverheyrathet sterben; welche Gerechtigkeit

tigkeit, in denen Ländern, in welchen sie üblich ist, sich darauf gründet, daß die Einwohner, die im Stande wären, Familien zu unterhalten, sich aber dazu nicht bequemen, in dem Staate als unnütze angesehen werden, und also die Strafe verdienen, daß, da sie im Leben von ihrem Eigenthume an keinen etwas haben wenden wollen, auch nach ihrem Tode ihnen keiner für etwas danken möge. Das ist also ein Mittel zur Vermehrung der Menschen, dessen in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 4. gedacht worden. Hieher gehöret auch das jus Albinagii, oder das Erbrecht der Obrigkeit, wenn Fremde oder Ausländer im Lande sterben. Der Grund dieses Regals liegt darinne, daß man voraus setzet, daß der Verstorbene seine Verlassenschaft im Lande erworben habe: damit nun das Vermögen des Landes nicht verringert werde, so hält man für billig, die Erbschaft nicht weg zu lassen. Da aber eine solche Strenge gegen die Fremden viele Ungemächlichkeiten mit sich führet, deren die vornehmste ist, daß die Ausländer abgeschreckt werden, sich in Ländern, wo das jus Albinagii gilt, niederzulassen, wodurch sich, gerade entgegen, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 17. angeführet worden, die Einwohner verringern; so ist das Erbrecht von Fremden am füglichsten nur als ein Wiedervergeltungsrecht bey Völkern, die es im Gebrauche haben, anzuwenden. Dieses hindert jedoch nicht, daß nicht das jus Albinagii in gewisser Maasse recht nützlich seyn sollte: man kann nehmlich für die fremden Erbnehmer einen gewissen terminum repetendi setzen, in welchem

man ihnen die Ausfuhre der Nachlassenschaft gegen eine gewisse Abgabe verstattet; oder, welches fast besser ist, man läst zwar den fremden Erben, so lange sie auser Landes sind, die Zinsen von ihren geerbten Capitalien abfolgen, die Capitale selbst aber können sie auf keine andere Bedingung erhalten, als daß sie sich im Lande häußlich niederlassen: denn auf diese Weise läst sich das jus Albinagii als ein Lockmittel gebrauchen, wodurch man die Einwohner und das Vermögen des Landes vermehren kann. Der Eintrag, welchen Amortisatio, oder die Einverleibung der Eigenthume in das patrimonium Ecclesiae dieser Regalgerechtigkeit zufüget, welche sich auf Bona vacantia gründet, verursachet, daß die Obrigkeit Macht hat, dies jus morticinii einzuschränken, und zu verfügen, daß es wenigstens nicht ohne erhaltene Erlaubniß ausgeübet werde. In Ländern, in welchen Amortisatio üblich ist, und nach den Fundamentalgesetzen nicht verändert werden kann, können doch bey gewissen Vorfällen Dona gratuita aus diesem Ærario sacro die Cameraleinkünfte merklich unterstützen.

§. 10.

Dominium maris, fluminum, littorum, riparum zählet man desto billiger zu den Regalien, da sie mit der geringsten Beschwerde der Unterthanen den Cameraleinkünften überlassen werden können. Daß das weite Meer, welches Länder und Reiche von einander trennet, kein Dominium absolutum verstattet, behauptet Grotius und leugnet Seldenus: beyde haben viel Anhänger, obgleich die ganze Sache auf einen Wortstreit hinaus läuft.

Daß

Daß innländische Seen, Ströhme und Flüsse im Dominio privato seyn können, ist ausser Zweifel: derowegen beruhet die Herrschaft über Seen und Ströhme, welche zu den Regalgerechtigkeiten gerechnet wird, auf der Bewilligung, ob nehmlich die Herrschaft der Obrigkeit ganz und gar, oder nur zum Theile, beygeleget werden solle, als vena regia u. s. w. Aus dieser landesherrlichen Gerechtsamkeit fließt das Recht zu fischen, und zwar sowohl in offener See, als auch in den Landseen und Ströhmen, welche unter das Dominium publicum gehören; worunter man auch solche nutzbare Einkünfte begreift, welche, wenn sie allen erlaubt würden, mehr Schaden als Gewinn zuwege bringen würden; als die Perlenfischereyen, das Bernstein und Goldsandsammlen ꝛc. die Berechtigung in Flüsse und Ströhme zu bauen, als Mühlen, Hammerwerke, Schneidemühlen, Fähren, Brücken, Schleusen ꝛc. womit auch Dämme, Abläufe, und der Vorgang der herrschaftlichen Wassergebäude, für denen, welche Privatpersonen gehören, und von eben der Beschaffenheit sind, zur Verhütung der Verringerung der öffentlichen Einkünfte, Gemeinschaft haben; ingleichen die Gerechtigkeit auf die Durchfahrten für Schiffe, Ladung und Leute, Abgaben zu legen; die Gerechtigkeit, Feuerthürme zu bauen, Piloten und Bergungsanstalten zu unterhalten, Embargo auf Schiffe zu legen, und sie im Kriege zu gebrauchen, u. s. w. Hieher gehöret auch die Berechtigung an den Seeküsten, wo es die Umstände verstatten, Salzsiedereyen anzulegen.

§. 11.

§. 11.

Res publicae oder bona universitatum, von was für Eigenschaften sie auch sind, und in Wäldern, Wiesen, Fischereyen, Hütungen u. s. w. bestehen, werden mit zu denen Regalgerechtigkeiten gezählet, deren Dominium directum der Obrigkeit zustehet, obgleich das Dominium utile gewissen Gesellschaften gegen eine verglichene Vergütung überlassen ist. Was in der Abtheilung von der Oeconomie im ersten Stücke Cap. 5. von den Wäldern, ihrer gehörigen Wartung, vorsichtigen Fällen und Abbringung des Holzes ꝛc. gesaget worden, ist auch bey denen Wäldern, die zu den Regalgerechtigkeiten gehören, anzuwenden, es liegt also der Cameralöconomie ob, durch gute Einrichtungen die Wälder für den Schifbau, Bergbau, das Bretschneiden, Asch- und Potaschbrennen, Therschwelen und Pechsieden, die Glashütten, Mastung und dergleichen unter der Aufsicht zuverläßiger Forstbedienten, nützlich und für die Obrigkeit einträglich zu machen.

§. 12.

Venatio findet ihren Platz ebenfalls unter den Regalgerechtigkeiten, bloß deswegen, weil, da die Animalia fera, sowohl pugnantia als fugacia, ihrer Natur nach sich ungerne unter eine Herrschaft bringen lassen, man selbige in diesem Betracht als die Dominia rerum ihren Anfang genommen, dem Dominio communi überlassen hat. Da aber dieses Dominium commune mit vielen Beschwerden verbunden war, überdies der Gewinn für jeden

insbe-

insbesondere nur unerheblich seyn müste, so, wie er für einen, der diese Berechtigung allein hat, einträglich genug seyn kann: so hat die bürgerliche Gesellschaft am dienlichsten gefunden, die Jagd zu einer Regalgerechtigkeit zu machen. Nach Anleitung dieses Grundes läßt sich alles, was bey dem Jagdrechte vorkommt, aus einander setzen: denn daß gewißes Wild zur hohen Jagd gehöret, daß man das Jagen auf eigenem Gebiete verstattet, daß einige von der Freyheit zu jagen ganz ausgeschlossen sind, daß Raub- und reißende Thiere von allen vertilget werden dörfen, nebst mehrern hierbey vorkommenden Veränderungen, beruhet auf den Verordnungen der Obrigkeit und der Genehmigung der Einwohner.

§. 13.

Venae metallicae sind zwar unter denen Dingen, die in Dominio privato seyn könnten; aus mannigfaltigen Gründen aber sind sie den Regalgerechtigkeiten zugezählet worden. Denn theils ist es geschehen, den Streitigkeiten, wegen des Näherrechts zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Besitzern des Grundes und Bodens, auf welchem Bergwerke im Gange sind, vorzubeugen: theils weil der Bergbau einzelnen Personen zu kostbar gefallen, und mehr Verlust, als Gewinn nach sich gezogen, welches einen Mangel an Arbeitern, die ihr Leben in gefährlichen Gängen wagen wollen, und das gänzliche Verlassen der Gruben zur Folge gehabt: theils auch weil die Bergwerkswissenschaft bey einzelnen Personen nicht an-

getroffen ward. Da aber alle vorgenannte Schwierigkeiten beym Bergbaue von einzelnen Eigenern überwunden werden konnten; so ist wohl der sicherste Grund zur Erklärung der Bergwerke für Regalgerechtigkeiten, daß es consensu, entweder tacito oder expresso geschehen, damit die Obrigkeit zu Hebungen gelangen möchte, welche, mit desto weniger Beschwerde der Einwohner, dem Cameralwesen überlassen werden konnten, da die Entdeckung der Gänge auf einzelnen Personen zuständigen Gründen ein Vortheil ist, den der Grundherr nicht vermuthen konnte. Auf dem grösseren oder geringeren Grade dieser Genehmigung der bürgerlichen Gesellschaft in einem oder dem andern Staate, beruhet die Extension oder Limitation dieser Regalgerechtigkeit an verschiedenen Orten. An einigen Orten rechnet man das ganze Mineralreich darunter, als Metalle, Mineralien und Foßilien, Erd- und Thonarten, Kreide, Kalk, Salpeter, Bergsalz, Gesundbrunnen, warme Bäder u. s. w. An andern Orten erstrecket sich dieses auch auf gewisse Kunstproducte der Mineralien, als Stückgiessereyen, Ankerschmieden, Pulvermühlen ꝛc. In andern Ländern hingegen überläßt man das Dominium dem Erfinder, oder dem, der die Werke belegt; wie sie denn unter keinen andern Umständen an die Obrigkeit verfallen, als unter denen, welche §. 8. angeführet sind. Was einige von der Transmutation der Metalle und der Reifmachung derselben vorgegeben haben, wird von den meisten für ein Spiel der Gedanken gehalten; daher denn des Freyherrn von

Schrö-

Schrödern, Vorschlag, es zu einer Hebung für die Obrigkeit zu machen, von keinem Nutzen ist.

§. 14.

Was im 10. und folgenden §§. von Wasser- Forst- Jagd- und Bergwerksregalien gesagt worden, ist mit dem, was Cap. 2. die Bona domanialia betreffend beygebracht worden, nicht zu verwechseln. Denn ob gleich die eben genannten Regalgerechtigkeiten Körper und Eigenthume betreffen, von welcher Beschaffenheit Bona domanialia auch sind; so unterscheidet sich doch Iura majestatica und Bona domanialia, daß die Nutzung bey den letztern ex dominio absoluto, bey den ersten aber ex domino restricto herfließen; um so mehr, da einzelne Personen bey ihren Besitzungen, bey welchen die Regalgerechtigkeit statt haben können, das dominium directum haben, ohnerachtet sich die Obrigkeit das dominium utile verschaft hat. Die Regalgerechtigkeiten werden also an anderer Eigenthume ausgeübet.

§. 15.

Ius cudendi monetam zählet man zu den Regalgerechtigkeiten, nicht nur weil die Majestät dabey in einem hohen Grade hervorleuchtet; sondern damit auch die gangbaren Münzen, wegen ihres Schrotes und Kornes völlig zuverläßig seyn mögen. Da nun der Schlageschatz, der Zusatz an Materie und der Gewinn des Ausmünzens der Obrigkeit zukommt; so lieget der Cameralhaushaltung hierbey, und in Anleitung dessen, was in der Abtheilung von der Oeconomie im 4. Stück

Cap.

Cap. 8. von der Münze angeführet worden, ob, einen gewissen Münzfuß festzusetzen, genaue Aufsicht über das Ausmünzen, zu haben, den Münzvorrath nach der Bedürfniß des Landes einzurichten, den Vorrath an Golde und Silber durch billige Einkaufspreiße zu befördern u. s. w.

§. 16.

Mensurae und pondera bekommen unter den Regalgerechtigkeiten ebenfalls Platz; theils damit man durch das ganze Land einerley Maaß und Gewichte gebrauche, wovon im vierten Stücke der Abtheilung von der Oeconomie Cap. 8. geredet worden; theils auch, damit das, was das Justiren der Maaße und Gewichte, das Wägen und Messen der Waaren und dergleichen abwirft, den öffentlichen Ausgaben zustatten kommen möge.

§. 17.

Viae regiae oder Landstraßen, Brücken, Fähren ꝛc. sind zwar in Absicht des Nutzungsrechtes allen frey; werden aber doch zu den Regalgerechtigkeiten gezählet, da die Gefälle, welche sie an Strafen, Paßgeldern, Geleite, Zoll, Fähr- und Brückengelde und so weiter einbringen, die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erleichtern.

§. 18.

Cursus publicus oder Fuhrwerke und Gasthöfe für Reisende, worunter auch Fracht- und Fuhrwagen, Jachten und andere leichte Fahrzeuge zur Fortbringung der Leute und Waaren im Lande gehören, kann als eine sehr einträgliche Regalgerechtigkeit genutzet werden.

§. 19.

§. 19.

Hierher gehöret auch das Ius postarum, oder Postwesen zur Fortbringung so wohl inn- als ausländischer Briefe, wohin auch Zeitungen und Gazetten als ein Anhang zur Postgerechtigkeit zu rechnen sind.

§. 20.

Publicatio bonorum, welche entweder universalis ist, da das ganze Vermögen des Verbrechers verfällt, oder particularis, die auch mulctae genennet werden, wenn man einen Theil des Vermögens für verwürkt erkläret; wird desto billiger den Regalgerechtigkeiten zugezählet, da der Grund dazu bey der publicatione bonorum universali also lautet: daß der, welcher sich der bürgerlichen Gesellschaft unwürdig gemacht, als non existens, und folglich als unvermögend, über das Seinige zu disponiren, anzusehen sey; welche Disposition ihm sonst nach den Gesetzen zukäme, an deren Anwendung zu seinem Vortheile er aber keinen Antheil mehr hat. In Folge hiervon, und da man bona caduca als res derelictas anzusehen hat, fallen sie der Obrigkeit, aus eben dem Grunde, anheim, der §. 8. angeführet worden. Wenn hingegen confiscatio bonorum particularis statt hat, so schätzet man das Verbrechen so groß, als die darauf gesetzte Strafen: da nun reparatio damni dabey statt hat, so muß der, welcher proxime verunglimft ist, Schadenersetzung haben, und hiernächst auch ein Theil dem gemeinen Wesen, welches remote beleidiget worden, anheim fallen: welches der Obrigkeit, als personae repraesentativae, zuge-

höret. Die Verschiedenheit der Regierungsforme macht indessen diese Regalgerechtigkeit mehr oder weniger einträglich, besonders in Absicht der liegenden Gründe, welche verwürkt werden können: denn da sie an einer Seite die Bona domanialia verstärken, so schwächen sie anderer Seits, wenn sie ofte vorkommen, die Bona privatorum, wovon die öffentlichen Einkünfte den Nachtheil merken können.

§. 21.

Die vorgenannten Regalien sind zwar die vornehmsten, aus welchen die Cameraleinkünfte Unterstützung erhalten; nach der verschiedenen Beschaffenheit der Regierungsforme aber pflegen bisweilen gewisse Nahrungsmittel, welche entweder sehr einträglich sind, oder bey welchen dem Mißbrauche, so lange sie in privat Händen sind, schwerlich vorzubeugen ist, für Regalgerechtigkeiten erkläret zu werden. Da aber die Natur der Regalien von der Art seyn muß, daß der Gebrauch und Nutzen derselben sich nicht unter die Einwohner des Landes vertheilen läßt, und die Nahrungsmittel von der Beschaffenheit sind, daß ihre Vertheilung unter viele, nicht nur mit dem gemeinsamen Vortheile des gemeinen Wesens, sondern auch mit der Natur der Nahrungsmittel übereinstimmt; so muß man keine Nahrungsmittel für Regalgerechtigkeiten erklären. Dieses aber streitet nicht wieder das, was vorhin von Wasser- Forst- Jagd- und Bergwerksregalien ist gesaget worden, welche für gewisse Personen als Nahrungsmittel angesehen werden können: denn da sie sowohl dem Besitze,

sitze, als der Nutzung nach, in Vergleichung mit andern Nahrungsmitteln, von ganz besonderer Beschaffenheit sind; so würden sich mehr Ungelegenheiten ergeben, wenn sie frey wären, als nun, da sie eingeschränkt sind.

Viertes Capitel.

Von Steuern und Auflagen.

§. 1.

Die Regalgerechtigkeiten, welche in dem vorhergehenden Capitel angeführet worden, sind der Obrigkeit von der bürgerlichen Gesellschaft deswegen überlassen worden, damit nicht jedes einzelne Mitglied von seinem Vermögen zur Unterhaltung des Staats beytragen dörfe. Als man aber diese Einkünfte unzureichend fand, entstand der dritte modus acquirendi, nehmlich das Ius collectandi.

§. 2.

Es ist unleugbar, daß dieses Steuerrecht seinen Ursprung in dem Endzwecke, den man sich bey Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft vorgesetzet hatte, findet, und sich also mehr auf dem consensu, entweder tacito oder expresso, als auf dem dominio eminenti gründet. Es ist auch unstreitig, daß niemanden, als der Obrigkeit, zukommt, Steuren und Auflagen zu verlangen: in welchem Betracht selbige ad iura majestatica gehören, wenn

man sie in ihrem grösten Umfange nimmt. Da nun die Regalgerechtigkeiten, von welchen das vorhergehende Capitel handelt, abseiten der Einwohner, in cessatione usus derer Berechtigungen, welche sonst die Glieder des gemeinen Wesens nutzen könnten, bestehen; dahingegen Collectae ein positivum sind, welches die Einwohner von ihrem eigenen Vermögen würklich auszahlen müssen; so sind die letztern von einer andern Beschaffenheit, als die ersten, und daher besonders zu erklären.

§. 3.

Da die Contributionen nicht zur Aussaugung der Einwohner eingerichtet seyn dörfen, wenn sie nicht die Seufzer der Armen erpressen, die Nahrungsmittel zu Grunde richten, das Wegziehen der Leute, Mißvergnügen, Zwietracht und Aufruhr verursachen sollen; so beruhet bey dem Contributionsgeschäfte die gröste Klugheit und Sorgfalt der Cameralhaushaltung in der Kenntniß des Vermögens der Einwohner. Hiervon aber unterrichtet zu werden, ist zwar schwer, aber doch nicht unmöglich; und obgleich eine recht völlige Gewißheit, wegen vieler dabey vorkommender veränderlicher Umstände, nicht zu erwarten stehet; so ist doch die gröste Wahrscheinlichkeit, welche man durch gewisse Gründe heraus bringt, zu diesem Endzwecke vollkommen hinlänglich; wenigstens sind die Steuern, welche sich auf das probable Vermögen der Unterthanen gründen, wenigern Fehlern bloßgestellt, und je näher man dieser Wahrscheinlichkeit kommt, desto abgemessener können die Abgaben werden.

§. 4.

§. 4.

Es ist außer Zweifel, daß die Cameralhaushaltung Mittel und Wege in Händen hat, das Vermögen des Landes zu erforschen; diese Mittel aber dürfen nicht hart und tyrannisch seyn. Die Anzahl der Einwohner und die Grösse ihres Vermögens erforschet man durch die in der Abtheilung von der Policey Cap. 2. §. 2. 3. an die Hand gegebenen Wege. Die Zahl der Einwohner findet man in den jährlichen Listen über die Gebohrnen und Verstorbenen, Kopfsteuerregistern, Verzeichniß der Feuerstellen, Häuser und Familien in den Städten und auf dem Lande, in den Besoldungs-Tabellen für Kirchen- Civil- und Militär-Bedienungen, academischen Matriculn, Musterrollen, Verzeichniß der Kauf- und Handwerksleute, Kirchen- und Rathhausbüchern, Allmosen- Hospitals- Zucht- und Arbeitshaus-Verzeichnissen ꝛc. welche also dem Cameralwesen zu guten Erläuterungen dienen. Wenn man, nach Anleitung solcher Listen und Verzeichnisse, die Einwohner nach ihren Aemtern, Handthierungen und Lebensarten in gewisse Classen vertheilet, so findet man die Zahl derer, welche von Besoldungen, von Gelehrsamkeit, von Handthierungen, oder ohne alles Gewerbe leben. Hierdurch kommt man nicht allein hinter die Art und Weise, wie ein jeder sein Vermögen erwirbet; sondern die allgemeine Haushaltung erhält auch Gelegenheit zu untersuchen, in wie weit im Lande alle Nahrungsmittel mit gehöriger Vollkommenheit und Nachdruck getrieben werden: wovon in der Abtheilung von der

Policey Cap. 2. §. 8. und in der Abtheilung von der Oeconomie an verschiedenen Stellen ist gehandelt worden. Diese Untersuchung zu mehrerer zuverläßigen Wahrscheinlichkeit zu bringen, und die Stärke der Einwohner, in Absicht ihres beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, ihrer Wissenschaften und Handthierungen zu untersuchen, fehlt es ebenfalls nicht an Gelegenheit: denn wenn man das, was im ersten Stücke der Abtheilung von der Haushaltung Cap. 1. §. 12. von Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit des Landes, und bey den Künsten und Handwerken Cap. 3. §. 3. von der Quantität der Profeßionen und Zubereitungen, wie auch beym Handel Cap. 8. §. 6. von der Quantität der Münze und des Nahrungsverkehrs beygebracht worden, zum Grunde legt; so kann die Calculation wahrscheinlich genug zeigen, wie der Werth des ganzen Landes mit seinen Naturgaben und denen Vorzügen, die ihm die Kunst ertheilet, sich belauft, wie viel es abwerfen kann, wie große Einkünfte der Eigenthümer davon hat, uud wie viel er ohne seine Bedrückung zu den Cameraleinkünften beytragen kan. Was der Zuverläßigkeit solcher Untersuchungen abgehet, läßet sich ersetzen, theils durch Zoll- und Accisrollen und Controllen, welche die Quantität des Handelsverkehrs ins Licht setzen; theils aus den Manufacturrollen und Stempellisten, welche die Quantität der Handwerksnahrung ausweisen; theils aus Banken und ähnlichen Anstalten, welche von der Quantität der Capitale an Gelde, die für eines jeden Rechnung circuliren, Nachricht geben;

und

und endlich auch aus denen Listen, welche man über die Besoldungen, Pensionen, Sporteln, Accidentien ꝛc. führet, aus welchen die Quantität der Einkünfte der Officianten ꝛc. erhellet, und so weiter.

§. 5.

Ist das Vermögen des Landes durch vorbemeldete Mittel erforschet; so haben nicht nur die Cameralisten einen sichern Grund, worauf die Contributionen sich stützen, und aequitas collectandi erhalten werden kann; sondern es können auch alle Berathschlagungen und Verfassungen zur Vermehrung der Einkünfte, mit denen Maaßregeln und Verfassungen, welche zur Direction der Nahrungsmittel gehören, verglichen werden, und solchergestalt beydes die Cameral- und ökonomischen Wissenschaften mit völliger Uebereinstimmung, zur Erhaltung und Erweiterung der Quellen, aus welchen die Cameraleinkünfte fliessen, beytragen: da denn die Landeseinwohner, indem man sie schätzet, auch in den Zustand gesetzet werden, von ihrem Vermögen, ohne daß sie es merklich fühlen, zu den allgemeinen Ausgaben contribuiren zu können. Hieraus nun siehet man die genaue Verbindung der ökonomischen und Cameralwissenschaften, deren Cap. 1. §. 2. gedacht worden.

§. 6.

Contributionen haben theils bey **Sachen**, theils bey **Personen** statt, wovon die onera entweder realia oder personalia werden. Die Sachen sind entweder **unbewegliche** oder bewegliche. Da nun die unbeweglichen Güter beständig

dig, die beweglichen aber mannigfaltigen Veränderungen unterworfen sind; so kann man bey den Contributionen nicht nur die sicherste Rechnung auf die ersten machen; sondern es ist auch selbst die Art und Weise dergleichen Abgaben anzulegen anders bey unbeweglichen, und wieder anders bey beweglichen Gütern; anders in Städten, und wieder anders auf dem Lande beschaffen.

§. 7.

Der Grund der Quantität der Contributionen, welche einzelne Landgüter tragen können, ist eben der, welcher Cap. 2. §. 4. bey den Cammergütern überhaupt angeführet worden, nehmlich mehr oder weniger Gelegenheit, die Güter ihren Besitzern nutzbar und einträglich zu machen. Es kommt also hierbey ebenfalls auf eine genaue Kenntniß des Landes an. Und da die Eigenthümer aus Acker, Wiesen, Waldungen, Plantagen, Viehzucht, Jagd, Fischerey, Mühlen ꝛc. Vortheile ziehen; so müssen auch die öffentlichen Einkünfte daraus gezogen werden, wenn vorhero gehörig untersucht worden ist, wie hoch sich die Nutzung, nach einem gegebenen Mittelwege, in Absicht der Grösse des Umfanges, der Tragbarkeit und anderer Umstände, belaufen könne. Diese Art der Besteuerung ist auch für den Landmann, welcher mehrentheils das wenigste baare Geld hat, die bequemste: denn die Auflagen sind solchen Dingen zuerkannt, die er selbst nöthig hat, und bey welchen es ihm nicht an Gelegenheit fehlet, sie durch unverdrossenen Fleiß sich zu verschaffen. Außerdem hat auch diese Art, die Abgaben zu heben, für das gemeine Wesen den

gemein-

gemeinsamen Vortheil, daß wenn der Landmann verbunden ist, seine Steuern in Waaren und Producten zu entrichten, so wird dadurch der Vorrath an Landesproducten vermehret, und denen, welche dergleichen selbst nicht bauen können, die Gelegenheit, sie zu erhalten, erleichtert; mithin bietet man hierdurch zugleich einem ökonomischen Endzwecke die Hand, dessen im ersten Stücke der andern Abtheilung Cap. 1. §. 10. ist gedacht worden.

§. 8.

Die nutzbaren Vorzüge der unbeweglichen Güter in den Städten sind von anderer Beschaffenheit, als die auf dem Lande: es muß derowegen auch die Belegung mit Abgaben darnach eingerichtet seyn; obgleich der Grund der Quantität der Abgaben bey beyden einerley seyn kann. Ob nun zwar solche unbewegliche Güter auf mancherley Weise mit Abgaben beleget werden können: als nach dem Raume, den sie einnehmen, den Feuerstädten, den Fenstern, der Lage ꝛc. so ist doch der Werth des Eigenthums der zuverläßigste Grund. Daß eine Verschiedenheit der Abgaben, nach Maaßgabe der Dauerhaftigkeit der Gebäude, statt haben, und daß man, dem zu Folge, die gefährlichern, obschon im Werthe geringern Gebäude mit höhern Abgaben belegen könne, erhellet aus dem, was in der Abhandlung von der Policey Cap. 11. §. 22. ist angeführet worden.

§. 9.

Die Onera der unbeweglichen Güter bestehen auch zuweilen in gewissen Dienstleistungen. Dieses nun geschiehet entweder auf die Weise, daß

die Einkünfte, welche von unbeweglichen Gütern dem Cameralwesen gehören, theils ganz, theils einem grösserm oder kleinerm Theile nach, dem Eigenthümer unter der Bedingung gelassen werden, ein oder andern Dienst dafür zu leisten. Oder es geschiehet auch auf die Weise, daß man die Grundherren, über ihre gewöhnlichen Ausgaben, zu kleinen Dienstleistungen verpflichtet, welche zwar sowohl für die Obrigkeit, als auch für das Land höchstnöthig sind, bloß ihrentwegen aber neue Einrichtungen zu treffen, zu kostbar fallen würde: als Einquartirungen, Durchmärsche, Hofedienste, Vorspannfuhren ꝛc. da es auf die Prüfung der Cameralhaushaltung ankommt, ob es dem Lande mehr Vortheil bringet, wenn entweder die Obrigkeit die Abgaben eintreibt und selbst dazu anwendet, wozu die Besitzer sich verbunden haben; oder wenn die letztern die freye Verwaltung behalten, und dagegen gewisse Dienste leisten, und in wie ferne die eine oder andere Art von guten oder übeln Folgen auf die Landwirthschaft, oder andere Nahrungsmittel, seyn kann; so sind die Cameralverfassungen hiernach einzurichten.

§. 10.

Ob gleich die Cameraleinkünfte von beweglichen Gütern nicht mit so vieler Zuverläßigkeit in Anschlag gebracht werden können, als die von den unbeweglichen; so haben sie doch diesen Vorzug, daß niemand zu größern Auflagen gezwungen wird, und zu den öffentlichen Einkünften mehr beytragen darf, als es ihm selbst beliebet. Von solcher Beschaffenheit sind: 1) Zölle und Abgaben von ein-

einkommenden und ausgehenden Waaren, welche ihre Auflagen nur einmahl entrichten, und alsdenn in jedermanns Hand frey paßiren. Nach Anleitung des verschiedenen Gebrauches, wozu diese Einkünfte angeschlagen werden, pflegen sie auch besondere Benennungen zu erhalten. 2) Consumtions-Accisen auf allerley Lebensmittel, Kleidungs- und Hausrathswaaren: welche Abgaben die Waaren entweder beym Einkaufe begleiten, und solchergestalt mit dem Zolle Gemeinschaft haben; oder sodann, wenn man die Waaren nutzen und gebrauchen will, erleget werden: als beym Mahlen, Brauen, Backen, Schlachten ꝛc. oder auch, wenn die Waaren feil gehalten werden: als auf öffentlichen Märkten, in Wirthshäusern, Kellern, Krügen ꝛc. 3) Abgaben für den Gebrauch und die Nutzung weniger nöthiger Waaren, und solcher Dinge, welche zum Vergnügen oder zur Pracht dienen: als Juwelen, Gold- und Silbergeschirre, gewisse Kleidungen, der Gebrauch der Kutschen und Pferde in Städten, feine Specereyen, Charten- und anderer Spiele, Comödien ꝛc. Was bey Belegung solcher Waaren und Sachen mit Accise weiter zu bemerken, ist in der Abtheilung von der Oeconomie im vierten Stücke Cap. 5. §. 4. und 6. zu ersehen.

§. 11.

Bisweilen wird zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern kein Unterschied gemacht, sondern die Belegung mit Abgaben betrift massam indivisam; theils auf die Weise, daß eines jeden ganzes Vermögen, es mag in beweglichen oder unbeweglis

weglichen Gütern, in Actien allerley Compagnien oder andern Gerechtsamen bestehen, seinem Werthe nach, angezeiget wird: da denn ein gewisser Theil als eine Steuer davon genommen wird; theils auch, daß ein mäßiger Theil von den Renten und Interessen des Vermögens den Cameraleinkünften als eine Contribution zufällt. Ob es aber gleich gebräuchlich ist, sich von der Zuverlässigkeit dieser Contributionen, durch eidliche Erhärtungen der Unterthanen, zu versichern, so ist diese Art doch eine der unsichersten, und es werden die übrigen mit grösserm Vortheile angewendet.

§. 12.

Die Ausübung verschiedener Nahrungsmittel ist ebenfalls ein Gemenge von unbeweglichem und beweglichem Eigenthume: da sie aber denen, die sie treiben, allemahl einigen Gewinn bringen, so können auch bey denenselben mäßige Abgaben statt haben; entweder wenn die Quantität der Nahrung bekannt ist, und folglich der Gewinn auf das genaueste nachgerechnet werden kann, da man eine gewisse Abgabe festsetzen kann; oder wenn man den Gewinn nicht völlig bestimmen kann: bey welchen Umständen man die Belegung mit Abgaben auf die wahrscheinlichsten Vermuthungen gründet, wie §. 14. angeführet worden. Bey Belegung der Nahrungsmittel und Gewerbe aber ist genau zu erwegen, in wie ferne sie zu der Vollkommenheit gelanget seyn, daß sie einige Onera tragen können, und doch Bestand haben und die Waaren einen billigen Preiß behalten: denn so, wie befestigte Nahrungsmittel, besonders wenn sie von der

Be-

Beschaffenheit sind, daß sie geschwinden Abgang haben, einige schickliche Abgaben ertragen können; so erfordern dagegen diejenigen, welche von anderer Beschaffenheit sind, mehr Nachsicht.

§. 13.

Da auch sowohl bewegliche als unbewegliche Güter jemanden noch durch andere Wege, als durch die Nahrungsmittel, zufallen können, wodurch eines solchen Vermögen geschwinde und oft wider Vermuthen anwächset; so können auch die Cameraleinkünfte bey solchen Vorfällen einige Einnahme haben: als von Erbschaften, Glückstöpfen ꝛc.

§. 14.

Onera personalia enthalten die andere Art der §. 6. angeführten Steuern; und obgleich die reellen Abgaben den Grund der persönlichen enthalten, wie denn auch die letztern nach den erstern abzumessen sind; so nennet man doch die Abgaben persönliche, welche man von den Landeseinwohnern, ohne Rücksicht auf ihr baares Vermögen, bloß von ihren Personen erhebet. Der Grund der persönlichen und reellen Abgaben ist zwar einerley, nehmlich die Unterstützung des gemeinen Wesens; der besondere Endzweck dabey aber ist, eine darauf beruhende Erleichterung für die Personen.

§. 15.

Die Einrichtung der Personensteuern kann mancherley seyn: denn theils werden sie von der Landesobrigkeit als ein Zeichen der herrschaftlichen Gewalt gebraucht, als Kopfsteuern, Familientaxen ꝛc. theils sind sie eine Erkenntlichkeit für Einkünfte

künfte und Vortheile, welche Leute in ihren Gewerben, Aemtern und Geschäften, oder in andern Fällen nutzen: als die Abgaben von Bedienungen, Besoldungen, Gratialen, Pensionen, für Handels- und Handwerksgerechtigkeiten ꝛc. theils werden sie erleget zur Unterstützung gewisser Nothwendigkeiten, welche dem ganzen gemeinen Wesen unentbehrlich sind, entweder zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Erziehungsanstalten: als Abgaben zu Kirchen und Schulen ꝛc. oder zur Handhabung der Gesetze und Rechte: als Stempelpapierimposten ꝛc. oder zu Erweisung der Liebeswerke: als zu Armen- und Krankenhäusern u. s. w. Hiermit haben auch gewisse Servitutes, deren der 9te §. gedenket, viel Gemeinschaft: als Werbung, Waschen ꝛc. welche, wenn es erforderlich ist, in persönliche Abgaben verwandelt werden. Daß die Personensteuern, welche einzelnen Personen und ihren Familien auferleget werden, auch nach der Quantität ihrer Einkünfte und Ausgaben abzumessen, und also nicht drückend seyn müssen, wird durch die §. 4. angeführten Mittel erhalten.

§. 16.

Die onera, sowohl realia, als auch personalia, mögen schwer oder gelinde seyn, so ist doch dabey allemahl zu befürchten, daß diejenigen, welche Gewerbe treiben, dahin bedacht seyn werden, sich durch die Erhöhung des Preißes der Waaren, die sie an andere verkaufen, Ersetzung der Auflagen, welche sie von ihren Personen sowohl als Vermögen zu erlegen schuldig sind, zu verschaffen: woraus denn folget, daß sie eigentlich Steuerfrey sind, und alle

ihre

ihre Abgaben auf diejenigen fallen, welche von Besoldungen oder für ihr eigen baares Geld leben. Ausser dem aber, daß dieser obgleich sehr drückende Umstand nur denen, welche von Besoldungen leben und von allem Antheil an der Ausübung der Gewerbe ausgeschlossen sind, zur Last fällt, die der Zahl nach die wenigsten sind; so ist auch kein Zweifel, daß solchem Eigennutze durch gute Anstalten wider die Monopolia, gehörige Verbreitung der Gewerbe und mehrere Verfügungen, welche in der Abtheilung von der Oeconomie hier und da angeführet worden, grösten Theils vorgebeuget werden könne. Denn durch Taxen den Preiß der Waaren gleich zu erhalten, ist mit allzuvielen Ungemächlichkeiten verknüpfet, welches im vierten Stücke der andern Abtheilung Cap. 7. erwiesen worden. Alle die aber, welche Handthierungen treiben, von allen Abgaben frey zu sprechen, hiesse, alle öffentliche Einkünfte zerstöhren.

§. 17.

Das, was in dem vorhergehenden von Steuern und Abgaben ist gesaget worden, giebt in den Eigenschaften der Befreyung oder Linderung von Abgaben Erläuterung. Diese immunitates können ebenfalls entweder reales oder personales seyn. Beyde werden entweder durch Freybriefe oder durch gewisse Vorfälle, welche die Beschatzung fruchtloß oder doch weniger nützlich machen, erhalten; sie sind entweder immerwährend, oder dauren nur eine gewisse Zeit.

§. 18.

§. 18.

Zu den immunitatibus realibus zählet man die Befreyungen von Abgaben, welche gewisse Stände bey ihren unbeweglichen Gütern entweder zur Ehre des Standes und Erhaltung des Ansehens, oder anderer politischer Ursachen wegen, beständig geniessen. Da aber solche Befreyungen einen Abgang in den Cameraleinkünften verursachen, besonders wenn solche Güter erweitert, oder der Zahl nach vermehret werden sollten; so können sie billig auf eine gewisse Anzahl eingeschränkt, und wenn die Besitzer den Endzweck, welchen die Obrigkeit bey der Befreyung gehabt, verabsäumen, mit Abgaben belegt werden. Hieher gehören auch die Abkürzungen bey denen zum gemeinsamen Besten beytragenden Bedürfnissen, welche immerwährend sind.

§. 19.

Unter den unbeständigen Befreyungen der Abgaben von unbeweglichen Gütern befinden sich die Zufälle, da die Güter, ohne des Besitzers Schuld, in solche Umstände gerathen, daß man sie durchaus auf längere oder kürzere Zeit von den Abgaben befreyen, oder sie ihnen doch erleichtern muß, wenn anders der Eigenthümer in den Stand gesetzet werden soll, künftig onera davon zu tragen. Von solcher Beschaffenheit sind die Freyjahre wegen erlittener Schäden von Kriege, Feuersbrunst, Ueberschwemmung ꝛc. der Nachlaß wegen Misswachs u. s. w.

§. 20.

§. 20.

Da die Armuth ein privilegium naturale ist; so erhält sie unter den persönlichen Befreyungen den ersten Platz. Indessen folgt aus dem, was in der Abtheilung von der Policey Cap. 13. §. 11. und an mehrern Stellen angeführet worden, daß eine genaue Prüfung angestellet werden muß, welche eigentlich arm oder unvermögend sind, sich durch Arbeit zu ernähren, damit die Befreyung von Abgaben der Nachläßigkeit nicht zustatten komme. In wieferne wohlangebrachte Befreyungen, oder gewisse andere Verwilligungen, zur Vermehrung der Einwohner beytragen können, ist in der Abtheilung von der Policey Cap. 3. §. 10. gezeiget worden. Da auch zu befürchten ist, daß die auf die Kaufmannschaft gelegten Steuern, nach Anleitung der §. 16. gemachten Anmerkung, von den Verkäufern auf die Käufer gebracht werden; so muß man denen, welche bloß von Besoldungen an Gelde leben, billige Linderungen in den Abgaben angedeyhen lassen. Denn, da die erstern, wenn höhere Abgaben auf sie fallen, ihre Ersetzung beym Verkäufer durch einen höhern Preiß der Waaren suchen, und die Käufer entweder solche sind, welche an den Nahrungsmitteln selbst Theil nehmen, mithin ihre Waaren gegen andere Waaren vergleichen können, und also keinen Schaden leiden; oder auch solche, welche keine Gelegenheit haben, ihren Schaden bey andern zu erholen: so hat eine so eingerichtete Besteuerung eben den Nutzen, als die Consumtionsaccise, deren §. 10. gedacht worden; um so mehr, da es auf einen jeden selbst ankommt, sich durch

die Consumtion in höhere oder geringere Abgaben zu setzen. Bisweilen sind auch gewisse Stände und Bedienungen entweder von allen oder einigen gewissen oneribus personalibus befreyet.

§. 21.

Aus dem, was §. 12. von Belegung mit Abgaben solcher Nahrungsmittel gesaget worden, welche noch nicht im Stande sind, schwere Abgaben zu tragen, ziehet man hier die Folge, daß bey ihnen, nach Maasgabe der Umstände, die Befreyung von Auflagen, oder Linderung derselben, statt haben muß.

§. 22.

Wenn die Cameraleinkünfte von einträglichen Domainengütern und Regalgerechtigkeiten starke Hebungen haben, so können die Unterthanen sowol in den real- als personal-Auflagen Befreyungen oder Linderungen erhalten. Da mehrentheils die festgesetzten Schatzungen und Auflagen von Zeit zu Zeit rückständig bleiben; so ist es in dem Falle, da das Land hoch genug mit Steuern beleget ist, gleichwohl aber die Nothwendigkeit erfordert, grössere oder neue Contributionen zu verlangen, vorsichtiger, nach vorhergegangener gehöriger Untersuchung der Rückstände Moderationen zu verstatten, auch lieber neue Contributionen aufzulegen, als die alten beyzutreiben: denn da die Unterthanen in dem ersten Falle zu sehr gepresset werden; so werden sie in dem letztern ermuntert, die neuen Abgaben ohne Murren zu erlegen; da denn auch bisweilen die Rückstände in der ganzen Summe mit einbegriffen

werden

werden können, indem, weil sie auf viele repartiret werden, dasjenige, was auf einzelne Personen kommt, nicht gemerket werden kann.

§. 23.

Da die Cameraleinkünfte nach den Beförderniſſen abgemeſſen ſeyn müſſen; ſo kann die Quantität der Steuern und Auflagen nicht beſtändig und immer einerley bleiben; ſondern es muß die Belegung mit Steuern leicht, mittelmäßig oder hoch ſeyn. In allen Fällen muß ein geometriſches Verhältniß beobachtet werden, damit die Reichen, welche, wenn die Wohlfahrt des Staates Gefahr liefe, das meiſte verlöhren, auch von ihrem Vermögen zu deſſen Erhaltung das meiſte beytragen müſſen: doch dieſes ſolchergeſtalt, daß die Abgaben von den Nahrungsmitteln allemahl geringer ſeyn müſſen, als die vom Vermögen der Conſumtion oder andere onera realia & perſonalia. Da auch eine beſtimmte Quantität von Steuern und andern Auflagen drückend ſeyn kann, wenn ſie von einer geringern Anzahl Einwohner und wenigen Nahrungsmitteln zuſammengebracht werden ſoll; ſo, wie dieſelbe Quantität unfühlbar ſeyn würde, wenn die Contribuenten der Anzahl nach gröſſer, und die Nahrungsmittel mehr verbreitet wären; ſo beruhet ſowohl die Quantität der Schatzung, als auch die Erträglichkeit derſelben, auf der hinreichenden Menge an Einwohnern und der Mannigfaltigkeit der Nahrungsmittel: woraus denn die nahe Verbindung der Cameralhaushaltung mit den Policey und öconomiſchen Wiſſenſchaften klärlich erhellet.

§. 24.

Wenn gewisse Beschatzungen fest gesetzet, und nach den Erfordernissen angeschlagen sind, sich aber ausser dem Falle ereignen, welche eine mehr oder weniger schleunige Unterstützung verlangen, die jedoch nur eine gewisse Zeit dauern; so entstehen Tributa extraordinaria. Von solcher Beschaffenheit sind die Bewilligungen zum Kriege, zu Crönungen, Todesfällen, Beylager, Pathengeschenken ꝛc. welche nach eben denen Regeln und Verhältnissen, wie alle vorbemeldete beständige Steuern zusammen gebracht werden können. Daß ausserordentliche Contributionen in ordentliche verwandelt werden können, ist ausser Zweifel: denn die Berechtigung dazu liegt in dem Endzwecke der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften. Zu den unbeständigen Auflagen zählet man auch die freywilligen Abgaben, welche zu solchem Behuffe zusammengebracht oder angeschlagen werden, zu welchen keiner mit Recht verpflichtet werden kann.

§. 25.

Ich übergehe die unanständigen Arten der Belegung mit Abgaben, und merke nur schlüßlich an, daß es bey Auferlegung der Steuern und Abgaben, und um sie dem Publico schmackhaft zu machen, sehr viel auf denominationem tributorum ankomme.

Fünftes Capitel.

Von den Cameraleinkünften aus fremden Ländern.

§. 1.

Die vorhergehenden Cameraleinkünfte, welche von dem Lande und seinen Einwohnern erhoben werden, befördern bloß ein Geldverkehr zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen: die Einkünfte aus fremden Ländern aber tragen zur Vergrösserung des Vermögens des Landes überhaupt bey. Man zählet sie aber doch zu denen unbeständigen, worüber man keinen sichern Anschlag machen kann, ehe man sie erhalten hat.

§. 2.

Oeffentliche Einkünfte von fremden Ländern hebet man entweder *Iure belli*, wenn man fremde Länder erobert, oder brandschatzet, allerley bewegliche Güter wegführet, die Kriegesmacht auf des Feindes Grund und Boden verpfleget u. s. w. oder auch pactis, durch Subsidien u. s. w.

§. 3.

Daß die durch Krieg eroberten Länder, wenn man sie durch Vergleiche im Besitz behält, und keine andere Verabredungen unter den Kriegführenden Mächten geschehen, den Domänen einverleibet werden können, ist Cap. 4. §. 2. angeführet worden: folglich können an denenselben und ihren Einwohnern alle Iura cameralia wie am

Vaterlande ausgeübet werden. Indessen muß man bisweilen, aus mancherley politischen Gründen, mit der Steuerbelegung solcher eroberten Länder so lange behutsam umgehen, bis sie ihre neue Obrigkeit sind gewohnt werden. Wenigstens muß der ihnen gewohnte Steuermodus und die Benennungen der Contributionen nicht verändert werden; ob man gleich die Quantität der Auflagen verändern und Tributa extraordinaria schicklich einführen kann.

§. 4.

Bisweilen kann die Einträglichkeit der Cameraleinkünfte von solchen incorporirten Ländern nicht nur zu den öffentlichen Ausgaben desselben hinreichend seyn, sondern auch noch ein Ueberschuß für die öffentliche Schatzkammer bleiben. Alsdenn aber ist zu erwegen, ob der Nutzen grösser ist, wenn bemeldeter jährlicher Ueberschuß eingezogen wird; auch ist zu untersuchen, in wie ferne die Gewerbe in den incorporirten Ländern so einträglich sind, daß sie diesen Ueberschuß, welcher in die öffentliche Schatzkammer kommt, von andern Ländern wieder verdienen können, und also ein Transitohandel eingerichtet wird? oder ob es nicht nützlicher sey, den Ueberschuß, in dem incorporirten Lande zu lassen und in demselben zu neuen Einrichtungen anzuwenden? Wohin sich nun bey diesem Vergleiche die grösten politischen oder ökonomischen Vortheile wenden, dahin müssen die Verfügungen gerichtet werden. Das meiste bey einer solchen Untersuchung beruhet gleichwohl auf der Lage der incorporirten Länder: denn wenn sie mit

dem

dem Hauptreiche gränzen, so, daß die Einwohner von beyden Seiten täglich mit einander verkehren; so verursachet dieses, daß Gewinn und Verlust gröstentheils unmerklich wird. Wenn sie aber durch Meere weit von einander entfernet liegen, so verdienen sie eine grössere Aufmerksamkeit, indem sie alsdenn unumgänglich gewißermaßen als fremde angesehen werden müssen.

§. 5.

Die Cameraleinkünfte von fremden Ländern belangend, welche Bündnisse zuwege bringen, wovon Cap. 3. §. 3. gedacht worden; so sind sie noch unbeständiger. Wenn solche Bündnisse Subsidien bringen, so haben sie den Nutzen, daß, außerdem, daß sie das Vermögen des Landes vergrößern, sie zu gewissen politischem Gebrauche ausgesetzet sind, wozu sonst die Steuern vom Lande angewendet werden müsten, und also nicht nur dem Lande mancherley Vortheile, als Festungsbau, Vermehrung der Flotten und der Landmacht auf fremde Kosten verschaffen können; sondern auch den Unterthanen die Steuern zu erleichtern dienen. Betreffen sie hingegen einige Vorzüge im Handel und der Seefarth, die Zollfreyheit an fremden Plätzen u. s. w. so können sie den Cameraleinkünften auf die Weise nützlich werden, daß man den Unterthanen, welchen man diese Vortheile überläßt, dafür Erkenntlichkeiten abfordert, oder wie man es sonst für das einträglichste hält, verfüget.

§. 6.

Was bisher von den fremden Einkünften vorgetragen worden, gilt umgekehrt von den Abgaben

an fremde Länder, welche die Cameraleinkünfte so sehr schwächen, als sich die Zahl derer im Kriege verlohrnen Länder, ihre Steuern und Baarschaften besteigen.

Sechstes Capitel.

Von den Cameraleinkünften von dem Finanzwesen.

§. 1.

Unter dem Finanzwesen verstehet man überhaupt die Art und Weise, das beweg- und unbewegliche Vermögen des Landes, mit den dazugehörenden Gerechtsamen, in dem allgemeinen Verkehr in die Eigenschaften des Geldes einzukleiden, und solchergestalt die Quantität des Geldverkehrs bis zu der Quantität des eigentlichen Werthes des Landes zu vermehren. Wenn aber das Finanzwesen in der Cameralhaushaltung besonders betrachtet wird, so verstehet man darunter die Art und Weise, theils wie durch Credit öffentliche Einkünfte zu verschaffen; theils auch wie durch die vorhandenen Mittel ein stärkerer Verkehr zu machen, als selbige an Capital in Gelde betragen. Da nun die Cameralerfordernisse durch dieses Mittel mit einem kleinern Capitale an Gelde, als sonst nöthig seyn würde, bestritten werden können; so ist das Finanzwesen wegen Erleichterung in den Abgaben der Unterthanen allemahl, besonders aber in denen Fällen sehr nützlich, da die vorhergehen-

den

den modi acquirendi nicht zu allen Cameralbedürfnissen zureichen, und doch die Einwohner nicht weiter mit Steuern und Abgaben beschweret werden können.

§. 2.

Die Beschaffenheit des Credits ist in dem allgemeinen sowohl, als besondern Verkehr einerley, daß er nehmlich auf einem festen Grunde ruhen muß, welches baares Vermögen ist: der öffentliche Credit aber kann, durch kluge Führung des Ruders, an Zuverläßigkeit den Credit der Privatpersonen desto mehr übertreffen, da die Obrigkeit im Stande ist, bey dem geringsten Stosse des Creditwesens, durch würkliche Einsammlung der Baarschaften von den Unterthanen, den Credit in Baarschaften zu verwandeln, welches bey einzelnen Personen nicht geschehen kann, als welche bey ereignenden Unglücksfällen eine Weile Credit mit Credit erhalten können, am Ende aber, aus Mangel des baaren Vermögens, doch verderben. Man kann folglich den öffentlichen Credit bisweilen auf gar keine gegenwärtige, sondern nur repräsentirende Baarschaften, und dies ohne alle Gefahr bauen. Da auch der Credit großentheils durch eine gute Einbildung, oder die Hofnung der Zuverläßigkeit desselben, unterhalten wird, und diese Einbildung mehr Probabilität hat, wenn allen oder doch den meisten Gliedern des Staates an dessen Erhaltung, ihres eigenen Vortheils, oder ihrer darauf beruhenden Wohlfahrt wegen, gleich viel gelegen ist, als wenn nur einer oder wenige davon Gewinn oder Nachtheil zu erwarten haben; so ist in forma re-

giminis populari das Creditwesen leichter einzurichten und von sichererm Bestande, als in forma monarchica.

§. 3.

Das Creditwesen erfordert sehr geheim gehalten zu werden: denn da es nicht immer auf baar Vermögen gegründet ist, und wenn es auch seine Stärke davon hat, doch nicht im Stande ist, so gleich die repräsentirende Münze mit Gelde zu vergüten; so kann der geringste Umstand, der sich wegen der Schwäche desselben entdeckt, Mißtrauen veranlassen, welches, wenn es nicht durch neue Maaßregeln zur Unterstützung des Credits gehoben wird, das ganze Creditwesen stürzen kann.

§. 4.

Der Endzweck des Finanzwesens ist, entweder fremde Gelder zu nutzen, und nachher nach der völligen Summe wieder zu bezahlen; oder auch, neben der Nutzung, einen Theil des Capitals zu erhalten. Beyde Absichten können durch die im vierten Stücke der ökonomischen Abtheilung Cap. 10. gezeigten Mittel erhalten werden. Dieses geschiehet theils, da entweder alle oder nur gewisse Cammergüter und Regalgerechtigkeiten, oder auch nur die Einkünfte davon, gegen angeliehene Capitale verpfändet, oder auch die ordentlichen realen und personalen Contributionen und Bewilligungen zur Sicherheit angewiesen werden. Daß solche Verpfändungen lieber im Lande, als an Fremde geschehen müssen, ersiehet man aus dem angeführten Capitel §. 3. theils geschiehet es auch durch Hülfe der Banken und anderer großer Corpora-

porationen, wenn sie so eingerichtet sind, daß nicht die von einjelnen Personen eingesetzten Gelder, sondern nur die Zinsen davon herausgezogen werden können; doch aber in soferne für jedweden beweglich sind, daß sie von des einen auf des andern Rechnung übertragen, oder transportiret werden können. Denn so lange der Credit blühet, und zur Bezahlung der Intereßen für die eingesetzten Gelder gewisse Quellen angewiesen sind, kann das Finanzwesen alle in solchen öffentlichen Geldmagazinen befindlichen Capitale nutzen, und sie, ohne die geringste Gefahr eines Bankerots, im Lande circuliren lassen. Wenn aber die Umstände erfordern, die aufgenommenen Gelder wieder zu bezahlen, so fehlet es nicht an Mitteln, die ausgeleerten Cassen nach und nach mit würklichem Gelde zu füllen. Bey solchen Creditwesen leiden die einzelnen Capitalisten um so weniger, da ihnen ihre eingesetzten Gelder zu allem möglichem Gebrauche und nicht anders als würklich Geld dienen. Wenn auch die zu entrichtenden Interessen durch die Länge der Zeit die eingesetzten Capitale vielmahl verzehren sollten; so gehet dadurch dem Vermögen des Landes nicht das geringste ab: folglich sind national Schulden einem Lande keine Last, als nur auf den Fall, da der Credit verfällt, und die repräsentirenden Baarschaften und Berechtigungen nicht ihren gehörigen Werth haben.

§. 5.

Durch Creditbanken nutzet zwar das Finanzwesen fremde Gelder als seine eigene: aber durch vorsichtige Einrichtung der Tontinen oder Leibrenten

und

und Lotterien, können nicht nur die von andern eingesetzten Gelder genutzet werden; sondern es kann auch den Cameraleinkünften ein Theil des Capitals selbst zu Theil werden. Diese Art von Contracten beruhet auf dem Glücke, und die Einrichtung derselben kann, nach Maaßgabe des Endzweckes, welchen man dabey hat, fast unendlich verändert werden. Ueberhaupt aber bestehet die Einrichtung der Tontinen oder Leibrenten in einem Vergleiche einer gewissen Anzahl in gewisse Classen vertheilter Personen von ohngefehr gleichem Alter, welche eine verglichene Summe Geldes zusammen schiessen, deren Interessen dem, welcher die übrigen in derselben Classe überlebet, zu Theil werden; jedoch dieses nur dessen Lebenszeit hindurch: denn nachher fällt beydes Capital und Interessen der Tontine anheim. Dahingegen sind Lotterien Vergleiche zwischen gewissen Personen, wegen eines gewissen Zusammenschusses in Gelde, welcher nach Abzug gewisser pro Centgelder zur Lotterieeinnahme für Bemühungen und Beschwerden, in eben so viel Looße, als theilnehmende Personen vertheilet, und auf jedes Looß entweder ein Gewinn oder Verlust angeschlagen wird; da man denn, wenn das eine oder das andere zu Theil werden soll, dem Glücke überläßt. Bisweilen sind alle Looße mit einem Gewinn versehen; bisweilen nur einige wenige; bisweilen werden nur wenig Gewinste ausgezogen, und die andern werden in andere Classen transportiret; je nachdem man sich desfals verglichen und eine Einrichtung getroffen hat. Es ist kein Zweifel, daß Logica probabilium hierbey von Nutzen

seyn

seyn kann. Sind die Lotterien vorsichtig eingerichtet; so sind sie ein vortreflich Mittel, das Finanzwesen zu unterstützen, die Schulden des Staats zu bezahlen und nützliche Einrichtungen zu befördern, wenn andere Auswege nicht leicht ausfindig zu machen sind.

§. 6.

Es erfordert keine gemeine Klugheit, die Finanzeinrichtungen dem Publico schmackhaft zu machen; und weiß man dieses nicht zu erhalten, so ist alles vergeblich, weil Zwang dabey wieder die Natur des Credits streitet. Man muß dabey sein Absehen auf die Neigung der Einwohner, das baare Vermögen des Landes u. s. w. richten. Vornehmlich kommt es darauf an, anfänglich dahin zu sehen, daß der Geschmack daran nicht verlohren gehe: sodann daß auf alle Weise Ränken vorgebeuget und der Credit erhalten werde.

Siebentes Capitel.

Von Verwaltung der Cameraleinkünfte.

§. 1.

Da die Cameralhaushaltung, in Absicht ihrer Ausübung von der privat Oeconomie nicht weiter, als das Grössere und Kleinere von einander unterschieden ist; so ist auch die Verwaltung der Einkünfte das andere Stück, welches in der Cameral

meralhaushaltung vorkommt. Da aber die Einkünfte von verschiedener Beschaffenheit sind; so erfordern sie auch eine verschiedene Verwaltung.

§. 2.

Ueberhaupt können die Cameraleinkünfte vom Lande und seinen Einwohnern eingebracht und verwaltet werden, entweder durch Administration oder durch Verpachtung. Beyde Verwaltungsarten haben ihre Vortheile und Beschwerden. Bey Einbringung der Cameraleinkünfte durch dazu bestellte Bediente, erhält man zwar den Vortheil, daß, wenn diese Treu erweisen, die öffentlichen Einkünfte unabgekürzt einlaufen; bey dem Verpachten aber muß ein Theil derselben den Pächtern, wegen der Gefahr bleiben, die sie dabey haben können. Im ersten Falle hat die Obrigkeit die Last oder Besoldung der Bedienten, welche im letztern Falle die Pächter über sich haben, und so weiter. Was die Verpachtungen, sie mögen auf eine gewisse Zeit, oder erblich und beständig seyn, der Cameralhaushaltung bequem macht, ist, daß man auf die verglichenen Summen gewiß Rechnung machen und darauf anweisen kann; dahingegen die Einkünfte durch eigene Verwaltung mehr ungewiß und veränderlich sind. Man kann also hievon keine gewisse Regel geben; wie denn kluge Cameralisten sich nach den Umständen richten.

§. 3.

Es mag nun gleich die eine oder die andere Art der Verwaltung für die Cameraleinkünfte am schicklichsten gehalten oder beyde bey ungleichen Umständen angewendet werden; so muß die Sorg-

falt

falt der Cameralhaushaltung darauf bedacht seyn, daß, wenn sie die Einkünfte durch Bediente hebet, dieselben treu und geschickt, auch durch Vereydung zu ihrer Schuldigkeit verpflichtet seyn müßen; daß ihnen zur Verrichtung ihres Amtes gewisse Regeln vorgeschrieben, öftere Untersuchungen wegen ihres Verhaltens im Dienste, besonders wenn sie sich dessen am wenigsten versehen, angestellet werden, und so weiter. Hält man aber die Verpachtung der Einkünfte für zuträglicher, so hat die Cameralhaushaltung dahin Bedacht zu nehmen, daß sie untersuche, wie groß, nach einem billigen Mittelwege, die Cameraleinkünfte von den zu verpachtenden Eigenthumen oder Gerechtigkeiten seyn können, wornach man den Pacht entweder durch Vergleich oder durch Ausruf festsetzt, über die beyderseitigen Bedingungen einen deutlichen Contract schliesset, und den Pächter zur Vollbringung seiner Schuldigkeiten verpflichtet.

§. 4.

Cameralgüter können am zuverläßigsten durch Verpachten einträglich gemacht werden: doch sind solche Landgüter, welche der Obrigkeit zur Hofhaltung oder zum Vergnügen dienen, davon auszunehmen. Die Bedingungen müssen in gehöriger Wartung und Anbau solcher Güter und in ihrer Nutzung, gegen eine bedungene Arende, bestehen. In der Abtheilung von der Oeconomie ist bereits erinnert worden, daß man zur Einrichtung der Cultur gewisse Regeln vorschreiben kann, und daß sich aus solchen Landgütern Seminaria machen lassen, von welchen die einzelnen Landwirthe mit guten

Arten

Arten und Zucht, sowohl aus dem Gewächs- als Thierreiche, versehen werden können.

§. 5.

Die Regalgerechtigkeiten sind nicht alle von einerley Beschaffenheit: derowegen können die Einkünfte von denenselben ebenfalls nicht auf einerley Weise verwaltet werden. Einige binden sich an die Person der Obrigkeit, und können keinem andern überlassen werden. Von solcher Beschaffenheit sind Ius belli et pacis, pacta et foedera, privilegia, officia, honores; wovon die Einkünfte nicht anders, als durch Bediente erhoben werden können. Einige sind von so ungewissem Einkommen, daß sich nur schwerlich Pächter dazu finden; als Res derelictae, Bona vacantia und caduca &c. Die übrigen Regalgerechtsame aber, welche in cessatione dominii utilis abseiten der Einwohner bestehen, können um so eher gewissen Leuten in Pacht überlaßen werden, da die Einkünfte davon mehr Zuverläßigkeit erhalten.

§. 6.

Die Cameraleinkünfte von dem Iure collectandi, sie mögen nun gleich von den Einwohnern selbst, oder von ihren beweglichen u. unbeweglichen Gütern fallen, können ebenfalls am bequemsten durch Verpachtungen erhoben werden. Die Abgaben von unbeweglichen Gütern betreffend; so können sie, nach Anleitung der Cap. 4. §. 4. beygebrachten Gründe, wahrscheinlich genug bestimmt und zu einer gewissen Summe angeschlagen werden. Wenn also solche Renten, sie mögen nach der Nutzbarkeit der Güter eingerichtet, oder auf die höhere oder geringere

Ein-

Einträglichkeit, die sich beständig verändert, gegründet seyn, auf eine gewisse Summe für jede Stadt oder Landesort festgesetzet werden, und die Pachtung denen überlassen wird, welche die übrigen nach ihrem Zustande und Vermögen am besten zu kennen Gelegenheit haben, und eines jeden Antheil an den Abgaben darnach einrichten können; so hat die Cameralhaushaltung die wenigsten Beschwerden, die Beschatzung wird schicklich eingerichtet, und man kann auf gewisse Einkünfte rechnen. Die Erhöhungen oder Verminderungen in Steuern und Auflagen sind auch desto leichter einzuführen und einzurichten, da, wenn eine gewisse Summe festgesetzet ist, das grössere oder kleinere Verhältniß, beydes in der Erhöhung oder Herunterseţung, für alle einerley bleibt. Was die Cameraleinkünfte von beweglichen Gütern betrift, sie mögen in Zöllen und Accise oder Abgaben für Ausübung gewisser Nahrungsmittel ꝛc. ꝛc. bestehen, so sind sie, da sie vielen Veränderungen unterworfen sind, welche gröstentheils vom Schleichhandel, und verschwiegener Angabe herrühren, durch Arendecontracte am sichersten einzubringen. Die Personensteuern, welche in Erlegung gewisser Abgaben bestehen, können ebenfalls und ohne Schwierigkeiten durch Verpachtungen eingesammlet werden: dahingegen die onera personalia, welche gewisse Seruitutes betreffen, nicht füglich anders verpachtet werden, als wenn sie in Geld verwandelt worden. Daß jedoch die Verpachtungen der Gefälle von beweglichen Gütern und Personen nicht auf einen oder gewisse Orte vorgenommen werden

können; sondern über das ganze Land mit einem Pächter oder einer Compagnie geschlossen werden müße, ist desto gewisser, da der Grund der Pachtsumme, in Betracht des Transportirens der beweglichen Güter nach unverpachteten Orten, und des Hin- und Herziehens der Leute, sonst nicht festgestellt werden kann.

§. 7.

Aus dem, was §. 5. in Ansehung der Iurium Maiestaticorum, welche von der Person der Obrigkeit nicht zu trennen sind, angeführet worden, ziehet man hier die Folge, daß die Cameraleinkünfte, welche von fremden Ländern einlaufen können, und in Subsidien oder andern beweglichen Gütern bestehen, nicht verpachtet werden können: hingegen kann die Verwaltung der fremden incorporirten Länder und der fallenden Einkünfte sowohl in Absicht der Sachen- als Personensteuern durch Verpachtungen geschehen, welche man denn nach der in solchen Ländern üblich gewesenen Besteuerung einrichtet.

§. 8.

Da das Finanzwesen, welches auf Credit gegründet ist, sehr geheim zu halten ist, welches bey Verpachtungen, sonderlich wenn man es mit Pachtgesellschaften zu thun hat, sehr schwer zu erhalten ist; so können die Cameraleinkünfte beym Finanzwesen am füglichsten durch Officianten gehoben werden. Und da die Verpachtung der Cameraleinkünfte sich auf den Credit und das Vertrauen gründet, welches die Cameralhaushaltung zu den Pächtern heget; so befestiget sich nicht nur das Creditwesen durch das Verpachten; sondern es kann auch dadurch erweitert werden.

Achtes Capitel.
Von den Cameralausgaben.

§. 1.

Die Hebung der öffentlichen Einkünfte hat keinen andern Zweck, als die Staatsausgaben davon zu bestreiten. Es müssen folglich Einnahme und Ausgabe nothwendig in Verhältniß stehen. Uebertrift die Ausgabe die Einnahme, so entstehet dem Staate Mangel: ist die Einnahme größer, als die Ausgabe, und das Vermögen des Landes nimmt nicht in eben dem Verhältnisse zu, so werden die Einwohner nach und nach ausgesogen. Das Ausgeben ist also in der Cameralhaushaltung eben so wichtig, als das Einnehmen. Bey einzelnen Haushaltungen richtet man die Ausgaben nach der Einnahme ein: bey der Cameralhaushaltung aber, welche über das Vermögen des ganzen Landes disponiret, kann man die Einkünfte nach den bevorstehenden Ausgaben einrichten. Es ist deswegen in dem vorhergehenden Capitel nur von der Quantität der Beschatzung überhaupt, und ohne Absicht auf eine determinirte Quantität, wozu jedes Mitglied des Staates ex fine ciuitatis verbunden ist, gehandelt worden, die Abgaben mögen nun gleich größer oder geringer seyn.

§. 2.

Die Cameralausgaben sind mannigfaltig: überhaupt aber sind sie gewisse und beständige oder zufällige. Zu den ersten zählet man die nothwendigen Ausgaben zur Erhaltung der Obrigkeit, und zur Unterhaltung des Kirchen- Civil- und Militärstaats, sowohl in, als außer Landes. Zu den letztern gehören Krönungen, Königl. Beylager, Kindtaufen und Begräbnisse, einfallender Krieg u. s. w. Auf die erstern können und müssen jährlich gewisse Summen in Anschlag gebracht werden. Und obgleich die letztern ungewiß sind und nichts bestimmtes zu deren Bestreitung eher angeschlagen werden kann, als bis sie würklich vorhanden sind; so erfor-

dert doch die Nothwendigkeit, daß man die jährlichen Einkünfte zur Bestreitung der beständigen Ausgaben nicht genauer ausrechne, als daß wenigstens einiger Ueberschuß zu einem Fond für unvermuthete Ausgaben bleiben möge, der auch bey den beständigen Ausgaben von Nutzem seyn kann; wenn nehmlich die dazu angeschlagenen Einkünfte nicht allemahl zu rechter Zeit einlaufen sollten, und so weiter.

§. 3.

Zur Ordnung in dem Staatswesen trägt sehr viel bey, daß zu gewissen Ausgaben an Besoldungen, zur Abtragung der Nationalschulden ꝛc. gewisse Einkünfte angeschlagen und ausgesetzet werden: dieses geschicht am besten, wenn ein jeder Staat seine Einkünfte und Unterhaltung von solchen Mitteln bekömmt, welche entweder durch dessen eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt erhalten werden; oder welche das Cameralwesen von denen Steuern hat, die dem gemeinen Wesen gewisser zu genießender Dienste wegen, auferleget sind; weil es billig ist, daß jedes Glied des gemeinen Wesens solche Dienste durch einen Theil seines Vermögens unterstütze. Hierbey ist jedoch anzumerken: wenn die Unterhaltung gewisser Stände auf solche Landmannswaaren, welche allen unentbehrlich sind, gegründet ist; und diesen Ständen frey stehet, solche Waaren in natura zu empfangen, andre hingegen ihren Unterhalt in Gelde erhalten, so verursacht die Unentbehrlichkeit solcher Waaren an der einen Seite, und das Bestreben nach einem höheren Gewinn auf der andern Seite, daß solche unentbehrliche Waaren zu hohen Preißen ansteigen, welches auf die Ausübung der Nahrungsmittel allemahl von übler Würkung ist. Die Besoldung der Bedienten geschiehet also am vortheilhaftesten für das Publicum in baarem Gelde.

§. 4.

Eins der schwereſten unter den Staatsgeschäften ist die Größe der Besoldungen nach der Mühe und Arbeit der Bedienungen abzumessen. Man kann zwar in gewisser Maaße eine größere oder geringere Besoldung

bey

bey den Bedienungen für eine willkührliche Sache anse-hen; maßen, wenn die Bedingungen, wegen einer grös-sern oder geringern Besoldung, bekannt sind, diejenigen, welche Bedienungen suchen, oder annehmen, sich still-schweigend damit zufrieden erklären: an der andern Seite aber verdienet große Aufmerksamkeit, daß der Mangel des Auskommens die Officianten verleiten kann, sich zur Besserung ihrer Einkünfte unanständiger Mittel zu bedienen, worunter das Publicum leidet. Die Um-stände bey Festsetzung der Besoldungen sind vielfach: inzwischen stehet die Regel fest, daß die Besoldung nach dem Bedürfniß der Bedienung, aber nicht nach dem Vorrath an Gelde eingerichtet seyn muß, und die-ses nach Anleitung dessen, was §. 1. angeführet wor-den. Ueberhaupt ist unläugbar, daß alle Besoldungen zu den Diensten und der Arbeit verhältnißmäßig seyn müßen: folglich muß der Officiant eine solche Besol-dung genießen, welche zu seinen angelegensten Bedürf-nissen hinreicht, deren Betrag nach einem Mittelpreiße zu bestimmen ist: daher auch die Besoldungen verän-dert werden können, wenn sich der Preiß der Waaren merklich verändert, und das allgemeine Vermögen des Landes es verstattet. Bey Bedienungen von hohem An-sehen, welche dem Reiche in und außer Landes Ehre und Ansehen machen müssen, und wo weder Zeit noch Gelegenheit vorhanden ist, sich durch Nebengeschäfte und Gewerbe zu helfen, u. s. w. können reichliche Be-soldungen wohl statt haben, wenn bey andern Umstän-den kleinere Besoldungen hinreichend seyn können. In dieser Betrachtung erfordert bisweilen die Vorsichtig-keit, die Anzahl der Bedienungen, wenn es ohne Nach-theil geschehen kann, abzukürzen, und dadurch in Er-mangelung anderer Mittel, die Besoldungen der übri-gen zu verbessern. Daß jedoch auch dahin zu sehen sey, damit nicht allzuviele durch die Hofnung großer Besol-dungen, von den Nahrungsmitteln abgezogen werden, ist in der Abtheilung von der Policey Cap. 2, §. 7. vor-gestellet worden.

§. 5.

Bey denen Bedürfnissen, welche dem ganzen gemeinen Wesen zum Nutzen gereichen, und mehr Sachen als Personen betreffen, sind die Staatsgeschäfte, in Absicht der Quantität der erforderlichen Unkosten, weniger schwer: denn es gründet sich dieses auf einen Anschlag oder Etat der dazu erforderlichen Kosten, und auf eine mehrere oder geringere Nothwendigkeit für die gegenwärtige oder zukünftige Zeit. Wenn nun der Anschlag über das erforderliche mit der Quantität des vorhandenen verglichen wird, so prüfet man, wie viel man zu einem jeden insbesondere in Ansatz bringen könne.

§. 6.

Da auch beydes Einkünfte und Ausgaben nach dem innerlichen Wohlstande und dem Vermögen der Einwohner einzurichten sind; daher eine gewisse Summe, die in dem einen Lande eben recht, in einem andern zu groß oder zu klein, oder auch in eben demselben Lande, unter veränderten Umständen, zureichend oder unzureichend seyn kann; so giebt es in den Staatsbedürfnissen gewisse Sparsamkeitsgrade, deren die Cameralhaushaltung auf erfordernden Fall sich bedienen kann. Hierbey aber ist in Acht zu nehmen, daß man den Anfang des Ersparens bey den am wenigsten nothwendigsten Ausgaben macht, und stuffenweise zu den nöthigern kommt, und daß man den sämtlichen Unterthanen, nicht aber einzelnen Ständen solche Abkürzungen empfinden läßet. Daß solche Staatsmängel selten vorkommen können, wenn die Cameralhaushaltung behutsamen Maaßregeln folget, ist außer Zweifel: wenigstens müssen sie durch Hülfe des Finanzwesens, wovon Cap. 6. ist gehandelt worden, erträglich gemacht werden können. Wenn sie sich aber wircklich ereignen, so fehlet es doch nicht an Mitteln, die schwachen Einkünfte zu verstärken, oder die Bezahlung der Schulden, entweder durch Vergleich mit den Gläubigern auf gewisse Zahlungstermine, durch Negotiirung anderer Capitale, Verpfändung der Cameralgerechtsame oder durch andere ähnliche Mittel zu verschieben: welche Verminderungen wiederum

derum durch die in dem vorhergehenden dieser Abhandlung angezeigten Mittel ersetzet werden können, wenn die öffentlichen Angelegenheiten wieder in ihr rechtes Gleiß kommen.

Neuntes Capitel.

Von der Rechnungsablegung.

§. 1.

Da alle Gewisheit und Zuverläßigkeit in den Einnahmen und Ausgaben auf glaubwürdigen und deutlichen Rechnungen beruhen, welche den Zustand des Cameralwesens in einem kurzen Inbegriffe vorstellen; so machen dieselben auch einen großen Theil der Sorgfalt der Cameralhaushaltung aus.

§. 2.

Die Einkünfte gründen sich auf die Gerechtsame der Cameralhaushaltung, entweder über Bona domanialia, Regalia oder auch Collectas, sowohl reales als personales: hinfolglich müssen die Quantitäten der Gerechtsame nach ihrer Art und Beschaffenheit vorgeschrieben seyn, damit diejenigen, welche die Gefälle heben, wissen können, was sie zu fordern haben; und die, welche bezahlen müssen, sicher seyn können, daß ihnen nicht zu nahe geschiehet. Da auch die Eigenschaften der Cameraleinkünfte mancherley sind; so muß auch die Art der Erhebung und der Rechnungsablegung so eingerichtet seyn, daß es theils die Einwohner nicht drückt; theils den Einwohnern keine Gelegenheit zu Unterschleifen giebt. Dieses geschiehet, wenn gewisse Anordnungen festgesetzet werden, wegen der Zeit, da die Cameraleinkünfte fällig sind und über ihren Empfang zu quittiren ist, wegen Einsendung der Berechnungen über die Einnahme und Ausgabe und Rückstände u. s. f.

§. 3.

Die Ausgaben müssen durch Anweisungen, Anordnungen, und Quittungen, wie große Summen, wozu und aus was für Mitteln bezahlet worden? verificiret werden.

§. 4.

§. 4.

Durch Revidirung der abgelegten Rechnungen und deren Vergleichung untereinander, merkt man am geschwindesten, in wie weit sie ihre erforderliche Richtigkeit haben. Deswegen sind gute Verfassungen nöthig, denen Mißbräuchen vorzubeugen, welche, durch die Nutzung der Cameraleinkünfte, von den Empfängern derselben ausgeübet werden können, und wodurch die öffentlichen Mittel Gefahr laufen. Hierher gehöret die Verwahrung der Einkünfte unter mehrern Schlössern und Schlüsseln, ihre schleunige Einlieferung u. s. w.

§. 5.

Da auch der Unterschleif bey den öffentlichen Einkünften nicht nur die Obrigkeit betrügt, welche sie zu nothwendigen Bedürfnissen angeschlagen hat; sondern auch ein jeder Unterthan reparationem damni zu fordern berechtiget ist, in so ferne nicht nur alle zu den unterschlagenen Geldern beygetragen haben; sondern auch den öffentlichen Einkünften den Abgang ersetzen müssen; so müssen auch solche Verbrechen härter, als die, so zwischen einzelnen Personen vorfallen, bestraft werden. Da dieses aber eigentlich zur Iurisprudentia camerali gehöret, so übergehe ich es hier.

§. 6.

Was übrigens den Theil der Cameralbesorgungen anbetrift, der es entweder mit den Geschäften der Personen, die dabey vorkommen insonderheit, oder mit denen Mitteln zu thun hat, durch die Cameralverfassungen zur Werkstelligmachung befördert werden; so haben solche Gegenstände mit dem Iure publico mehr Verwandschaft, als mit dem, was hier getrieben wird. Dieses ist auch die Ursache gewesen, weswegen ich in den vorhergehenden Abtheilungen hiervon ebenfals nichts beygebracht habe, welches ich hier zum Beschluß noch anmerke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berch, Anders,

Einleitung zur allgemeinen Haushaltung

Halle 1763
Pol.civ. 13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766173-0
VD18 10264191-006